

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Anja Weisgerber
Uni Würzburg

Münster, den 22.03.2017

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

2

• Autor	Dr. Anja Weisgerber	
• Titel	Das Beweiserhebungsverfahren p ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	30.08.2002	
• Hochschule	Uni Würzburg	
• Fachbereich	Juristische Fakultät	
• Studiengang		
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Dieter Blumenwitz	
• 2. Gutachter	keine keine keine	
• Prüfdatum	22.03.2017	
• Dateigröße	1.318.009	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	509	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	2.051	• Anhang <input checked="" type="checkbox"/>
• Sätze	9.145	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	143.566	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	1.034.250	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	2.395	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	0	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	132.921	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	20
• Bauernopfer-Halbsatz	12
• Bauernopfer-Satz	105
• Bauernopfer-Wort	22
• Bauernopfer-Zitat	21
• Teilplagiat	4
• Zitat-Veränderung	15
• Zitierungsfehler	224
Anteil Fremdtex te (netto): 3 % (4.538 von 132.921 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	566
• Phrase-fachspezifisch	1489
• Phrase-Redewendung	1
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	16
• Zitat-Fremdtext-vollständig	75
• Zitat-im Text-ohne Quelle	42
• Zitat-im Text-vollständig	66
Anteil Fremdtex te (brutto): 16 % (23.003 von 143.566 Wörtern)	

● 56% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	3	4	9	413	570	506	524	3559	380	26177	202	521967
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	4	1	2	2	8	8	4	5	7	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	2051	1421	1283	985	981	111	120	235	354	300	551	778	291
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	2395	1058	859	574	510	33	45	47	59	48	107	127	28
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	0	36	27	13	10	1	5	7	3	1	5	2	3
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	9145	6063	5250	3619	3603	485	495	962	1445	1298	2391	3480	955
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	509	338	287	231	216	33	31	72	105	94	163	203	58
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	3	1	1	1	3	3	3	4	3	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	143566	95155	82505	58484	60334	8000	7805	15264	22594	21599	38569	56367	15913
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	656327	564780	401324	414696	52740	52059	100544	151727	137187	257229	387158	103643
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	834	900	859	599	450	72	64	95	154	143	218	338	94



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

PlagiatService
 Prüfbericht
 15706
 22.03.2017
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	3	4	9	356	92	43	486	3275	333	23659	187	46652
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	2	2	1	4	1	5	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	4	13	10	10	24	5	8	6	8	11	13	14	15
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	4	3	2	7	1	2	2	2	3	3	3	4
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	224	135	102	48	40	1	7	3	3	3	6	8	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	20	21	16	9	10	1	0	2	3	3	5	3	4

● **56%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

ältesten und wichtigsten Instrumente des Parlaments zur Kontrolle der Regierung. Nach dem Bundesverfassungsgericht erfüllen Untersuchungsausschüsse in der parlamentarischen Demokratie eine bedeutende Aufgabe¹. Durch sie erhalten die Volksvertretungen die Möglichkeit, **unabhängig von Regierung, Verwaltung und Justiz mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten** FT2(2)FT3(3). In der konstitutionellen Monarchie war das Untersuchungsrecht ein Instrument des gesamten Parlaments gegen die monarchische Exekutive. Unter den Bedingungen des parlamentarischen Regierungssystems hat es sich zu einem wesentlichen Recht der Opposition auf eine Sachverhaltsaufklärung unabhängig von der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit entwickelt. Das Grundgesetz gibt dem Bundestag in Art. 44 I 1 GG nicht nur das Recht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, sondern es verpflichtet die Parlamentsmehrheit dazu, wenn ein Viertel der Abgeordneten dies beantragt. Art. 44 I 1 GG stellt somit auch eine wichtige minderheitsschützenden

¹ Vgl. BVerfGE 49, 70 (85); 77, 1 (43).

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuß unter Berufung auf eine frühere Entscheidung dieses Gerichts, "daß durch die Untersuchungsverfahren die Parlamente die Möglichkeit erhalten haben, **unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten**. Aufgabe der Untersuchungsausschüsse sei es, das Parlament bei seiner Arbeit zu unterstützen und die Entscheidungen vorzubereiten (BVerfGE 49, 7 (85))." Formales Ziel der Untersuchung ist also die Sachverhaltsaufklärung

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 64

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

enthalten. Im Organisationsausschuß des Parlamentarischen Rates, in dem die Vorberatung des Grundgesetzes stattfand, wurde angeregt, auf die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß zu verzichten und statt dessen folgende Vorschrift zu übernehmen: "Der Untersuchungsausschuß kann alle Anordnungen treffen, um die erforderlichen Beweise zu erheben und zu sichern."⁹ Die Mehrheit im Ausschuß entschied sich jedoch für die Übernahme der Verweisung in Art. 44 II 1 GG, da sie im Interesse der Rechtssicherheit eine irgendwie geartete rechtliche Regelung der Befugnisse des Untersuchungsausschusses für notwendig hielt¹⁰. Seit ihrem Bestehen

⁹ Vorschlag des Abgeordneten Dr. Löwenthal, abgedruckt bei: Stern, AöR 109 (1984), 199 (209).

¹⁰ Vgl. Stern, AöR 109 (1984), 199 (209 f.).

Textstelle (Originalquellen)

durch. Im übrigen sollten nicht in Satz 1 die Möglichkeiten der Strafprozeßordnung im einzelnen aufgezählt werden.³³ Der Abgeordnete schlug für den Satz 1 die folgende Formulierung vor: "Der Untersuchungsausschuß kann alle Anordnungen treffen, um die erforderlichen Beweise zu erheben und zu sichern."³⁴ Der Satz 3 sollte nach Auffassung des Abgeordneten die folgende Fassung erhalten: "Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Rechtshilfe Folge zu

- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 75

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

6

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Untersuchungsrecht in der Zeit zwischen 1816 und 1919 Die Geschichte des parlamentarischen Untersuchungsrechts läßt sich in Deutschland bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen²⁵. 1816 wurde in der Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach erstmals eine dahingehende Bestimmung erlassen²⁶. **Allerdings blieb diese Normierung eines Enqueterechts²⁷ die Ausnahme²⁸. Lediglich das Kurfürstentum Hessen billigte etwa 15 Jahre später im § 93 seiner Verfassung vom 5.1.1831 den parlamentarischen Ausschüssen eine gewisse Untersuchungsbefugnis zu²⁹. In einzelnen frühkonstitutionellen Verfassungen wurde den Parlamenten lediglich ein Beschwerdeund Anzeigerecht zugestanden³⁰. Die Parlamente waren somit darauf angewiesen, daß die Regierungen die erforderlichen Untersuchungen eigenverantwortlich durchführten³¹. Aufgrund der fehlenden Durchsetzbarkeit des Enqueterechts durch das**

25 Vgl. Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 31.

26 § 91 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach lautete: "Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden." Zitiert nach Dennewitz, Verfassungen der modernen Staaten, Bd. 3, 1948, S. 35.

27 Die Bezeichnung "EnquSterecht" wird in der Arbeit als Synonym zu "Untersuchungsrecht" verwendet und ist abzugrenzen von den Enquete-Kommissionen gem. § 56 GOBT.

28 Vgl. Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 31; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 14.

29 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 14 f.

30 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 14 f.; AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 2.

31 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 14.

Textstelle (Originalquellen)

vom 15.10.1850 auf eine Art Petitionsrecht kupiert wurde, stellte einen letzten Ausfluß des ständischen Denkens dar. Die Landstände wollten ihre Rechte dem Landesherrn gegenüber selbst wahrnehmen. **Allerdings blieb diese Normierung eines Enqueterechts die Ausnahme. Lediglich das Kurfürstentum Hessen griff den Gedanken ca. 15 Jahre später - 15 - auf und billigte mit § 93 seiner Verfassung vom 5.1.1831 seinen Volksvertretern gewisse Untersuchungsbefugnisse zu. Während § 171 des Entwurfs zur Braunschweigischen**

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

7



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

des parlamentarischen Untersuchungsrechts in Deutschland dar. Sie belebte die Diskussion um ein eigenständiges Enqueterecht des Parlaments³³. Erstmals wurde das Untersuchungsrecht auf Reichsebene verankert. Die von der Frankfurter Paulskirchenversammlung schon 1848 **vorläufig akzeptierte Geschäftsordnung** bestimmte in § 24, daß "[...] die **Versammlung einem Ausschuß das Recht einräumen [kann], Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, oder mit Behörden in Verbindung zu treten. In keinem Falle darf er ohne einen Auftrag über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgehen**"³⁴. Der Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs von 1849 sah dann nur noch das "**Recht [...] der Erhebung von Thatsachen**"³⁵ vor³⁶. Ein weitergehender Antrag, der den Untersuchungsausschüssen das Recht auf Ladung und Vernehmung von Zeugen zugestehen wollte, fand keine Mehrheit im Parlament³⁷. Mit dem Scheitern des großdeutschen Reiches wurde das Frankfurter Parlament aufgelöst. Die Paulskirchenverfassung und damit das Enqueterecht trat nicht in Kraft. Art. 82 der preußischen Verfassung von 1850 gab jeder Kammer die Befugnis, Tatsachen zu untersuchen³⁸. Aber

33 Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 31.

34 § 24 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung von 1848 wird zitiert nach: Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 196; vgl. dazu auch Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 22.

35 Stern, AöR 109 (1984), 199 (204).

36 §99 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 (Reichsgesetzblatt 1849, S. 101 ff.) lautete: "Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage von Ministern steht jedem Hause zu." Zitiert nach: Huber, Dokumente Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1978, S. 375 (385).

37 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 18.

38 Art. 82 der Preußischen Verfassung von 1850 (siehe: Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Preußische Gesetz-Sammlung 1850, S. 17 ff.) lautete: "Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen."

Textstelle (Originalquellen)

Herkunft auf das System der Parlements herrschaft" 3) verweist. Bereits die auf der 9. Sitzung (29. Mai 1848) der deutschen konstituierenden Nationalversammlung **vorläufig akzeptierte Geschäftsordnung** enthielt im § 24 die Bestimmung, daß "... die **Versammlung einem Ausschuß das Recht einräumen kann**, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, oder mit Behörden in Verbindung zu treten"⁴). Diese Bestimmung ist später⁵) dahingehend erweitert worden, daß,

zugewiesenen Geschäfte zu beschäftigen und steht weder mit Behörden noch mit einzelnen außerhalb seiner in Verbindung, jedoch kann die Versammlung einem Ausschuß das Recht einräumen, **Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen oder mit Behörden in Verbindung - 197 - zu treten. In keinem Falle darf er ohne einen Auftrag über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgehen.**" IV. S 17 des Entwurfs der Reichsverfassung von 1848. "Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause für

- 4 Steffani, Winfried: Die Untersuchun..., 1960, S. 46
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 196

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

8

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 43

daß weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, noch die Bismarcksche Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 dem Parlament ein Enqueterecht zugestand⁴¹. Bis zur Weimarer Republik stand somit das monarchische Prinzip eigenständigen Untersuchungen des Parlaments entgegen⁴². 2. **Das Untersuchungsrecht in der Weimarer Republik** Die große und entscheidende Wende für das **parlamentarische Untersuchungsrecht kam erst 1919 mit der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems in der Weimarer Republik**⁴³. "Erst diese Entwicklung vermochte den politischen Nährboden zu schaffen, auf dem ein parlamentarisches Enqueterecht gedeihen konnte"⁴⁴. Art. 1, S. 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)⁴⁵ vom 11.8.1919 lautete: "**Die Staatsgewalt geht vom Volk aus.**" Der Reichstag bestand damit aus Vertretern des Volkes, das nach dem neuen demokratischen Selbstverständnis der Souverän im Staat ist⁴⁶. Konsequenterweise muß der Volksvertretung auch eine angemessen starke Stellung mit einem eigenständigen Untersuchungsrecht eingeräumt werden⁴⁷. Somit

41 Vgl. Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 16; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 19.

42 Stern, AöR 109 (1984), 199 (205); Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 20.

43 Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 31; Stern, AöR 109 (1984), 199 (205).

44 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 24.

45 Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383.

46 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 24 f.

47 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Umfang des Untersuchungsrechts angesetzt wurden, kann den Aufzeichnungen nicht entnommen werden. Eine Auslegung in einer bestimmten Richtung aufgrund der Entstehungsgeschichte kann daher nicht vorgenommen werden. b) **Das Untersuchungsrecht in der Weimarer Republik** Die Betrachtung der Entstehungsgeschichte der heute geltenden Normen ist damit freilich noch nicht beendet. Die Erkenntnis, daß Art. 44 GG stark auf Art. 34 WRV rekurriert²¹, rechtfertigt es, für

Enqueterecht und Aufsichtsrecht", in; AöR, NF 5 (1923), S.320. (74) Kipke, a. a.O., S.17. (75) Steffani, Untersuchungsausschüsse, a.a.O., S.191. -32- 3.1.2. Max_Weber - "Yater" den modernen deutsche a Untersuchungsrechts Die entscheidende Wende für das **parlamentarische Untersuchungsrecht in Deutschland kam erst 1919 mit der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems in der Weimarer Republik**. Maßgeblichen Einfluß an der Formulierung des Artikels 34 der neuen Reichsverfassung von 1919 (76), in dem das Untersuchungsrecht verankert war, hatte der Soziologe Max Weber. "Br ist der '

eingeleitet. Als Scheidemann am 9. November 1918 die Republik ausrief, war die Abkehr von einer streng monarchistisch strukturierten Obrigkeit und die Entscheidung für eine parlamentarische Regierungsform besiegelt. **Erst diese Entwicklung vermochte den politischen Nährboden zu schaffen, auf dem ein parlamentarisches Enqueterecht gedeihen konnte**. Während Bismarck dem Parlament nur Gesetzgebungs- und Etatfunktionen zugestanden hatte - er sah in der Abgeordnetenversammlung eine minderwertige Kontrollorganisation, die nicht dazu berufen war zu regieren⁷⁰ -

- 5 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 84
- 6 Germis, Carsten: Parlamentarisches U..., 1988, S. 33
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

9

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

in der Aufsatzreihe "Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland", darlegte. Max Webers Konzeption beruht auf zwei Forderungen: Zunächst soll der Beamtenschaft und damit der Exekutive, die sich unter Berufung auf Dienstgeheimnisse stets vor der Kontrolle zu schützen wußte, ein Gegengewicht in Form von Politikern gegenübergestellt werden⁵⁰. Dies soll der Reichstag sein. Allerdings ist dieser ohne Kontrollrechte "zur Unkenntnis"⁵¹ und damit "zur dilettantischen Dummheit verurteilt"⁵². Die Einführung eines parlamentarischen Untersuchungsrechts ist für Weber deshalb die grundlegende Voraussetzung "aller weiteren Reformen im Sinne einer Steigerung der positiven Leistungen des Parlaments als Staatsorgan"⁵³. Die zweite wesentliche Forderung Webers ist, daß das Enqueterecht nicht nur der Mehrheit im Reichstag sondern auch der Minderheit zur Verfügung steht. Auch Hugo Preuß, der den Verfassungsentwurf für die Weimarer Reichsverfassung erarbeitet hat, hatte bereits 1917 das Enqueterecht für den Reichstag gefordert. Es war allerdings allein Weber, der durchsetzte, im Reichstag bereits einer Minderheit das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu geben und dieses Recht verfassungsmäßig zu garantieren, was noch bis heute eine Besonderheit

50 Vgl. Weber, Parlament und Regierung, 1918, S. 57 f.

51 Weber, Parlament und Regierung, 1918, S. 57.

52 Ebd.

53 Ebd., S. 60.

Textstelle (Originalquellen)

in Deutschland.⁷² Max Weber's Konzeption des Enqueterechts beruhte auf zwei Gedanken. Zunächst mußte der Beamtenschaft, die unter Berufung auf angebliche Dienstgeheimnisse ihren Verwaltungsapparat vor Kontrollen zu schützen wußte, ein Gegengewicht in Form von Politikern gegenübergestellt werden.⁷³ Das sollte der Reichstag sein. Allerdings war dieser ohne Kontrollbefugnisse "verfassungsmäßig zur dilettantischen Dummheit und zur Unkenntnis" verurteilt.⁷⁴ Konsequenterweise sah Weber deshalb als grundlegende Voraussetzung "aller weiteren Reformen im Sinne einer Steigerung der positiven Leistungen des Parlaments als Staatsorgan" die Einrichtung eines Enqueterechts an.⁷⁵ Als Kenner der britischen Parlamentspraxis wußte Weber aber auch, daß es in einem demokratischen Regierungssystem zu einer Verlagerung der Machtströme

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 25

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

10

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

bereits 1917 das Enqueterecht für den Reichstag gefordert. Es war allerdings allein Weber, der durchsetzte, im Reichstag bereits einer Minderheit das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu geben und dieses Recht verfassungsmäßig zu garantieren, was noch bis heute eine Besonderheit des deutschen Untersuchungsrechts ist⁵⁵. Er erkannte, **daß es in einem demokratischen Regierungssystem zu einer Verlagerung der Machtströme kommen muß. Es stehen sich nicht mehr Regierung und Parlament gegenüber, sondern die Regierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit** auf der einen **und die** Parlamentsminderheit, die Opposition, auf der anderen Seite⁵⁶. Die Regierung wird durch die Parlamentsmehrheit gestützt, die **wenig Interesse an** einer öffentlichen Kritik der von ihr getragenen Regierung hat. **Es besteht somit die Gefahr, daß die Mehrheit "eine Erhebung einseitig unterlassen oder so gestalten könne, daß das nicht festgestellt werde, was ihr unwillkommen sei"**⁵⁷. **Um das zu verhindern, fordert** Weber die Einführung einer Minderheitenenquete, **mit dem Recht der Minderheit auf Vertretung, Fragestellung und Nebenbericht**⁵⁸. Danach soll die Minderheit sogar einen Anspruch auf Einsetzung eines von ihr für notwendig erachteten und beantragten Untersuchungsausschusses erhalten, sofern sie über eine bestimmte Mindestanzahl von Stimmen verfügt⁵⁹. Diese von Max Weber angeregte Abweichung

55 Ebd., S. 36.

56 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 25; Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 36.

57 Weber, Parlament und Regierung, 1918, S. 66.

58 Ebd., S. 66 f.

59 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 24.

Textstelle (Originalquellen)

im Sinne einer Steigerung der positiven Leistungen des Parlaments als Staatsorgan" die Einrichtung eines Enqueterechts an.⁷⁵ Als Kenner der britischen Parlamentspraxis wußte Weber aber auch, **daß es in einem demokratischen Regierungssystem zu einer Verlagerung der Machtströme kommen mußte. Es stehen sich nicht mehr Regierung und Parlament gegenüber, sondern Regierung und die** sie tragende Parlamentsmehrheit einerseits und die Parlamentsminderheit andererseits. Die britische Parlamentspraxis hat jedoch gezeigt, daß die Parlamentsmehrheit wenig geneigt ist, die von

Regierung trägt und **wenig Interesse an** öffentlicher Kritik "ihrer" Regierung haben kann. **Es besteht also die Gefahr** referiert Veber mögliche Einwände gegen das Untersuchungrecht -, **daß die Mehrheit "eine Erhebung einseitig unterlassen oder so gestalten könne, daß das nicht festgestellt werde, was ihr unwillkommen sei."** (89) **Um das zu verhindern, fordert** Veber das Untersuchungrecht als Minderheitenrecht **mit dem Recht der Minderheit auf Vertretung, Fragestellung und Nebenbericht**. So soll erreicht werden, "gegen Jede künftig einmal mögliche 'Mehrwirtschaft' und ihre bekannten Gefahren Jenes Gegengewicht der Publizität zu bieten, welches in

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 25.
- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische U..., 1988, S. 36

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

11

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

eines von ihr für notwendig erachteten und beantragten Untersuchungsausschusses erhalten, sofern sie über eine bestimmte Mindestanzahl von Stimmen verfügt⁵⁹. Diese von Max Weber angeregte Abweichung vom Mehrheitsprinzip war nur durch eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts **der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses** möglich⁶⁰. Die Weimarer Nationalversammlung folgte diesem Vorschlag⁶¹. Nach Art. 34 I 1 WRV hat der Reichstag **das Recht und auf Antrag** von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Gem. Art. 34 I 2 WRV erheben diese Ausschüsse **in öffentlicher Verhandlung die Beweise**, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Damit hatte die antragstellende Minderheit nach Art. 34 I 2 WRV sogar ein eigenes Beweiserhebungsrecht. Die Minderheitenquote ist bis heute weltweit eine Besonderheit des deutschen Untersuchungsrechts⁶³. Mit der Einführung des parlamentarischen Regierungsystems verlor das Parlament seine innere Homogenität. Aus diesem Grund wurden die Minderheitenrechte in

59 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 24.

60 Vgl. ebd., S. 26.

61 Vgl. ebd.

63 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 27.

Textstelle (Originalquellen)

Parlamente an das europäische Mehrebenensystem: ein deutsch-britischer Vergleich. In: Politische Steuerung und neue Staatlichkeit. Hrsg. von Edgar Grande u. a. Baden-Baden 2003. S. 259-280. Badura, Peter, **Das Recht der Minderheit auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses**. In: Für Recht und Staat. Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Klaus Letzger. München 1994. S. 191-206. Bajohr, Stefan, Perspektiven der Finanzkontrolle. Parlamentarische Prüfungsaufträge an Rechnungshöfe.

anzurechnen. Absatz 1 Satz 4 gut entsprechend. Bayern Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1985 Art. 1 Einsetzung (1) Der Landtag hat **das Recht und auf Antrag** von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der

der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Art. 34: "Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse erheben **in öffentlicher Verhandlung die Beweise**, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und

- 7 Datenhandbuch (Auszug), 1994, S.
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 191
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 20

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

12

Textstelle (Prüfdokument) S. 47

des Untersuchungsrechts während der Weimarer Republik⁷⁶ wurde - wie schon während der Beratungsphase bezüglich Art. 34 WRV⁷⁷ - eine mögliche Begrenzung des Untersuchungsrechts diskutiert. Es kam der Vorschlag, Untersuchungsausschüsse nur einzusetzen, **um Gesetzesmaterialien zu sammeln** (Enquete-Kommissionen) oder **um die Gesetzlichkeit und Sauberkeit von Verwaltungsmaßnahmen** zu überprüfen (Kontrollenqueten)⁷⁸. Dem folgte die Mehrheit jedoch wiederum nicht, so daß - wie schon nach Art. 34 WRV - auch im Rahmen des Art. 44 GG die sogenannten Skandalenqueten, die vornehmlich aus politisch-propagandistischen Zwecken eingesetzt werden, zulässig sind⁷⁹.

76 Vgl. oben: I. Teil, A.II.

77 Vgl. ebd.

78 Vgl. Di Fabio, Rechtsschutz, 1988, S. 30 m. w. N.

79 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Dabei zog man folgende Definition des Untersuchungszwecks in Erwägung: " Die Untersuchungsausschüsse können nur zwei Aufgaben haben: Erstens als Enquete-Kommission, **um Gesetzesmaterialien zu sammeln**, zweitens **um die Gesetzlichkeit und Sauberkeit von Verwaltungsmaßnahmen** nachzuprüfen. Wenn diese beiden Aufgaben bezeichnet werden, sind damit alle Sicherungen gegeben, um solche Exzesse zu verhüten, wie sie 1930/31 stattgefunden haben."¹⁴
Doch konnte sich dieser

- 5 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 83

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 47

Bei den anschließenden Beratungen im Organisations- und Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates in Bonn wurde jedoch auch diese Vorschrift zur Rechtskontrolle in Art. 44 GG nicht übernommen⁸². Im Gegenteil, der Parlamentarische Rat sah sogar in Art. 44 IV 1 GG vor, daß **Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen sind**. Allerdings sind nach Art. 44 IV 2 GG **die Gerichte in der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrundeliegenden Sachverhalts frei**. Eine judikative Kontrolle wurde aufgrund des politischen Charakters der Untersuchung abgelehnt⁸³. Um einem Mißbrauch durch die Minderheit - wie in der Weimarer Republik - vorzubeugen, wurde das Minderheitenrecht - entgegen dem Entwurf des Herrenchiemseer Konvents

82 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 31.

83 Vgl. Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 38 f. m. w. N.; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 31 f.

Textstelle (Originalquellen)

zu machen. (d) Einen gewissen Regelungsbedarf sehe ich auch im Bereich des Rechtsschutzes gegenüber den Maßnahmen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. Die Regelung des Artikel 44 Absatz 4 GG, wonach die **Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen sind**, gilt bekanntlich nur für den Abschlußbericht, nicht aber für die diesem Bericht vorausgehenden Entscheidungen im Beweiserhebungsverfahren, die gegenüber einzelnen Bürgern Rechtswirkungen erzeugen können. Gegenüber diesen

richterliche Unabhängigkeit Angesichts des Art. 44 Abs. 4 Satz 2 GG stellt sich die Frage, ob Art. 44 Abs. 4 Satz 1 GG die normierte Gerichtsfreiheit der Abschlußberichte einschränkt. Nach dieser Vorschrift sind **die Gerichte in der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts frei**. Die von Maunz als "äußerst unglücklich gefaßte" und daher als "schwer verständlich" bezeichnete Vorschrift²⁵ besagt, daß die gleichzeitige Untersuchung desselben Sachverhalts

- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 157
- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 112

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

14

Textstelle (Prüfdokument) S. 48

Kontroversen geprägt. Zum einen diskutierte der Organisationsausschuß die während der Weimarer Republik eingeführte "sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung"⁸⁶. Es wurde angeregt, auf eine Verweisung auf die Strafprozeßordnung zu verzichten⁸⁷ und statt dessen folgende Vorschrift zu übernehmen: "Der Untersuchungsausschuß kann alle Anordnungen treffen, um die erforderlichen Beweise zu erheben und zu sichern."⁸⁸ Diesem Vorschlag folgte die Mehrheit aber nicht, da sie der Auffassung war, daß die kompetenzbegründenden Vorschriften der Strafprozeßordnung für das Untersuchungsverfahren unentbehrlich sind. Zum einen sind sie erforderlich, weil andernfalls keine Mittel zur Verfügung stünden,

86 Vgl. Stern, AöR 109 (1984), 199 (209).

87 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 27.

88 Vorschlag des Abgeordneten Dr. Löwenthal, abgedruckt bei: Stern, AöR 109 (1984), 199 (209).

Textstelle (Originalquellen)

durch. Im übrigen sollten nicht in Satz 1 die Möglichkeiten der Strafprozeßordnung im einzelnen aufgezählt werden.³³ Der Abgeordnete schlug für den Satz 1 die folgende Formulierung vor: "Der Untersuchungsausschuß kann alle Anordnungen treffen, um die erforderlichen Beweise zu erheben und zu sichern."³⁴ Der Satz 3 sollte nach Auffassung des Abgeordneten die folgende Fassung erhalten: "Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Rechtshilfe Folge zu

- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 75

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

15

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Bedenken darüber, ob nicht auch das Gerichtsverfassungsgesetz für anwendbar erklärt werden müsse oder ob die Geschäftsordnung ausreiche⁹³. Schließlich einigten sich die Abgeordneten darauf, an Stelle der Formulierung "in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung" die umfassendere Wendung "in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß" zu übernehmen⁹⁴. Damit ist auch das Gerichtsverfassungsgesetz von der Verweisung erfaßt. Ein weiterer Diskussionspunkt während der Beratungen im Hauptausschuß war die Öffentlichkeit der Beweiserhebung. Als Argument für den generellen Ausschluß der Öffentlichkeit wurde eingebracht, daß

93 Vgl. ebd., S. 210 m. w.N.

94 Vgl. ebd., S. 210.

Textstelle (Originalquellen)

vorbezeichneten Sache ergangenen Entscheidung vom 16.1. 1986 (StGH 2/85)⁹ hatte der Nds. StGH darüber zu befinden, in welchem Umfang Entscheidungen des Untersuchungsausschusses, die dieser im Rahmen der Beweiserhebung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß zu treffen hat, der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen.

1. Sachverhalt Während des Verfahrens des StGH in der Streitsache 1/85 kam es erneut zu Kontakten zwischen dem Untersuchungsausschuß und

- 9 Schröder, Meinhard: Minderheitensch..., 1986, S. 374

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

16

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 49

einfache Mehrheit ausreicht. Grundsätzliche Aussprachen über die politische Funktion, den Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und sein Wesen fanden weder im Parlamentarischen Rat noch in dessen Ausschüssen statt⁹⁶. **Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen über das parlamentarische Untersuchungsrecht war schließlich die Fassung, die der Parlamentarische Rat als Art. 44 des Grundgesetzes beschloß und die heute geltendes Verfassungsrecht ist.** Die Regelung des Art. 44 GG enthält im Vergleich zu Art. 34 WRV einige wenige Verbesserungen. Allerdings wurden auch zahlreiche Probleme aus der Weimarer Zeit übernommen, so z. B. die Frage der Minderheitenrechte im einzelnen und die unklare Reichweite der Verweisung auf die Vorschriften über den Strafprozeß in Art. 44 II 1 GG⁹⁷. Der 45. Deutsche Juristentag (DJT) beschäftigte sich bereits 15 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erneut mit der Problematik der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse⁹⁸. Unter dem Thema: **"Empfiehl es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?"** thematisierte der 45. DJT die Verfahrensprobleme, die anlässlich der Untersuchungspraxis im Bundestag aufgetreten waren. **Seit Beginn der 60er Jahre wurden ununterbrochen Vorschläge für eine Reform gemacht"**,⁹⁹ die jedoch bis heute scheiterten. Die Probleme anlässlich des parlamentarischen Untersuchungsrechts nahmen aber stets zu: Mit der Ausdehnung des Untersuchungsrechts in den privaten und geschäftlichen Bereich mußten verstärkt

⁹⁶ Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 20.

⁹⁷ Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 32.

⁹⁸ Schon der 34. DJT hatte sich im Jahre 1924 mit dem Thema "Empfiehl sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?" auseinandergesetzt.

⁹⁹ Vgl. z. B. die Gesetzentwürfe BT-Drs. V/4205 (sog. IPA-Regeln), BT-Drs. 10/6587, 11/1896, 11/2025, 12/418, 12/1436 oder Schlußbericht, Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924.

Textstelle (Originalquellen)

November 1948, Protokoll der 2. Sitzung des Hauptausschusses, S.15. -38eine falschen Ergebnissen geführt < . . .) oder es habe politische, falsche Bewertung des Tatbestandes stattgefunden." <97> **Ergebnis der letzten Lesung des Hauptausschusses über das parlamentarische Untersuchungsrecht war schließlich die Fassung, die der Parlamentarische Rat als Artikel 44 des Grundgesetzes beschloß und die heute geltendes Verfassungsrecht ist:** "Der Bundestag hat das Recht, und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Befehse erhebt.

parlamentarischen Demokratie mit Gewaltenteilungstheorien des konstitutionellen Systems zu argumentieren.": Referat von Horst Ehmke auf dem 45. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages über das Thema **"Empfiehl es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?"**, München 1965, S.35 (im folgenden zitiert als: Ehmke, Verhandlungen) . Noch weiter geht Lewald, a.a.O., S.293. Er behauptet, das Untersuchungsrecht erweitere die Zuständigkeit des Parlaments über die durch die anderen

- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische U..., 1988, S. 39
- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische U..., 1988, S. 42

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

17

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

in Frage gestellt¹¹⁴. Bereits im 16. Jahrhundert etablierte sich das Enqueterrecht und wurde zu einem festen Bestandteil der englischen Parlamentspraxis.¹¹⁵ In England existierten zunächst zwei Hauptarten von Untersuchungsausschüssen: - seit 1280 die 'Royal Commissions' (of Inquiry) (Königliche Untersuchungskommissionen) als ein Instrument der Krone, später des Parlaments und zuletzt der Regierung, das den Enqu te-Kommissionen nahesteht sowie - seit 1340 die 'Select Committees' (of Inquiry) (Parlamentarische Untersuchungsausschüsse) als das eigentliche Untersuchungsinstitut des Parlaments.¹¹⁶ Die 'Royal Commissions' wurden von der Krone - später der Regierung eingesetzt, sie bestimmten den Untersuchungsauftrag und die Besetzung.¹¹⁷ Sie dienten zur Informationsbeschaffung der Krone im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und ihnen standen umfangreiche, teilweise gerichtsähnliche Befugnisse zu. Die Mitglieder waren in der Regel

114 Vgl. Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 19; laut Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 99 existieren Vorschriften über das parlamentarische Untersuchungsrecht in Großbritannien nur in den Geschäftsordnungen (Standing Orders) des britischen Parlaments, des Oberhauses (House of Lords) und des Unterhauses (House of Commons).

115 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 1; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 19.

116 Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 3; siehe auch Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 2; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 19.

117 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 2.

Textstelle (Originalquellen)

UNTERSUCHUNGSRECHT IN ENGLAND Die englische Verfassungspraxis hat im Laufe der Geschichte drei verschiedene Untersuchungsinstitutionen entwickelt und zwar: seit 1080 die Royal Commission of Inquiry (Königliche Untersuchungskommission) als ein Instrument der Krone, später des Parlaments und zuletzt der Regierung, seit 1340 das Select Committee of Inquiry (Parlamentarischer Untersuchungsausschuß) als das eigentliche Untersuchungsinstitut des Parlaments und seit 1921 das Tribunal of Inquiry (Untersuchungstribunal) als ein Instrument der untersuchen.³ Am Anfang dieser Entwicklung lassen sich zwei Hauptarten von Ausschüssen definieren: die Royal Commissions zum einen und die select committees (of inquiry) zum anderen. Die Royal Commissions wurden von der Krone - also der Regierung - eingesetzt. Sie bestimmte deren personelle Besetzung und den durchzuführenden Auftrag. Im Gegensatz zu den vom Parlament eingesetzten select committees, waren die Royal

- 10 Gascard, Johannes Rainer: Das parla..., 1966, S. 3
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 2

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

Lords (Oberhaus) eingesetzt werden¹²⁰. Da jedoch allein das Unterhaus die Regierung wählt und die eigentliche Kontrollfunktion wahrnimmt, ist das parlamentarische Untersuchungsrecht vor allem beim House of Lords angesiedelt¹²¹. Auch "Select Committees" wurden in dieser Zeit primär zur Klärung wirtschaftlicher und sozialer Fragen eingesetzt, um die diesbezüglich erforderlichen Reformen vorzubereiten¹²². Sie fällten keine Urteile, sondern ermittelten lediglich Tatsachen und machten Reformvorschläge¹²³. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden ihnen durch eine 'order of reference', die als Einsetzungsbeschluß angesehen werden kann, von der Parlamentsmehrheit

120 Vgl. Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 99 ff; 106 f.

121 Ebd., S. 107.

122 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 4.

123 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Funktion und Kompetenzen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, PVS Bd. 1 (1960/61), S. 153 (154) - 4 - zweifelt werden, die bekanntermaßen umgekehrt proportional zur Mitgliederzahl ist. Die eigentlichen Vorgänger heutiger Untersuchungsausschüsse, die select committees, wurden primär zur Klärung wirtschaftlicher und sozialer Fragen eingesetzt, um die auf diesen Gebieten erforderlichen Reformen vorzubereiten.¹⁰ Die committees fällten also keine Urteile mehr. Sie ermittelten lediglich Tatsachen und legten dem Parlament Reformvorschläge vor. Zur Erfüllung

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 4

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 55

ständige Untersuchungsrechte zustehen. Dem könnte allerdings das Gewaltenteilungsprinzip entgegenstehen. Im Rahmen der Untersuchung der Grenzen der parlamentarischen Untersuchung durch das Gewaltenteilungsprinzip werden die "Departmental Select Committees" aus Großbritannien deshalb vergleichend herangezogen¹⁴². "Departmental Select Committees" werden für die Dauer einer Legislaturperiode mit dem weit gefaßten Kontrollauftrag "to examine the expenditure, administration and policy" eingesetzt. Dieser wenig konkret gefaßte Untersuchungsauftrag ermöglicht es den Ausschüssen, den Gegenstand ihrer Untersuchung im Einzelfall selbst zu wählen¹⁴³. Durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluß hat das House of Commons aber jederzeit die Möglichkeit mittels sogenannter "instructions", den Umfang der Untersuchungen auszudehnen oder zu begrenzen bzw. das Aufgreifen eines Untersuchungsthemas auch gänzlich zu verhindern¹⁴⁴. Die "Departmental

142 Vgl. 1. Teil, E.H. Lb. aa. (3).

143 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 57 f.

144 Ebd., S. 58.

Textstelle (Originalquellen)

hinsichtlich der Einsetzung. Das House of Commons verzichtete erstmals auf die ad hoc-Einsetzung mit genau bezeichnetem Untersuchungsauftrag. Statt dessen werden die Select Departmental Committees für die Dauer einer Legislaturperiode mit dem weiten Kontrollauftrag "to examine the expenditure, administration and policy" eingesetzt. Im Unterschied zu früheren parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sind sie auch befugt, während der sitzungsfreien Zeit, also insbesondere in den Parlamentsferien, zu tagen.⁴⁴ Terminbörsen Eine Untersuchung

hinaus ist langfristig eine engere Beziehung zwischen den Ausschüssen und den zugeordneten Ministerien geschaffen, die der Wiederbelebung der Regierungsverantwortlichkeit (reinforcement of government accountability) dient.⁴⁵ Der wenig konkret gefaßte Untersuchungsauftrag ermöglicht es den Ausschüssen, den Gegenstand ihrer Untersuchung im Einzelfall selbst zu wählen. Mit der Übertragung des Selbstbefassungsrechtes auf die Ausschüsse hat sich das House of Commons jedoch nicht der Möglichkeit begeben, jederzeit den Umfang der Untersuchungen auszudehnen

- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 57
- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 58

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Teil nochmals im Vergleich zu den deutschen Regelungen herangezogen. a. "Tribunals of Inquiry " Im Verfahren der Untersuchungstribunale sind die obergerichtlichen Regeln des Zeugen-, Urkunden- und Augenscheinbeweises entsprechend anzuwenden¹⁴⁹. **Verfahrensregeln sind im** "Tribunal of Inquiry (Evidence) Act" **von 1921 nur sporadisch enthalten**. Nach Sektion 2 ist die Untersuchung **grundsätzlich öffentlich zu führen**. Das Tribunal kann die Öffentlichkeit allerdings nach seinem Ermessen ausschließen. In der Praxis blieb **der Ausschluß** bisher auf Fälle der Gefährdung von Staatsgeheimnissen beschränkt¹⁵⁰. Zeugen stehen in Untersuchungsverfahren der "Tribunals of Inquiry" grundsätzlich die vor Gericht geltenden Zeugnisverweigerungsrechte zu¹⁵¹. Zeugenaussagen können unter Eid erfolgen¹⁵². Sektion 2 (b) sieht außerdem vor, daß geladene Personen durch Rechtsbeistände vertreten werden dürfen, sofern dies das

149 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 108; Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 38.

150 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 43.

151 Vgl. ebd., S. 41.

152 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 109.

Textstelle (Originalquellen)

kann mangels Tribunalspraxis nicht beantwortet werden. Seit 1968 wurden nur noch vier Tribunale eingesetzt, aus denen keine Präzedenzfälle vorliegen.⁶⁷ 13 Verfahren 43 § S3 Das Verfahren **Verfahrensregeln sind im** Gesetz **von 1921 nur sporadisch enthalten**. Nach Sektion 2 ist die Untersuchung grundsätzlich öffentlich zu führen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist allerdings in das Ermessen des Tribunals gestellt. In der Praxis wurde

noch vier Tribunale eingesetzt, aus denen keine Präzedenzfälle vorliegen.⁶⁷ 13 Verfahren 43 § S3 Das Verfahren **Verfahrensregeln sind im** Gesetz von 1921 nur sporadisch enthalten. Nach Sektion 2 ist die Untersuchung **grundsätzlich öffentlich zu führen**. **Der Ausschluß** der Öffentlichkeit ist allerdings in das Ermessen des Tribunals gestellt. In der Praxis wurde davon sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Der Ausschluß der Öffentlichkeit

• 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 43

Textstelle (Prüfdokument) S. 57

Schutz der Betroffenen, die von der Regierung akzeptiert und dem Tribunal-Verfahren zugrundegelegt wurden¹⁵⁵. Auf diese Schutzprinzipien geht die vorliegende Arbeit im zweiten Teil im Abschnitt zur Betroffenenstellung im deutschen Untersuchungsverfahren¹⁵⁶ vergleichend ein. Durch den allgemeinen Verweis auf die "powers, rights and Privileges" der Obergerichte wird auch das Verhältnis der Tribunale zur Exekutive bestimmt¹⁵⁷. Nach den Prozeßregeln kann sich die britische Regierung bei der Informationsverweigerung auf ihr Dienstgeheimnis stützen und die Herausgabe von Akten sowie die Aussage verweigern, sofern es das öffentliche Interesse gebietet¹⁵⁸. Prozeßrechtlich wird dieser Verweigerungsgrund als "Crown Privilege" bezeichnet. Das Verfahren vor dem "Tribunal of Inquiry" ist somit vollständig an das vor den Obergerichten angelehnt. Eine gesetzliche Gleichstellung mit den Obergerichten ist aber nicht vollständig vollzogen. Zwar ist wie im gerichtlichen Verfahren jede unberechtigte Zeugnisverweigerung unter Strafe gestellt und wird nach dem Gesetz von 1921 als "Contempt of Court" geahndet. Allerdings hat im Unterschied zu den Gerichtsverfahren, das Tribunal selbst keine derartige Strafbefugnis. Dies ist interessant für den Rechtsvergleich zu Deutschland, da deutsche Untersuchungsausschüsse insbesondere nach dem neuen Untersuchungsausschußgesetz bestimmte Zwangsmittel - wie z.B. Ordnungsgeld - sogar selbst festsetzen können. Trotz des Fehlens eigener Erzwingungsbefugnisse haben sich in England bislang nur wenige Personen

155 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 44 f.

156 Vgl. 2. Teil, C. I. 2. c. bb. (1).

157 Vgl. Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 41.

158 Vgl. ebd.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bzw. drei Monaten verurteilt.⁶² Die Informationsverweigerungsrechte der Zeugen und Betroffenen vor dem Tribunal sind im einzelnen nicht katalogisiert. Das Gesetz von 1921 enthält diesbezüglich nur einen allgemeinen Verweis auf die "powers, rights, and Privileges as are vested in the High Court, or in Scotland the Court of Session". Der Verweis auf die entsprechenden Befugnisse der Obergerichte bedeutet eine grundsätzliche

das berufsgebundene Verweigerungsrecht wegen der besonderen Vertrauensposition, wie der des Anwaltes oder des Arztes, reicht.⁶³ Über den generellen Verweis auf die "powers, rights and Privileges" der Obergerichte wird auch das Verhältnis der Tribunale zur Exekutive formell bestimmt. Nach den Prozeßregeln kann sich die englische Regierung bei der Informationsverweigerung auf ihr Dienstgeheimnis stützen. Die Herausgabe von Dokumenten sowie die Aussage können verweigert werden, soweit das öffentliche Interesse dies

issuing of a commission or request to examine witnesses abroad." Die Beweiserhebungsrechte beziehen sich auf Private wie auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Minister, gleichermaßen.⁴⁸ Eine gesetzliche Gleichstellung mit den Obergerichten ist aber nicht vollständig vollzogen. Zwar ist, wie im gerichtlichen Verfahren, jede Informationsverweigerung als Behinderung des Untersuchungsverfahrens unter Strafe gestellt. Nach dem Gesetz von 1921 ist sie als "Contempt of Court" zu ahnden.⁴⁹ Allerdings hat, im Unterschied zu

- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 41
- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 38

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

22

Textstelle (Prüfdokument) S. 58

vergleichend herangezogen¹⁶². b. "Departmental Select Committees" Die Beweiserhebung der "Departmental Select Committees" findet grundsätzlich öffentlich statt¹⁶³. Daneben gibt es nichtöffentliche Beratungen¹⁶⁴. Einzelheiten zum Umfang der Öffentlichkeit - auch zur Medienöffentlichkeit - werden im zweiten Teil dieser Arbeit vergleichend dargestellt¹⁶⁵. **Die Befugnisse der "Departmental Select Committees" sind in No. 130 der Standing Orders (Geschäftsordnung des House of Commons¹⁶⁶) ausdrücklich niedergelegt. Danach stehen ihnen insbesondere die klassischen Untersuchungskompetenzen zu. Sie haben das Recht, Personen zu laden, Dokumente und Akten anzufordern und Sachverständige ("specialist advisers"¹⁶⁷) zu der Sachverhaltsermittlung heranzuziehen¹⁶⁸. Die Untersuchungsbefugnisse sind keine originären Befugnisse der Ausschüsse. Sie stehen grundsätzlich dem "House of Commons" zu, das sie lediglich delegiert. Das Parlament kann jederzeit im Plenum von**

162 Vgl. 2. Teil, C. I. 1.b. bb.

163 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 104; Ziemske, Untersuchungsrecht in England, S. 61.

164 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 104; Ziemske, Untersuchungsrecht in England, S. 61.

165 Vgl. 2. Teil, C. III. 2. b. aa.

166 Vgl. Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 103.

167 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 64.

168 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 103; Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 64.

Textstelle (Originalquellen)

auch zu tun. Die Ausschüsse haben die Befugnis, alle Berichte dem House of Commons vorzulegen.⁸³ Das Haus entscheidet dann über ihr weiteres Schicksal.⁸⁴ § 21 Die Befugnisse **Die Befugnisse der Departmental Select Committees sind in No. 130 (5) der Standing Orders ausdrücklich niedergelegt. Danach stehen ihnen insbesondere die klassischen Untersuchungskompetenzen des Zeugen- und Urkundenbeweises zu. In No. 130 (5) der Standing Orders ist dies mit der Formulierung "to send for persons, papers and records" umschrieben. Die Untersuchungsbefugnisse**

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 64



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 59

selbst als Untersuchungsausschuß einsetzen¹⁶⁹ (sog. "Committee of the whole House"¹⁷⁰). Dies ist ein Unterschied zum deutschen Untersuchungsrecht, da nach Art. 44 II 1 GG die Beweiserhebungsbefugnisse in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß nur dem Untersuchungsausschuß selbst zustehen. **Gegenüber Privatpersonen haben die Ausschüsse die Wahl, ob sie diese zur Informationserteilung, die sowohl Zeugenaussagen, als auch die Vorlage von Urkundenbeweisen umfaßt, förmlich verpflichten (mittels "order") oder lediglich formlos bitten (mittels "request"); letzteres reicht regelmäßig aus¹⁷¹.** Die Zeugenaussagen können auch unter Eid erfolgen¹⁷². Bemerkenswert ist, daß Zeugen

169 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 64.

170 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 3.

171 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 104, vgl. auch Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 64 f.

172 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 65, Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 104.

Textstelle (Originalquellen)

der Regierung, bevor sie vor einem Ausschuß erscheinen und dort aussagen, die Genehmigung wird vermutet, solange die Regierung das Erscheinen eines Beamten nicht ausdrücklich verbietet **m gegenüber Privatpersonen haben die Ausschüsse die Wahl, ob sie diese zur Informationserteilung förmlich verpflichten (mittels einer "order") oder lediglich formlos bitten wollen (mittels einer "request").** letztere **reicht regelmäßig aus** m Auf jeden Fall besitzen Private keine Auskunftsverweigerungsrechte, mögliche

- 12 Beckedorf, Ingo: Das Untersuchungs..., 1993, S. 104

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 59

Parlament aufgehoben. Auch eine rechtlich abgesicherte Betroffenenstellung gibt es nicht. Die Ausschüsse sind aber frei, in begründeten Einzelfällen von einer weiteren Befragung abzusehen. Außerdem wurde teilweise ein Rechtsbeistand für Betroffene zugelassen¹⁷⁴. Die Zeugen werden auch durch umfangreiche Privilegien geschützt. So **ist das Parlament befugt, ihnen wegen ihrer Aussage straf- und zivilrechtliche Immunität zu gewähren**¹⁷⁵.

Einzelheiten zu weiteren Privilegien werden im zweiten Teil dieser Arbeit¹⁷⁶ behandelt. Beweissicherungsrechte in Form von Beschlagnahme und Durchsuchung stehen den "Departmental Select Committees" nicht zu¹⁷⁷. Eine eigenständige Kompetenz zum Erlaß von Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen haben sie ebenfalls nicht. Sie können sich aber an das Parlament

174 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 104; Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 75.

175 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 75 m. w. N.

176 Vgl. 2. Teil, C. I. 2. c. bb. (2).

177 Ebd., S. 65.

Textstelle (Originalquellen)

während oder nach ihrem mündlichen bzw. schriftlichen Beweis geschützt. Drohungen, Beleidigungen und sonstige Schädigungen sind formell unter Strafe gestellt.¹⁴⁵ Darüber hinaus **ist das Parlament auch befugt, ihnen wegen ihrer Aussage straf- und zivilrechtliche Immunität zu gewähren**.¹⁴⁶ Es ist kein Fall bekannt, in dem die ordentlichen Gerichte diese Immunität in Frage gestellt hätten. Einen generellen Sonderstatus für "Betroffene" kennt das englische Untersuchungsverfahren

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 75

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

25

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

gegenüber der Exekutive sind im Gegensatz zu denen der "Tribunals of Inquiry" formell unbegrenzt¹⁸⁰. Theoretisch hat die Regierung keine Möglichkeit, die Herausgabe von Unterlagen unter Berufung auf Dienstgeheimnisse zu verweigern¹⁸¹. Es gilt förmlich nicht das, was nach dem "Crown Privilege" vor den Gerichten oder den Untersuchungstribunalen Beachtung findet¹⁸². Dennoch sind die Beweiserhebungsrechte der "Departmental Select Committees" der Exekutive gegenüber nicht schrankenlos¹⁸³. Einzelheiten dazu werden im zweiten Teil der Arbeit, im Abschnitt zur Aktenvorlage¹⁸⁴ noch dargestellt. Auch Beamte bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung der Regierung, bevor sie vor einem Ausschuß erscheinen und aussagen. Diese wird allerdings vermutet, solange die Regierung das Erscheinen des Beamten nicht ausdrücklich verbietet¹⁸⁵. II. Das parlamentarische Untersuchungsrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika 1. Das präsidentielle Regierungssystem und die Entwicklung des Untersuchungsrechts In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde mit der Verfassung von 1789¹⁸⁶ das präsidentielle Regierungssystem eingeführt¹⁸⁷. Es basiert auf einem strikten Gewaltenteilungsprinzip ("Separation of powers"), vor allem zwischen Legislative und Exekutive, das das parlamentarische System in dieser Strenge nicht kennt¹⁸⁸. Im präsidentiellen Regierungssystem liegt die Exekutivgewalt beim Präsidenten, der nicht wie in einem parlamentarischen System durch das Parlament legitimiert, sondern mittelbar durch Wahlmänner gewählt wird¹⁸⁹. Er ist deshalb auch nicht vom Parlament abhängig. In Amerika besteht ein "Zwei-Kammern-System". Senat ("Senate") und Repräsentantenhaus ("

180 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 66.

181 Vgl. ebd., S. 66 f.

182 Vgl. ebd., S. 67.

183 Vgl. ebd.

184 Vgl. 2. Teil, II. I.d.

185 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 103 f.

186 Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika wurde 1787 erarbeitet und trat erst 1789 in Kraft: Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 21, Fn. 19.

187 Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 21.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

condition precedent to all efficient parliamentary government."99 Theoretisch 67 hat damit die Exekutive keine Möglichkeit, Informationen über Dienstgeheimnisse sowie Regierungsinformationen zu verweigern. Es gilt förmlich nicht, was nach dem Crown Privilege¹⁰⁰ vor den Gerichten Beachtung findet: "Secrets of State, state papers, confidential official documents and communications between Government and its officers are privileged from disclosure".¹⁰¹ Doch auch im Verhältnis

genießen sie gewisse Privilegien, die sie davon befreien, sowohl vor dem Haus als auch vor seinen Ausschüssen ihre Tätigkeiten offenzulegen.¹²⁰ Beamte bedürfen in jedem Falle einer Genehmigung der Regierung, bevor sie vor einem Ausschuß erscheinen.¹²¹ Der Grund hierfür liegt in dem Grundsatz der Anonymität des englischen Beamtentums.¹²² Beamte handeln nicht als Person, sondern als Kronbedienstete. Ihr Handeln ist das Handeln

dieser Strenge nicht immanent ist. Die Divergenz beider Regierungssysteme mußte zwangsläufig Auswirkungen auf die Entwicklungen des Enqueterechts haben. LT, S. 24; Fraenkel, Diktatur des Parlaments?, ZfP - 1954, S. 99 (105 f.) m. w.N. - 7 - ben.¹⁷ Im präsidentiellen Regierungssystem liegt die Exekutivgewalt beim Präsidenten, der als Regierung vom Parlament nicht existentiell abhängig ist. Während Senatoren und Abgeordnete unmittelbar gewählt werden, wird der Präsident durch Wahlmänner mittelbar legitimiert. In den USA

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 67
- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 71
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

26



Textstelle (Prüfdokument) S. 61

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

27

188 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 6; Loewenstein, Verfassungsrecht
Vereinigte Staaten, 1959, S. 364 ff.

189 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 7.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

deshalb auch nicht vom Parlament abhängig. In Amerika besteht ein "Zwei-Kammern-System". Senat ("Senate") und Repräsentantenhaus ("House of Representatives") bilden den Kongreß als das oberste Gesetzgebungsorgan des Bundes¹⁹⁰. Im Senat als dem föderativen Organ ist jeder Bundesstaat mit zwei Senatoren vertreten, während das Repräsentantenhaus - vergleichbar mit unserem Bundestag - aus den Abgeordneten der Parteien besteht¹⁹¹. Obwohl das Parlament den Präsidenten nicht aus seiner Mitte wählt, ist die gesamte Regierung dem Repräsentantenhaus und dem Senat rechenschaftspflichtig. Außerdem kann der Kongreß aufgrund des ihm zustehenden Haushaltsrechts ("power of the

190 Loewenstein, Verfassungsrecht Vereinigte Staaten, 1959, S. 12.

191 Ebd., S. 178.

Textstelle (Originalquellen)

den USA besteht ein echtes "Zwei-Kammern-System". Der Kongress, das oberste Gesetzgebungsorgan des Bundes, bildet sich aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus. Im Senat ist jeder Bundesstaat mit zwei Senatoren vertreten, während das Repräsentantenhaus Sitz der Abgeordneten aller politischen Parteien ist. Das Gesetzesinitiativ- und Gesetzgebungsrecht steht alleine dem Kongreß zu. Ein Gesetz bedarf daher der Zustimmung beider Häuser und

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 7

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

28

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

Die gesetzliche Verankerung der Untersuchungsbefugnis erfolgte in den USA 1946 durch den "Legislative Reorganizations Act"²¹². Da der Senat die führende Untersuchungskammer ist²¹³, verlieh dieses Gesetz **allen ständigen Senatsausschüssen** und lediglich einigen ständigen Ausschüssen des Repräsentantenhauses permanente, **von einer Autorisierung durch das Plenum unabhängige Untersuchungsbefugnisse und machte sie zu ständigen** Untersuchungsausschüssen²¹⁴. Die ständigen Untersuchungsausschüsse in den USA werden neben denen aus Großbritannien im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob den Untersuchungsausschüssen in Deutschland - trotz des Gewaltenteilungsprinzips - auch ständige Untersuchungsrechte zustehen rechtsvergleichend herangezogen²¹⁵. Im

212 Loewenstein, Verfassungsrecht Vereinigte Staaten, 1959, S. 258 f.; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 22; Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 34 f.

213 Vgl. dazu Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 9 f.; Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 33 f.

214 Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 34 f.; Carstens, Untersuchungsausschüsse, in: Altes Gymnasium zu Bremen, 1978, S. 255 (263); Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 81.

215 Vgl. I.TeiLE. II. I.b. aa. (3).

Textstelle (Originalquellen)

Verdrängung von ad hoc-UA wurde jedoch erst nach dem zweiten Weltkrieg getan: Sektion 134a des Legislative Reorganization Act von 1946 verlieh **allen ständigen Senatsausschüssen - 35 - permanente und von einer Autorisierung durch das Plenum unabhängige Untersuchungsbefugnisse und machte sie damit zu ständigen** UA:¹ "Each standing committee of the Senate, including any subcommittee of any such committee, is authorized to hold such hearings, ... to require

- 10 Gascard, Johansens Rainer: Das parla..., 1966, S. 35

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

29



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 64

den Untersuchungsausschüssen in den USA keine Aussicht auf Erfolg haben²²⁰. Ähnlich wie während der Arbeit des Untersuchungsausschusses zur "CDU-Spendenaffäre" in Deutschland²²¹ wurde auch in den Amerika die Effektivität parlamentarischer Untersuchungen angezweifelt. So wurde kritisiert, daß sie vielfach aus rein parteipolitischen Gründen inszeniert werden oder überhaupt nur den Publizitätsinteressen der Ausschußvorsitzenden dienen²²². Das weitgehend unabhängige amerikanische Parlament verzichtet aber nicht freiwillig auf sein wichtigstes Machtmittel, das Untersuchungsrecht. Seiner überragenden Stellung entsprechend hat der Kongreß die amerikanischen Untersuchungsausschüsse sogar zu einem umfassenden Propagandamittel mit weitgehenden Befugnissen ausgebaut, dessen Hauptziel nicht mehr die objektive Wahrheitsermittlung ist. 3. Überblick

220 Carstens, Untersuchungsausschüsse, in: Altes Gymnasium zu Bremen, 1978, S. 255 (262); Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 60.

221 Einsetzungsantrag: BT-Drs. 14/2139; Abschlußbericht: BT-Drs. 14/9300.

222 Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 60; Streit, Parlamentarische Untersuchungen in Amerika, unveröffentl. Gutachten, 2000, S. 27.

Textstelle (Originalquellen)

Mißachtung entschuldigt hatte und zur Aussage bereit war, beziehungsweise bis die abgelaufene Session eine Freilassung erforderte. - 60 - Kongressionelle Untersuchungen werden vielfach scharf kritisiert.¹ So wird gerügt, daß sie vielfach aus rein parteipolitischen Gründen²) inszeniert werden¹ oder überhaupt nur den Publizitätsinteressen der³) Ausschußvorsitzenden dienen¹ , daß sie oft als willkommene Gelegenheit zu ausgedehnten Reisen angesehen werden und den Kongreß von seiner gesetzgeberischen Arbeit ablenken* und schließlich, daß ihre ständig steigenden Kosten

- 10 Gascard, Johanens Rainer: Das parla..., 1966, S. 60

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

Ausschüsse durch den Gesetzgeber erkannt und umgesetzt, indem er ihnen 1914 ausdrücklich in einem Gesetz das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung zugestand. Das Untersuchungsrecht selbst wurde darin stillschweigend vorausgesetzt²⁴⁸. 2. Die gesetzliche Regelung des Untersuchungsrechts und die Verfahrensschranken durch die 'Ordonnance n 58-1100' Durch die **der Rechtsverordnung vom 17.11.1958 ("Ordonnance n 58-1100 du 17 Novembre 1958 relative au fonctionnement des assemblés parlementaires")**²⁴⁹, deren Art. 6 heute noch Rechtsgrundlage für die Einsetzung parlamentarischer ad-hoc-Untersuchungsausschüsse ist, wurde das parlamentarische Untersuchungsrecht schließlich ausdrücklich einfachgesetzlich geregelt²⁵⁰. **In der französischen Verfassung der fünften Republik vom 4.10.1958 findet sich** nach wie vor keine explizite Vorschrift über ein parlamentarisches Untersuchungsrecht des französischen Parlaments oder des Senats²⁵¹. Durch die 'Ordonnance' von 1958 wurde das Untersuchungsrecht strengen Reglementierungen unterworfen²⁵². Eine dieser Beschränkungen war, daß das Ausschußverfahren nach damaligem Recht stets von Anfang bis Ende nichtöffentlich war²⁵³. Weder die Bevölkerung noch solche Abgeordnete, die nicht Mitglied im Ausschuß sind, hatten Zutritt²⁵⁴. Die Öffentlichkeit hatte somit nur im Rahmen der Berichterstattung im Parlamentsplenum Einblick in die Arbeit

248 Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 80.

249 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 59.

250 Vgl. ebd.

251 Vgl. ebd.

252 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 12; Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 80.

253 Vgl. Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 80; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 12 f.

254 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 12 f.

Textstelle (Originalquellen)

vom 4 10 1958 findet sich keine explizite Vorschrift über ein parlamentarisches Untersuchungsrecht des französischen Parlaments oder des Senats 1 w Aktuelle1" Rechtsgrundlage für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist Art 6 **der Rechtsverordnung vom 17 11 1958 (Ordonnance n" 58-1100 du 17 Novembre 1958** relative au fonctionnement des assemblés parlementaires),s Diese Ordonnance hat jedoch nur den Rang einfachen Gesetzsrechts und kann daher durch cm "einfaches" Gesetz geändert werden

können die Untersuchungsergebnisse auch dem Finanzministerium (Art 60 Abs 5 GeschO Scnado E) oder der öffentlichen Staatsanwaltschaft 12 zugeleitet werden, um weitere eventuell notwendige Maßnahmen zu veranlassen VI. Frankreich (France) **In der französischen Verfassung der fünften Republik vom 4 10 1958 findet sich** keine explizite Vorschrift über ein parlamentarisches Untersuchungsrecht des französischen Parlaments oder des Senats 1 w Aktuelle1" Rechtsgrundlage für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist Art 6 der Rechtsverordnung vom 17 11 1958 (

- 12 Beckedorf, Ingo: Das Untersuchungs..., 1993, S. 59

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

31

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 71

können, ist das diesbezügliche Verfahrensrecht der französischen Untersuchungsausschüsse interessant für den Rechtsvergleich zu Deutschland und wird im zweiten Teil der Arbeit noch im einzelnen erörtert.²⁶⁶ C. Die Rechtsgrundlagen des parlamentarischen Untersuchungsrechts im Deutschen Bundestag 1. Verfassungsrechtliche Grundlage: **Art. 44 GG Rechtsgrundlage für die Einsetzung und das Verfahren der** parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag ist in erster Linie Art. 44 GG als ranghöchste Norm. **Nach Art. 44 I 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt**, wobei die Öffentlichkeit **nach Art. 44 12 GG** ausgeschlossen werden kann. Gem. Art. 44 II 1 GG **finden auf die Beweiserhebung** die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Art. 44 GG regelt das Untersuchungsrecht nur in Grundzügen. Diese Norm besagt nichts über die Funktion, die Reichweite und die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts sowie über die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens. Die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse sind

266 Vgl. 2. Teil.C. I. 1.b. bb.

Textstelle (Originalquellen)

pro Legislaturperiode - sind seit 1949 vom Untersuchungsrechts Bundestag eingesetzt worden¹⁵. Selten sind sie zu einvernehmlichen Ergebnissen gelangt, nicht immer haben ihre Schlußberichte zu Konsequenzen geführt¹⁶. II. Rechtsgrundlagen 1. **Art. 44 GG Rechtsgrundlage für die Einsetzung und das Verfahren der** ad hoc eingesetzten 10 Untersuchungsausschüsse ist in erster Linie Art. 44 GG als ranghöchste Norm. Sie Begrenzte gibt nur eine Regelung in Grundzügen. So besagt sie unmittelbar nichts

Der Autor behandelt die - lange ungeklärt gewesenen - Rechtsprobleme in Bezug auf diese qualifizierte Minderheit in der Minderheits- und der Mehrheitsenquete. I. Einführung **Nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt**. Der Untersuchungsausschuss ist ein spezifisches Instrument der parlamentarischen Kontrolle¹ und der Selbstinformation des Parlaments.² Das BVerfG hat jetzt zur Charakterisierung der parlamentarischen Untersuchung die feinsinnige

Problem nicht, da der oberste Gerichtshof die Erlaubnis hat, die Befugnisse der UA genau zu umreißen; vgl. Steffani, UA preuß. LT, S. 33, m.w.N. 2 **Nach Art . 44 Abs. 2, Satz 1 GG finden auf die Beweiserhebung** die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage in den meisten Bundesländern. - 64 - diese Regelungen weit davon entfernt sind, die erforderliche Rechtsklarheit

- 13 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 11
- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 398
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 63

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 72

Reichweite und die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts sowie über die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens. Die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse sind durch die sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß in Art. 44 II 1 GG auch nur oberflächlich geregelt. Danach verfügen die Untersuchungsausschüsse zwar prinzipiell über die Beweismittel der StPO, aus dem Grundgesetz ergibt sich aber nicht, welche Beweismittel mit welchen Modifikationen in das anders geartete Untersuchungsverfahren übernommen werden können. Um die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse besser eingrenzen zu können, wurden deshalb zusätzlich zu Art. 44 GG folgende weitere Rechtsgrundlagen außerhalb der Verfassung herangezogen. II. Bisherige Rechtsgrundlagen außerhalb der Verfassung 1. Das Geschäftsordnungsrecht Nach § 54 II GOBT richtet sich die Einsetzung und

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung weiter (unten III.). Offene Flanken weisen auch die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse auf, die sich aus einer sinnngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß ergeben sollen. Danach verfügen die Untersuchungsausschüsse zwar prinzipiell über die¹¹ Beweismittel der StPO. Es fehlt jedoch eine abschließende Klärung darüber, ob alle "j" Jer Beweismittel und gegebenenfalls mit welchen Modifikationen die einzelnen n m'äßen * Anwendung 1248 6.Teil: Der Bundestag

- 13 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 11

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

33

Textstelle (Prüfdokument) S. 72

und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen ergänzend Anwendung²⁶⁷. Die Geschäftsordnung enthält jedoch keinerlei Bestimmungen, die speziell auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse zugeschnitten sind. Dies hängt auch **damit zusammen, daß** schon seit vielen Jahrzehnten die Überzeugung **im Bundestag** bestand, **das Recht der Untersuchungsausschüsse müsse durch ein besonderes Gesetz geregelt werden**. Für dieses Gesetz **wollte die GOBT Raum lassen**. 2. Die **IPA-Regeln** Zur Vervollständigung der "Rahmenbedingungen" des Art. 44 GG und zur Überwindung der damit verbundenen Anwendungsschwierigkeiten verfahren die Untersuchungsausschüsse seit der VI. Wahlperiode²⁶⁹ zusätzlich nach **den sogenannten**

267 Vgl. AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 7; Degenhart, Staatsrecht I, 2000, Rn. 482.

269 Vgl. Schröder, Untersuchungsausschüsse, in: Schneider/Zeh, 1989, § 46, Rn. 12.

Textstelle (Originalquellen)

Bedeutung und der rechtlichen Schwierigkeiten, auf die Untersuchungsausschüsse regelmäßig stoßen, überraschen. Es hängt **damit zusammen, daß** seit bald zwei Jahrzehnten **im Bundestag** die Überzeugung besteht, **das Recht der Untersuchungsausschüsse müsse durch ein besonderes Gesetz geregelt werden**; dafür **wollte die** Geschäftsordnung **Raum lassen**. Seit 1968 arbeiten die Untersuchungsausschüsse nach einem Quasi-Gesetz, **den sogenannten IPA-Regeln**. Ein von der - in dieser Form nicht

- 15 Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg...., 1987, S. 462



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 73

wollte die GOBT Raum lassen. 2. Die **IPA-Regeln** Zur Vervollständigung der " Rahmenbedingungen" des Art. 44 GG und zur Überwindung der damit verbundenen Anwendungsschwierigkeiten verfahren die Untersuchungsausschüsse seit der VI. Wahlperiode²⁶⁹ zusätzlich nach den sogenannten **IPA-Regeln**²⁷⁰. Dabei **handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages**, den die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft (IPA) erarbeitet hat²⁷¹. Er enthält genaue Regelungen über Aufgabe und Zulässigkeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (§ 1 IPA-Regeln), deren Einsetzung und den Untersuchungsgegenstand (§ 2 IPA-Regeln), die Besetzung der Untersuchungsausschüsse (§§3,4 IPA-Regeln),

269 Vgl. Schröder, Untersuchungsausschüsse, in: Schneider/Zeh, 1989, § 46, Rn. 12.

270 BT-Drs. V/4209.

271 Zeh, in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch Staatsrecht, Bd. II, 1998, § 43, Rn. 80.

Textstelle (Originalquellen)

werden lassen zur Fussnote 9 . 2. Darüber hinaus enthalten die sog. **IPA-Regeln** in § IPA-REGELN § 16 IPA-REGELN § 16 Absatz IV eine eingeschränkte Vereidigungsregelung. Bei den sog. IPA-Regeln **handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages**, zurückgehend auf eine Empfehlung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, der auch als Gesetzentwurf (BT-Dr V/4209) in den Bundestag eingebracht wurde. Dieser Entwurf wurde nie Gesetz; er

- 16 Güther: Vereidigung von Zeugen durc..., 1993, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz; offizielle Abkürzung: PUAG)²⁸², das laut Art. 3, 1 PUAG am Tag nach seiner Verkündung und somit am 20. Juni 2001 in Kraft trat. Nach Art. 3, 2 PUAG findet **das Gesetz** allerdings **auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse keine Anwendung**. Nach der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sollen durch die gesetzliche Regelung - auch aus rechtsstaatlichen Gründen - für alle Verfahrensbeteiligten eindeutige Bestimmungen geschaffen, die Minderheitenrechte gestärkt und die gerichtlichen Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen aus Anlaß einer Untersuchung geklärt werden²⁸³. Das Gesetz regelt zunächst die

282 BGBl. 2001,1, S. 1142 ff.

283 Vgl. Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 1 und 11.

Textstelle (Originalquellen)

auch die Klarstellung der Unanwendbarkeit des § 154 StGB bereits jetzt geltendes Recht. Soweit nämlich Art. 3 einschränkend anführt, dass **das Gesetz auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse keine Anwendung** findet, kann dies für den Bereich des materiellen Strafrechts jedenfalls keine Wirkung entfalten. Eine solche Bedingung für die Geltung der strafrechtlichen Normen ist dem Strafrecht

- 17 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnah..., 2001, S. 17

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

Partsch bezeichnete das parlamentarische Untersuchungsrecht in seinem Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag als ein "dem Parlament eingeräumtes verschärftes Frage- und Kontrollrecht"²⁸⁸. Laut dem Bundesverfassungsgericht erfüllen Untersuchungsverfahren in **der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe**²⁸⁹. Durch sie **erhalten die Parlamente die Möglichkeit, "unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten"**²⁹⁰. Das Untersuchungsrecht wird ferner in der Literatur als eines der ältesten und wichtigsten Befugnisse des Parlaments zur eigenen Information und Kontrolle bezeichnet²⁹¹. Art. 44 I 1 GG wurde außerdem als ein wesentliches Recht der Minderheit ausgeformt²⁹². Daß der Gesetzgeber

288 Partsch, Gutachten für 45. DJT, Bd. I, Teil 3, S. 1(13).

289 BVerfGE 49, 70 (85); 77, 1 (43).

290 BVerfGE 49, 70 (85).

291 AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 2; vgl. Rechenberg, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), BK, Art. 44, Rn. 1.

292 Vgl. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 34.

Textstelle (Originalquellen)

Ausübung **der parlamentarischen** Kontrolle dienen (vgl. Art. 98 Abs. 2, 100 BremLV), kommt dem Selbstinformationsrecht der parlamentarischen Untersuchung (Art. 105 Abs. 6 BremLV) **eine wichtige Aufgabe** zu. Durch parlamentarische Untersuchungsverfahren "**erhalten die Parlamente die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten**" (BVerfGE 49, 70, 85). Untersuchungsausschüsse sind deshalb für die parlamentarische Kontrolle unverzichtbar. Das Institut des parlamentarischen Untersuchungsausschusses gehört damit wie das Bundesverwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat zu den

- 18 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 198..., 1989, S. #P11#die 11

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

37

Textstelle (Prüfdokument) S. 76

wird ferner in der Literatur als eines der ältesten und wichtigsten Befugnisse des Parlaments zur eigenen Information und Kontrolle bezeichnet²⁹¹. Art. 44 I 1 GG wurde außerdem als ein wesentliches Recht der Minderheit ausgeformt²⁹². Daß der Gesetzgeber den Untersuchungsausschüssen innerhalb der Parlamentsausschüsse einen hohen Stellenwert beigemessen hat, ergibt sich aus ihrer Regelung vor allen anderen im Grundgesetz ausdrücklich erwähnten Ausschüssen²⁹³. Aufgabe der Untersuchungsausschüsse ist es, das Parlament bei seinen drei Hauptfunktionen, Exekutivkontrolle, Gesetzgebung und Repräsentation des Volkes, zu unterstützen und seine Entscheidungen vorzubereiten²⁹⁴. Sie untersuchen Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt und berichten darüber im Plenum²⁹⁵. Untersuchungsausschüsse sind wie alle anderen Ausschüsse Untergliederungen des Bundestages und aufgrund ihrer vorbereitenden Tätigkeit Hilfsorgane²⁹⁶ des Parlaments²⁹⁷. Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt "in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen"²⁹⁸. Im Rahmen der Gewaltenteilung kommt nach dem Bundesverfassungsgericht gerade solcher Kontrolle besonderes Gewicht zu²⁹⁹. Untersuchungsausschüsse ermitteln in erster Linie Tatsachen, wobei der Begriff "Tatsache" sehr weit zu verstehen ist. Er umfaßt nicht nur Ereignisse in

291 AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 2; vgl. Rechenberg, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), BK, Art. 44, Rn. 1.

292 Vgl. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 34.

293 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 13.

294 Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 1; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 15, 17; AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 7; BVerfGE 49, 70 (85), 77, 1 (43).

295 AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 11; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 77.

296 Die Frage, ob die Bezeichnungen "Teil- oder Unterorgan" dem Begriff "Hilfsorgan" vorzuziehen wären (vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 13; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 42 f. jeweils m. w. N.), kann aufgrund von deren Unwesentlichkeit offenbleiben. Jedenfalls kann die Formulierung "Hilfsorgan" als die - in den Augen der Verfasserin - am weitesten verbreitete und passendste angesehen werden, vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 43 m. w. N.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

solche sind sie Organe der Volksvertretung (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 2 GeschOBT) und damit Teile eines höchsten Verfassungsorgans (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG). Daß der Grundgesetzgeber den Untersuchungsausschüssen auch innerhalb der Parlamentsausschüsse einen hohen Stellenwert beigemessen hat, ergibt sich aus ihrer Regelung vor allen anderen im Grundgesetz ausdrücklich erwähnten Ausschüssen. Die Tatsache, daß Art. 44 GG zwar grundsätzlich Untersuchungen durch das Plenum selbst oder andere Ausschüsse nicht verbietet, Untersuchungen mittels der in Abs. 2 genannten Beweiserhebungsbefugnisse aber nur

gilt entsprechend. 1. 8. Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (Ausschußdrucksache 10-6-55) 1985 § 1 Aufgabe und Zulässigkeit (1) Ein Untersuchungsausschuß des Bundestages hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Bundestag darüber Bericht zu erstatten. (2) Die Untersuchung muß geeignet sein, dem Bundestag Grundlagen für eine Beratung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit

heißt, Rechenschaft für Rechts- und Zweckmäßigkeit in allen mit der Regierungspolitik zusammenhängenden oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung fallenden Fragen zu schulden.¹¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht mißt der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen, vor allem vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu.¹¹⁶ "Das parlamentarische Regierungssystem wird grundlegend auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Der Grundsatz der

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 13
- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 281
- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 118

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

38



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

Textstelle (Originalquellen)

297 Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 44, Rn. 18; Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/
Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 1; AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 7; Friedrich,
Untersuchungsausschuß, 1991, S. 38.

298 BVerfGE 77, 1 (43).

299 BVerfGE 77, 1 (43); 49, 70 (85).

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

verlagert hat. Andererseits wird die Funktion der Aufarbeitung schwieriger Sachkomplexe seit der Einführung des § 56 GOBT vorwiegend den Enquete-Kommission gem. § 56 GOBT übertragen.³¹⁵ Enquete-Kommissionen im Sinne des § 56 GOBT sind für die Gesetzesvorbereitung auch besser geeignet, da in ihnen auch Experten, die nicht dem Parlament angehören, mitarbeiten und ihr Fachwissen einbringen.³¹⁶ 2. Kontrollenquete Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt hier in der Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen.³¹⁷ Durch diese sogenannte Kontrollenquete wird ein bestimmtes Verhalten der Exekutive und der ihr nachgeordneten Behörden untersucht und bewertet, damit der Bundestag die erforderlichen Konsequenzen aus der Untersuchung ziehen kann³¹⁸. Ein Beispiel bietet der in der 11.

315 Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 58; Dambowski, Handbuch, 1987, S. 81 f.

316 Vgl. Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 59.

317 Vgl. BVerfGE 77, 1 (43).

318 Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 12 f.

Textstelle (Originalquellen)

Parlaments, "sich vom Herrschaftswissen der Ministerialbürokratie zu lösen zugunsten der Erarbeitung eigener Analysen und Erkenntnisse." (168) Enquete-Kommissionen sind für die Gesetzesvorbereitung besser geeignet als Untersuchungsausschüsse, da in ihnen auch Experten, die nicht dem Parlament angehören, mitwirken und ihr Fachwissen einbringen. Demgegenüber sind Untersuchungsausschüsse für Mißstandsuntersuchungen wegen ihres ad-hoc-Charakters und der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß besonders

mit der Regierungspolitik zusammenhängenden oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung fallenden Fragen zu schulden.¹¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht mißt der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Mißstände hinweisen, vor allem vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu.¹¹⁶ "Das parlamentarische Regierungssystem wird grundlegend auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Der Grundsatz der

- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische U..., 1988, S. 59
- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 118

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

40

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

die Republik Südafrika unterrichtet und mit diesen Vorgängen befaßt waren. 3. Skandalenquete Durch die politisch-propagandistische Skandalenquete werden politische Skandale untersucht, die die Öffentlichkeit stark erregen und beschäftigen. Sie unterscheidet sich von der reinen Kontrollenquete durch den hohen Grad an Personalisierung, der den politischen Skandal kennzeichnet³²¹. Diese Art von Untersuchungsausschüssen wird häufig mit dem Ziel eingesetzt, durch die Öffentlichkeitswirkung und die Behauptung von Mißständen in Regierung und Verwaltung den Oppositionsfraktionen einen politischen Vorteil zu verschaffen³²². Die Grenzziehung zwischen reinen Kontroll- und

321 Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 56; Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 14.

322 Dambowski, Handbuch, 1987, S. 82.

Textstelle (Originalquellen)

wird bezeichnet, welcher Hatur die parlamentarischen Untersuchungen sind. Die Untersuchung politischer Skandale gehört in den Bereich der Mißstands-enqueten. Sie unterscheidet sich von der reinen Mißstands-enquete durch den hohen Grad an Personalisierung, der den politischen Skandal kennzeichnet. Untersuchungsausschüsse lassen sich sinnvoll weiter danach unterscheiden, welchen Zwecken sie dienen und welche Funktionen sie erfüllen. Eine solche Kategorisierung orientiert sich an den vier Hauptgruppen

- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische U..., 1988, S. 56

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 80

Regierung und Verwaltung den Oppositionsfraktionen einen politischen Vorteil zu verschaffen³²². Die Grenzziehung zwischen reinen Kontroll- und Skandalenqueten ist jedoch schwierig. So wurde **in der Literatur** zu Recht vorgebracht, daß nahezu **jede parlamentarische Untersuchung** politisch ist. **Da sich die politischen Parteien an die Öffentlichkeit richten, hat jede ihrer Handlungen auch einen positiven oder negativen Propagandaeffekt³²³**. Dies ist lediglich bei der formal noch möglichen Gesetzgebungsenquête definitiv nicht der Fall, da diese Enqueteart lediglich dazu dient, Informationen, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nötig sind, zu sammeln. Es gibt nur noch ganz vereinzelt

322 Dambowski, Handbuch, 1987, S. 82.

323 Germis, Untersuchungsausschüsse, 1988, S. 56.

Textstelle (Originalquellen)

hin zu durchleuchten." (162) **In der Literatur** ist vor allem dieser Begriff der politisch-propagandistischen Enquete umstritten. Ihm wird entgegengehalten: "Politisch ist wohl **Jede parlamentarische Untersuchung. Da sich die politischen Parteien an die Öffentlichkeit richten, hat jede ihrer Handlungen auch einen (positiven oder negativen) Propagandaeffekt.**" (163) Dieses Argument ist insofern nicht stichhaltig, als es nicht berücksichtigt, daß in der Praxis häufig Nlschformen von parlamentarischen Untersuchungen (160) Ehnke unterscheidet hierbei 'noraale' Kontrollenqueten, "die

- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische U..., 1988, S. 57

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

42

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

welchen Kompetenzbereichs und innerhalb welcher verfassungsrechtlichen Grenzen Untersuchungsausschüsse tätig werden dürfen, wird von Art. 44 GG ebenfalls nicht beantwortet. **Obwohl das Enqueterecht der Parlamente** in Art. 44 GG **keine ausdrückliche Einschränkung erfährt**, wurde **in der staatsrechtlichen Literatur schon früh anerkannt, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht nicht völlig unbegrenzt ist³³³**. **Heute herrscht Einigkeit darüber, daß** Art. 44 GG nicht alleine entsprechend seinem Wortlaut und aufgrund seiner Entstehungsgeschichte interpretiert werden kann, sondern er muß in seinem systematischen Zusammenhang mit den übrigen Regelungen der Verfassung gesehen und ausgelegt werden³³⁴. Ein Untersuchungsausschuß ist als Organ

333 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 20 m. w. N.

334 Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 32.

Textstelle (Originalquellen)

der Parlamente Obwohl das Recht der Parlamente, Untersuchungen vorzunehmen, im Grundgesetz und den Länderverfassungen **keine ausdrückliche Einschränkung erfährt**, war **in der staatsrechtlichen Literatur schon frühzeitig anerkannt, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht nicht völlig unbegrenzt ist⁴**. **Heute herrscht Einigkeit darüber, daß** sich aus allgemeinen verfassungsrechtlichen und verfassungsstrukturellen Grundsätzen Beschränkungen für die Untersuchungskompetenz der Parlamente ergeben⁵. Die Bestimmung dieser Grenzen ist in der parlamentarischen Praxis⁶, aber auch

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 20

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

43

Textstelle (Prüfdokument) S. 83

parlamentarische Untersuchungsausschuß darf somit nur innerhalb der Kompetenzen des Parlaments tätig werden³⁴². Der Bundestag kann den Untersuchungsausschüssen keine Rechte übertragen, die er selbst nicht besitzt, da er durch den Untersuchungsausschuß nur sein eigenes Untersuchungsrecht ausübt³⁴³. Da sich das Untersuchungsrecht auf diese Weise als Korollar der parlamentarischen Kompetenzen erweist, bezeichnet man diese - inzwischen allgemein anerkannte - Auffassung als "Korollartheorie"³⁴⁴. Der Schöpfer des Begriffs des "Korollars" Egon Zweig bezeichnete das Enqueterrecht "als logisch oder juristisch notwendiges Korollar der der Volksvertretung zugewiesenen Tätigkeit, als sachliche Vorbereitung und Ergänzung jener Formalakte, in welchen ein Parlament seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht. Hierin liegt die Zweck- und Grenzbestimmung, für die durch die parlamentarische Enquete zu leistende Ermittlungsfunktion, deren Inhalt und Umfang sich in jedem einzelnen Fall nach der allgemeinen Kompetenz des Vertretungskörpers bemißt."³⁴⁵ Damit ist das parlamentarische Untersuchungsrecht denselben Beschränkungen unterworfen, welche die parlamentarischen Kompetenzen im übrigen eingrenzen. Zu diesen Beschränkungen zählen das Prinzip der Gewaltenteilung, die Verfassungsorganreuepflicht, das Bundesstaatsprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Dem Bundestag ist nach der "Korollartheorie" grundsätzlich auch nur ein Enqueterrecht

342 Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 39; Di Fabio, Rechtsschutz, 1988, S. 24; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 20; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 69; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 18; Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm, z. GG, Art. 44, Rn. 15; Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 3 a m.w.N; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 44, Rn. 7; BVerfGE 77, 1 (44).

343 Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 3 a.

344 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 18.

345 Zweig, ZfP 1913 (Bd. 6), 265 (267).

Textstelle (Originalquellen)

unzulässigen Untersuchungsgegenständen bzw. -maßnahmen dort zu ziehen, wo die Kompetenzen enden, die dem Parlament zur Erfüllung der aus seinen Funktionen erwachsenden Pflichten zur Verfügung stehen. Da sich das Untersuchungsrecht auf diese Weise als Korollar der parlamentarischen Kompetenzen erweist, bezeichnet man diese - inzwischen allgemein anerkannte - Auffassung als "Korollartheorie". 16 Vgl. Anm. 9 zu Kapitel B. C. Zuständigkeiten und Befugnisse des Untersuchungsausschusses Zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Funktion stehen den Untersuchungsausschüssen eine Reihe von Befugnissen zu, die sie auch

gegebenen Zuständigkeiten der Parlamente stattfinden darf.²² Diese Auffassung wird, auf Zweig zurückgehend, "Korollartheorie" genannt und ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt.²³ Nach Zweig definiert sich das Enqueterrecht als "logisch oder juristisch notwendiges Korollar der der Volksvertretung zugewiesenen Tätigkeit, als sachliche Vorbereitung einer Ergänzung jener Formalakte, in welchen ein Parlament seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht. Hierin liegt die Zweck- und Grenzbestimmung für die durch die parlamentarische Enquete zu leistende Ermittlungsfunktion, deren Inhalt und Umfang sich in jedem einzelnen Fall nach der allgemeinen Kompetenz des Vertretungskörpers bemißt. ..." ²⁴ Wenngleich die Korollartheorie eine eindeutige Aussage trifft, kann sie dennoch nicht die gestellte Frage nach dem Aufgabenbereich der parlamentarischen Untersuchung beantworten. Ihr Verdienst liegt in

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 16
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 70

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

des Parlaments mit dessen drei klassischen Funktionen der Gesetzgebung, der Repräsentation des Volkes und der Exekutivkontrolle nicht verläßt³⁴⁸. Dieses letztgenannte Element der "Korollartheorie" wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung in der "Neue-Heimat-Entscheidung"³⁴⁹ schon aufgeweicht. Darin heißt es: "Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist mithin nicht nur zur Vorbereitung rechtsverbindlichen parlamentarischen Handelns im Bereich der Gesetzgebung und der Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Wahrung des Ansehens des Bundestages selbst zulässig. Vielmehr können im Rahmen der parlamentarischen Aufgaben und Zuständigkeiten grundsätzlich auch Vorgänge im öffentlichen Leben und Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich in die Untersuchung einbezogen werden, wenn ein die parlamentarische Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht; hierfür kann es ausreichen, daß lediglich Empfehlungen politischer Art angestrebt werden."³⁵¹ Mit dieser Entscheidung wurde dem Bundestag damit ein Untersuchungsrecht zugesprochen, das weit über den Bereich hinausgeht, der bisher nach der "Korollartheorie" als dem Bundestag von Verfassungs wegen zugewiesen erachtet worden ist³⁵². Nach dieser Rechtsprechung ist

348 Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 52; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 18.

349 BVerfGE 77, 1 ff.

351 BVerfGE 77, 1 (44 f.).

352 Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 54.

Textstelle (Originalquellen)

Aufgaben (Kompetenzen) übertragen hat, die zu erfüllen nicht durch Auslegung einzelner anderer Vorschriften der Verfassung unmöglich gemacht oder über Gebühr erschwert werden darf. Die Aufgaben der Gesetzgebung und der 525 Kontrolle von Regierung und Exekutive im modernen industriellen Massenstaat können nicht mehr von vereinzelt Honoratioren-Abgeordneten geleistet werden, wie sie sich noch die Väter der Paulskirchenverfassung von 1848 (die das

Das Enqueterrecht ist nicht auf das² Sammeln von Materialien für die Gesetzgebung und auf² die Kontrolle von Regierung und Verwaltung beschränkt.² Es erstreckt sich auf Vorgänge im öffentlichen Leben und² Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich, sofern diese ein öffentliches Interesse beanspruchen. Dies ist der² Ansatzpunkt für sogenannte Skandal- oder Mißstandsuntersuchungen auch außerhalb des Bereichs der Exekutive. Innerer Grund für diese

ein strenger Maßstab anzulegen. Es fällt auf, daß der BayVerfGH das öffentliche Interesse an der Untersuchung zunächst als eine selbständige Einsetzungsvoraussetzung unter mehreren ansieht. rische Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse bestehe. Es wird deutlich, daß das öffentliche Interesse kein eigenständiges Kriterium für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist¹²⁷, sondern allgemein den Bereich zulässiger parlamentarischer Tätigkeit eingrenzt.

- 22 Arndt, Claus: Der Bundestagsabgeord..., 1984, S. 0
- 23 Badura, Peter: Urteilsanmerkung zu ..., 1984, S. #P#Rz. 23, 28;
- 24 Das öffentliche Interesse. Seine Be..., 1999, S. 83

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

45



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

das Bundesstaatsprinzip und das Rechtsstaatsprinzip begrenzt³⁵⁵. 1. Das Gewaltenteilungsprinzip und die Verfassungsorganstreuepflicht als Grenzen des Enqueterichts a. Verfassungsrechtliche Grundlage und Inhalt des Gewaltenteilungsprinzips sowie der Verfassungsorganstreuepflicht Das Gewaltenteilungsprinzip wird aus Art. 20 II 2 GG abgeleitet³⁵⁶, der festlegt, daß die allgemeine Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Der Verfassungsgeber hat das Gewaltenteilungsprinzip, das auch auf Art. 1 III GG³⁵⁷ basiert, in den nach Art. 79 III GG änderungsfesten Verfassungskern aufgenommen. Der Inhalt des von Montesquieu entwickelten Prinzips ist die Verteilung der Staatsmacht auf drei voneinander unabhängige Gewalten - Exekutive, Legislative und Judikative³⁵⁸. Seine Bedeutung liegt jedoch weniger in einer scharfen Trennung der staatlichen Grundfunktionen, als vielmehr in einer Gewaltenschränkung und der daraus resultierenden Gewaltheimung³⁵⁹. Die drei Staatsgewalten sollen sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen, damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des einzelnen geschützt wird³⁶⁰. Sie sollen zwar in diesem Sinne aufeinander einwirken, doch muß dabei jeder Staatsgewalt ein Kernbereich autonomer Zuständigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten garantiert bleiben³⁶¹. Keine Gewalt darf ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die anderen

Textstelle (Originalquellen)

erhalten. Dies bedarf unter dem Stichwort der "Gewaltenteilung" der Erörterung. 3. Der Deutsche Bundestag als Subjekt der Gewaltenteilung Gemeinhin wird die Bestimmung in Art. 20 II 2 GG, wonach die Staatsgewalt " durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt" wird, als das an prominenter Stelle des Grundgesetzes⁵³ statuierte Prinzip der Gewaltenteilung⁵⁴ angesehen. In dreifacher Weise

Untersuchungsausschuß im Rahmen seines Verfahrens zu berücksichtigen. II. Die Begriffe der Gewaltenteilung und Verfassungsorganstreue 1. Prinzip der Gewaltenteilung Das Gewaltenteilungsprinzip wird aus Art. 20 Abs. 2 GG abgeleitet. 1. Sein Inhalt ist die Verteilung der Staatsmacht auf drei voneinander unabhängige Gewalten - Exekutive, Legislative und Judikative. 1. Durch diese Aufteilung sollen Machtkonzentrationen bei einigen wenigen staatlichen Stellen vermieden und ein selbstherrlicher, nachlässiger oder gar rechtswidriger Umgang mit den Amtsgeschäften mittels gegenseitiger Kontrolle

nach dem Grundgesetz liegt nicht darin, daß die Funktionen der Staatsgewalt scharf getrennt werden. Entscheidend ist vielmehr; daß die Organe der Legislative, Exekutive und ¹ Justiz sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen, ¹ damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des ¹ einzelnen geschützt wird ³². Der historisch an dem ¹ Gegenüber von Krone und Bürgertum orientierte Gedanke der Gewaltenbalance hat in

soll die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des Einzelnen geschützt werden.³⁴ "Die in der Verfassung vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muß aufrechterhalten bleiben, keine Gewalt darf ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die andere Gewalt erhalten, und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten

- 13 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 127
- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 55
- 25 Deutscher Bundestag: Materialien zu..., 1972, S. #P363#insbesondere S. 13 ff. 46
- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 37

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

46

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

erhalten, und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden. Damit ist ausgeschlossen, daß eine der Gewalten die ihr von der Verfassung zugeschriebenen typischen Aufgaben preisgibt³⁶². Lediglich in Randbereichen sind Durchbrechungen in Form von Gewaltenüberschneidungen zulässig³⁶³. Aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgert man auch die Verfassungsorganstreupflicht. Dieses in der Rechtsprechung

355 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 17 f., 31, 55, 75; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 44, Rn. 7 ff.

356 Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 62; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 187.

357 Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 187.

358 Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 20, Rn. 54; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 191.

359 Vgl. Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 20, Rn. 43 a.

360 Vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 63; BVerfGE 9, 268 (279); 22, 106 (111); 34, 52 (59); 67, 100 (130).

361 Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 66; vgl. BVerfGE 9, 268 (279 f.); 34, 52 (59).

362 BVerfGE 9, 268 (279 f.); 34, 52 (59); Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 205.

363 Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 20, Rn. 57; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 70.

Textstelle (Originalquellen)

vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muß aufrechterhalten bleiben, keine Gewalt darf ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die andere Gewalt erhalten, und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden. Nicht jede Einflußnahme des Parlaments auf die Verwaltung bedeutet schon einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung. Selbst eine gewisse Gewichtsverlagerung auf Kosten der Exekutive zugunsten des

- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 37

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

47

Textstelle (Prüfdokument) S. 86

vermeiden³⁶⁸. Allerdings sollte bei der Beurteilung der Verfassungsorganstreupflicht als Begrenzungsfaktor parlamentarischer Untersuchungsausschußfähigkeit nicht übersehen werden, daß es sich dabei um einen auslegungs- und interpretationsfähigen Grundsatz handelt³⁶⁹. **In der Praxis**, vor allem bezüglich Untersuchungsverfahren, ist die Abgrenzung **zwischen zur Wahrung der eigenen Machtsphäre notwendiger und somit zulässiger Verweigerung der Kooperation mit anderen Gewalten und verfassungswidriger Versagung der gebotenen gegenseitigen Unterstützung** problematisch³⁷⁰. Aus diesem Grund **ist die** Bedeutung des Grundsatzes der Verfassungsorganstreue in der Praxis des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse - vor allem im Vergleich zum Gewaltenteilungsprinzip - gering geblieben. b. **Bedeutung dieser** Grenzen für das Untersuchungsverfahren aa. Problem der laufenden Kontrolle **Im Hinblick**

368 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 56; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 215; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 54.

369 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 58.

370 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 56.

Textstelle (Originalquellen)

notwendigen Ergänzung durch die Verpflichtung zu wechselseitigen Kontakten und zur Zusammenarbeit. **In der Praxis** und hier auch im Rahmen von Untersuchungsverfahren problematisch ist der Bereich **zwischen zur Wahrung der eigenen Machtsphäre notwendiger und somit zulässiger Verweigerung gegenüber der anderen Gewalt und verfassungswidriger Versagung der gebotenen gegenseitigen Unterstützung**. III. Bedeutung dieser Schranken für die Frage der Zulässigkeit von Untersuchungsgegenständen 1. Problem ständiger Untersuchungsausschüsse **Im Hinblick** auf Gewaltenteilung und Verfassungsorganstreupflicht **ist die** Frage der Zulässigkeit von

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 56

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

48

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 87

der Frage, ob ständige Untersuchungsausschüsse zulässig sind. Ständige Untersuchungsausschüsse werden nicht ad hoc aus einem bestimmten Anlaß eingesetzt. Sie befassen sich **nicht lediglich mit** in der Vergangenheit **abgeschlossenen und** höchstens in die Gegenwart fortwirkenden Sachverhalten. **Es geht vielmehr um die Überwachung und Untersuchung eines bestimmten Bereichs für die gesamte Dauer der Legislaturperiode oder** zumindest bis zum Ende der überwachenden Tätigkeit.³⁷¹ Da sie somit die Exekutive laufend kontrollieren, deckt sich das Problem ständiger Untersuchungsausschüsse inhaltlich weitgehend mit der Frage, ob sich Untersuchungsausschüsse auf eine ex-post- Kontrolle beschränken müssen.³⁷² Zum Teil wird zumindest **die Zulässigkeit von ständigen Untersuchungsausschüssen im Bereich der Legislative** bejaht, da es dort - im eigenen Funktionsbereich - nicht zu einem Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz kommen könne³⁷³. Strittig ist hauptsächlich die Zulässigkeit **einer ständigen Kontrolle von Exekutive und Judikative**. Ein Teil der Literatur hält die laufende Kontrolle sogar in diesem Bereich für zulässig³⁷⁴. Die überwiegende Meinung in Literatur und Rechtsprechung lehnt die Zulässigkeit von ständigen Untersuchungsausschüssen jedoch als mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz unvereinbar ab.³⁷⁵ (1) Die herrschende Meinung Nach der herrschenden Meinung sprechen das Gewaltenteilungsprinzip und die Verfassungsorgantreuepflicht gegen die Zulässigkeit von ständigen Kontrollenquoten im Bereich der

371 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 83; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 56; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 60.

372 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 60; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 56.

373 Vgl. BayVerfGHE 8, 91 (103 f); Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 44, Rn. 17.

374 Becker, DÖV 1964, 503 (507); Mengel, EuGRZ 1984, 97 (98 f.); Schenke, JZ 1988, 805 (809)

375 Arloth, NJW 1987, 808 (811 f.); Depenheuer/Winands, ZRP 1988, 258 (260); Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 37; Hilf, NVwZ 1987, 537 (539); Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 40; Kretschmer, DVBl. 1988, 811 (813, 815); Lässig, DÖV 1976, 727 (732); Löwer, Jura 1985, 358 (366); Memminger, DÖV 1986, 15 (22); Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 56 ff.; Vetter, DÖV 1987, 426(434); Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (17); BVerfGE 67, 100 (139); 77, 1 (59).

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidungen" zu versagen.⁶⁶ c. verbot permanenter Untersuchungen Hier handelt es sich um Untersuchungsausschüsse, die **nicht lediglich mit** einem bereits **abgeschlossenen und** abgegrenzten Sachverhalt befaßt werden sollen. **Es geht vielmehr um die Überwachung und Untersuchung eines bestimmten Bereichs für die gesamte Dauer der Legislaturperiode oder** jedenfalls bis zur Beendigung der zu überwachenden Tätigkeit. Während in den USA solche " watch-dog-committees" zulässig sind,⁶⁷ verstoßen ständige Untersuchungsausschüsse im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik

deckt sich das Problem ständiger Untersuchungsausschüsse mit der Frage, ob das parlamentarische Untersuchungsrecht auf eine ex-post-Kontrolle beschränkt ist oder nicht. Überwiegend bejaht wird **die Zulässigkeit von ständigen Untersuchungsausschüssen im Bereich der Legislative**⁶. Man ist der Auffassung, allein das Gewaltenteilungsprinzip stelle eine Schranke für die Einset- S. 600 ff.; BVerfGE 45. S. 1 ff. (39). III. Bedeutung für die Zulässigkeit von Untersuchungsgegenständen 57 zung ständiger Untersuchungsausschüsse dar, und

parlamentarischen Untersuchungen im eigenen, also legislativen Funktionsbereich fehlen, innerhalb dessen ständige Untersuchungen daher zulässig seien. Darüberhinaus wird vereinzelt die Auffassung vertreten, Untersuchungsausschüsse könnten auch zu **einer ständigen Kontrolle von Exekutive und Judikative** eingesetzt werden³⁰. Die Untersuchungsbefugnisse des Parlaments beschränkten sich nicht auf eine ex-post-Kontrolle, sondern das Parlament übe auch eine mitwirkende Exekutivkontrolle aus, wie die

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 83
- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 56
- 26 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1992, S. 46

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

und die Verfassungsorgantreuspflicht gegen die Zulässigkeit von ständigen Kontrollenquoten im Bereich der Exekutive und Judikative. Nur die **ex-post-Kontrolle** lasse das **Initiativrecht** der anderen Staatsgewalten unberührt und stelle **einen Teil** der zulässigen und auch **notwendigen Kontrolle dar, die Inhalt des Gewaltenteilungsprinzips** sei³⁷⁶. Bei einer begleitenden Kontrolle bestünde durch die Dauerüberwachung die Gefahr, daß Exekutive und Judikative in ihrer Handlungsfähigkeit und damit in ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigt würden³⁷⁷. Kontrollrechte eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Stadium der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen könnten dazu führen, daß die jeweils Kontrollierten ihr Augenmerk mehr darauf richten würden, dem Untersuchungsausschuß keine Angriffspunkte zu bieten, als eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Darunter würde die Qualität der Entscheidungen leiden³⁷⁸. Eine verfahrensbegleitende oder

376 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 57; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 63.

377 Vgl. Böckenförde, AöR 103 (1978), 1 (17).

378 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 57; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 63.

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungsorgantreuspflicht. Die **ex-post-Kontrolle** durch thematisch begrenzte Untersuchungsausschüsse läßt das **Initiativrecht** von vollziehender und rechtsprechender Gewalt unangetastet und stellt **einen Teil** jener zulässigen, ja **notwendigen Kontrolle dar, die Inhalt des Gewaltenteilungsprinzips** ist. Ein ständiger Untersuchungsausschuß hingegen beeinflusste durch seine Dauerüberwachung bereits den Prozeß der Entscheidungsbildung auf selten der Betroffenen. Die jeweils Kontrollierten könnten ihr Augenmerk mehr

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 57

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

50

Textstelle (Prüfdokument) S. 88

Verwaltungsvorgang als abgeschlossen anzusehen ist, Probleme bereiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verwaltungsverfahren mehrstufig ist und Zäsuren zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen werden können³⁸⁰. (2) Die Gegenansicht Nach der Gegenmeinung können Untersuchungsausschüsse auch zur **ständigen Kontrolle von Exekutive und Judikative eingesetzt werden**³⁸¹. **Das Parlament sei heute nicht mehr auf eine ex-post-Kontrolle beschränkt, sondern übe anerkanntermaßen auch eine mitwirkende Exekutivkontrolle aus**³⁸². Teilweise wird dabei auf die Möglichkeit hingewiesen, daß auch der Verteidigungsausschuß gem. Art. 45 a II 1 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat³⁸³. Allerdings wäre es auch dann notwendig, daß sich der Untersuchungsausschuß an seine Grenzen hält und sich auf

380 Vgl. Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 106.

381 Mengel, EuGRZ 1984, 97 (98 f., 101 f.); Dambowski, Handbuch, 1987, S. 38, 99 f.; Becker, DÖV 1964, 505 (507); Schenke, JZ 1988, 805 (809); Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 83 f.; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 87.

382 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 57 m. w. N.

383 Vgl. Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 106 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungen im eigenen, also legislativen Funktionsbereich fehlen, innerhalb dessen ständige Untersuchungen daher zulässig seien. Darüberhinaus wird vereinzelt die Auffassung vertreten, Untersuchungsausschüsse könnten auch zu einer **ständigen Kontrolle von Exekutive und Judikative** eingesetzt werden³⁰. Die Untersuchungsbefugnisse des Parlaments beschränkten sich nicht auf eine ex-post-Kontrolle, sondern das Parlament übe auch eine mitwirkende Exekutivkontrolle aus, wie

und diese Schranke fehle bei Untersuchungen im eigenen, d.h. legislativen Bereich. Zum Teil wird die Meinung vertreten, Untersuchungsausschüsse könnten auch zur ständigen Kontrolle von Exekutive oder **Judikative eingesetzt werden**¹. **Das Parlament sei heute nicht mehr auf eine ex-post-Kontrolle beschränkt, sondern übe anerkanntermaßen auch eine mitwirkende Exekutivkontrolle aus**. Schließlich regle die Verfassung in Art. 45 a GG selbst einen ständigen Kontrollausschuß. Die herrschende Meinung lehnt ständige Untersuchungsausschüsse mit Exekutiv- oder Judikativkontrollfunktion als mit dem Gewaltenteilungsprinzip unvereinbar

- 26 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1992, S. 46
- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 57

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

51



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

FT386(386)FT387(387). Wenn in diesen Fällen "überragend wichtige Interessen des Gemeinwohls ein sofortiges Handeln erfordern"³⁸⁸, dürfe sich auch ein ad-hoc-Untersuchungsausschuß mit noch nicht abgeschlossenen Vorgängen befassen und in diesem Sinne begleitend kontrollieren.³⁸⁹ Eine noch weitergehende Ansicht³⁹⁰ gesteht dem Bundestag nicht nur eine laufende Kontrolle der Exekutive zu, sondern

388 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 87.

389 Ebd.

390 Thieme, Verhältnis Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983, S. 91 ff, 118.

Textstelle (Originalquellen)

Nämlich dann, wenn eine ex-post- Kontrolle nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfolgen könnte, sich quasi als "zu-spät-Kontrolle" darstellen würde, und darüber hinaus **überragend wichtige Interessen des Gemeinwohls ein sofortiges Handeln erfordern**.⁷⁹ Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, darf ein Untersuchungsausschuß **sich auch mit noch nicht abgeschlossenen Vorgängen befassen**. Dies muß jedoch die Ausnahme bleiben und ist einer

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 87

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

52

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

Aufgabe ist es, die Regierungstätigkeiten vollständig und kontinuierlich zu überprüfen. Sie haben sogar das Recht, ihren Untersuchungsauftrag selbst zu wählen³⁹⁴. Die Möglichkeit der laufenden Kontrolle durch ständige Untersuchungsausschüsse und deren Selbstbefassungsrecht stellen in Großbritannien allerdings **einen gewissen Ausgleich zum Fehlen eines formalen Einsetzungsrechts der Minderheit dar**, da die Initiative für eine Kontrolle **nicht mehr von einem Mehrheitsbeschluß des ganzen Unterhauses abhängig ist**³⁹⁵. Die Mehrheit im House of Commons kann dennoch die **Untersuchung auch weiterhin** behindern. So könnte sie die **"Departmental Select Committees" insgesamt** abschaffen oder die Untersuchung durch sogenannte instructions" beeinflussen³⁹⁶. Dadurch kann sie

394 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 57 f.

395 Vgl. ebd., S. 58.

396 Das House of Commons kann durch Mehrheitsbeschluß mittels sogenannter "Instructions" den Umfang der Untersuchungen ausdehnen oder begrenzen; siehe: Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 58.

Textstelle (Originalquellen)

das Haus mittels sog. "Instructions", die entweder befehlend (mandatory) oder nachgiebig (permissive) sind, in die Untersuchungen eingreifen.⁴⁶ Die Kontinuität sowie das Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse stellen **einen gewissen Ausgleich zum Fehlen eines formalen Einsetzungsrechts der Minderheit dar**. "The existence of the Committees is regulated by Standing Orders and their continuation is therefore not dependent on the Government of Orders and their continuation is therefore not dependent on the Government of the day".⁴⁷ Die Initiative zur Kontrolle liegt nicht mehr beim Parlament und ist **nicht mehr von einem Mehrheitsbeschluß des ganzen Hauses abhängig**. Natürlich kann die Mehrheit im House of Commons die **Untersuchung auch weiterhin** verhindern. So besteht jederzeit die Möglichkeit, die **Departmental Select Committees insgesamt**

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 58

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

weiterhin behindern. So könnte sie die "Departmental Select Committees" insgesamt abschaffen oder die Untersuchung durch sogenannte **instructions** **beeinflussen**³⁹⁶. Dadurch **kann sie auch** verhindern, daß ein bestimmtes Untersuchungsthemas überhaupt aufgegriffen wird. Doch all diese Maßnahmen wären **aufwendiger als die generelle Nichtzulassung einer "ad-hoc-Untersuchung durch** einfachen Mehrheitsbeschluß des Parlaments. Da in den Ausschüssen kein strenges Regelwerk existiert, hat die Opposition dort auch die Möglichkeit, **außerhalb der "formalen Prozedur im House of Commons"**³⁹⁷ **ihren Unmut** und ihre Kritik im Rahmen der ständigen Kontrolle der Regierungstätigkeit **zu artikulieren**.³⁹⁸ In Großbritannien stellen die ständigen Untersuchungsausschüsse somit ein Korrelat zu den fehlenden Minderheitenrechten dar, die im deutschen Untersuchungsrecht allerdings existieren. In

396 Das House of Commons kann durch Mehrheitsbeschluß mittels sogenannter "Instructions" den Umfang der Untersuchungen ausdehnen oder begrenzen; siehe: Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 58.

397 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 58.

398 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

bestimmten Themas mittels spezieller "**Instructions**" **beeinflussen**. Und schließlich **kann sie auch** in den Ausschüssen das Aufgreifen eines Untersuchungsthemas verhindern. Aber jede dieser Vorgehensweisen wäre immer **aufwendiger als die generelle Nichtzulassung einer "ad hoc"-Untersuchung durch** das Plenum. Mit der Existenz der Departmental Select Committees sind nun einmal besondere Kontrollorgane geschaffen, deren Aufgabe es ist, die Regierungstätigkeit vollständig und kontinuierlich zu einmal besondere Kontrollorgane geschaffen, deren Aufgabe es ist, die Regierungstätigkeit vollständig und kontinuierlich zu überprüfen. Damit ist insbesondere der Opposition die Möglichkeit eingeräumt, **außerhalb der formalen Prozedur im House of Commons ihren Unmut** sofort in den Ausschüssen **zu artikulieren**. Da in den Ausschüssen kein formales Regelwerk die Debatte beschränkt, wird die öffentliche Kritik gegen spezielle Regierungsmaßnahmen

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 58

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

54

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

die ständigen Untersuchungsausschüsse somit ein Korrelat zu den fehlenden Minderheitenrechten dar, die im deutschen Untersuchungsrecht allerdings existieren. In Amerika verlieh der "Legislative Reorganisations Act" von 1946 allen ständigen Senatsausschüssen und einigen ständigen Ausschüssen des Repräsentantenhauses permanente, von einer Autorisierung durch das Plenum unabhängige Untersuchungsbefugnisse und machte sie zu ständigen Untersuchungsausschüssen.³⁹⁹ Bezüglich Amerikas ist jedoch zu beachten, daß den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eine große Bedeutung zukommt. Wie bereits dargestellt⁴⁰⁰ zwingt der ständige Kampf zwischen Präsident und Kongreß um die politische Vormachtstellung beide Staatsgewalten dazu, die ihnen innewohnenden Machtbefugnisse ganz auszuschöpfen. Eine der wichtigsten Waffen des Kongresses ist das parlamentarische Untersuchungsrecht.⁴⁰¹ Diese Waffe ist in Form von ständigen Untersuchungsausschüssen noch effektiver, denn diese sind viel flexibler als ad-hoc-Untersuchungsausschüsse, da sie für ihre Einsetzung keinen formalen Einsetzungsbeschluß benötigen. Aufgrund der unterschiedlichen

399 Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 34 f.; Carstens, Untersuchungsausschüsse, in: Altes Gymnasium zu Bremen, 1978, S. 255 (263); Loewenstein, Verfassungsrecht Vereinigte Staaten, 1959, S. 258 f.; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 22; Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 81.

400 Vgl. 1. Teil, B.II. 1.

401 Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 28 f.

Textstelle (Originalquellen)

Verdrängung von ad hoc-UA wurde jedoch erst nach dem zweiten Weltkrieg getan: Sektion 134a des Legislative Reorganization Act von 1946 verlieh allen ständigen Senatsausschüssen - 35 - permanente und von einer Autorisierung durch das Plenum unabhängige Untersuchungsbefugnisse und machte sie damit zu ständigen UA:¹ "Each standing committee of the Senate, including any subcommittee of any such committee, is authorized to hold such hearings, ... to require

ständige Rivalität zwischen Präsident und - 29 - Kongreß um die politische Vorherrschaft sozusagen von Verfassungswegen miteingebaut.¹) Dieser Kampf zwingt beide Gewalten dazu, die ihnen potentiell inne-²) wohnenden Machtbefugnisse ganz auszuschöpfen. ' Eine der wichtigsten Waffen des Kongresses in diesem Ringen ist das³) parlamentarische UR. ' Ihm vor allem fällt die Aufgabe zu, die "Informing Function"*1 des Kongresses zu erfüllen, das heißt "to inform,

- 10 Gascard, Johanens Rainer: Das parla..., 1966, S. 35
- 10 Gascard, Johanens Rainer: Das parla..., 1966, S. 29

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

55



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

ständigen Untersuchungsausschüssen in Großbritannien und Amerika wenig darüber aus, ob diese auch in Deutschland zu bejahen ist. (4) Stellungnahme Die Befürworter einer laufenden Kontrolle innerhalb des deutschen Untersuchungsrechts argumentieren regelmäßig, daß die Verfassung selbst in Art. 45 a GG einen ständigen Untersuchungsausschuß erlaube.⁴⁰² Der Verteidigungsausschuß ist jedoch nur ein ständiger Fach- und Kontrollausschuß⁴⁰³ und kein ständiger Untersuchungsausschuß.⁴⁰⁴ Die ihm nach Art. 45 a II 1 GG zugestanden Rechte eines Untersuchungsausschusses hat er auch nur nach einem speziellen Einsetzungsbeschluß, einer förmlichen Konstituierung als Untersuchungsausschuß und nicht permanent⁴⁰⁵.

402 Vgl. Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 109 m. w. N.; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 58 m. w. N.

403 Vgl. Heun, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 45 a, Rn. 5 f.; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/ Klein/Starck, GG, Art. 45 a, Rn. 20 ff.

404 Maunz, in: Maunz/DUrig, Art. 44, Rn. 17, Fn. 1; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 58.

405 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 45 a, Rn. 30 f.; Heun, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 45 a, Rn. 8; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 58.

Textstelle (Originalquellen)

solch weitreichendes Eingriffsinstrumentarium heranziehen, verstieße dies erkennbar gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁷¹ Dem kann nicht entgeggehalten werden, daß die Verfassung selbst mit Art. 45 a GG (Verteidigungsausschuß) einen ständigen Untersuchungsausschuß erlaube.⁷² Der Verteidigungsausschuß ist kein ständiger Untersuchungsausschuß. Art. 45 a GG besagt nur, daß für alle Angelegenheiten militärischer Prägung ein besonderer Fachausschuß ausschließlich zuständig ist und sessional eingesetzt wird. Der Verteidigungsausschuß führt

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 85

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

56

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

sie nicht unabhängig voneinander. Außerdem schränkt sich diese Ansicht selbst ein, indem sie parlamentarische Untersuchungen generell dann nicht zuläßt, wenn sie sich auf einen eigenverantwortlichen und eigenständigen **Internbereich der Bundesregierung** erstrecken.⁴¹³ Danach umfasse **dieser Internbereich alle noch nicht verantwortungsreifen Entscheidungen und Vorgänge innerhalb der Regierung und Verwaltung sowie die interne Willensbildung und Entscheidungsfindung** der Regierung⁴¹⁴.

Verantwortungsreife sei erst dann erreicht, wenn sich die Regierung einen Willen gebildet habe⁴¹⁵. Eine weitere Grenze stelle die Erhaltung der außenpolitischen Verhandlungsfähigkeit dar⁴¹⁶. Bei dieser Ansicht ist

413 Vgl. Thieme, Verhältnis Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983, S. 116, 118.

414 Vgl. ebd., S. 118 f.

415 Vgl. ebd., S. 116.

416 Vgl. ebd., S. 117.

Textstelle (Originalquellen)

Hieraus folgt ein vor der Einsichtnahme durch den Bundestag und vor der parlamentarischen Opposition verschlossener **Internbereich der Bundesregierung**, der die Untersuchungsbefugnis begrenzt. **Dieser Internbereich** umfaßt alle - 119 - **noch nicht verantwortungsreifen Entscheidungen und Vorgänge innerhalb der Regierung und Verwaltung**, Zwischenergebnisse und vorläufige Stände der Vertragsverhandlungen, **sowie die interne Willensbildung und Entscheidungsfindung** auf Regierungsebene und die politischen Initiativen der Regierung. - 120 -². Teil: Die den Untersuchungsausschüssen gegenüber

- 27 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 119

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs soll ein Verwaltungsvorgang - gerade bei einem langfristigen und mehrstufigen Planungsvorhaben - grundsätzlich erst mit Erlaß eines **das Verfahren abschließenden** Verwaltungsaktes untersuchungsfähig werden⁴²³. Nach anderer Ansicht reicht es **aus, wenn das Verfahren** zumindest **in einem abgrenzbaren Teilbereich zu einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit gelangt ist**⁴²⁴. Im Interesse der Rechtsklarheit ist diesbezüglich allerdings der Meinung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu folgen. Damit wird das Verhalten der Exekutive erst mit Ablauf des Verwaltungsverfahrens untersuchungsfähig. bb. Weitere Schranken aufgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung fraglich ist, ob sich eine zusätzliche Grenze noch aus dem Kernbereich

423 Vgl. BayVerfGHE 38, 165 (177 f.).

424 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 86 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

nicht erst dann vor, wenn die Verwaltung einen **das Verfahren abschließenden** Verwaltungsakt erlassen hat.⁷⁵ Es reicht **aus, wenn das Verfahren** - und sei es auch nur **in einem abgrenzbaren Teilbereich - zu einer abschließenden Beurteilungsfähigkeit gelangt ist**.⁷⁶ Von diesem Grundsatz kann es jedoch einzelne Ausnahmen geben, so daß das Postulat einer ausschließlichen ex-post-Kontrolle nicht zutreffend - 87 - ist. Selbst das Bundesverfassungsgericht geht

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 86

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

58

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 95

wird im heutigen Staatsgefüge nicht mehr als strikte Trennung der Staatsorgane verstanden, sondern lediglich als Funktionszuordnung. Die Gewalten sollen sich gegenseitig hemmen und kontrollieren⁴²⁷. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf **keine Gewalt ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über eine andere Gewalt erhalten und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden**. Aus dem Gewaltenteilungsprinzip leitete das Bundesverfassungsgericht deshalb die Lehre vom Kernbereich der Gewalten ab, nach der Funktionenverflechtungen nur soweit möglich sind, wie durch sie nicht in den Kernbereich einer anderen Gewalt eingegriffen wird.⁴²⁸ Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung⁴²⁹ ist von der Kernbereichslehre zu unterscheiden. Er steht zwar mit ihr in Zusammenhang, diese beiden Lehren sind jedoch nicht identisch⁴³⁰. Die Kernbereichslehre weist allen Gewalten einen Funktionsbereich zu, der gegen Übergriffe

427 Vgl. zum Inhalt des Gewaltenteilungsgrundsatzes: 1. Teil, E. II. 1. a.

428 BVerfGE 9, 268 (279 ff); 22, 106 (111); 34, 52 (59).

429 BVerfGE 67, 100(139).

430 Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 98.

Textstelle (Originalquellen)

der Verfassung vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muß aufrechterhalten bleiben, **keine Gewalt darf ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die andere Gewalt erhalten, und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden**. Nicht jede Einflußnahme des Parlaments auf die Verwaltung bedeutet schon einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung. Selbst eine gewisse Gewichtsverlagerung auf Kosten der Exekutive zugunsten des

- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 37

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

59

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

dieses Kernbereichs ist jedoch umstritten. (2) Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts Nach der für dieses Problem maßgeblichen 'Flick-Entscheidung' des Bundesverfassungsgerichts schließt der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung auch einen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren **Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich** ein.⁴³³ Dazu gehöre "z. B. die **Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.**"⁴³⁴ Aus diesem Grundsatz schließt das Gericht im nächsten Satz, daß sich demnach die Kontrollkompetenz grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstrecke. Sie enthalte nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.⁴³⁵ Allerdings wird weiter ausgeführt, **daß auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich seien, "in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist".**⁴³⁶ Aus dieser Textpassage geht zwar hervor, daß vornehmlich die laufenden Vorgänge **von der** Kontrolle ausgeschlossen sind. Sie wird aber dennoch unterschiedlich interpretiert. (3) Die 'regierungsfreundliche' Ansicht Nach der Ansicht vom absoluten Kernbereich ist die Entscheidung des

433 Ebd., S. 139.

434 Ebd.

435 Ebd.

436 Ebd.

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Regierung gegenüber Parlament und Volk erfordert, daß der Regierung ein nicht ausforschbarer **Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich** zukommt. Nach dem Bundesverfassungsgericht gehört zu diesem Arkan-Bereich "**die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht**".¹⁶⁷ Die Kernbereichstheorie geht jedoch nicht so weit, daß sie der Regierung einen gänzlich unantastbaren Freibereich zusprechen würde. Verhandlungen im Kabinett und in Kabinettsausschüssen, Ministergespräche und

des Bundestages nicht die Befugnis enthalte, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen; die Kontrollkompetenz erstrecke sich nur auf abgeschlossene Vorgänge. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht bemerkt, **daß auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich seien, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet sei.** Dafür, daß die Protokolle in diesem Sinne geheimzuhaltende Tatsachen enthielten, lägen keine Anhaltspunkte vor. Zudem sei dies **von der** Bundesregierung gegebenenfalls zu begründen. Da

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 120
- 28 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 471

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

60

Textstelle (Prüfdokument) S. 97

entschieden entgegengetreten. Nach seiner Ansicht hat das parlamentarische Untersuchungsrecht Vorrang gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Regierung. Zur Begründung stellt er darauf ab, daß der Kontrolle durch das Parlament im parlamentarischen Regierungssystem **gerade im Hinblick auf die starke verfassungsrechtliche Stellung der Regierung** und deren Machtposition eine entscheidende Bedeutung zukomme. Deshalb seien die Verfassungsbestimmungen so auszulegen, daß sie eine wirksame Kontrolle ermöglichen. Zur Aufklärung von Mißständen bzw. zur Widerlegung unbegründeter Mißstandsvorwürfe innerhalb **der Regierung** sei es deshalb auch

Textstelle (Originalquellen)

Regierung doch umfassender parlamentarischer Kontrolle. Ihr kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu (BVerfGE 49, 70, 85, mit weiteren Nachweisen), und zwar **gerade im Hinblick auf die starke verfassungsrechtliche Stellung der Regierung** (Art. 110 Abs. 2 und 3 BremLV; für die 11 Situation auf Bundesebene vgl. BVerfGE 67, 100, 130) sowie im Hinblick auf die **der Regierung** faktisch zukommende Machtposition, die im Gesamtzusammenhang zunehmender

- 18 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 198..., 1989, S. #P10#A6R 1974, 636

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

61

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 97

und freimütige Diskussion nicht behindert, weil dann eine stärkere Selektivität der Protokollierung zu erwarten sei.⁴⁴⁵ Weiterhin verkörpert nach Ansicht des Staatsgerichtshofs Geheimhaltung **im Zusammenhang mit kollegialen Entscheidungen zugleich das "Prinzip der Verantwortungslosigkeit"**.⁴⁴⁶ **Das Individuum verschwinde als Person in dem sozusagen namenlosen Kreismitglied und mit ihm die Verantwortung. Die "Verhinderung persönlicher Rechenschaft durch geheime Beratung und Beschlußfassung"**⁴⁴⁷ sei deshalb **als 'Kontrolldefizit'**⁴⁴⁸ **anzusehen**. Das Postulat der Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Regierungshandelns dürfe nicht gegen den Aufklärungsanspruch gewendet werden. Aufgabe der Kontrollenqu te sei es gerade auch die Einzelverantwortung eines Regierungsmitglieds zu identifizieren.⁴⁴⁹ Ein Teil der Literatur⁴⁵⁰ hat die Entscheidung ähnlich ausgelegt. Danach könnten die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nur so verstanden werden, daß sich die Regierung

445 Ebd., S. 457.

446 Ebd.

447 Ebd.

448 Ebd.

449 Ebd.

450 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 69; Badura, DÖV 1984, 760 (762 f.); Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 102 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

ist dies nur die eine Seite der Funktion von Geheimhaltung. Geheimhaltung **im Zusammenhang mit kollegialen** Entscheidungsprozessen verkörpert **zugleich das Prinzip der Verantwortungslosigkeit: "das Individuum verschwindet als Person in dem sozusagen namenlosen Kreismitglied und mit ihm die Verantwortung, die** an einem solchen, in seinem Sonderverhalten nicht mehr greifbaren Wesen gar nicht haften kann" (Simmel, Soziologie, 1908, S. 401). Diese Verhinderung persönlicher Rechenschaft begründet wesentlich die Nichtöffentlichkeit gerichtlicher

öffentlichen Verhandlung und der Pflicht zur Begründung der Entscheidungen gesehen werden. Außerhalb dieses spezifischen Kontextes, im Bereich der politisch initiativen und gestaltenden Regierung, ist die **Verhinderung persönlicher Rechenschaft durch geheime Beratung und Beschlußfassung** unter dem normalen Aspekt realisierbarer Verantwortlichkeit grundsätzlich **als Kontrolldefizit anzusehen**. Gleichwohl setzt sich in der Normalität der Regierungsarbeit die Schutzfunktion der geheimen Beratung durch. Sieht

- 18 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 198..., 1989, S. #P17#Entscheidungsverfahren 17

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

62

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

Korollartheorie" gelten für den Untersuchungsausschuß als Hilfsorgan des Bundestages die selben Kompetenzgrenzen wie für den Bundestag. Somit ist der Untersuchungsausschuß auch durch das Bundesstaatsprinzip beschränkt.⁴⁶²
a. Verfassungsrechtliche Grundlage und Inhalt des Bundesstaatsprinzips **Nach dem zweigliedrigen Bundesstaatsbegriff stehen die Länder als Gliedstaaten dem Bund als übergeordneter oberstaatlicher Organisation gegenüber⁴⁶³. Den Ländern wird eine eigene, originäre Staatlichkeit zuerkannt** und sie sind in ihrem Territorium allein verantwortlich. Sie sind zwar Glieder des Bundes, besitzen aber **eine eigene**, nicht vom Bund abgeleitete, sondern

462 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 36; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 75 ff; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 139 ff.; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 91 ff.; Schenke, JZ 1988, 805 (809); Lässig, DÖV 1976, 727 ff.; Kölbl, DVB1. 1964, 702 ff.

463 Die Zweiteilung des bundesstaatlichen Aufbaus gilt heute als herrschende Meinung: vgl. dazu BVerfGE 1, 299 (315); 13, 54 (77 f.); Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 20, Rn. 6; Bauer, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Bundesstaat), Rn. 20; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 28.

Textstelle (Originalquellen)

ist jedoch in der Praxis kaum von Bedeutung und durch kann entsprechende Koordination vermieden werden. 3. Bundesstaatsprinzip a. Befund **Nach dem zweigliedrigen Bundesstaatsbegriff, der hier zugrundegelegt wird, stehen die Länder als Gliedstaaten dem Bund als Zentralstaat gegenüber.⁸⁹ Den Ländern wird eine eigene und originäre Staatlichkeit zuerkannt**, aus der eine auf den territorialen Bereich begrenzte Eigenverantwortlichkeit folgt. In diesen Wirkungskreis darf

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 91

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

63

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

in ihrem Territorium allein verantwortlich. Sie sind zwar Glieder des Bundes, besitzen aber eine eigene, nicht vom Bund abgeleitete, sondern von ihm anerkannte Hoheitsmacht. Ebenso besitzt der Bund eine eigene Staatlichkeit.⁴⁶⁵
Die föderative Staatsstruktur hat auch zur Folge, daß die Staatsgewalt nicht nur auf mehrere Organe der gleichen Staatsorganisation (horizontal), sondern darüber hinaus auf mehrere, in ihrer Organisation eigenständige Staatsgebilde aufgeteilt ist⁴⁶⁶. Die Aufgaben werden zwischen Bund und Ländern aufgeteilt und dadurch entsteht eine Art vertikale Gewaltenteilung. Sie dient der Verteilung politischer Macht⁴⁶⁷. Die Kompetenzen werden den Gliedstaaten und dem Bund nicht lediglich

465 Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 21.

466 Simons, Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 112.

467 Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 21; BVerfGE 55, 274 (318 f.).

Textstelle (Originalquellen)

würde dann sowohl für die Enquetekompetenz des Bundesparlaments als auch für die der Landesparlamente gelten. Eine föderative Staatsstruktur hat zur Folge, daß die Ausübung der Staatsgewalt nicht nur auf mehrere Organe der gleichen Staatsorganisation (horizontal), sondern darüber hinaus auf mehrere, in ihrer Organisation prinzipiell eigenständige Staatsgebilde (vertikal) aufgeteilt ist. Diesen Staatsgebilden - Zentralstaat und Gliedstaaten - sind von der Bundesverfassung Aufgaben und Zuständigkeiten im Sinne lediglich örtlicher Zuständigkeit zugewiesen¹¹¹;

- 5 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 112

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

64

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 101

vorbehaltene Materie zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen⁴⁷⁰. Dies ist nicht Aufgabe von Bundesenqueten. Dafür sehen die Verfassungen der Länder eigene Untersuchungsausschüsse vor. Umgekehrt dürfen auch die Untersuchungsausschüsse der Länder sich nicht mit Vorgängen befassen, die über den landeseigenen Wirkungskreis hinausgehen und ausschließlich Angelegenheiten des Bundes oder anderer Gliedstaaten betreffen⁴⁷¹. Da sich diese Arbeit jedoch nur mit den Untersuchungsausschüssen des Bundestages befaßt, wird im folgenden lediglich geprüft, welche Auswirkungen das Bundesstaatsprinzip auf die Untersuchung von Ländermaterie durch einen Ausschuß des Bundes hat. Das Bundesstaatsprinzip ist

470 Maunz, in: Maunz/DUrig, Komm. z. GG, Art. 44, Rn. 16 m. w. N.; Scholz, AöR 105 (1980), 564 (597); Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 142 m. w. N.;

471 Vgl. BVerwG, NJW 2000, 160 (163 f.); Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 91 f.

Textstelle (Originalquellen)

installierter Ausschuß Maßnahmen treffen, sofern ein Sachverhalt oder Teil des Sachverhalts ausschließlich Landesangelegenheiten betrifft.⁹⁰ Umgekehrt ist es den Ländern verwehrt, Untersuchungsausschüsse mit Vorgängen zu betrauen, die über den landeseigenen Wirkungskreis hinausgehen und ausschließlich Angelegenheiten des Bundes oder anderer Gliedstaaten betreffen. Das Bundesstaatsprinzip entfaltet in diesem Zusammenhang sowohl bei der Einsetzung von Enqueten als auch bei der Ausübung der konkreten Untersuchungstätigkeit begrenzende Wirkungen. Wenngleich der

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 91

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

65

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

wurde jedoch weitgehend durch die Enquete-Kommission gem. § 56 GOBT ersetzt und hat heute praktisch keine Bedeutung mehr.⁴⁸⁰ bb. Kontroll- bzw. Skandalenqueten Wesentlich häufiger und auch problematischer im Hinblick auf das Bundesstaatsprinzip ist die Kontroll- bzw. SkandalenquSte, **wenn neben dem Verhalten der Bundesregierung oder der Bundesexekutive auch die Länderexekutive** untersucht werden soll. Dies ist immer dann der Fall, wenn für die Untersuchung eines Gegenstands der Bundesmaterie erforderlich ist, daß sich die Aufklärungsarbeit auch auf die 'dahinterstehende' Ländermaterie erstreckt⁴⁸¹. **Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß der Untersuchungsausschuß des Bundestages auch die Landesregierung und die Landesbehörden zumindest mittelbar überprüfen**⁴⁸². Zunächst ist jedoch fraglich, ob **dem Bund** daneben auch **ein unmittelbares Inquisitionsrecht gegenüber den Ländern** zusteht. (1) Unmittelbare Untersuchung von Ländermaterie (a) Das Homogenitätsprinzip (Art. 28 III GG i. V. m. Art. 281, II GG) Eine

480 Vgl. oben: 1. Teil, D.II. 1.

481 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 77.

482 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 93.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesstaatsprinzip verletzt. In Anbetracht der politischen Strukturen und Machtverhältnisse im Bundestag ist jedoch eine "Motivlüge" kaum wahrscheinlich. Schwieriger wird es in den Fällen der Kontrollenquete, **wenn neben dem Verhalten der Bundesregierung oder der Bundesexekutive - 93 - auch die Länderexekutive** (mit)untersucht werden soll.⁹⁴ Dabei geht es primär um die Kontrolle der Bundesregierung und die Frage, ob die Bundesregierung ihre Kontrollaufgaben gegenüber den Ländern korrekt

soll.⁹⁴ Dabei geht es primär um die Kontrolle der Bundesregierung und die Frage, ob die Bundesregierung ihre Kontrollaufgaben gegenüber den Ländern korrekt ausgeübt hat (z.B. Art. 84, 85 GG). **Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß der Untersuchungsausschuß des Bundes das Verhalten von Landesregierungen oder Landesbehörden untersuchen. Dem Bund** steht in solchen Fällen aber niemals **ein unmittelbares Kontrollrecht gegenüber den Ländern** zu, sondern lediglich

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 92
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 93

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

66

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

den Ländern zusteht. (1) Unmittelbare Untersuchung von Ländermaterie (a) Das Homogenitätsprinzip (Art. 28 III GG i. V. m. Art. 281, II GG) Eine solche unmittelbare Untersuchungskompetenz des Bundes gegenüber den Ländern könnte sich zunächst aus dem Homogenitätsprinzip nach Art. 28 III GG i. V. m. Art. 28 I, II GG ergeben. Nach Art. 28 III GG gewährleistet **der Bund, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen des** Art. 28 I, II GG entspricht. Die Vorschrift ordnet diese Aufgabe keinem bestimmten Bundesorgan zu; somit ist auch der Bundestag als oberstes Bundesorgan Adressat dieser Verpflichtung.⁴⁸³ Die ältere⁴⁸⁴ und vereinzelt auch die neuere⁴⁸⁵ Literatur haben daraus eine Kompetenzerweiterung in dem Sinne abgeleitet, daß der Bundestag zur Vorbereitung von Beschlüssen zur Erfüllung seiner aus Art. 28 III GG folgenden Aufgabe einen Untersuchungsausschuß einsetzen könnte, der

483 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 76.

484 Kölbl, DVBl. 1964, 701 (702, 704 f.).

485 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 75 f.

Textstelle (Originalquellen)

aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten. (2) **Der Bund** gewährleistet, **daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen des** Absatz 1 entspricht. " Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt: " (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, soweit

- 29 Bericht der Gemeinsamen Verfassungs..., 1993, S.

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

67



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

Mitteln dies zu geschehen hat, ergibt sich daraus jedoch nicht. Die aus Art. 28 III i. V. m. Art. 28 I GG folgende Gewährleistungspflicht besteht auch nur insofern, als die verfassungsmäßigen Ordnungen der Länder **den Grundsätzen eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen müssen**. Es wird somit lediglich eine Übereinstimmung in den Grundprinzipien und keine völlige Kongruenz verlangt. Wegen der Unbestimmtheit der Reichweite dieser Grundsätze wäre ein mit Zwangsmaßnahmen ausgestatteter Untersuchungsausschuß kein adäquates Mittel, um die Gewährleistungspflicht des Bundes nach Art. 28 III GG zu erfüllen. Ein auf Art. 28 III GG gestütztes unmittelbares Untersuchungsrecht des Bundes könnte aufgrund dieser Unbestimmtheit zu einer "Oberaufsicht"⁴⁹⁰ des Bundes führen und würde damit die grundsätzlich nach dem Bundesstaatsprinzip bestehende Eigenstaatlichkeit der

490 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

dieser Bestimmung um "Grundsätze", deren Änderung "unzulässig" ist. Weiterhin gilt nach Artikel 28 Abs. 1 GG, daß die Länderverfassungen **den Grundsätzen des "republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes" entsprechen müssen.** (6) (Hervorhebung Kr.) Rechtlich unabänderbar scheint damit - neben anderen Merkmalen - der Grundsatz des Sozialstaats und des Rechtsstaats als Merkmale der Staatsform der BRD festgelegt zu sein.

- 30 Krummacher, M.: Wohnungspolitik und..., 1978, S. 32

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

68

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

abgeleitet⁵⁰³. Nach dieser Auffassung kann jeder **Sachverhalt ohne Rücksicht auf eine potentielle Landeszuständigkeit** Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Bundes sein, sofern dies für den Bundestag zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dies folge **schon allein daraus, "daß ein Sachverhalt auch dann gesamtstaatliche, gesamtdeutsche oder allgemeine nationale Bedeutung haben kann, wenn er hinsichtlich der Gesetzgebung, der hoheitlichen Verwaltung oder der Rechtsprechung zum Kompetenzbereich der Länder gehört"**.⁵⁰⁴ Das Untersuchungsrecht muß zwar auch als Korollar der aus der Repräsentationsfunktion des Bundestages erwachsenden Aufgaben gesehen werden, allerdings repräsentieren auch die Länderparlamente das Volk ihres jeweiligen Bundesstaates. Ein Entzug des den Ländern aus dieser Funktion

503 Vgl. ebd., S. 702 f.

504 Vgl. ebd., S. 703.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungskompetenz des BT herleitet:⁵) "Die Zulässigkeit, grundsätzlich jeden **Sachverhalt ohne Rücksicht auf eine potentielle Landeszuständigkeit** in eine Enquete des BT einzubeziehen, ... folgt **schon allein daraus, daß ein Sachverhalt auch dann gesamtstaatliche, gesamtdeutsche oder allgemeine nationale Bedeutung haben kann, wenn er hinsichtlich der Gesetzgebung, der hoheitlichen Verwaltung oder der Rechtsprechung zum Kompetenzbereich der Länder gehört**. Denn die Aufgabe des BT, als parlamentarisches Forum der Nation eine Angelegenheit zu behandeln reicht weiter als die Befugnis des Bundes zur einfachen Gesetzgebung und

- 10 Gascard, Johanens Rainer: Das parla..., 1966, S. 76

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

69

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 108

behandelt, wenn geklärt ist, ob die Anwendung dieser Theorie zu befürworten ist. (b) Kritische Stimmen zur 'Reflextheorie', Stellungnahme und Ergebnis Nach Teilen der Literatur⁵¹⁷ ist die 'Reflextheorie' zu eng gefaßt. Für Kölblle ist sie das insofern, "als sie das Bestehen eines Untersuchungsrechts des Bundestages gegenüber den Verwaltungen der Länder allein von dem Umfang des Rechts der Bundesregierung zur Bundesaufsicht abhängig macht".⁵¹⁸ Zur Begründung zieht Kölblle die nach Art. 28 III GG bestehende Gewährleistungsfunktion bezüglich der strukturellen Homogenität zwischen dem Grundgesetz und den verfassungsmäßigen Ordnungen der Länder heran. Im übrigen seien Bedenken an der Durchbrechung des Bundesstaatsprinzips nicht gerechtfertigt, da

517 Kölblle, DVBl. 1964, 701 (704 f.); Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 151-153.

518 Kölblle, DVBl. 1964, 701 (704 f.).

Textstelle (Originalquellen)

durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Bundestages überprüft werden. 4. Untersuchungsrecht des Bundes gegenüber den Ländern aus Art. 28 Abs. 3 GG Das Untersuchungsrecht des Bundestages gegenüber den Länderverwaltungen alleine von dem Umfang des Rechts der Bundesregierung zur Bundesaufsicht abhängig zu machen, hieße indessen außer Acht zu lassen, inwieweit die Bundesregierung ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Ländern aus anderen Grundgesetzvorschriften - wie z.B. Art. 28 Abs. 3 GG richtig

- 26 Das Parlamentarische Untersuchungs..., 1992, S. 81

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

70

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

getroffen. Es besteht somit eine Regelungslücke. Außerdem könnte auch folgendes für eine analoge Anwendung sprechen: Obwohl die Beschränkungen **des Aufsichtsrechts** nach Art. 84 III, 85 IV GG grundsätzlich nur für die Exekutive bei der Ausübung der Bundesaufsicht gelten, soll dadurch **primär die Beziehung zwischen Bund und Ländern** geregelt werden. **Ziel der Beschränkungen** der Bundesaufsicht in Art. 84 III, 85 IV GG ist, dem Bund keine grenzenlose Einsichtnahme in die Tätigkeitsbereiche der Länder zu gewähren⁵²⁹. Dieser Regelungsinhalt würde umgangen, wenn die Untersuchungskompetenz des Bundestages im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens zur Kontrolle der Bundesregierung bei der Ausübung ihrer Aufsichtsrechte unbegrenzt wäre. Es wäre sogar widersprüchlich, wenn Aufsichtsrecht und Untersuchungsrecht unterschiedlich weit ausgeübt **werden könnten**⁵³⁰. **Dies gilt sowohl für den Untersuchungsgegenstand als auch** für die Untersuchungsmittel⁵³¹. Insofern sind die Beschränkungen der Bundesaufsicht, die sich indirekt aus Art. 84 III 2, 85 IV GG ergeben, im Untersuchungsverfahren analog anwendbar.⁵³² Ein unbeschränktes Untersuchungsrecht mit unbeschränkten Untersuchungsbefugnissen kann auch nicht auf den Amtshilfegrundsatz in

529 Vgl. Lässig, DÖV 1976, 727 (732); Simons, Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 156 f.

530 So auch Simons, Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 156 f.; Lässig, DÖV 1976, 727(732).

531 Vgl. Lässig, DÖV 1976, 727 (732).

532 Ebenso Simons, Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 157.

Textstelle (Originalquellen)

ihrer beeinträchtigenden Wirkung jeweils sehr ähnlich. Zwar hat das Aufsichtsrecht exekutivischen Charakter, doch ist dies hier von nachrangiger Bedeutung, da durch die Reglementierung **des Aufsichtsrechts primär die Beziehung zwischen Bund und Ländern** geordnet, nicht die Rechte zwischen Regierung und Parlament abgegrenzt werden. Eine unterschiedlich weit zulässige Ausübung beider Rechte wäre auch widersprüchlich. **Ziel der Beschränkungen** des Aufsichtsrechtes

Resultate liefert. Der grosse Vorteil bestaende darin, dass keine Einschränkungen bezueglich der vorkommenden Differentialterme gemacht werden muessen, und alle Teile des INIM - Verfahrens direkt uebernommen **werden koennten**. **Dies gilt sowohl fuer den** kompletten Programmgenerator, **als auch** fuer das Rahmenprogramm. Der Rechenaufwand vergroessert sich nur bezueglich der Rechenzeit, da der Speicaerbedarf waehrend eines Unterschnittes gleich dem eines zweidimensionalen

- 5 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische..., 1991, S. 1987
- 31 Implizierte Lösungsverfahren für Sy..., 1978, S. 95

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

71

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

Dieses kann wiederum sowohl die Untersuchungskompetenz als auch die Beweiserhebungsbefugnisse einschränken. a. Verfassungsrechtliche Grundlage und Inhalt **des Rechtsstaatsprinzips Das Rechtsstaatsprinzip ist nicht ausdrücklich in der Verfassung genannt. Art. 20 III GG beinhaltet lediglich einzelne Ausprägungen.** Dennoch ist der Rechtsstaatsgedanke **Bestandteil unserer Verfassung und durch Art. 20 III, 79 III GG auch nicht abänderbar.** Er spiegelt sich in einer Vielzahl grundgesetzlicher Bestimmungen wieder⁵⁴⁶. Nach dem Bundesverfassungsgericht ergibt sich das Rechtsstaatsprinzip aus einer Zusammenschau der Bestimmungen des Art. 20 III GG über die Bindung der Einzelgewalten und der Art. 1 III, 19 IV, 28 I 1 GG sowie aus der Gesamtkonzeption des Grundgesetzes.⁵⁴⁷ Verfassungsdogmatisch umfaßt das Rechtsstaatsprinzip die Gesamtheit der Regeln, Grundsätze und Prinzipien, die im Grundgesetz normiert wurden und als Ausprägung des Rechtsstaates gelten, indem sie staatliche Machtausübung rechtlich binden, organisieren

⁵⁴⁶ Vgl. Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 20, Rn. 18; Sommermann, in: v. Mangoldt/ Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 217.

⁵⁴⁷ BVerfGE 45, 187(246).

Textstelle (Originalquellen)

des Rechtsstaatsprinzips Das Rechtsstaatsprinzip ist nicht ausdrücklich in Art. 20 III GG erwähnt, dieser beinhaltet lediglich einzelne Ausprägungen dieses Prinzips. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der Rechtsstaatsgedanke **Bestandteil unserer Verfassung und durch Art.20, III GG auch nicht abänderbar** ist. Er beinhaltet eine materielle und eine formelle Komponente. Die formelle Seite verlangt ein Staat, indem jeder Staatsakt auf eine staatlich gesetzte Form zurückführbar sein muß.

- 32 Die Rechtsstellung des Betroffenen ..., 1980, S. 51

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

72

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

Bürgers unterzuordnen ist⁵⁷⁵. Bei der Zulässigkeitsvoraussetzung "öffentliches Interesse" handelt es sich somit um eine "Ausprägung des Gedankens rechtsstaatlicher Freiheitssicherung".⁵⁷⁶ Die Erforderlichkeit eines öffentlichen Interesses ergibt sich auch aus der "Natur der Untersuchungsausschüsse als parlamentarischer Gremien".⁵⁷⁷ Die Privatsphäre einzelner darf für sich genommen Untersuchungsausschüsse nicht beschäftigen,⁵⁷⁸ solange kein öffentliches Interesse daran besteht und der Bundestag nicht die Sachkompetenz besitzt, über den Untersuchungsgegenstand zumindest zu beraten oder zu diskutieren.⁵⁷⁹ Wie oben bereits erläutert, billigte die höchstrichterliche Rechtsprechung⁵⁸⁰, daß sich parlamentarische Untersuchungsausschüsse auch

575 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 31 f.; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 25; Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 5 b.

576 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 25.

577 Hilf, NVwZ 1987, 537 (539).

578 Vgl. ebd.

579 Vgl. Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 5 b.

580 Vgl. BVerfGE 77, 1 (44); vgl. oben: 1. Teil, E. I. 2.

Textstelle (Originalquellen)

der Kontrolle sein zur Fussnote 24 . d) Eine Beschränkung auf im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungsgegenstände ergibt sich aus der Natur der Untersuchungsausschüsse als parlamentarische Gremien zur Fussnote 25 . Die Privatsphäre einzelner darf für sich genommen Untersuchungsausschüsse nicht beschäftigen. So könne nach Auffassung des BayVerfGH der Willensbereich eines privaten Unternehmens nicht ausgeforscht werden, da dieses nicht der Kontrolle des bayerischen Landtags unterliege (hier: die

- 33 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor d..., 1987, S. 540

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

73

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 119

Interesse in einem normativen Sinn, müssen jedoch zumindest ansatzweise Kriterien zur Definition festgelegt werden.⁵⁹⁵ Nach Kipke **muß sich** die Definition dieses Begriffs aufgrund seiner **unzureichenden Erfäßbarkeit auf die allgemeine Feststellung beschränken, daß** das öffentliche Interesse "durch die Ausrichtung auf das Anliegen der Allgemeinheit, auf das gesamtgesellschaftliche, von subjektiver Interessiertheit zu trennende, objektivierte Interesse (an einem Sachverhalt) geprägt ist".⁵⁹⁶ Eine weitere Ansicht bejaht das **öffentliche Interesse, wenn sich der Untersuchungsgegenstand auf eine Angelegenheit bezieht oder mit ihr in Zusammenhang steht, der eine Bedeutung für ein konkretes staatliches Handeln oder die Arbeit staatlicher Institutionen zukommt**⁵⁹⁷. Das öffentliche Interesse könnte auch dann gegeben sein, wenn sich "die Frage nach **Mißständen, Versäumnissen oder Unerträglichkeiten der Verhältnisse stellt**"⁵⁹⁸ und Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive aufkommen.⁵⁹⁹ Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis bejaht eine **Untersuchungskompetenz für alle "politisch relevanten Vorgänge des öffentlichen Lebens"**⁶⁰⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat in der "Neue-Heimat-Entscheidung" festgestellt, daß Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich in die Untersuchung einbezogen werden können, wenn ein die parlamentarische

Textstelle (Originalquellen)

in der **unzureichenden Erfäßbarkeit** des "öffentlichen Interesses" in einer abstraktgenerellen Norm haben. Dessen begriffliche Bestimmung **muß sich daher auf die allgemeine Feststellung beschränken, daß es durch die Ausrichtung auf das Anliegen der Allgemeinheit, auf das gesamtgesellschaftliche, von subjektiver Interessiertheit zu trennende, objektivierte Interesse (an einem Sachverhalt) geprägt ist**⁶³. 57 Maunz, Art. 44 Rdnr 21. 5.7 Verhältnis der Untersuchungsausschüsse zur Gerichtsbarkeit 5.7.1 Gerichtliche Nachprüfbarkeit Art. 44 GG legt in seinem Absatz 4 fest, inwieweit die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse des Bundestages durch die

die ausschließliche Kompetenz eines anderen Verfassungsorgans fällt und ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Untersuchung besteht. a) Das eine Untersuchung rechtfertigende **öffentliche Interesse** liegt nur vor, **wenn sich der Untersuchungsgegenstand auf eine Angelegenheit bezieht oder mit ihr in Zusammenhang steht, der eine Bedeutung für konkretes staatliches Handeln oder die Arbeit staatlicher Institutionen zukommt**. Ein faktisches öffentliches Interesse genügt nicht. b) Das Enqueterecht ist nicht auf die Vorbereitung rechtsverbindlicher Parlamentsentscheidungen beschränkt. 2.

Das öffentliche Interesse liegt also nur vor, wenn sich der Untersuchungsgegenstand auf eine Angelegenheit bezieht oder mit ihr in Zusammenhang steht, der eine Bedeutung für **konkretes staatliches Handeln oder die Arbeit staatlicher Institutionen zukommt**.⁶¹ I. Verfassungsrechtliche Schranken des Enqueterechts Freilich ist auch mit dieser Definition des öffentlichen Interesses der Schutz der Privatsphäre relativ gering. Auch bei entgegenstehenden privaten Interessen könnte

NJW Jahr 1987 Seite 790 (NJW Jahr 1987 Seite 791) sowie LG Frankfurt, NJW 1987, NJW Jahr 1987 Seite 787 (NJW Jahr 1987 Seite 788). Fussnote 28 AoO mit Bezug auf Böckenförde, AöR 103 (1978), 11 f.; das OVG Saarlouis bejaht **eine Untersuchungskompetenz für alle "politisch relevanten Vorgänge des öffentlichen Lebens"**, NVwZ 1987, NVWZ Jahr 1987 Seite 612 (in diesem Heft). Fussnote 29 BayVerfGH, NVwZ 1986, NVWZ Jahr 1986 Seite 822 (

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 45
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 187
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 26
- 33 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor d..., 1987, S. 27

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht; hierfür kann es auch ausreichen, daß lediglich Empfehlungen politischer Art angestrebt werden. Inwiefern dabei auch die Privatwirtschaft und die Lebensverhältnisse und -umstände von Privatpersonen zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchung gemacht werden dürfen, läßt es aber offen. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings ausdrücklich festgestellt, daß

595 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 28.

596 Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 45.

597 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 26; ähnlich: Kretschmer, DVB1. 1988, 811 (814 f.).

598 Memminger, DÖV 1986, 15 (23).

599 Vgl. ebd.

600 OVG Saarlouis, NVwZ 1987, 612 (612).

Textstelle (Originalquellen)

NVwZ Jahr 1986 Seite 824). Fussnote 30 LG Bonn, NJW 1987, NJW Jahr 1987 Seite 790 (NJW Jahr 1987

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

75



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

FT601(601)P114(120)Untersuchung gemacht werden dürfen, läßt es aber offen. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings ausdrücklich festgestellt, daß der Einbezug privater Unternehmen jedenfalls dann zulässig ist, wenn diese aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen. Bei Mißständen in Zusammenhang mit solchen Unternehmen besteht ein öffentliches Interesse, das eine parlamentarische Beratung und Beschlußfassung rechtfertigt.⁶⁰² Zusammenfassend ist festzustellen, daß das öffentliche Interesse jedenfalls abzulehnen ist, wenn sich die Enquete auf rein private Angelegenheiten bezieht. Es ist jedoch gegeben, wenn Mißstände aufzuklären sind, an deren Aufklärung die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Angelegenheit, die untersucht werden soll, mit staatlichem Handeln in Zusammenhang steht. Auch diese Definition ist

602 Ebd., S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

Senat die Frage danach, ob Privatunternehmen der parlamentarischen Untersuchung unterliegen, offenlassen können, weil eine solche Pflichtigkeit jedenfalls für solche Unternehmen anzunehmen sei, die "aufgrund gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegen." 73 - BVerfGE 77, 1 (45) - BGAG. - Daß äquivalent solchen Gedanken nur Firmen in die Untersuchung sollen einbezogen werden können, auf die solche besonderen Rechtfertigungskriterien zutreffen, ist für die unbenannten

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 124

er sich gegenüber Dritten offenbaren möchte und diese über seine Persönlichkeit verfügen können.⁶¹⁹ Im sogenannten 'Volkszählungsurteil'⁶²⁰ entwickelte das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I i. V. m. 1 I GG das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dadurch wird **der Einzelne "gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten"**⁶²¹ geschützt. Aus dem Recht des Einzelnen, über seine Daten selbst bestimmen zu können, ergibt sich die Verpflichtung der Gewalten, die ihnen bereits zugänglich gemachten Daten vor unbefugter und unnötiger Offenbarung zu schützen⁶²². Gerade im Untersuchungsverfahren,

619 Vgl. ebd., S. 155.

620 BVerfGE 65, 1 ff.

621 Ebd., S. 43.

622 Vgl. BVerfGE 67, 100 (143).

Textstelle (Originalquellen)

in seiner Freiheit wesentlich zu hemmen, da er nicht einschätzen könne, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn wisse.²²⁸ Daher werde **der Einzelne gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt, indem er grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung zu entscheiden berechtigt sei.²²⁹

- 36 Kruse, Gesine: Bundesrepublik Deuts..., 1993, S. 158



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

77

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 124

Untersuchungsverfahren, das von der Öffentlichkeit der Beweiserhebung und Verhandlung lebt, kollidiert häufig das Kontrollrecht des Parlaments mit dem Datenschutz der Adressaten der Untersuchung. Im "Volkszählungsurteil"⁶²³ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung **nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung darf auch nicht weiter gehen als es "zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist"⁶²⁴. Aus dem einschränkenden Gesetz müssen sich für den Bürger - entsprechend dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit - die Voraussetzungen und der Umfang der Einwirkungen auf die Grundrechte klar erkennbar ergeben. Daran knüpfte das Bundesverfassungsgericht in seiner "Flick-**

623 BVerfGE 65, 1 ff.

624 Vgl. ebd., S. 44.

Textstelle (Originalquellen)

verbürgen ihren Trägern einen Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 (43)). Diese Verbürgung darf **nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist** (vgl. BVerfGE 65, 1 [44]). Das - auch strafrechtlich sanktionierte - Verlangen des Staates nach steuerlichen Angaben begründet sich **aus dem** Umstand, daß der Betroffenen am staatlichen Leben teilnimmt, ihm

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 310

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

78

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

tauglich sein muß, den im Einsetzungsbeschluß formulierten Zweck der Enquete zu erfüllen. Eine Weitergabe von Daten an den Untersuchungsausschuß verstößt somit mangels Geeignetheit der Daten als Beweismittel gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die persönlichen **Daten in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen**.⁶³¹ Des Weiteren ergibt sich aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit die Pflicht zur höchstmöglichen Schonung des Betroffenen⁶³². Danach darf eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung **nicht weitergehen**, als dies **zum Schutz des mit der Untersuchung verfolgten öffentlichen Interesses** zwingend erforderlich ist⁶³³. Daraus ergibt sich, daß Beweismittel, die grundrechtsgeschützte Daten enthalten und für die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht zwingend erforderlich sind, nicht herausgegeben werden dürfen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn erfolgt dann

631 Vgl. Klenke, NVwZ 1995, 644 (646).

632 Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 102.

633 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Daten angemessen zu berücksichtigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbietet eine Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung und des Eigentumsschutzes dann, wenn persönliche **Daten in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung stehen** und deshalb nicht einmal geeignet sind, zur Erfüllung des Kontrollauftrages des Parlamentes beizutragen. Das Beweiserhebungsrecht des Parlamentes erstreckt sich auch nicht auf solche Informationen, selbst

ermittelnden Untersuchungsausschuß eine "Pflicht zur höchstmöglichen Schonung und grundrechtskonformen Zurückhaltung".¹²³ Das bedeutet, daß eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung **nicht weitergehen** darf, als es **zum Schutz des mit der Untersuchung verfolgten öffentlichen Interesses** unumgänglich ist. Der Untersuchungsausschuß muß, sobald schützenswerte Geheimhaltungsinteressen Privater vorliegen, diesem Aspekt durch Begrenzung der Öffentlichkeit der Untersuchung Rechnung tragen. In dem etwas anders gelagerten

- 28 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1331
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 102

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

79



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

zu den Aufgaben dieser Arbeit, diesen Streit - einschließlich aller Ansichten im einzelnen darzustellen. Nach der überwiegenden Auffassung in der Literatur⁶⁴⁰ werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jedenfalls durch Art. 14 I GG geschützt. Aufgabe des Eigentumsschutzes ist es, dem Grundrechtsträger " **einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen**"⁶⁴¹ . Durch die Gewährleistung **des Eigentums** in Art. 14 I GG wird **vor allem der durch eigene Leistung und Arbeit erworbene Bestand an Vermögenswerten Gütern des einzelnen** anerkannt, während Art. 12 GG den Erwerb, also die Betätigung selbst, schützt.⁶⁴² Für das Bundesverfassungsgericht hat Art. 14 GG eine objektsbezogene Gewährleistungsfunktion,⁶⁴³ die einem Rechtssubjekt bereits zustehende Rechtspositionen schützt.⁶⁴⁴ Nicht vom Schutzbereich des Art. 14 I GG erfaßt werden jedoch bloße

640 Richter, Privatpersonen im Untersuchungsausschuß, 1991, S. 82; Taeger, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, 1988, S. 60 ff.; Schröder, UPR 1985, 394 (397); Breuer, NVwZ 1986, 171 (174); Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 36 f.

641 BVerfGE 30, 292 (334).

642 Köhler, Untersuchungsrecht gegenüber Privaten, 1996, S. 174 f.

643 BVerfGE 30, 292 (334).

644 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts **einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen**. Die Garantie **des Eigentums** als Rechtseinrichtung dient der Sicherung dieses Grundrechts. Das Grundrecht des Einzelnen setzt das Rechtsinstitut >Eigentum< voraus; es wäre nicht wirksam gewährleistet, **mi t dem i h m zufal lenden R i s i k o** seine Tätigkeit entfaltet. Diese **A b g r e n z u n g** der geschützten Sach- u n d Rechtsgesamtheit des Gewerbebetriebs folgt der **G r u n d l i n i e** der Eigentumsgarantie, **w o n a c h v o r a l l e m d e r d u r c h e i g e n e** Arbeit und Leistung **erworbene Bestand an Vermögenswerten Gütern des einzelnen** als schutzbedürftig anerkannt **w i r d** , aber eben nicht die gewerbliche oder unternehmerische Betätigung **a n u n d f ü r s i c h**, sondern nur bestehende **u n d g e g e n s t ä n d l i c h** verkörperte Rechtsposi t i o n e n, deren **Innehabung u n d V e r w e n d u n g** Schutz genießt.

- 37 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. 8
- 38 Der Eigentumsschutz des eingerichte..., 1984, S. 12

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

80

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 128

Abwägung zwischen dem Eigentumsschutz und dem Untersuchungsrecht auch berücksichtigt werden, ob das Unternehmen staatlich gefördert wird. Nach der "Neue-Heimat-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts sind Untersuchungen **im Bereich** von privaten Unternehmen insbesondere dann zulässig, wenn diese **aufgrund 'gemeinwirtschaftlicher' Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen**. Wenn Mißstände innerhalb solcher Unternehmen aufgeklärt werden sollen, ist das für die Untersuchung erforderliche öffentliche Interesse jedenfalls zu bejahen⁶⁵¹. Insofern sind von Untersuchungsausschüssen in der Regel nur solche Gesellschaften betroffen, die staatliche Subventionen erhalten oder

651 BVerfGE 77, 1 (45).

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb seines Aufgabenbereiches Untersuchungsaufträge zur Aufklärung von Mißständen jedenfalls auch **im Bereich** solcher privater Unternehmen einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verbundenen erteilen, die **aufgrund "gemeinwirtschaftlicher" Zielsetzung ihrer² Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und² besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen**; dies gilt jedenfalls insoweit, als hieran ein öffentliches² Untersuchungsinteresse von hinreichendem Gewicht besteht.² 2. Untersuchungsausschüsse des Bundestages, deren Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke

- 39 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 1

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 129

dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wenn Vorkehrungen für den Geheimnisschutz getroffen werden und ansonsten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.⁶⁵² (c) Das **Steuergeheimnis (§ 30 AO)** Auch das in § 30 AO geschützte Steuergeheimnis kann in parlamentarischen Untersuchungsverfahren relevant werden, wenn **Finanzbehörden dem Verlangen eines Untersuchungsausschusses nach Herausgabe von Steuerakten bzw. der Aussage eines Steuerbeamten mit dem Hinweis auf § 30 AO entgegengetreten. Bei § 30 AO** handelt es sich um eine einfach-gesetzliche Regelung, der die ganz herrschende Meinung keinen Verfassungsrang beimißt⁶⁵³. Dies bedeutet, daß § 30 AO das parlamentarische Untersuchungsrecht grundsätzlich nicht beschränken kann. Eine unmittelbare Geltung dieser abgabenrechtlichen Vorschrift im Untersuchungsverfahren käme nur über die - auch

652 Vgl. BVerfGE 67, 100 (144); so auch Richter, Privatpersonen im Untersuchungsausschuß, 1991, S. 82 ff.

653 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 35 m. w. N.; Stern, AöR 109 (1984), 199 (284) m. w. N.; Linck, DÖV 1983, 957 (963).

Textstelle (Originalquellen)

der 10. Legislaturperiode in jüngster Zeit besondere Aktualität erlangt hat, betrifft das Verhältnis zwischen parlamentarischer Untersuchungsinteresse und **Steuergeheimnis (§ 30 AO)**!. Hier stellt sich die Frage ob die **Finanzbehörden dem Verlangen eines Untersuchungsausschusses nach Herausgabe von Steuerakten bzw. der Aussage eines Steuerbeamten mit dem Hinweis auf § 30 AO entgegengetreten** können. 7 Vgl. Scholz, AÖR 105, S. 589. Für die Antwort ist entscheidend, daß die ganz herrschende Meinung dem Steuergeheimnis als solchem keinen Verfassungsrang beimißt¹. **Bei § 30 AO** handelt es

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 34

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

82

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

Dies bedeutet, daß § 30 AO das parlamentarische Untersuchungsrecht grundsätzlich nicht beschränken kann. Eine unmittelbare **Geltung dieser** abgabenrechtlichen Vorschrift **im Untersuchungsverfahren** käme **nur über die** - auch nach dem Erlaß des neuen Untersuchungsausschußgesetzes weiterhin geltende - **Verweisung des Art. 44 II 1 GG in Betracht. Da § 30 AO auch im Strafprozeß zu beachten ist**, könnte diese Norm eine Vorschrift über den Strafprozeß im Sinne des Art. 44 II 1 GG sein⁶⁵⁴. Nach dem "Flick-Urteil"⁶⁵⁵ des Bundesverfassungsgerichts kann dies ausdrücklich offen bleiben, da der nach dieser Entscheidung auf das Untersuchungsverfahren über Art. 44 II 1 GG sinngemäß anwendbare § 96 StPO jedenfalls die Berücksichtigung des § 30 AO einschließt⁶⁵⁶. Nach § 96 StPO

654 So Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 35 m. w. N.

655 BVerfGE67, 100 ff.

656 Vgl. ebd., S. 133.

Textstelle (Originalquellen)

AO nicht unmittelbar auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse anwendbar ist. Vielmehr kommt eine **Geltung dieser** abgabenordnungsrechtlichen Regelung **im Untersuchungsverfahren nur über die Verweisung des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG in Betracht. Da §30 AO auch im Strafprozeß zu beachten ist**, stellt diese Norm eine Vorschrift über den Strafprozeß im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG dar". Aber auch im Rahmen einer gemäß dieser Verweisung sinngemäßen Anwendung

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 35

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

83

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

einschließt⁶⁵⁶. Nach § 96 StPO darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten nicht gefordert werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet. Nach dem Bundesverfassungsgericht zählt das Steuergeheimnis **zu den von § 96 StPO erfaßten öffentlichen Belangen** und sei damit bei der Auslegung dieser "Staatswohlklausel"⁶⁵⁷ zu berücksichtigen. § 30 AO schütze **das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts**. Diese Vorschrift diene **zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und zum anderen** wird **der Zweck verfolgt**, "durch besonderen Schutz des Vertrauens in die **Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d.h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen**".⁶⁵⁸ **Diese im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgrundsatz verankerten öffentlichen Interessen** gehen über die rein fiskalischen Interessen hinaus und rechtfertigen deshalb, das Steuergeheimnis unter § 96 StPO zu fassen⁶⁵⁹. Somit muß das Steuergeheimnis vom Untersuchungsausschuß beachtet werden und es kann einer Aktenvorlage im Wege

656 Vgl. ebd., S. 133.

657 Ebd., S. 139 f.

658 Ebd., S. 140.

659 Ebd., S. 139 f.; kritisch: Schröder, ZParl 1984, 473 (478).

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nicht verpflichtet ist. Indessen brauchen hier die Grenzen, innerhalb deren die Regierung unter Berufung auf § 96 StPO das Dienstgeheimnis wahren darf, nicht abschließend beschrieben zu werden. c) **Zu den von § 96 StPO erfaßten öffentlichen Belangen** kann auch das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 AO gehören. Diese Vorschrift schützt **das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts**. Sie dient **zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und zum anderen** zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen. Zugleich wird mit ihr **der Zweck verfolgt**, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich

in dem nur mittelbar das Staatswohl im engeren Sinne in Frage stand, nämlich nur insoweit, als § 30 AO - neben dem Schutz privater Geheimhaltungsinteressen - den "Zweck verfolgt, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d.h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen."⁸¹ Der hohe Rang der hiermit angesprochenen öffentlichen Interessen rechtfertigt es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, bei der Auslegung der Staatswohlklausel im Sinne des § 96 StPO auch die

der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d.h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. **Diese im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgebot verankerten öffentlichen Interessen** haben einen hohen Rang, der über das nur fiskalische Interesse an der Sicherung des Steueraufkommens hinausgeht. Dieser hohe Rang rechtfertigt es,

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 307
- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 85
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 308



Textstelle (Prüfdokument) S. 131

Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses - § 30 IV Nr. 5 AO auch im Untersuchungsverfahren für anwendbar. Danach ist **die Offenbarung** der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten zulässig, soweit dafür **ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist** nach § 30 IV Nr. 5 c) AO **dann gegeben, wenn die Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen erforderlich ist, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.** Diese Norm ist nach dem Bundesverfassungsgericht **so auszulegen, daß** sie auch für **den Fall** eines **Aktenvorlageverlangens des Untersuchungsausschusses** einschlägig ist, **mit dem der** Bundestag in der Öffentlichkeit verbreiteten Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive nachgeht, weil diese auch die Steuermoral der Bürger negativ beeinflussen könnten⁶⁶⁵. Die Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, kann somit zulässig sein, wenn ein solches zwingendes öffentliches Interesse daran besteht. Außerdem müssen sowohl die Grundrechte

665 Ebd., S. 141 f.

Textstelle (Originalquellen)

Vorschrift des Abs. 4 Nr. 5 in Betracht, wonach **die Offenbarung** zulässig ist,³⁰ wenn für sie **ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist** - unbeschadet grundrechtlicher Schranken - namentlich **dann gegeben, wenn die Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen erforderlich ist, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern** (§ 30 AO Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c AO). Dieser Ausnahmetatbestand ist verfassungskonform **so auszulegen, daß** er auch **den Fall** des³⁰ **Aktenvorlageverlangens des Untersuchungsausschusses** trifft, **mit dem der**³⁰ Bundestag

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 336

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

85

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 135

Gehör (Art. 103 I GG, Art. 20 III, Art. 11 GG) (aa) Direkte Anwendung des Art. 103 I GG Das Grundgesetz garantiert in Art. 103 I GG das rechtliche Gehör unmittelbar als Verfahrensgrundrecht vor Gerichten. Der Rechtsgedanke des Rechts auf rechtliches Gehör ist, daß dem **Beteiligten die Gelegenheit** gegeben **werden muß, sich zu allen einschlägigen Tat-** und Rechtsfragen des konkreten Verfahrens zu äußern⁶⁸⁵. Art. 103 I GG wäre auf das Untersuchungsverfahren nur direkt anwendbar, wenn es sich beim Untersuchungsausschuß um ein Gericht im Sinne des Art. 103 I, 92 GG handelte. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist eine Behörde⁶⁸⁶ dann Gericht, wenn sie mit unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern im Sinne von Art. 97 GG besetzt ist⁶⁸⁷. Außerdem spielt die Tätigkeit der Behörde eine wichtige Rolle. Sie ist nur dann ein Gericht, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der

685 Vgl. Schmidt-Bleibtreu, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 103, Rn. 1; Vgl. Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 103, Rn. 8.

686 Auch der Untersuchungsausschuß wird von Teilen der Literatur als Behörde oder zumindest als behördenähnliche Institution angesehen: Vgl. Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 45 f. m. w. N.

687 BVerfGE 4, 331 (344 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Siehe dazu ausführlich: Müller-Boysen. S. 46 ff.; im Ergebnis auch: OVG Münster. NVwZ a) Der Rechtsstaatsgedanke Der Begriffsinhalt des Gehörrechts, der besagt, daß den **Beteiligten die Gelegenheit** geboten **werden muß, sich zu allen einschlägigen Tat-** und Rechtsfragen des konkreten Verfahrens zu äußern und gehört zu werden¹⁹⁵, wird jedoch nicht allein durch Art. 103 Abs. 1 GG zum Ausdruck gebracht¹⁹⁶. Dieser Artikel wurde als

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 112

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

86

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

um kein Gericht (vgl. Art. 92 GG) handelt, ist Art. 103 I GG auf Untersuchungsausschüsse nicht direkt anwendbar.⁶⁹⁰ Fraglich ist, ob der Anspruch auf rechtliches Gehör somit auf gerichtliche Verfahren beschränkt oder ob eine analoge Anwendung von Art. 103 I GG auf außergerichtliche Verfahren möglich ist. Eine analoge Anwendung setzt eine Gesetzeslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus. Eine Gesetzeslücke liegt jedoch nur vor, wenn auf den betreffenden Tatbestand nicht andere Normen unmittelbar anwendbar sind. Deshalb muß zunächst geprüft werden, ob der Rechtsgedanke des Rechts auf

690 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 111; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 47 f.; Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (422).

Textstelle (Originalquellen)

inwieweit rechtliches Gehör auch in anderen Verfahren gewährt werden muß, wird von einigen Verfassern zunächst untersucht, ob eine analoge Anwendung von Art. 103 I GG²) auf das betreffende Verfahren möglich ist. Eine analoge Anwendung setzt voraus, daß eine Gesetzeslücke in dem betreffenden Gebiet besteht, den nicht geregelten Tatbeständen eine ähnliche Interessenlage zugrunde liegt wie den geregelten und die analog angewendeten

- 32 Die Rechtsstellung des Betroffenen ..., 1980, S. 50

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

87

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

auch der Sachgerechtigkeit der zu fällenden Entscheidung sowie der Herbeiführung materieller Gerechtigkeit und kann damit auch aus rechtsstaatlichen Prinzipien abgeleitet werden, wenn Art. 103 I GG nicht direkt anwendbar ist⁶⁹⁵. Auch das Bundesverfassungsgericht hat **die Grundlage des rechtlichen Gehörs zunächst vorrangig im Rechtsstaatsprinzip gesehen**.⁶⁹⁶ **Charakteristisch für die Ableitung aus dem Rechtsstaatsprinzip ist jedoch die Staatsgerichtetheit**. Dem einzelnen Bürger werden dadurch keine Rechte und **Pflichten zugeteilt, sondern der Staat wird verpflichtet**, fair und gerecht mit dem Bürger umzugehen.⁶⁹⁷ Damit würde eine Herleitung allein aus dem Rechtsstaatsprinzip isoliert diesen staatlichen Akzent betrachten, ohne die Schutzwürdigkeit des Bürgers einzubeziehen. Beim Rechtsstaatsprinzip geht es in erster Linie um eine Begrenzung staatlicher Macht. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Individuums, die ebenfalls vom Gehörsanspruch bezweckt ist, ergibt sich jedoch in erster Linie aus Art. 1 I GG. (cc) Herleitung aus der Menschenwürde (Art. 1 I GG) Die Rechtsprechung und Großteile der Literatur

695 Vgl. ebd.; Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 50 ff; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 48 f.

696 Vgl. BVerfGE 1,332 (347); 9, 89 (95).

697 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 51.

Textstelle (Originalquellen)

zurückgegriffen werden müßte, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht schon geschriebenes Verfassungsrecht wäre²⁰². Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde **die Grundlage des rechtlichen Gehörs zunächst vorrangig im Rechtsstaatsprinzip gesehen**. **Charakteristisch für die Ableitung bestimmter Rechtspositionen aus dem Art. 20 Abs. 3 GG ist jedoch die Staatsgerichtetheit**²⁰⁴. Es werden nicht demein- 1987, 606, 607; VG Hamburg, DVBl. 1986, 1017. 1020; Dürig. in M/D/H, Art. 44 Rn 84; Hamann. Anwllsblatt 1958. 141, 145; Di Fabio. S. 63;

in BK. Art. 103 I Rn 4 f. * Müller-Boysen. S. 51 f., zu einseitig betont von Kolb. S. 24 ff. m BVerfGE 7. 275. 278; 9, 89. 95. m Hamann. Anwllsblatt 1958. 141; Bröll. S. 101. *" Vgl nur BVerfGE I, 332. 347; 9. 89. 95. Müller-Boysen. S. 51. 113 zelnen Bürger bestimmte Rechte oder **Pflichten zugeteilt, sondern der Staat wird verpflichtet**, gerecht und fair mit dem Bürger umzugehen. Damit würde eine Ableitung des Rechts allein aus dem Rechtsstaatsprinzip einseitig diesen staatsbezogenen Akzent betrachten, ohne die Schutzbedürfnisse

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 112
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 113

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

88



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 137

und -bedürftigkeit des Individuums, die ebenfalls vom Gehörsanspruch bezweckt ist, ergibt sich jedoch in erster Linie aus Art. 1 I GG. (cc) Herleitung aus der Menschenwürde (Art. 1 I GG) Die **Rechtsprechung und Literatur betonen**, daß die **Würde des Menschen die eigentliche Grundlage des Rechts auf rechtliches Gehör** ist⁶⁹⁸. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs **diene nicht nur der Abklärung der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, sondern auch der Achtung der Würde des Menschen**⁶⁹⁹. Wenn **der Staat den Bürger einem Verfahren unterzieht**, besteht **aufgrund des "Über-Unterordnungsverhältnisses"**⁷⁰⁰ **die Gefahr, daß dieser zu einem "Spielball der die Untersuchung führenden Stellen"**⁷⁰¹ **und damit zum bloßen Objekt einer staatlichen Maßnahme oder Entscheidung degradiert wird.**⁷⁰² Die Menschenwürde erfordert, daß der Einzelne stets als Person behandelt und ihm eine Stellung als Verfahrensobjekt eingeräumt wird.⁷⁰³ Wenn der Einzelne wirklich Subjekt und nicht nur Objekt des Verfahrens sein soll, muß ihm die Gelegenheit

698 BVerfGE 7, 275 (278 f.); 55, 1 (6), 9, 89 (95); vgl. Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 103, Rn. 2; Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 54 ff; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 113 m. w. N.

699 Vgl. BVerfGE 55, 1 (6).

700 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 48.

701 Vgl. ebd.

702 Vgl. ebd.

703 Ebd., S. 48 m. w.N.; Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (422 f.); Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 60 ff; vgl. auch BVerfGE 9, 89 (95).

Textstelle (Originalquellen)

die als Grundwerte der verfassungsmäßigen Ordnung niedergelegt sind, abgeleitet werden. b) Die **Würde des Menschen Rechtsprechung und Literatur betonen** fast einmütig die Würde des Menschen als **die eigentliche Grundlage des Rechts auf rechtliches Gehör**²⁰⁶. Der Grundsatz **diene nicht nur der Abklärung der tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, sondern auch der Achtung der Würde des Menschen**. In einer so schwerwiegenden Lage, wie ein Prozeß sie für den Menschen gewöhnlich darstellt, muß die Möglichkeit bestehen, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu

dasselbe oder ein ähnliches Recht aus dem Rechtsstaatsprinzip und/oder den Grundrechten erlangen. Überall dort, wo **der Staat den Bürger einem Verfahren unterzieht**, ist dies **aufgrund des** bestehenden Über-Unterordnungsverhältnisses für diesen mit Gefahren verbunden. Im Vordergrund steht dabei **die Gefahr, daß der Bürger zu einem Spielball der die Untersuchung führenden staatlichen Stellen und damit zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert wird**. Einer solchen Erniedrigung des Menschen zum Verfahrensobjekt muß in einem Rechtsstaat vorgebeugt werden. Anderenfalls würde die

Möglichkeit bestehen, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten²⁰⁷. Die Menschenwürde erfordert es, daß der Einzelne stets als Person gesehen und behandelt und nicht **zum bloßen Objekt einer staatlichen Maßnahme oder Entscheidung degradiert wird**²⁰⁸. Damit wurzelt das Prinzip letztlich in der Selbstbehauptung des Einzelnen. Seine Anerkennung gebietet, dem Betroffenen im Verfahren die Möglichkeit zur Einflußnahme auf das Verfahrensergebnis zu

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 113
- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 48
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 113

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

89

Textstelle (Prüfdokument) S. 137

der Einzelne wirklich Subjekt und nicht nur Objekt des Verfahrens sein soll, muß ihm die Gelegenheit gegeben werden, auf das Verfahrensergebnis Einfluß zu nehmen. Ihm muß rechtliches Gehör gewährt werden.⁷⁰⁴ Andernfalls würde die in Art. 1 I GG garantierte Würde des Menschen verletzt, deren Schutz oberstes Konstitutionsprinzip⁷⁰⁵ ist. Somit basiert das Recht auf rechtliches Gehör neben dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) auch auf der Menschenwürdegarantie (Art. 1 I GG). (b) Das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 III, Art. 2 I, Art. 11 GG, Art. 6 EMRK) Aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 I GG hat das Bundesverfassungsgericht auch einen Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren abgeleitet⁷⁰⁶. Dieses Prinzip wurde zunächst nur auf das Strafverfahren angewandt⁷⁰⁷, später aber auch auf andere Verfahren übertragen.⁷⁰⁸ Sein eigentlicher Ursprung ist Art. 6 EMRK. Dieser findet jedoch wie Art. 103 I GG auf außergerichtliche Verfahren keine Anwendung.⁷⁰⁹ Nach dem Bundesverfassungsgericht findet sich die Grundlage dieses allgemeinen Prozeßrechts in den Grundrechten und Grundfreiheiten des Menschen, deren freiheitssichernde Funktion auch im Verfahrensrecht Beachtung findet⁷¹⁰. Außerdem verbiete es Art. 1 I GG, den Menschen dadurch zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens herabzuwürdigen, daß ihm kein faires rechtsstaatliches Verfahren

704 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 61.

705 Ebd.

706 BVerfGE 40, 95 (99); 57, 250 (274 f.) m. w. N. auf die ständige Rechtsprechung; vgl. auch Rüping, NVwZ 1985, 304 (308); Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 103, Rn. 3.

707 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 48.

708 BVerfGE 38, 105 (111 ff.).

709 Vgl. Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 66.

710 BVerfGE 57, 250 (275).

Textstelle (Originalquellen)

damit zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert wird. Einer solchen Erniedrigung des Menschen zum Verfahrensobjekt muß in einem Rechtsstaat vorgebeugt werden. Anderenfalls würde die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen verletzt, deren Schutz "oberstes Konstitutionsprinzip" ist⁶². So erfordert das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG zum Schutz der in Art. 1 GG gewährleisteten Menschenwürde, daß dem betroffenen Bürger in dem gegen ihn gerichteten Verfahren die

den Verfahrensgrundrechten, insbesondere aus dem Recht auf rechtliches Gehör ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren abgeleitet³¹. Dieses Prinzip wurde zunächst allein für das Strafverfahren zur Anwendung gebracht, später aber auch auf ähnliche Verfahrensstrukturen übertragen³¹³ und emanzipierte sich schließlich zu einem eigenständigen verfassungsrechtlichen Grundsatz³¹⁴. Die Wurzel

- 19 Das parlamentarische Untersuchungsrecht, 1985, S. 48
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 131

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

90



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

herabzuwürdigen, daß ihm kein faires rechtsstaatliches Verfahren geboten wird.⁷¹¹ Die Funktion des "Fair-Trial-Grundsatzes" und sein Verhältnis zum Recht auf rechtliches Gehör sind bisher nicht umfassend geklärt⁷¹². Er wird als "Nothelfer unserer Prozeßregeln"⁷¹³ bezeichnet, der sich insbesondere gegen überspitzten Formalismus richtet und Geboten der Menschlichkeit im Verfahren zur Geltung verhelfen soll⁷¹⁴. Diese Funktion ergibt sich auch daraus, daß das Recht auf rechtliches Gehör nur als Minimalgarantie gedeutet wird und somit das Recht auf ein faires Verfahren teilweise ergänzend herangezogen werden muß⁷¹⁵. Überschneidungen mit dem Recht auf rechtliches Gehör sind möglich und nicht selten⁷¹⁶. Zum Teil wird das Recht auf ein faires Verfahren auch herangezogen, um das Recht auf rechtliches Gehör zu

711 Ebd.

712 Vgl. Rüping, NVwZ 1985, 304 (308).

713 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 132.

714 Vgl. ebd.

715 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 132.

716 Ebd. m. w.N.

Textstelle (Originalquellen)

Funktion dieses Rechtsgrundsatzes und sein Verhältnis insbesondere zu Art. 103 Abs. 1 GG ist bisher nicht umfassend geklärt⁹. Nicht zuletzt deshalb wird er als "Nothelfer unserer Prozeßregeln" verstanden, der sich insbesondere gegen überspitzten Formalismus richtet und Geboten der Menschlichkeit im Verfahren zur Geltung verhelfen soll³²⁰. Diese "Nothelfer-Funktion" ergibt sich einerseits daraus, daß Rechtspositionen von Verfahrensbeteiligten nicht umfassend durch spezielle Gewährleistungsrechte erfaßt werden können, andererseits aber wohl auch aus der Deutung

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 132

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

91

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

auch herangezogen, um das Recht auf rechtliches Gehör zu begründen.⁷¹⁷ Letzteres ist gleichsam im "Fair-Trial-Grundsatz" mitenthalten.⁷¹⁸ Der **wesentliche Inhalt des Anspruchs** auf ein faires Verfahren liegt - ebenso wie beim Recht auf rechtliches Gehör - **darin, daß der Betroffene im Verfahren aktiv Einfluß nehmen können muß**.⁷¹⁹ (c) Der Nemo-Tenetur-Grundsatz Der Nemo-Tenetur-Grundsatz besagt, daß niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten und somit Beweismittel gegen sich selbst zu sein. Damit trägt **die Strafprozeßordnung der Konfliktsituation Rechnung, in der** sich ein Beschuldigter oder auch ein Zeuge befindet, dem bei einer wahrheitsgemäßen Aussage die Verfolgung in einem rechtsstaatlichen Verfahren droht. Sie sehen sich den **Folgen eines** Schuldspruchs ausgesetzt, der zu einem Verlust der Rechtsgüter Freiheit,

717 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 63-66.

718 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 132.

719 Rüping, NVwZ 1985, 304 (308).

Textstelle (Originalquellen)

Bestandteil dieses Anspruchs bezeichnen können, der allerdings weniger verlangt, als zur Gewährung eines fairen Verfahrens gehört. Der **wesentliche Inhalt des Anspruchs** auf faires Verhalten liegt **darin, daß der Betroffene im Verfahren aktiv Einfluß nehmen können muß**³²³. Für das Strafverfahren hat das Bundesverfassungsgericht deshalb aus dem Recht auf rechtliches Gehör und dem Recht auf ein faires Verfahren die grundrechtlich verankerte Befugnis des

Prinzip (NTP) Grundlage der Aussagefreiheit des Beschuldigten im Strafverfahren ist der Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, durch eigenes Tun an seiner Strafverfolgung mitzuwirken⁵. Damit trägt **die Strafprozeßordnung der Konfliktsituation Rechnung, in der** der Beschuldigte steckt. Er sieht die **Folgen eines** Schuldspruches vor Augen, der für ihn einen Verlust von Rechtsgütern wie Freiheit, Vermögen oder Ehre zur Folge

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 132
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 77

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

92

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

oder Ehre führen kann. In dieser Abwehrsituation können sie nicht gezwungen werden, durch eigenes Tun an ihrer eigenen Strafverfolgung mitzuwirken. Das Nemo-Tenetur-Prinzip will die sich in dieser Lage befindliche Personen schützen. Dies kommt für den Beschuldigten in § 136 StPO zum Ausdruck,⁷²⁰ der ihm völlige Einlassungsfreiheit im Strafprozeß gewährt. Aber auch im Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55⁷²¹ und in der Zeugenschutzbestimmung des § 68 a StPO spiegelt sich der Gedanke der Selbstbelastungsfreiheit wieder.⁷²² Zunächst ist fraglich, ob und inwieweit der Nemo-Tenetur-Grundsatz auch im Untersuchungsverfahren Anwendung findet. Die Anwendung dieses Grundsatzes könnte dazu

720 Vgl. Lemke, in: HK-StPO, § 136, Rn. 2; Kleinknecht/Meyer/Goßner, StPO, § 55, Rn. 7.

721 Vgl. Lemke, in: HK-StPO, § 55, Rn. 1; Löwe-Rosenberg-Dahs, StPO, § 55, Rn. 1.

722 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 77.

Textstelle (Originalquellen)

in einer Abwehrsituation⁷, in der es völlig unnatürlich wäre, wenn sich der Beschuldigte als Waffe gegen seine eigenen Rechtsgüter einsetzen würde. Das NTP kommt deshalb für den Beschuldigten in § 136 StPO zum Ausdruck, der ihm die völlige Einlassungsfreiheit im Strafprozeß gewährt. Aber auch im Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO und der Zeugenschutzbestimmung des § 68 a StPO spiegelt sich dieser Gedanke für den Zeugen wieder⁹. Durch eine rechtlich vorgeschriebene Aussagepflicht könnte eine Auskunftsperson in

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 77

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

93

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Frage einer möglichen Einschränkung des Auskunfts- bzw. Aussageverweigerungsrechts durch Immunitätsoder Beweisverwertungsverbotsregelungen und ähnliches beachtet werden. Da auch dieser Grundsatz somit im zweiten Teil der Arbeit Bedeutung erlangen wird,⁷²³ werden im folgenden seine verfassungsrechtlichen Grundlagen dargelegt. Soweit Selbstbezeichnungen zu strafrechtlichen Auswirkungen führen können, stellen diese einen schweren Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten dar⁷²⁴. Aufgrund der ihm drohenden Sanktionen, die von geringer Geldstrafe bis zu langjähriger Freiheitsstrafe reichen können, wird in Rechtsprechung⁷²⁵ und Literatur⁷²⁶ allgemein angenommen, daß eine Aussagepflicht des strafrechtlich Beschuldigten seine Würde und damit den unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts verletzt. Die Aussagefreiheit des Beschuldigten im Strafverfahren ist somit grundsätzlich der Disposition des Gesetzgebers entzogen.⁷²⁷ Inwieweit dies auch für Betroffene in parlamentarischen Untersuchungsverfahren gilt, hängt von der Konfliktlage ab, in der sich eine Auskunftsperson vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß befindet.⁷²⁸ Eine ausschließliche Ableitung des Nemo-Tenetur-Prinzips aus dem Persönlichkeitsrecht wäre jedoch zu einseitig. Teile der Literatur⁷²⁹

723 Vgl. 2. Teil, C. I. 2. g. bb. und C. I. 3.

724 BVerfGE 56, 37 (43).

725 Vgl. BVerfGE 56, 37 (42 f.); 38, 105 (114 f.).

726 Rinck, DVB1. 1964, 706 (708); Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 97 m. w. N.; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 79.

727 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 79; vgl. auch Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 96 ff.

728 Vgl. dazu: 2. Teil, C. I. 2. g. bb. (2).

729 Rinck, DVB1. 1964, 706 (707 f.); Buchholz, Betroffener, 1990, S. 79 f. m. w. N.; a. A. Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 98 ff.

Textstelle (Originalquellen)

ein rechtlich anzuerkennender Geheimhaltungsbereich berührt ist²³. Wann eine Verletzungshandlung den unantastbaren Bereich des Persönlichkeitsrechts berührt, kann somit grundsätzlich nur anhand des konkreten Einzelfalles bestimmt werden²⁴. Soweit Selbstbezeichnungen zu strafrechtlichen Auswirkungen führen können, stellen diese einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten dar²⁵. Aufgrund dieser Wirkung, die von geringer Geldstrafe bis zur langjährigen Freiheitsentziehung reichen kann und der das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit gegenübersteht, wird in Rechtsprechung und Literatur allgemein angenommen²⁶, daß eine Aussagepflicht des strafrechtlich Beschuldigten seine Würde und damit den unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts verletzt. Die Aussagefreiheit des Beschuldigten ist also der Disposition des Gesetzgebers entzogen. Inwieweit dies auch für Betroffene in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren gelten kann, hängt nach den oben gewonnenen Grundsätzen von der Konfliktlage ab, in die eine Auskunftsperson vor einem PUA gebracht werden kann²⁷.

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 79

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

die erforderlichen Beweise. Bis zur Reform durch das neue Untersuchungsausschußgesetz hat der Gesetzgeber das Beweiserhebungsverfahren von Untersuchungsausschüssen lediglich durch Art. 44 II 1 GG geregelt, wonach die Vorschriften **über den Strafprozeß auf die Beweiserhebung** sinngemäß Anwendung finden. Die Verweisung **bezieht sich auf die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und sonstige strafprozessuale Vorschriften**,⁷³³ **soweit sie die Beweisaufnahme betreffen**.⁷³⁴

Auch nach der Reform durch das Untersuchungsausschußgesetz blieb die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung in Art. 44 II 1 GG auf die Beweiserhebung im Untersuchungsverfahren bestehen. Somit muß sich auch das neue Untersuchungsausschußgesetz innerhalb der Grenzen dieser verfassungsmäßigen Anordnung bewegen. Im folgenden wird deshalb zunächst die Bedeutung, der Sinngehalt des Art. 44 II 1 GG geklärt. 1. Der

733 Nach Art. 34 III WRV fand nur die Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

734 Vgl. Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 44, Rn. 22; Dambowski, Handbuch, 1987, S. 21 f.; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 21; Versteyl, in v. Münch/Kunig, GGK, Art. 44, Rn. 28; Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 57 f.

Textstelle (Originalquellen)

des Ausschusses beschränkt¹²¹. 5.8.7 Sinngemäße Anwendung strafprozessualer Vorschriften Nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG gelten für **die Beweiserhebung** des Untersuchungsausschusses die Vorschriften **über den Strafprozeß** sinngemäß. Die Verfassungsaussage **bezieht sich auf die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und sonstige strafprozessuale Vorschriften**¹²², **soweit sie die Beweisaufnahme betreffen**. Mit dieser Festlegung wird beispielsweise ausgeschlossen, daß die §§ 22 ff. StPO über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen sinngemäße Anwendung finden oder daß über § 193 GVG Vertretern der

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsau..., 1985, S. 57

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

95

Textstelle (Prüfdokument) S. 144

dieser verfassungsmäßigen Anordnung bewegen. Im folgenden wird deshalb zunächst die Bedeutung, der Sinngehalt des Art. 44 II 1 GG geklärt. 1. Der Begriff der Beweiserhebung im Sinne des Art. 44 II 1 GG Die Vorschriften über **den Strafprozeß** finden nach Art. 44 II 1 GG lediglich **auf "Beweiserhebungen" Anwendung. Die Auslegung dieses Begriffs ist streitig.** Einerseits spricht der systemfremde **Charakter des Art. 44 II 1 GG, der ein Organ der Legislative mit Rechten der Judikative** ausstattet, - **entsprechend dem allgemeinen Gebot der restriktiven Auslegung von Ausnahmevorschriften - für eine möglichst enge Auslegung.**⁷³⁵ Andererseits muß der Begriff der "Beweiserhebung" im Rahmen des Art. 44 II 1 GG aus Praktikabilitätsgründen weit ausgelegt werden. So sollten z. B. die **strafprozessualen Vorschriften über Ladung und Zustellung unstreitig** auch **auf das** parlamentarische Untersuchungsverfahren

735 Pfänder, NJW 1970, 314 (315).

Textstelle (Originalquellen)

andere für **den Strafprozeß** verbindliche Gesetz, vor allem also das Gerichtsverfassungsgesetz, Anwendung findet⁷ . cc) Anwendung **auf "Beweiserhebungen"** Diese Vorschriften finden aber nur auf "Beweiserhebungen" der Untersuchungsausschüsse **Anwendung. Die Auslegung dieses Begriffs ist streitig.** Die einen verweisen auf den systemfremden **Charakter des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG, der ein Organ der Legislative mit Rechten der Jurisdiktion** ausstattet, und verlangen **entsprechend dem allgemeinen Gebot der restriktiven Auslegung von Ausnahmevorschriften** eine enge Deutung⁸ . Die anderen plädieren **für eine weite Auslegung des Begriffs**'. Die Tatsache, daß die **strafprozessualen Vorschriften Über Ladung und Zustellung unstreitig auf das**

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 21

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

96

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 145

des Untersuchungsverfahrens gesichert⁷⁴¹ und der Betroffene geschützt werden.⁷⁴² Andererseits wird durch Art. 44 II 1 GG das Beweisverschaffungsrecht des Untersuchungsausschusses mit Zwangsmitteln bewehrt. Der Untersuchungsausschuß erhält damit das Recht, **außenstehende Dritte** oder die Exekutive notfalls auch unter Anwendung von **Zwang zur Offenbarung ihres Wissens zu veranlassen**⁷⁴³. Unter welchen Voraussetzungen ihm diese Zwangsmittel nach der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften Über den Strafprozeß im einzelnen zustehen, wird später noch detailliert herausgearbeitet⁷⁴⁴. Parlamentsinterne Regelungen wie das Geschäftsordnungsrecht und damit die IPA-Regeln reichen dafür nicht aus. Das Parlamentsrecht gilt lediglich für das bei Einsetzung der Ausschüsse zu beachtende Verfahren. Die

741 Vgl. Versteyl, in v. Münch/Kunig, GGK, Art. 44, Rn. 29; Pabel, NJW 2000, 788 (789).

742 Vgl. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 45.

743 Gollwitzer, Sinngemäße Anwendung, FS Dünnebier, 1982, S. 327 (329); Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 44.

744 Vgl. unten: 2. Teil, C.I.I. a. ff.

Textstelle (Originalquellen)

Vorschriften über den Strafprozeß (Art. 44 Abs. 2, S. 1 GG) Durch die sinngemäße Anwendung der strafprozessualen Vorschriften bei der Beweiserhebung erhält der Untersuchungsausschuß die Möglichkeit, **außenstehende Dritte** notfalls durch **Zwang zur Offenbarung ihres Wissens zu veranlassen**.²²⁸ Dieser unklare und auslegungsbedürftige Verweis auf die Regeln über den Strafprozeß, der ähnlich schon in Art. 34 Abs. 3 WRV normiert war, gab jedoch von Beginn an

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 142

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

97

Textstelle (Prüfdokument) S. 145

heißt, daß sich das Grundgesetz auf die Strafprozeßordnung in der jeweils geltenden Fassung bezieht.⁷⁴⁶ Die neuere Rechtsprechung⁷⁴⁷ und Literatur⁷⁴⁸ sehen die ratio legis der Verweisung in Art. 44 II 1 GG auch darin, die Untersuchungsausschüsse mit einem gesetzlichen Handlungsinstrument auszustatten, dessen sie bedürfen, um ihren Untersuchungsauftrag erfüllen zu können. Von der Verweisung sind dabei allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur befugnisbegründende, sondern auch befugnisbeschränkende Regelungen des Strafprozeßrechts erfaßt⁷⁴⁹. Außerdem sind die Grundrechte und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie andere verfassungsrechtliche Grenzen des Enqueterechts, die im ersten Teil der Arbeit ausführlich behandelt wurden, bei der Auslegung der sinngemäßen Anwendung zu beachten. Aufgrund der Bedeutung der parlamentarischen Kontrollfunktion von Untersuchungsausschüssen und des

746 Vgl. BVerfGE 76, 363 (385 f.); Gollwitzer, Sinngemäße Anwendung, FS Dünnebier, 1982, S. 327 (331) m. w. N.

747 Vgl. BVerfGE 76, 363 (382 ff); 77, 1 (48); OVG Münster, NVwZ 1987, 606 (607) m. w. N.

748 Hilf, NVwZ 1987, 537(540); Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 120.

749 BVerfGE 67, 100 (133); 76, 363 (387).

Textstelle (Originalquellen)

das entscheidende Kriterium bezeichnet. Die neuere Rechtsprechung sieht den Sinn und Zweck der Verweisung des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG darin, die Untersuchungsausschüsse mit einem gesetzlichen Instrumentarium auszustatten, dessen sie bedürfen, um ihren Untersuchungsauftrag wirkungsvoll erfüllen zu können.¹³ Berücksichtigt man die Bedeutung der parlamentarischen Kontrollfunktion einerseits und die notwendige Begrenzung der Befugnisse des Untersuchungsausschusses durch die Grundrechte und den

• 17 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnah..., 2001, S. 9

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

98

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

Trotzdem wird die Vereinbarkeit von Art. 44 II 1 GG mit dem Gewaltenteilungsprinzip angenommen.⁷⁶⁵ Ferner könnte der **Verfassungskonformität des Art. 44 II 1 GG das Bestimmtheitsgebot und auch die vom Bundesverfassungsgericht vertretene "Wesentlichkeitstheorie"** entgegenstehen, **wonach die wesentlichen Entscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, daß belastende Maßnahmen des Staates für den Betroffenen vorhersehbar** und bestimmbar sein müssen. Der generalklauselartige Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß ist in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot und die "Wesentlichkeitstheorie" zumindest verfassungsrechtlich bedenklich⁷⁶⁶. Dem Untersuchungsausschuß sollen zwar die für seine Ermittlungen erforderlichen Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten, die ihm das Parlamentsrecht (Geschäftsordnungsrecht) nicht geben kann, verliehen werden, um so die Effektivität des

765 Rechenberg, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), BK, Art. 44, Rn. 3.

766 So auch Quaas/Zuck, NJW 1988, 1873 (1875); Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 143.

Textstelle (Originalquellen)

als **auch die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Wesentlichkeitstheorie**, **wonach die grundlegenden Entscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind²³⁰**, streiten nicht gerade für die **Verfassungskonformität des Art. 44 Abs. 2, S. 1 GG. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, daß belastende Maßnahmen des Staates für den Betroffenen vorhersehbar**, bestimmbar und berechenbar sein müssen. Art. 44 Abs. 2, S. 1 GG wird mit der pauschalen Verweisung auf die "sinngemäße" Anwendung der strafprozessualen Vorschriften diesem Erfordernis nicht gerecht.²³¹ Er vermag

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 143

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

99

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

dessen, was "sinngemäß" ist, ist jedoch noch immer in vielen Bereichen äußerst umstritten und letztlich blieb sie bislang ausschließlich dem Untersuchungsausschuß überlassen, wenn gegen seine Entscheidung nicht gerichtliche Schritte eingeleitet wurden. Dies führte zu einer "rechtlich wie praktisch schwer handhabbaren Verfahrenshoheit der Untersuchungsausschüsse".⁷⁷⁰ Aus diesem Grund wurde das Parlament einhellig aufgefordert, durch Verfassungsänderung oder einfaches Gesetz genau festzuschreiben, welche Rechte den Untersuchungsausschüssen bei der Beweiserhebung zukommen sollen.⁷⁷¹ IV. Zulässigkeit einer Ausgestaltung der Verweisung durch das neue Untersuchungsausschußgesetz Der Gesetzgeber hat am 6. April 2001 - nach jahrelangen Reformdiskussionen schließlich ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz - PUAG) verabschiedet, das am 20. Juni 2001 in Kraft trat.⁷⁷² Von einer Änderung des Art. 44 II 1 GG wurde jedoch abgesehen. Aus der Tatsache, daß Art. 44 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält, könnte der Schluß gezogen werden, daß ohne eine Verfassungsänderung die

770 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 121.

771 Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 143 f.; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 121; Schröder, Gutachten für 57. DJT,

772 BGBl. 2001, I, S. 1142 ff.

Textstelle (Originalquellen)

auf dieses Problem hingewiesen. Die Unzulänglichkeiten einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß stehen immerhin fest. Die sinngemäße Anwendung strafprozessualer Beweismethoden führt zu einer rechtlich wie praktisch schwer handhabbaren "Verfahrenshoheit" der Untersuchungsausschüsse, weil die Bestimmung dessen, was sinngemäß ist, dem Ausschuß überlassen ist. Die vom Bundestag seit dem Untersuchungsausschuß "Pan International" jeweils mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zwischenzeitlich hinreichend genaue Auslegungsergebnisse erzielt und auf diesem Weg die Befugniszuweisung entsprechend konkretisiert haben. Auf alle Fälle ist das Parlament aufgefordert, schnellstens zu handeln und durch Verfassungsänderung oder einfaches Gesetz genau festzuschreiben, welche Rechte den Untersuchungsausschüssen - 144 - bei der Beweiserhebung zukommen. Solange das nicht geschehen ist, muß eine Enquete mit der zweifelhaften sinngemäßen Verweisung auf die Vorschriften des Strafprozesses auskommen. Eine Folge davon ist, daß in

- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 43
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 143

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

100



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

Linie aus der nach wie vor bestehenden sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß gem. Art. 44 II 1 GG. Die Tatsache, daß einem Organ der Legislative durch Art. 44 II 1 GG gerichtsähnliche Befugnisse zustehen, führte teilweise dazu, daß der Untersuchungsausschuß selbst **als eine Art parlamentarisches Gericht und sein Verfahren als gerichtsähnlich** eingestuft wurde.⁷⁸² C. Wesen der Institution 'Parlamentarischer Untersuchungsausschuß' 1. Kein Gericht im Sinne des Art. 92 GG Grundsätzlich muß an dieser Stelle nochmals festgestellt werden, daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse jedenfalls keine Gericht im Sinne des Art. 92 GG sind. Sie üben keine rechtsprechende Gewalt aus (Art. 92 GG) und ihre Mitglieder sind keine Richter im Sinne des Art. 97 GG⁷⁸³. Die Ausübung rechtsprechender Gewalt durch ein Hilfsorgan des

⁷⁸² Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 13 m. w. N.

⁷⁸³ Vgl. oben: 1. Teil, E. II. 3. d. bb. (4) (aa); BVerfGE 77, 1 (42); Kohlmann, JA 1984, 670; Kästner, NJW 1990, 2649 (2651); Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 293.

Textstelle (Originalquellen)

vielmehr das Parlament durch ihn die Untersuchung führt, kommt die Bezeichnung "Teilorgan" am nächsten. Die Ausstattung dieses Teilorgans mit strafgerichtlichen Beweiserhebungsrechten veranlaßte viele, den Untersuchungsausschuß **als eine Art parlamentarisches Gericht und sein Verfahren als gerichtsähnlich** einzustufen². In der Tat drängt sich bei den beiden heute häufigsten Untersuchungsausschußarten, den sog. Skandal- und Kontrollenqueten, eine gewisse Parallelität auf: Diese Untersuchungen betreffen stets

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 13

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

101

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 153

seine Tätigkeit⁷⁸⁸ bzw. sein Verfahren⁷⁸⁹ als gerichtsähnlich qualifiziert. Nach einem Sondervotum zum Schlußbericht der Enquete-Kommission "Verfassungsreform",⁷⁹⁰ die sich auch mit der Reform des Untersuchungsrechts befaßte, ist das Ziel der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die **parlamentarische Auseinandersetzung mit anderen Mitteln fortzusetzen**. Diese anderen Mittel seien eine "gerichtsformige Beweiserhebung, die in ihrer heutigen Form einem echten Inquisitionsverfahren nahe kommt".⁷⁹¹ Das gerichtsformige Verfahren nach den Regeln über den Strafprozeß, die öffentliche Beweiserhebung und die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage könnten **nur dann** sinnvoll sein, wenn Ziel des Ausschusses - wie bei einem Gericht - die Feststellung der materiellen Wahrheit sei. Die schlichte Fortsetzung des parlamentarischen Kampfes mit anderen Mitteln wäre nicht zielführend.⁷⁹² Nach dieser Ansicht wäre der Untersuchungsausschuß als eine Art Parlamentsgericht mit dem Ziel der objektiven Wahrheitsermittlung zu qualifizieren. In dem Sondervotum heißt es weiter, daß "mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eine qualitative Veränderung des Verfahrens verbunden sein muß".⁷⁹³ Ziel eines Untersuchungsausschusses müsse sein, einen Sachverhalt auch bei politisch unterschiedlichen Meinungen der Mitglieder möglichst objektiv aufzuklären. Der Untersuchungsausschuß solle deshalb nicht als politisches Kampfinstrument konstruiert sein, sondern "vielmehr so ausgestaltet werden, daß sich ein richterliches Selbstverständnis seiner Mitglieder bildet, ihr Verhalten leitet und ihre Entscheidungen bestimmt".⁷⁹⁴ Nur in diesem Fall wäre der Untersuchungsausschuß in der Öffentlichkeit glaubwürdig.⁷⁹⁵ Christine Knebel-Pfuhl⁷⁹⁶ vertritt die Ansicht, daß der Untersuchungsausschuß aufgrund der ihm verliehenen besonderen Beweiserhebungsrechte nach Art. 44 II 1 GG eine Sonderstellung gegenüber anderen Ausschüssen habe, die ihm eine eigenständige Bedeutung zukommen lasse. Er besitze hoheitliche Befugnisse, die dem Parlament aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips nicht zustünden.

788 Groß/Groß, JR 1963, 335 (336); Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 44, Rn. 1; Wagner, in: GA 1976, 257 (261).

789 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 13 m. w. N.; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 111.

790 Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, Sondervotum Hirsch, BT-Drs. 7/5924, S. 65 (66).

791 Vgl. ebd.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

genau bestimmt werden müssen und Artikel 44 GG trotz seiner Verweisung auf die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung (StPO) offen läßt. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden häufig beantragt, um eine parlamentarische Auseinandersetzung mit anderen Mitteln fortzusetzen. Diese anderen Mittel sind eine gerichtsformige Beweiserhebung, die in ihrer heutigen Form einem echten Inquisitionsverfahren nahe kommt. Das gerichtsformige Verfahren nach den Regeln der Strafprozeßordnung, die öffentliche Beweiserhebung und die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage können nur dann einen Sinn haben, wenn Ziel des Ausschusses die Feststellung der Wahrheit

Strafprozeßordnung, die öffentliche Beweiserhebung und die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage können **nur dann** einen Sinn haben, wenn Ziel des Ausschusses die Feststellung der Wahrheit ist. Die schlichte Fortsetzung des parlamentarischen Kampfes mit anderen Mitteln wäre sinnlos. Das Mittel der parlamentarischen Auseinandersetzung ist die Debatte. Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses können untereinander debattieren, und sie können auch versuchen, ihre Debatten in Frageform

gleichwohl aber notwendig waren, um das Ansehen des Parlamentes zu retten. Es liegt auf der Hand, daß solche Vereinbarungen auch mißbraucht werden können. Daraus folgt, daß mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eine qualitative Veränderung des Verfahrens verbunden sein muß. Ziel seiner Einsetzung muß es sein, einen Sachverhalt auch bei politisch verschiedenen Meinungen der Mitglieder möglichst objektiv aufzuklären. Er kann daher nicht als politisches Kampfinstrument konstruiert werden, sondern sollte vielmehr so ausgestaltet werden, daß sich ein richterliches Selbstverständnis seiner Mitglieder bildet, ihr Verhalten leitet und ihre Entscheidungen bestimmt. Nur bei einer solchen Regelung werden die Bemühungen eines Untersuchungsausschusses in der Öffentlichkeit glaubwürdig und sein Untersuchungsergebnis in höherem Maße anerkannt, als wenn seine Tätigkeit

- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S.



Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

103

792 Vgl. ebd.

793 Ebd.

794 Ebd.

795 Ebd.

796 Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 298.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Gericht und Untersuchungsausschuß) bzw. bezüglich der Beteiligten am Verfahren. Im Gerichtsverfahren streiten die Prozeßbeteiligten - Ankläger und Verteidiger - gegeneinander und ein Richter bzw. ein Richter-gremium entscheidet abschließend den Rechtsstreit. Richter sind neutral und unabhängig gem. Art. 97 GG⁸⁴⁰. Dabei definiert das Bundesverfassungsgericht richterliche Unabhängigkeit als sachliche, organisatorische und persönliche Unabhängigkeit⁸⁴¹. Ein Richter darf keinerlei Weisungen, sondern nur dem Gesetz unterworfen sein (sachliche Unabhängigkeit), die Gerichte bedürfen einer organisatorisch verselbständigten Stellung (organisatorische Unabhängigkeit) und einem Richter dürfen aus seiner Tätigkeit keinerlei Nachteile und Repressalien erwachsen (persönliche Unabhängigkeit). Eine solche Unabhängigkeit sei Voraussetzung jeder Tätigkeit.⁸⁴² Das Untersuchungsverfahren kennt die förmliche Trennung in Richter, Ankläger und Verteidiger nicht.

840 Vgl. BVerfGE 4, 331 (344).

841 Vgl. ebd., S. 344 ff; vgl. auch Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 92, Rn. 25.

842 Vgl. BVerfGE 4, 331 (344 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschüssen und Gerichten fundamental: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Behörde dann Gericht, wenn sie mit unabhängigen Richtern im Sinne von Art. 97 GG besetzt ist³. Dabei definiert das Bundesverfassungsgericht richterliche Unabhängigkeit als sachliche, organisatorische und persönliche Unabhängigkeit⁴. Ein Richter darf also an keinerlei Weisungen gebunden sein, die Gerichte bedürfen einer organisatorisch verselbständigten Stellung und es dürfen dem Richter aus seiner Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen.

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 14

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

104

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 163

wichtiges Instrument politischer Kontrolle fraglich ist, welche Auswirkungen dies auf die Wahrheitsermittlung hat. Grundsätzlich könnte die Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch § 244 II StPO determiniert sein, da Art. 44 II 1 GG auf die Strafprozeßordnung verweist. Nach § 244 II StPO hätte der Untersuchungsausschuß **zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.**⁸⁴⁹ Danach müßte er den Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig aufklären. Allerdings wird in Art. 44 II 1 GG - wie bereits dargestellt - nur die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß angeordnet. Neben den rechtlichen Gesichtspunkten spielen auch parteipolitische Sichtweisen für den Verlauf der Untersuchung eine entscheidende Rolle. Sowohl die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als auch das Untersuchungsverfahren werden durch parteitaktische Komponenten bestimmt. Insoweit ist das Ziel

849 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 67 f.

Textstelle (Originalquellen)

zu verpflichten. Den Ausschuß selbst trifft also, aufgrund des Auftrages den er erhalten hat, eine ähnliche Aufklärungspflicht wie sie in § 244 StPO festgeschrieben ist. Er hat **zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für das Verfahren von Bedeutung sind.** Alle Einzelregelungen des PUA-Verfahrens müssen deshalb auf objektive Wahrheitsermittlung angelegt sein. Im Strafverfahren hat der Angeklagte die Möglichkeit, eine

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 130

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

105

Textstelle (Prüfdokument) S. 163

Untersuchungsverfahren werden durch parteitaktische Komponenten bestimmt. Insoweit ist das Ziel der "Wahrheitsforschung" im Sinne des § 244 II StPO etwas zu hoch gesteckt.⁸⁵⁰ Durch den in Art. 44 II 1 GG erweckten Anschein einer Gerichtsähnlichkeit **werden die Möglichkeiten der Untersuchungsausschüsse zur Wahrheitsermittlung und der Beweiswert der Ergebnisse in der Öffentlichkeit teilweise überschätzt.**⁸⁵¹ Der Untersuchungsausschuß erforscht nicht die objektive, sondern lediglich die "politische Wahrheit" der einzelnen Parteien. Jede Partei legt die Ergebnisse der Beweiserhebung jeweils zu ihren Gunsten aus. Deshalb gibt es auch **Mehrheits- und Minderheitsvoten**, die in

850 Vgl. ebd., S. 68 f.

851 So auch AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 1.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 44 GG erweckt wird, wird daher den Gegebenheiten in der Praxis kaum gerecht (zu den Reformbestrebungen s. unten Rdnr. 13). Deswegen **werden die Möglichkeiten der Untersuchungsausschüsse zur Wahrheitsfindung und der Beweiswert der Ergebnisse in der Öffentlichkeit teilweise überschätzt.** Eine wichtige Funktion kommt in diesem Zusammenhang der doppelten Berichterstattung durch einen **Mehrheits- und** einen Minderheitsbericht zu, damit nicht nur das Parlament, sondern auch die

- 41 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Fra..., 1999, S. 832

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

106

Textstelle (Prüfdokument) S. 165

seiner Abhängigkeit vom Parlament kein autonomes gerichtsähnliches Institut, sondern ein Instrument politischer Kontrolle.⁸⁵⁹ Als Teil der parlamentarischen Arbeit ist sein Wirken notwendigerweise politisch geprägt und es handelt sich um ein politisches Gremium⁸⁶⁰. So sah es auch die Enquete-Kommission 'Verfassungsreform' in ihrem Schlußbericht⁸⁶¹. Danach diene das parlamentarische Untersuchungsverfahren "der Aufklärung tatsächlicher Sachverhalte mit parlamentarischen Mitteln zum Zweck einer politischen Bewertung."⁸⁶² Weiterhin war die Kommission der Auffassung, "daß in einem Untersuchungsausschuß immer politische Interessen zur Geltung kommen und auch ausgetragen werden sollen".⁸⁶³ Die Tatsachenfeststellung im Untersuchungsverfahren sei weitgehend in die politische Auseinandersetzung hineingezogen, so daß legitimerweise auch taktische Gesichtspunkte bei den einzelnen Handlungen der Untersuchungsausschußmitglieder mitberücksichtigt würden.⁸⁶⁴ Somit funktioniert auch eine 'idealtypische Trennung' in objektive Tatsachenermittlung und anschließende politische Würdigung wie sie in der Literatur⁸⁶⁵ vorgeschlagen wurde nicht. Die Qualifikation

859 So auch Brocker, ZParl. 1999, 739 (740); Kästner, NIW 1990, 2649 (2651).

860 Vgl. Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 229 f.

861 Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50 (52).

862 Ebd.

863 Ebd., S. 53.

864 Vgl. ebd.

865 Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 306.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 80 GG zu entgegnen. Sie erreichen dieses Ziel entweder durch die Einräumung einer parlamentarischen Ermessensentscheidung hinsichtlich der Konkretisierung oder durch eine Reduktion der Konkretisierungsobjekte. So schlägt auch die Enquete-Kommission "Verfassungsreform" in ihrem Schlußbericht vor, "in Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG die Worte >Inhalt< und "Ausmaß< zu streichen und damit die bisherige Schrankentrias auf den >Zweck< zu reduzieren" "4. Ein selbständiges Verordnungsrecht

Grundverständnis des parlamentarischen Untersuchungsrechts Das Parlament bedarf eines geeigneten Untersuchungsverfahrens zur Aufklärung von Sachverhalten. Ein solches parlamentarisches Untersuchungsverfahren ist kein gerichtsähnliches Verfahren. Es dient vielmehr der Aufklärung tatsächlicher Sachverhalte mit parlamentarischen Mitteln zum Zweck einer politischen Bewertung. Daher erscheint es nicht zweckmäßig, die auf das gerichtliche Strafverfahren zugeschnittene Strafprozeßordnung auch künftig als Verfahrensgrundlage zu wählen und zwar selbst dann nicht, wenn dieses

solchen Besetzung war nicht nur ein besonders starker Minderheitenschutz, sondern auch der Zwang zur rationalen und sachlichen Argumentation in den Ausschußberatungen. Die Kommission war jedoch der Auffassung, daß in einem Untersuchungsausschuß immer politische Interessen zur Geltung kommen und auch ausgetragen werden sollen, zu deren Beurteilung und Einschätzung die nicht parlamentserfahrenen Richter weniger imstande wären; gerade weil es dem Untersuchungsausschuß nicht nur um die Sachaufklärung, sondern auch um

- 42 Jahrbuch des öffentlichen Rechts de..., 1977, S. 38
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S. 44
- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 314

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

107

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 165

politische Würdigung wie sie in der Literatur⁸⁶⁵ vorgeschlagen wurde nicht. Die Qualifikation des Untersuchungsausschusses als politisches Kampfinstrument findet auch in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des parlamentarischen Untersuchungsrechts seinen Ursprung. Mit der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems standen **sich nicht mehr Regierung und Parlament gegenüber, sondern die Regierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit** auf der einen sowie die Parlamentsminderheit, die Opposition, auf der anderen Seite. Die Regierung wird durch die Parlamentsmehrheit gestützt (vgl. Art. 63 GG), die demzufolge wenig Interesse an einer öffentlichen Kritik der von ihr getragenen Regierung hat⁸⁶⁶. Deshalb wurde Art. 44 I 1 GG auf Initiative von Max Weber als Minderheitenrecht ausgeformt. Die

865 Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 306.

866 Vgl. Seidel, BayVBl. 2002, 97 (98).

Textstelle (Originalquellen)

an.⁷⁵ Als Kenner der britischen Parlamentspraxis wußte Weber aber auch, daß es in einem demokratischen Regierungssystem zu einer Verlagerung der Machtströme kommen mußte. Es stehen **sich nicht mehr Regierung und Parlament gegenüber, sondern Regierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit** einerseits und die Parlamentsminderheit andererseits. Die britische Parlamentspraxis hat jedoch gezeigt, daß die Parlamentsmehrheit wenig geneigt ist, die von

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 25

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

108

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

stützen, um sein Gutachten zu verweigern. Zudem kann er - anders als **der Zeuge** - gem. § 76 12 StPO auch aus 'anderen Gründen' (z. B. Zeitmangel) von seinen Pflichten entbunden werden, da er im Unterschied zum Zeuge ausgetauscht werden kann.⁸⁸⁴ Gem. § 52 I Nr. 1-3 StPO darf der Verlobte, Ehegatte oder sonst mit dem Beschuldigten verwandte Zeuge das Zeugnis verweigern. Durch das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 StPO wird der besonderen Konfliktlage des Zeugen Rechnung getragen, der einerseits der Wahrheit verpflichtet ist, andererseits aber befürchten muß, durch seine Aussage einem Angehörigen zu schaden⁸⁸⁵. Nach § 53 I Nr. 2 StPO ist der Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Diese Zeugnisverweigerungsrechte stellen auf das Verhältnis des Zeugen zu einem Beschuldigten ab.⁸⁸⁶ Manche Autoren⁸⁸⁷ und auch das Bundesverfassungsgericht⁸⁸⁸ erklärten die §§ 52, 53, 53 a StPO insgesamt und damit auch die Zeugnisverweigerungsrechte, die sich auf dieses Verhältnis beziehen, über Art. 44 II 1 GG unreflektiert im Untersuchungsverfahren

884 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 106.

885 Vgl. Kleinknecht/Meyer/Goßner, StPO, § 52, Rn. 1; vgl. BGHSt 12, 235 (239).

886 Vgl. Halstenberg, Verfahren der Parlamentarischen Untersuchung, 1957, S. 98.

887 Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 46, Fn. 187; Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 44, Rn. 171; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 141 f.; Gollwitzer, Sinngemäße Anwendung, FS Dünnebier, 1982, S. 327 (341)

888 BVerfGE 76, 363 (387).

Textstelle (Originalquellen)

und 136 a StPO) berufen.²⁸⁴ **Der Zeuge** hat das Recht auf eine angemessene Behandlung (§ 68a StPO), und er darf verbotenen Vernehmungsmethoden (§ 136a i.V.m. § 69 Abs. 3 StPO) nicht unterzogen werden. Gemäß S 52 Abs. 1, Nr. 1-3 StPO darf der Verlobte, Ehegatte oder sonst familiär eng verbundene Zeuge eines Beschuldigten das Zeugnis verweigern. Durch das Zeugnisverweigerungsrecht wird der besonderen Konfliktsituation des Zeugen Rechnung getragen, der einerseits zur Wahrheit verpflichtet ist, andererseits aber auch befürchten muß, durch seine Aussage einem Angehörigen zu schaden.²⁸⁵ Obgleich das Enqueteverfahren keinen Beschuldigten i.S.d. StPO kennt, sind doch Fallkonstellationen aufgetreten, in denen eine konkrete Person im Mittelpunkt der Untersuchung stand. Auf Grund der insoweit

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 159

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

109



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 172

Untersuchungsverfahren. Die StPO stellt das Vertrauensverhältnis einer Person zu den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen durch diese Vorschriften unter einen besonderen Schutz. Durch § 53 I Nr. 1, 3-3 b StPO besitzen z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Ärzte etc. und nach § 53 a StPO ihre Gehilfen ein begrenztes Zeugnisverweigerungsrecht **über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist**. Ähnliches gilt für den Personenkreis, der **bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder** von Rundfunk- und Fernsehsendungen berufsmäßig mitwirkt. Er darf das Zeugnis über die Person eines Informanten und über dessen Mitteilungen verweigern (§ 53 I Nr. 5 StPO). Ebenso genießen Parlamentsmitglieder Verweigerungsrechte. Nach § 53 I Nr. 4 StPO dürfen sie das Zeugnis über Personen verweigern, die sich an sie als Abgeordnete gewandt haben. Auch über dabei anvertraute Mitteilungen müssen sie nicht

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

worden oder bekanntgeworden ist; 3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen **über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist**; schaft anvertraut oder bekanntgeworden ist; 4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe

die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst; 5. Personen, die **bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder** Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf

- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 250
- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 251

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

110

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

machen. Dabei genügt nach § 56, 2 StPO die eidliche Versicherung des Zeugen. cc. Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 I StPO) (1) Allgemeines Neben den Zeugnisverweigerungsrechten spielt das sogenannte Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne des § 55 I StPO im Untersuchungsverfahren ein praktisch bedeutsame Rolle.⁸⁹⁴ Nach § 55 I StPO darf jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 I StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. § 55 I StPO ist nach einhelliger Meinung⁸⁹⁵ im parlamentarischen Untersuchungsverfahren über Art. 44 II 1 GG sinngemäß anwendbar, da auch in diesem Verfahren - entsprechend dem Nemo-Tenetur-Grundsatz - niemand gezwungen werden darf, durch seine Aussage aktiv an der eigenen Überführung mitzuwirken.

894 Das Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen ist auch im neuen Untersuchungsausschußgesetz in § 22 II PUAG -ähnlich wie in § 55 I StPO - geregelt. Darin

895 Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 86; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 159 m. w. N.; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 40 f.; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 141; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 45; Versteyl, in: v. Münch/Kunig, GGK, Art. 44, Rn. 30.

Textstelle (Originalquellen)

es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind. § 55 Auskunftsverweigerungsrecht (1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. § 56 Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 251

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

111

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

Recht ein, die Antwort auf einzelne Fragen zu verweigern⁸⁹⁸. Dennoch kann sich das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 I StPO in Ausnahmefällen zu einem umfassenden Schweigerecht ausweiten. Dies ist nach der vom Bundesgerichtshof entwickelten sogenannten 'Mosaiktheorie'⁸⁹⁹ der Fall, wenn "die gesamte in Betracht kommende Aussage eines Zeugen mit seinem vielleicht strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang"⁹⁰⁰ steht, daß "nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte".⁹⁰¹ Ein Kriterium zur Umschreibung der zur Auskunftsverweigerung berechtigenden Tatsachen, das der "Mosaiktheorie" ihren Namen verlieh, fragt danach, ob die zu bekundende Tatsache ein Teilstück in einem "mosaikartigen Beweisgebäude"⁹⁰² ist und demzufolge zu einer Belastung des

898 So auch § 22 II PUAG.

899 Vgl. BGHSt 10, 104 (105); vgl. auch BGH, StV 1987, 328 f.

900 BGHSt 10, 104(105).

901 Ebd.

902 BGH, StV 1987, 328 (328).

Textstelle (Originalquellen)

Ehmke, in: Verhandlungen zum 45. Deutschen Juristentag 1964, E 7,⁸⁷ 51; BGHSt 10, 104 (105) leitet ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht des Zeugen aus⁸⁷ § 55 StPO ohne Rückgriff auf § 136 StPO in den Fällen ab, in denen "die gesamte in Betracht⁸⁷ kommende Aussage eines Zeugen mit seinen vielleicht strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang ... [steht], daß nichts übrig bleibt, was er ohne Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bezeugen könnte. Alsdann wird sein

werden. Über den Wortlaut der Vorschrift des § 55 StPO hinaus könne sich dieses Auskunftsverweigerungsrecht zu einem umfassenden Schweigerecht verdichten, sofern die gesamte in Betracht kommende Zeugenaussage mit seinem vielleicht strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, daß nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bezeugen könnte. Dies sei im Falle seiner Vernehmung der Fall, bestehe doch im Hinblick auf alle ihm zur Sache gestellten Fragen die Gefahr

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. #P#geboten."#A# 3
- 44 Deutscher Bundestag: Beschlussempfe..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

112

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

ihrer Vernehmung ein Strafverfahren anhängig war, im "Flick-Untersuchungsausschuß" sogar das umfassende Schweigerecht eines Beschuldigten im Strafverfahren gem. § 136 12 StPO gewährt und es wurde ihnen freigestellt, sich zur Sache zu äußern.⁹⁰⁹ Der Untersuchungsausschuß war der Ansicht, "daß die allgemeine Zeugenpflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage vor einem Untersuchungsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen in derartigen Fällen der weitgehenden Parallelität eines Strafverfahrens mit einem wesentlichen Teil eines Untersuchungsverfahrens hinter dem aner kennenswerten Interesse eines Zeugen an der ungeschmäler ten Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren zurücktreten muß."⁹¹⁰ Die Gesamtbetrachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 55 I StPO ergibt auch, daß der Bundesgerichtshof die weite Ausdehnung des § 55 I StPO im Anschluß an die Entwicklung der "Mosaiktheorie" bereits wieder relativierte, indem er in späteren Entscheidungen den Ausnahmecharakter eines

909 Vgl. Abschlußbericht zum "Flick-Untersuchungsausschuß", BT-Drs. 10/5079, S. 7.

910 Ebd.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ihrer Vernehmung ein Strafverfahren anhängig war, ein Schweigerecht gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO zu gewähren. Ausdrücklich heißt es dazu im Abschlußbericht: "Der Untersuchungsausschuß ist insoweit der Überzeugung, daß die allgemeine Zeugenpflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage vor einem Untersuchungsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen in derartigen Fällen der weitgehenden Parallelität eines Strafverfahrens mit einem wesentlichen Teil eines Untersuchungsverfahrens hinter dem aner kennenswerten Interesse eines Zeugen und der ungeschmäler ten Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren zurücktreten muß"¹¹. Abweichend von den IPA-Regeln wurden demgemäß einige Betroffene wie Beschuldigte im Strafverfahren behandelt. Ein von der CDU/CSU-Fraktion in der 7. Wahlperiode eingebrachter Entwurf 4

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 65

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

113

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

Auskunft auf einzelne Fragen haben, wenn bei wahrheitsgemäßer Aussage die Gefahr besteht, daß sie selbst oder ihre Angehörigen einer **Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt werden**. Gesetzlich **geregelt Verfahren im Sinne** dieser Gesetzentwürfe sind "alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen, also nicht nur Strafverfahren, sondern auch Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Disziplinarverfahren oder Ehrengerichtsverfahren".⁹³⁸ Der Interpretation der sinngemäßen Anwendung bezüglich des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 I StPO entsprechend der genannten Regelung ist zuzustimmen, da sie das Nemo-Tenetur-Prinzip ausreichend berücksichtigt und an das Untersuchungsverfahren besser angepaßt ist. dd. Sonstige Zeugenschutzvorschriften Aufgrund des

⁹³⁸ Vgl. Begründung zu Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 11/8085, S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

oder sein Angehöriger einer anderen amtlichen **Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt werden** würde. Gesetzlich **geregelt Verfahren im Sinne** des § 18 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes sind **alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen, also nicht nur Strafverfahren, sondern beispielsweise auch Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Disziplinarverfahren oder Ehrengerichtsverfahren**. Nicht erfaßt sind Sanktionsverfahren gegen Personen, die auf nichtstaatlicher Rechtsetzung beruhen, wie beispielsweise parteiinterne Schiedsverfahren oder vereinsinterne Ausschlußverfahren. Zu § 19 (Vernehmung des Zeugen) Vorbild für

- 45 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

114

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

dem Interesse des Ausschusses an vollständiger Sachaufklärung, sondern vor allem auch dem Zeugen gedient, da er seine Sicht der Dinge umfassend und ausführlich darstellen kann.⁹⁴² Ferner gilt auch der Inhalt des § 69 II, III StPO. Nach § 69 II StPO sind zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Dieses Recht steht im Untersuchungsverfahren zunächst dem Vorsitzenden und anschließend weiteren Untersuchungsausschußmitgliedern zu. Gem. § 69 III StPO gilt für die Vernehmung des Zeugen § 136 a StPO entsprechend. Danach darf der Zeuge keinen verbotenen Vernehmungsmethoden unterzogen werden. Da eine derartige Vernehmung mit der in Art. 1 I GG garantierten Menschenwürde nicht vereinbar und daher verfassungswidrig wäre, muß der Inhalt dieser Zeugenschutzvorschrift (§ 69 III StPO) auch im

942 Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 84.

Textstelle (Originalquellen)

im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen. (2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. (3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend. § 70 (Grundlose Zeugnis- oder Eidesverweigerung) (1) Wird das Zeugnis oder die

- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 256

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

115

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Im Gegensatz zu § 55 I StPO ist § 68 a StPO kein Auskunftsverweigerungsrecht. Deshalb müssen Fragen im Sinne des § 68 a StPO grundsätzlich beantwortet werden. Da solche Fragen das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. II i. V. m. 2 I GG berühren, dürfen sie entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 68 a I, II StPO allerdings nur dann gestellt werden, wenn dies für die Wahrheitserforschung unbedingt notwendig ist. Die sinngemäße Anwendung des § 68 a StPO auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.⁹⁴⁴ ee. Vereidigungsrecht des Untersuchungsausschusses Im Untersuchungsausschußgesetz wurde auf die Regelung eines Vereidigungsrechts des Untersuchungsausschusses verzichtet.⁹⁴⁵ Fraglich ist jedoch, wie die Rechtslage im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den

⁹⁴⁴ Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 42; vgl. auch Halstenberg, Verfahren der Parlamentarischen Untersuchung, 1957, S. 87.

⁹⁴⁵ Vgl. Gesetzesbegründung, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Da solche Fragen jedoch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht berühren, dürfen sie gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG) nur dann gestellt werden, wenn dies für die Wahrheitserforschung unerlässlich ist. Dies stellt § 68a StPO ausdrücklich klar; seine Anwendung auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist aus diesen verfassungsrechtlichen Gründen sinngemäß. dd) §§ 55, zweite Alt., 52 StPO § 55, zweite Alt. StPO

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 42

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

116

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 184

finden. An dieser Stelle muß wiederum auf die Unterschiede zwischen Straf- und Untersuchungsverfahren abgestellt werden. **Sinn der Verteidigungsvorschriften ist, dem Gericht ein Verfahren an die Hand zu geben**, durch das es **für seine mit weitreichenden Konsequenzen verbundene Entscheidung eine verfestigte Überzeugung von der Richtigkeit einer Zeugenaussage als Tatsachengrundlage** gewinnt.⁹⁶¹ Ziel des Untersuchungsverfahrens ist, öffentlich Beweise zur Feststellung eines Sachverhaltes zum Zweck einer politischen Bewertung zu erheben. Sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage (vgl. § 23 IPA-Regeln; § 33 PUAG) haben die Mehrheit und die

961 Günther/Seiler, NStZ 1993, 305 (307) m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Argumente dafür werden dabei genannt: - **Sinn der Verteidigungsvorschriften** sei es, **dem Gericht ein Verfahren an die Hand zu geben**, um **für seine mit weitreichenden rechtlichen Konsequenzen verbundene Entscheidung eine verfestigte Überzeugung von der Richtigkeit einer Zeugenaussage als Tatsachengrundlage** zu gewinnen. An einer Notwendigkeit dafür fehle es bei einem Untersuchungsausschuss. - Da die Bedeutung der Verteidigung letztlich in der damit verbundenen Strafbewehrung liege, stelle sich

- 17 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnah..., 2001, S. 8

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

117

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 184

die 'politische Wahrheit' und nicht die objektive wiedergegeben. Ferner entfaltet er lediglich politische und faktische Wirkung, aber keine rechtliche. Art. 44 IV GG entzieht ihm auch der gerichtlichen Überprüfbarkeit und legt andererseits fest, daß die Gerichte in der Beurteilung des der Untersuchung zugrundeliegenden Sachverhalts frei sind. Aus diesem Grund ist es nicht zwingend notwendig, daß der Untersuchungsausschuß - zum Zweck der Gewinnung einer gefestigten Tatsachengrundlage für eine Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen - von der Richtigkeit der Zeugenaussagen überzeugt ist.⁹⁶³ Eine Vereidigungsbefugnis des Untersuchungsausschusses würde demzufolge gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen,

⁹⁶³ Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

rechtliche Wirkungen und Konsequenzen; Art. GG Artikel 44 GG Artikel 44 Absatz IV GG entzieht ihm - auch deswegen - der gerichtlichen Überprüfbarkeit und legt andererseits fest, daß Gerichte in der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrundeliegenden Sachverhalts frei sind. Da sich Gerichtsverfahren und parlamentarisches Untersuchungsverfahren auch hier wesentlich unterscheiden, fehlt es auch in diesem Punkt an den Voraussetzungen für die Notwendigkeit, die Vereidigungsvorschriften in

- 16 Güther: Vereidigung von Zeugen durc..., 1993, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

118

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 184

daß der Untersuchungsausschuß - zum Zweck der Gewinnung einer gefestigten Tatsachengrundlage für eine Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen - von der Richtigkeit der Zeugenaussagen überzeugt ist.⁹⁶³ Eine Vereidigungsbefugnis des Untersuchungsausschusses würde demzufolge **gegen das** Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen, da sie **nicht erforderlich ist, um die Aufgabe des Untersuchungsausschusses zu erfüllen.**⁹⁶⁴ Als Argument für eine Vereidigungsbefugnis wird angeführt, daß sie sich auf das Untersuchungsverfahren förderlich auswirke. Ohne sie verlören die Aussagen der Untersuchungsausschüsse an Glaubwürdigkeit und Verwertbarkeit.⁹⁶⁵ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß auch eine falsche uneidliche Falschaussage gem. § 153 StGB strafbewehrt ist. Die Höhe der Strafandrohung in § 153 StGB reicht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip

963 Vgl. ebd.

964 Vgl. ebd., S. 309.

965 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 24.

Textstelle (Originalquellen)

in den Meineid zu treiben. In diesen Fällen verstieße die Vereidigung **gegen das** Rechtsstaatsprinzip. Ein solches Verhalten liefe auch dem Übermaßprinzip zuwider, da die Vereidigung **nicht erforderlich ist, um die Aufgabe des Untersuchungsausschusses zu erfüllen.** d) Außer Betracht bleiben muß, daß Untersuchungsausschüsse wegen der gezielten politischen Öffentlichkeitswirkung und des entsprechenden Öffentlichkeitsinteresses sich leider häufig nicht der wohlthuend sachlichen Atmosphäre eines Gerichtsverfahrens

- 16 Güther: Vereidigung von Zeugen durc..., 1993, S.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

119

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

in § 153 StGB reicht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip aus, um eine wahrheitsgemäße Aussage zu garantieren. Es ist außerdem nicht ersichtlich, daß die Arbeit von Untersuchungsausschüssen bei einer Vereidigung der Zeugen effektiver wäre. Die Untersuchungsausschußmitglieder **sind auch bei Fehlen einer Vereidigungsmöglichkeit frei in der Würdigung der** Zeugenaussagen und der Beurteilung **der Glaubwürdigkeit** der Zeugen.⁹⁶⁶ Außerdem haben sich - abgesehen vom 'Spendenuntersuchungsausschuß' in der 14. Wahlperiode - alle Untersuchungsausschüsse seit 1970 gegen eine Vereidigung von Zeugen entschieden. Dies war so, obwohl den Untersuchungsausschüssen in der Vergangenheit

⁹⁶⁶ Vgl. Günther/Seiler, NStZ 1993, 305 (311).

Textstelle (Originalquellen)

werden; daß diese aber ihre Ursache in der fehlenden Vereidigung von Zeugen habe, ist - soweit ersichtlich bisher nicht behauptet worden und wäre auch unzutreffend. Untersuchungsausschüsse **sind auch bei Fehlen einer Vereidigungsmöglichkeit frei in der Würdigung der** Aussage, auch hinsichtlich **der Glaubwürdigkeit** des Zeugen und Sachverständigen und der Glaubwürdigkeit von Aussagen und Gutachten. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind nicht unabhängige Richter, sondern

- 16 Güther: Vereidigung von Zeugen durc..., 1993, S.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

120

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 185

als befangen im Sinne parteipolitischer Interessen anzusehen.⁹⁷¹ Deshalb fehlt es dem Untersuchungsausschuß auch an der für die Eidesabnahme erforderlichen Neutralität und Unbefangenheit.⁹⁷² Gerade unter Berücksichtigung der an Meineid geknüpften Strafordrohung des § 154 StGB erscheint es bedenklich, dieses Recht einem Gremium zuzusprechen, dessen Mitglieder keine richterliche Unabhängigkeit genießen, sondern fraktionellen und parteilichen Erwartungshaltungen ausgesetzt sind.⁹⁷³ Ein Autor wendet gegen dieses Argument ein, daß es zahlreiche Fälle von Vereidigungen durch Nichtrichter bzw. Nichtjuristen gibt.⁹⁷⁴ Als Beispiel dafür nennt er den Amtseid des Bundespräsidenten gem. Art. 56 GG und den des Bundeskanzlers gem.

971 Vgl. Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50 (55).

972 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 23; Jagau/Wessels, Reform des Untersuchungsrechts, in: Bachmann/ Schneider, 1988, S. 43 (58); Günther/Seiler, NSTZ 1993, 305 (307).

973 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 24.

974 Vgl. Wiefelspütz, ZRP 2002, 14 (15).

Textstelle (Originalquellen)

ersichtlich, gegen welche die Einräumung dieser Befugnis verstoßen könnte. Doch erscheint es gerade unter Berücksichtigung der an Meineid geknüpften Strafordrohung des § 154 StGB nicht ganz unbedenklich, dieses Recht einem Gremium zuzusprechen, dessen Mitglieder keine richterliche Unabhängigkeit genießen, sondern fraktionellen und parteilichen Erwartungshaltungen ausgesetzt sein können (vgl. oben B. I.). Andererseits ist aber zu bedenken, daß das Vercidigungsrecht weder bei Strafgerichten noch bei Untersuchungsausschüssen schrankenlos ist (vgl. dazu unten D. III. 4. a) gg) und D. III. 4. b) dd)) und

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 24

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

121

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 193

jeglicher Zwangsmaßnahmen im Interesse des Grundrechtsschutzes generell und konsequent in die Hände von Richtern gelegt werden. Nach dem Bundesverfassungsgericht gingen auch [das Grundgesetz](#) (vgl. Art. 13 II, Art. 19 IV und 104 II GG) und der Gesetzgeber (vgl. § 98 I StPO) [davon aus](#), daß "[Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer nur dem Gesetz unterworfenen Stellung \(Art. 97 GG\) die Wahrung der Rechte Betroffener im Einzelfall am besten und sichersten gewährleisten](#)".¹⁰⁰⁵

Außerdem bleibt auch bei der Lösung, daß Zwangsmittel im Untersuchungsverfahren nur auf Antrag des Untersuchungsausschusses generell durch den Richter angeordnet werden, die Möglichkeit des Einsatzes solcher Mittel bestehen. Der Untersuchungsausschuß besitzt gewissermaßen das "Initiativrecht". Nur

¹⁰⁰⁵ BVerfGE 77, 1 (51).

Textstelle (Originalquellen)

Richter vorbehält. 26 a) Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab (BVerfGE 57, 346 <355 f.>; 76, 83 <91>). [Das Grundgesetz geht davon aus](#), dass [Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz \(Art. 97 GG\) die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können \(BVerfGE 77, 1 <51>\)](#). Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft

- 46 Bundesverfassungsgericht zu Hausdur..., 2001, S. 29

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

122

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 198

durch die verfassungsrechtlich gebotene Einschaltung eines Richters (Art. 104 II GG) nur auf die Judikative übertragen.¹⁰³² Nach dem Bundesverfassungsgericht¹⁰³³ ermächtigt **die den** Untersuchungsausschüssen zur effektiven Erfüllung ihres Auftrags **verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnis, die erforderlichen Beweise zu erheben** (Art. 44 I, II GG), diese **auch, gegen den Zeugen, der grundlos das Zeugnis verweigert, zur Erzwingung des Zeugnisses die Anordnung der Haft beim zuständigen Gericht zu beantragen** (§ 70 II StPO). Hierbei seien allerdings **die Grundrechte** und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten¹⁰³⁴. Die Verfahrensordnungen aller Gerichtszweige sähen Beugemaßnahmen zur Durchsetzung der Zeugenpflicht als allgemeiner Bürgerpflicht vor (z. B. § 390 II ZPO; § 98 VwGO, § 82, § 46 II 1, 80 II ArbGG jeweils i. V. m. § 390 II ZPO). Die Anordnung der Beugehaft stelle

1032 Vgl. zum ganzen Absatz: Schröder, Gutachten für 57. DJT, Bd. I, Teil E, S. E 7 (E 63 f.).

1033 BVerfGE 76, 363 (383 ff.).

1034 Ebd., S. 383.

Textstelle (Originalquellen)

werden zurückgewiesen." BVerfGE 70, 324 ff. **Die den** parlamentarischen Untersuchungsausschüssen **verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnis, die erforderlichen Beweise** in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß **zu erheben**, berechtigt sie **auch, gegen den Zeugen der grundlos das Zeugnis verweigert, Ordnungsgeld festzusetzen und zur Erzwingung des Zeugnisses die Anordnung der Haft beim zuständigen** Gericht zu beantragen. Hierbei sind **die Grundrechte** des Betroffenen und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Beschluß des Zweiten Senats vom 1. Oktober 1987 Bundesrepublik Deutschland,

- 39 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 2

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

123

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

deren Besetzung mit neutralen Parlamentsfremden hat **das Tribunal selbst** keine Strafbefugnis gegenüber Zeugen, die unberechtigt ihr Zeugnis oder die **Herausgabe von Akten** verweigern. **Es kann die Verweigerung** des Zeugnisses oder die **Herausgabe von Dokumenten** und **jede andere Art der Behinderung des Untersuchungsverfahrens** den Obergerichten nur **zur weiteren Behandlung übertragen**. Nur diese **sind befugt, in einem gesonderten Strafverfahren über den Schuldspruch und das Strafmaß zu entscheiden**. Den Tribunalen sollte nicht die gleiche Macht verliehen werden wie den Gerichten, da man sich nicht sicher war, ob in den Tribunalverfahren die Gebote der Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Betroffenen ebenso beachtet

Textstelle (Originalquellen)

Allerdings hat, im Unterschied zu den Gerichtsverfahren, nicht **das Tribunal selbst** eine derartige Strafbefugnis. **Es kann die Verweigerung** von Zeugenaussagen oder **Herausgabe von Dokumenten** wie **jede andere Art der Behinderung des Untersuchungsverfahrens** dem High Court bzw. Court of Session **zur weiteren Behandlung übertragen**. Nur die Obergerichte selbst **sind befugt, in einem gesonderten Strafverfahren über den Schuldspruch und das Strafmaß** nach eigenem Ermessen **zu entscheiden**.⁵⁰ Der Gesetzgeber führte diese Abweichung vom gerichtlichen Verfahren bewußt ein.⁵¹ Hätte er die Tribunale mit Erzwingungsbefugnissen ausgestattet, hätte er sie

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 38

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

124

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 203

man sich nicht sicher war, ob in den Tribunalverfahren die Gebote der Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte der Betroffenen ebenso beachtet werden wie in Gerichtsverfahren. Das **Fehlen jeglicher Erzwingungsbefugnisse** soll dem Individualrechtsschutz Rechnung tragen. **Die Übertragung der Strafbefugnis auf die Gerichte habe auch den Vorteil, daß der Konflikt zwischen dem fordernden Tribunal und dem verweigernden Individuum unbelastet vor einem neutralen Gremium ausgetragen werden kann¹⁰⁵⁷**. Falls dem **Tribunal selbst die Erzwingungsbefugnis** zustünde, hätte der Betroffene **von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg**. Deshalb gebiete es das "**Gebot der Fairneß**", daß Streitigkeiten auf gleichberechtigter Ebene ausgetragen werden. Es müsse das Gericht

¹⁰⁵⁷ Vgl. ebd., S. 40.

Textstelle (Originalquellen)

Fehlen jeglicher Erzwingungsbefugnisse sollte einer möglichen Entartung vorbeugen und damit einen Beitrag zum Individualrechtsschutz leisten. **Die Übertragung der Erzwingungsbefugnisse auf die Obergerichte** hatte darüber hinaus **auch den Vorteil, daß der Konflikt zwischen dem fordernden Tribunal und dem verweigernden Individuum unbelastet vor einem neutralen Gremium ausgetragen werden konnte**. Falls das **Tribunal selbst die Erzwingungsbefugnis** hätte, so stünde die betroffene Einzelperson **von vornherein mit nur geringer Aussicht auf Erfolg** da. Das **Gebot der**

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 40

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

125

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 205

den Inhalt der Ladung fest, die im Strafverfahren **in der** Form nicht verlangt werden. Nach § 48 StPO erfolgt die Ladung lediglich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. Gem. § 20 II PUAG sind die Zeugen daneben noch **über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren sowie darauf hinzuweisen, daß sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen.** Dadurch soll **den Zeugen die Vorbereitung auf ihre Vernehmung durch** den Untersuchungsausschuß mit Blick auf die Besonderheiten seines Verfahrens - z. B. die öffentliche Beweiserhebung - erleichtert werden¹⁰⁶⁰. Wie bereits dargestellt, war die Möglichkeit der Beratung durch einen Rechtsbeistand bereits gewohnheitsrechtlich und durch die Rechtsprechung¹⁰⁶¹ anerkannt und daran angelehnt,

¹⁰⁶⁰ Vgl. Gesetzesbegründung zu § 20 PUAG, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 18.

¹⁰⁶¹ VG Hamburg, NJW 1987, 1568 ff. unter Bezug auf BVerfGE 38, 105 (111 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

und Abs. 4 entsprechend. § 20 Ladung der Zeugen (1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung. (2) **In der** Ladung sind Zeugen **über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie einen rechtlichen Beistand** ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen. § 21 Folgen des Ausbleibens von Zeugen (1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr

unterworfen, die im Strafverfahren so umfassend nicht verlangt sind. Die Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens, beispielsweise mit ihrer besonderen Form öffentlicher Berichterstattung, legen es aber nahe, **den Zeugen die Vorbereitung auf ihre Vernehmung durch** die in dieser Vorschrift verlangten Belehrungen zu erleichtern. Absatz 4 legt noch einmal ausdrücklich fest, was in früheren Untersuchungsverfahren durchaus umstritten war, daß Zeugen zu ihrer

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -
- 45 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

126

Textstelle (Prüfdokument) S. 206

zunächst der Vorsitzende weitere Fragen zur Sache an den Zeugen stellen. Im Untersuchungsausschußgesetz ist allerdings noch geregelt, daß nach dem Vorsitzenden die anderen Untersuchungsausschußmitglieder das Wort zu Fragen erhalten (vgl. § 24 V 2 PUAG). Weiterhin finden gem. § 24 V 3 PUAG für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts durch einzelne Ausschußmitglieder die Vorschriften der GOBT und die Praxis des Bundestages (vgl. §§ 28, 35 GOBT) entsprechende Anwendung, sofern der Untersuchungsausschuß nicht einstimmig Abweichendes beschließt¹⁰⁶³. Dadurch soll der häufige Streit um die Ausübung des Fragerechts in Untersuchungsverfahren und die Verfahrensleitung des Vorsitzenden eingeschränkt werden. § 24 V PUAG ist eine begrüßenswerte Vorschrift, die den Ablauf der Vernehmung an den politischen und parlamentarischen Charakter

¹⁰⁶³ In § 17 III 1 PUAG ist bezüglich der Beweiserhebung generell festgelegt, daß die

Textstelle (Originalquellen)

auf dem das Wissen der Zeugen beruht, kann zunächst der oder die Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erhalten die übrigen Mitglieder das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen sind die Vorschriften der Geschäftsordnung und die Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuß nicht einstimmig Abweichendes beschließt. (6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. § 25 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen (1) Der oder die Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Zeugen können

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P6#machen.#A# -

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

127

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs über die Anordnung des Zwangsmittels. Damit sollen die Minderheitenrechte bei der Beweiserhebung gestärkt werden. (2) Erzwingung der Anwesenheit und der Erstattung des Gutachtens von Sachverständigen Gem. § 28 VI PUAG können auch **ordnungsgemäß geladenen Sachverständigen, die nicht erscheinen oder sich weigern ihr Gutachten zu erstatten oder zu erläutern, die durch ihre Säumnis oder die Weigerung verursachten Kosten** auferlegt und gegen sie kann ebenfalls ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens gem. § 28 PUAG i. V. m. § 76 StPO nicht

Textstelle (Originalquellen)

oder versäumen sie die abgesprochene Frist, so kann der ³ Untersuchungsausschuss gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 Euro festsetzen. Dasselbe gilt, wenn die ³ **ordnungsgemäß geladenen Sachverständigen nicht erscheinen oder sich weigern, ihr Gutachten zu erstatten ³ oder zu erläutern**; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen **die durch ³ ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten** auferlegen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. ³ § 29 Herausgabepflicht ³ (1) Wer einen Gegenstand,

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

128

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 210

ein Fehlverhalten nachweisen wollen¹⁰⁷². Die Frage der Rechtsstellung derart von der Untersuchung betroffener Personen zählt **seit der Entstehung des Untersuchungsrechts** des Parlaments **zu den** schwierigsten und umstrittensten **Problemen des Enqueterechts**¹⁰⁷³. Zunächst bestehen divergierende Ansichten darüber, **ob eine rechtliche Sonderstellung für Betroffene überhaupt** notwendig ist. **Soweit dies bejaht wird**, streiten die Autoren **über die** Festlegung des Kreises der Betroffenen, deren Verfahrensrechte sowie die Frage, ob ihnen ein umfassendes Schweigerecht zugestanden werden muß. Im folgenden werden zunächst die Gesetzeslage

1072 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 59.

1073 Vgl. ebd., S. 59 m. w. N.; Köhler, Untersuchungsrecht gegenüber Privaten, 1996, S. 113; Masing, Parlamentarische Untersuchung, 1998, S. 264.

Textstelle (Originalquellen)

seit der Entstehung des Untersuchungsrechts der Parlamente⁶ bis heute **zu den** umstrittensten und schwierigsten **Problemen des Enqueterechts**⁷. Die Auseinander-Setzungen beginnen schon bei der Frage, **ob eine rechtliche Sonderstellung für Betroffene überhaupt** geboten ist, also eine Notwendigkeit zur Differenzierung bezüglich der Auskunftspersonen im PDA-Verfahren besteht. **Soweit dies bejaht wird**, besteht nicht nur Uneinigkeit **über die** dem

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 60

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

129

Textstelle (Prüfdokument) S. 212

Rechtsbeistandsrecht (vgl. § 20 II PUAG) zu. Darüber hinaus besteht nach § 25 I 1 PUAG die Möglichkeit, daß der Vorsitzende **nicht zur Sache gehörende Fragen** zurückweist. Dazu kann der Zeuge gem. § 25 I 2 PUAG auch auffordern. **Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung entscheidet der** gesamte Ausschuß auf Antrag seiner Mitglieder (§ 25 13 PUAG); für eine Zurückweisung bedarf es jedoch nach § 25 I 3 PUAG am Ende einer Zweidrittelmehrheit. Einen ähnlichen Schutz gewährte bereits § 68 a StPO im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung über Art. 44 II 1 GG. Nach § 68 a I StPO sollen Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen zur Unehre reichen können oder seinen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist. Aufgrund des zu unbestimmten Ehrbegriffs

Textstelle (Originalquellen)

ungeeignete oder **nicht zur Sache gehörende Fragen** zurückzuweisen. Zeugen können den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auffordern, Fragen zurückzuweisen. **Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung entscheidet der** Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. (2) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage,

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P6#machen.#A# -

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

130

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 213

nicht in das Untersuchungsausschußgesetz übernommen.¹⁰⁸⁰ Außerdem wurde das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen im Untersuchungsverfahren nach Art. 44 II 1 GG i. V. m. § 55 I StPO dadurch erweitert, daß er **die Auskunft auf Fragen** auch dann verweigern darf, wenn **deren Beantwortung** ihm oder einen Angehörigen **die Gefahr zuziehen würde, einer** Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Diese Formulierung geht weiter als § 55 I StPO, nach dem erforderlich ist, daß die Gefahr besteht, der Zeuge werde wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt. Wie oben bereits dargestellt, sieht § 22 IV PUAG allerdings nicht wie § 56, 2 StPO die eidliche Versicherung als ausreichend für die Glaubhaftmachung der Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte an, und die "Mosaiktheorie", nach der sich das Auskunftsverweigerungsrecht zu einem umfassenden Schweigerecht

¹⁰⁸⁰ Vgl. Gesetzesbegründung zu § 25 PUAG, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 19.

Textstelle (Originalquellen)

Strafprozessordnung gelten entsprechend. (2) Zeugen können **die Auskunft auf Fragen** verweigern, **deren Beantwortung** ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, **die Gefahr zuziehen würde, einer** Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte sind Zeugen bei Beginn der ersten Vernehmung zur

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

131

Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Auskunftsverweigerungsrechte an, und die "Mosaiktheorie", nach der sich das Auskunftsverweigerungsrecht zu einem umfassenden Schweigerecht ausweiten kann, wird nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. § 32 PUAG sieht aber noch ein Recht auf rechtliches Gehör vor. Nach § 32 I PUAG ist **Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben**, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichts unter bestimmten Voraussetzungen Stellung zu nehmen. Gem. § 32 II PUAG ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme in dem Bericht wiederzugeben. Dieses Recht auf rechtliches Gehör ist an sich auf die Betroffenen des Untersuchungsverfahrens zugeschnitten, gegen die

Textstelle (Originalquellen)

Die im Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses enthaltenen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen sind nach Artikel 44 Abs. 4 GG gerichtlich nicht angreifbar. Als Ausgleich sieht § 33 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vor, dass **Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben** ist. Bundesgerichtshof wird "zuständiges Gericht" Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Abschlussbericht wiederzugeben (§ 33 Abs. 2 UAG-E). 8. Gerichtliche Zuständigkeiten Der Gesetzentwurf

- 48 Parlamentarische Untersuchungsaussc..., 2000, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

132

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 213

ihnen allerdings lediglich ein Minimahecht eingeräumt. Somit wurde die Stellung des Zeugen durch das Untersuchungsausschußgesetz verbessert, eine ausdrückliche Betroffenenstellung mit bestimmten Verfahrensober Schweigerechten ist allerdings nicht vorgesehen. Laut der Gesetzesbegründung war es dem Geschäftsordnungsausschuß bei "Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Artikel 44 GG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess"¹⁰⁸¹ jedoch bewußt, "dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne".¹⁰⁸² Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß seiner Meinung nach die Zuerkennung von zusätzlichen Betroffenenrechten in Sonderkonstellationen durch Rechtsfortbildung - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß möglich ist. Dies wird im folgenden noch zu prüfen sein. cc. Untersuchungsausschußgesetze und Regelungsentwürfe mit und ohne Betroffenenstellung Die Gesetzentwürfe und Regelungsvorschläge für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages zeigen, daß auch der Gesetzgeber keine

1081 Gesetzesbegründung zu § 20 PUAG, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 18.

1082 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Geltung des Art. 44 des Grundgesetzes den Betroffenenstatus im Einzelfall nicht ausschließt. Deshalb haben wir in den Bericht folgende Formulierung zu § 20 des Gesetzentwurfs einvernehmlich aufgenommen: Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne. Als Fazit halte ich fest: Aufgrund der gemachten Erfahrungen im laufenden Untersuchungsausschuss halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für notwendig und zielführend. Mit diesem Gesetzentwurf, vor

- 49 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

133

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

im Untersuchungsverfahren hat. Vor der Erarbeitung der IPA-Regeln 1969 sprach sich die Konferenz der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente bereits 1961 dafür aus, eine Auskunftsperson **nicht als Zeuge zu vernehmen, wenn sich aus dem** Untersuchungsauftrag eindeutig ergebe, **daß sich die Untersuchung** ausschließlich oder ganz überwiegend gegen diese Person richte. Diese Person solle nach Art eines Beschuldigten im Strafverfahren angehört werden.¹⁰⁸³ In einem Mustergesetzentwurf schlugen die Präsidenten der Deutschen Länderparlamente 1972 schließlich die **Einräumung einer Betroffenenstellung ähnlich wie im IPA-Entwurf¹⁰⁸⁴ vor.¹⁰⁸⁵ Die Enquete-Kommission "Verfassungsreform" vertrat die Meinung, daß eine Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen nicht eingeführt werden sollte. Dies begründete die Kommission mit den Unterschieden zwischen Straf- und Untersuchungsverfahren. Im Untersuchungsverfahren**

¹⁰⁸³ Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente vom 4. Mai 1961, in: Burhenne (Hrsg.), Recht und Organisation der Parlamente, S. 231005 (231007).

¹⁰⁸⁴ § 18 der IPA-Regeln (BT-Drs. V/4205).

¹⁰⁸⁵ Mustergesetzentwurf der Präsidenten der Deutschen Länderparlamente (1972), in: Burhenne (Hrsg.), Recht und Organisation, S. 231021 (231026 f.).

Textstelle (Originalquellen)

in ihrer Nr. VII, 3a, daß eine von der Untersuchung betroffene Person nur dann **nicht als Zeuge zu vernehmen** ist, **wenn sich aus dem** Untersuchungsauftrag eindeutig ergibt, **daß sich die Untersuchung** ausschließlich oder ganz überwiegend gegen diese bestimmte Person richtet. Es genügt jedoch, "daß mit politischer Vernunft und einigem Spürsinn erkennbar wird, daß sich die Untersuchung (

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 78

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

134

Textstelle (Prüfdokument) S. 215

unfruchtbaren Auseinandersetzungen".¹⁰⁸⁶ In der 11. Wahlperiode wurde der Streit innerhalb des Parlaments über die Betroffenenstellung besonders deutlich, da drei Gesetzentwürfe eingebracht wurden, die diesbezüglich unterschiedliche Regelungen vorsahen. Zwei Gesetzentwürfe aus der 10. und der 11. Wahlperiode¹⁰⁸⁷ enthalten in § 15 eine umfangreiche Regelung der Rechtsstellung des Betroffenen. Danach soll der Personenkreis, dem eine Betroffenenstellung eingeräumt wird, gem. § 15 I d) auch Personen erfassen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags die Untersuchung ganz oder teilweise richtet. Die Gesetzentwürfe sehen in § 15 III-VI umfangreiche Rechte für einen Betroffenen vor. Bemerkenswert ist insbesondere, daß Betroffene - soweit sich die Untersuchung gegen sie richtet - nach § 15 III 1 der Entwürfe nicht als Zeugen vernommen werden dürfen und die Aussage zur Sache sogar gänzlich verweigern können. § 15 III 2 sieht allerdings vor, daß Mitgliedern der Bundesregierung oder anderen Amtsträgern dieses Recht nicht zustehen soll, sofern sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht. In der Begründung der Gesetzentwürfe heißt es dazu, daß sich der Geschäftsordnungsausschuß nach Abwägung der Vor- und Nachteile

Textstelle (Originalquellen)

Präsidenten der Deutschen Länderparlamente (s.o. 1.). 13. Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages²⁶ a §15 dieses Gesetzentwurfes aus der Mitte des Deutschen Bundestages enthält eine umfangreiche Regelung der Rechtsstellung des Betroffenen. Gemäß Absatz 1 gelten als Betroffene (a) der Bundespräsident, sofern der Untersuchungsausschuß zur Vorbereitung einer Präsidentenklage dient, (b) Mitglieder des Bundestages und Mitglieder der Bundesregierung, wenn der Untersuchungsausschuß

beantragen. §17 Rechtsstellung von Betroffenen (1) Betroffene sind: a) Richter im Falle eines Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung einer Richteranklage. b) ferner Personen und Personenvereinigungen, gegen die sich aufgrund des Untersuchungsauftrags die Untersuchung ganz oder überwiegend richtet und deren Aussage dem Nachweis eigenen Fehlverhaltens dienen soll. (2) Ergibt sich nicht bereits aus dem Untersuchungsauftrag, wer Betroffener ist, kann der Untersuchungsausschuß jederzeit

sie können die Aussage zur Sache verweigern^{3*}. Davon sieht der Entwurf jedoch eine bedeutsame Ausnahme vor. Eine Aussagepflicht besteht für betroffene Mitglieder der Bundesregierung, soweit sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht⁴⁰. In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu, daß man mit der Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen dem Bedürfnis der Personen Rechnung tragen wolle, die "wegen ihrer besonderen

löst aber auch begreifliche Ängste vor negativen Folgen für die Umwelt und die Gesundheit der Verbraucher aus. Ein verantwortlicher Einsatz der Grünen Gentechnik setzt eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die Umwelt und das Wohlergehen der Menschen voraus. Das 6. Symposium der deutschen Akademien möchte Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft mit ihren sehr unterschiedlichen Sichtweisen

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 82
- 50 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu E..., 1989, S. 7
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 66
- 51 Sprachen in Europa ergänzen. Manfre..., 1910, S. 47

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

135



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 215

für die Unterscheidung von Betroffenen und Zeugen entschieden hat. Damit sollte dem Bedürfnis der Personen Rechnung getragen werden, die wegen ihrer Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes bedürfen und nicht ohne Gefahr nachteiliger Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können.¹⁰⁸⁸ In derselben Wahlperiode sah allerdings ein Gesetzentwurf der SPD¹⁰⁸⁹ keine Betroffenenstellung vor. Der Geschäftsordnungsausschuß erarbeitete daraufhin eine Beschlußempfehlung für ein neues Untersuchungsausschußgesetz¹⁰⁹⁰. Dabei schloß er sich dem Gesetzentwurf der SPD insofern an, als er auch

1086 Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50 (54 f.).

1087 Gesetzentwürfe, BT-Drs. 10/6587, S. 6 und BT-Drs. 11/1896, S. 6.

1088 Vgl. Begründung, Gesetzentwürfe, BT-Drs. 10/6587, S. 11 und BT-Drs. 11/1896, S. 11.

1089 Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/2025.

1090 Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 11/8085.

Textstelle (Originalquellen)

oder Zeugen in Betracht kommen können. 5. Beweiserhebung Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer solchen Regelung für die Unterscheidung von Betroffenen und Zeugen entschieden. Damit wird dem Bedürfnis der Personen Rechnung getragen, die wegen ihrer besonderen Verwicklung in den Untersuchungsgegenstand eines besonderen Schutzes bedürfen und nicht ohne Gefahr für unvermeidbar nachteilige Folgen auf die üblichen Zeugnisverweigerungsrechte verwiesen werden können. Eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen erscheint in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht angebracht. Die

- 8 Thaysen, Uwe/Schütttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 338

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

136

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 216

USA und in Großbritannien vergleichend herangezogen. c. Vergleich zur Rechtslage in anderen Staaten aa. Vereinigte Staaten von Amerika Auch die Entwicklung in Amerika zeigt, daß zumindest ein gewisser Schutz des Zeugen und insbesondere des Betroffenen notwendig ist. **Besonders deutlich wurden die Folgen von Bloßstellungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse in den 50er Jahren in Amerika. Damals erreichten die sogenannten "antikommunistischen Loyalitätsenqueten" unter dem Vorsitz des Senators McCarthy ihren Höhepunkt¹⁰⁹⁷.** Ihr Ziel war, Kommunisten in Staat und Gesellschaft aufzuspüren. Die Tatsache, **daß einige Auskunftspersonen glaubten, sich den dort vorherrschenden Inquisitionsmethoden und Anprangerungen durch diesen Senator nur noch durch Selbstmordversuche entziehen zu können,¹⁰⁹⁸** zeigt, wie sehr durch diese Untersuchungsausschüsse die Rechte des einzelnen mißachtet wurden. Seit dieser Zeit dienten die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse mehr der persönlichen und politischen Profilierung des Ausschußvorsitzenden als der

1097 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 84.

1098 Vgl. Loewenstein, Verfassungsrecht Vereinigte Staaten, 1959, S. 540 f.

Textstelle (Originalquellen)

keinesfalls gering. Sie können von minimalen Ansehensverlusten der Person in der Öffentlichkeit bis zur fast völligen Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder des gesellschaftlichen Achtungsanspruchs reichen". **Besonders deutlich wurden die Folgen von Bloßstellungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse in den 50er Jahren in Amerika. Damals erreichten die sog. antikommunistischen Loyalitätsenqueten unter dem Vorsitz des Senators McCarthy ihren Höhepunkt*.** Daß einige Auskunftspersonen sich den lange totgeglaubten **Inquisitionsmethoden und Anprangerungen durch diesen Senator nur durch Selbstmorde glaubten entziehen zu können**", zeigt, daß die Bloßstellung durch McCarthys Untersuchungsausschuß für viele zu einem schlimmeren Übel wurde, als es ein Gerichtsurteil zu

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 84

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

137

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 220

von Zeugen und betroffenen Zeugen erkannt wurde. bb. Großbritannien (I) 'Tribunal of Inquiry' Ab 1950 wurde die "Prangerwirkung" der quasigerichtlichen Untersuchung der Untersuchungstribunale in Großbritannien zu Lasten der von einer Untersuchung Betroffenen angegriffen¹¹²¹. Die öffentliche Kritik führte dazu, daß das gerichtliche Beweiserhebungsverfahren nahezu vollständig in das Tribunal-Verfahren Eingang fand. Eine Expertenkommission entwickelte 1966 sogenannte "Kardinalprinzipien" zum Schutz des Betroffenen, die von der Regierung akzeptiert und dem Tribunal-Verfahren zugrundegelegt wurden.¹¹²² Danach muß das Tribunal die belastenden Umstände klar herausgearbeitet haben, bevor eine Person in eine Untersuchung involviert wird. Der Betroffene muß über die Behauptung, die gegen ihn erhoben wird, informiert werden. Er soll weiterhin ausreichende Möglichkeit haben, sich auf die Untersuchung auch mittels eines Rechtsbeistands, den die Staatskasse bezahlt, vorzubereiten. Er kann sogar durch seinen Rechtsbeistand verhört werden. Außerdem sollen seine Wünsche zur Vernehmung von bestimmten Zeugen weitestgehend berücksichtigt werden.¹¹²³ Dies entspricht einem Beweisanspruchsrecht bezüglich Zeugenvernehmungen. Außerdem genießt er

1121 Baum, ZParl. 1974, 530 (539 f); Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 43 f.

1122 Vgl. Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 44 f.

1123 Vgl. zum letzten Absatz: Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

einer ernsthaften öffentlichen Untersuchung nichts mehr gemein hatte.⁷⁵ Dies löste heftige öffentliche Kritik aus, die bei der folgenden Vassall-Inquiry⁷⁶ von 1962 nun endgültig dazu führte, daß das gerichtliche Beweiserhebungsverfahren nahezu vollständig in das Tribunal-Verfahren Eingang gefunden hat. Die von Lord Radcliffe präsierte Untersuchung führte eine weitere Verfahrenserneuerung ein. Einigen Zeugen wurde erlaubt, durch ihre eigenen Rechtsbeistände vernommen zu werden. Andere gesetzlich zu fixieren. Statt dessen stellte sie sog. sechs Kardinalprinzipien auf, deren Beachtung sie allerdings dringlich empfahl:⁷⁷ 1. Bevor eine Person in eine Untersuchung involviert wird, muß das Tribunal die belastenden Umstände klar herausgearbeitet haben. 2. Der Betroffene muß vor der Untersuchung über die Behauptung, die gegen ihn erhoben wird, informiert werden. Auch die Zeugen sind über den Gegenstand der Vernehmung vorher zu unterrichten. 3. a) Der Betroffene sollte ausreichende Möglichkeit dringlich empfahl:⁷⁷ 1. Bevor eine Person in eine Untersuchung involviert wird, muß das Tribunal die belastenden Umstände klar herausgearbeitet haben. 2. Der Betroffene muß vor der Untersuchung über die Behauptung, die gegen ihn erhoben wird, informiert werden. Auch die Zeugen sind über den Gegenstand der Vernehmung vorher zu unterrichten. 3. a) Der Betroffene sollte ausreichende Möglichkeit haben, sich auf die Untersuchung auch mittels eines Rechtsbeistandes vorzubereiten. b) Die Ausgaben hierfür sollten im Normalfall von der Staatskasse getragen werden. 4. Der Betroffene sollte die Möglichkeit haben, durch seinen eigenen Rechtsbeistand verhört zu

• 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 44

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

Vernehmung von bestimmten Zeugen weitestgehend berücksichtigt werden.¹¹²³
Dies entspricht einem Beweisantragsrecht bezüglich Zeugenvernehmungen.
Außerdem genießt er die Privilegien, die ihm als Zeuge auch vor den
Obergerichten zustünden. Der "Tribunal of Inquiry (Evidence) Act" von 1921
enthält einen allgemeinen Verweis auf die "powers, rights, and Privileges as
are vested in the High Court [...]".¹¹²⁴ Dieser Verweis auf die entsprechenden
Befugnisse der Obergerichte bedeutet eine grundsätzliche Anerkennung der
vor Gericht geltenden Zeugnisverweigerungsrechte.¹¹²⁵ Damit ist der Zeuge
außerdem auch davor geschützt, daß anlässlich des von ihm erbrachten
Beweises ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird.¹¹²⁶
Somit stehen Zeugen bzw. Betroffenen auch während

1123 Vgl. zum letzten Absatz: Ebd.

1124 Ebd., S. 41.

1125 Vgl. ebd., S. 41.

1126 Vgl. ebd., S. 43.

Textstelle (Originalquellen)

sechs bzw. drei Monaten verurteilt.⁶² Die Informationsverweigerungsrechte der
Zeugen und Betroffenen vor dem Tribunal sind im einzelnen nicht katalogisiert.
Das Gesetz von 1921 enthält diesbezüglich nur einen allgemeinen Verweis auf
die "powers, rights, and Privileges as are vested in the High Court, or in
Scotland the Court of Session". Der Verweis auf die entsprechenden
Befugnisse der Obergerichte bedeutet eine grundsätzliche Anerkennung der
gerichtlichen Verweigerungsrechte. Beweis muß daher nicht erbracht werden,
soweit er inkriminierend ist, soweit er Ehegatten und nahe Verwandte betrifft
und soweit das berufsgebundene Verweigerungsrecht wegen

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 41

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

139

Textstelle (Prüfdokument) S. 221

vor "Departmental Select Committees" in Großbritannien dar. Wie oben bereits dargestellt stehen Zeugen dort keinerlei Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zur Seite.¹¹²⁷ Außerdem kennt das Verfahrensrecht auch keinen generellen Sonderstatus für "Betroffene" . Allerdings wurde in **Einzelfällen zugelassen, daß die von der Untersuchung betroffenen Privaten einen Rechtsbeistand an ihrer Seite hatten.**¹¹²⁸ Diese unbegrenzten Beweiserhebungsrechte der ständigen Untersuchungsausschüsse in Großbritannien stellen jedoch eine Ausnahme dar und sind nur rechtshistorisch und mit der Verfassungslage in Großbritannien zu begründen.¹¹²⁹ Auf der anderen Seite haben Zeugen vor 'Departmental Select Committees' in Großbritannien aber auch umfangreiche Privilegien. Zeugen haben Einsicht in die Protokolle der Beweisaufnahme und können kleinere Richtigstellungen vornehmen. Bei der Einsichtnahme können sie vermerken, welche ihrer protokollierten Aussagen

1127 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 74; Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 104.

1128 Ziemske, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 75.

1129 Vgl. oben: 2. Teil, I. 1.b. aa.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsverfahren nicht. Wie im Gerichtsverfahren, so steht dem "Betroffenen" in der parlamentarischen Untersuchung kein dem § 154 StPO entsprechendes Aussageverweigerungsrecht zu. Allerdings ist in **Einzelfällen zugelassen worden, daß die von der Untersuchung betroffenen Privaten einen Rechtsbeistand an ihrer Seite hatten:** "By leave of the House parties whose conduct forms the subject, or one of the subjects, of an investigation by a Select Committee, or whose rights

- 11 Ziemske, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 75

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

140

Textstelle (Prüfdokument) S. 221

behandelt werden sollen¹¹³⁰. In der Regel kommen die Ausschüsse diesen Wünschen nach. In gleicher Weise verfährt man mit privaten Akten.¹¹³¹ Alles, was sie von der Informationsweitergabe abhalten könnte, ist untersagt und wird vom Parlament sanktioniert. **Drohungen, Beleidigungen und sonstige Schädigungen sind formell unter Strafe gestellt. Darüber hinaus ist das Parlament auch befugt, ihnen wegen ihrer Aussage straf- und zivilrechtliche Immunität zu gewähren.** Diese Befugnis wurde bislang von den Gerichten nicht in **Frage gestellt**.¹¹³² Dieser Schutz stellt gewissermaßen ein Korrelat zum Fehlen der Zeugnisverweigerungsrechte und der Betroffenenstellung dar. Somit wurde in Großbritannien auch bezüglich des Verfahrensrechts der "Departmental

1130 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 62.

1131 Ebd., S. 76.

1132 Ebd., S. 75 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

privilege" sanktioniert. Die Zeugen sind so vor jeder direkten oder indirekten Einwirkung auf ihre Person vor, während oder nach ihrem mündlichen bzw. schriftlichen Beweis geschützt. **Drohungen, Beleidigungen und sonstige Schädigungen sind formell unter Strafe gestellt.**¹⁴⁵ **Darüber hinaus ist das Parlament auch befugt, ihnen wegen ihrer Aussage straf- und zivilrechtliche Immunität zu gewähren.**¹⁴⁶ Es ist kein Fall bekannt, in dem die ordentlichen Gerichte diese Immunität in **Frage gestellt** hätten. Einen generellen Sonderstatus für "Betroffene" kennt das englische Untersuchungsverfahren

- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 75

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

141

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

die Stellung von Auskunftspersonen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen generell verbessert werden.¹¹⁵² (2) Argumente für die Einräumung einer Betroffenenstellung Trotz dieser beachtlichen Gegenargumente spricht sich die Mehrheit in der Literatur für eine Sonderstellung betroffener Zeugen aus.¹¹⁵³ Nach Wohlers **hat sich die Unterscheidung zwischen unbeteiligten Auskunftspersonen, denen unstreitig allein die Verfahrensrolle eines Zeugen zukommt, und solchen Personen, deren mögliches Fehlverhalten Gegenstand der Untersuchung ist**, im Grundsatz allgemein durchgesetzt¹¹⁵⁴. Laut Beckedorf ist eine Differenzierung zwischen Zeugen und Betroffenen nach herrschender Meinung unbedingt erforderlich.¹¹⁵⁵ Nach Robbers ist inzwischen klargestellt, daß der Untersuchungsausschuß einer Person die Stellung eines sogenannten 'Betroffenen' zuerkennt, wenn sich die Untersuchung ausschließlich oder überwiegend gegen sie richtet.¹¹⁵⁶ Auch für die Vertreter dieser Ansicht ist die parlamentarische Untersuchung grundsätzlich kein gegen bestimmte Personen geführtes Verfahren. Es gebe keine Anklage, die formal festlege, gegen wen sich die Untersuchung ausschließlich richte¹¹⁵⁷. Dennoch gerieten

1152 Ebd.

1153 Schaefer, NJW 1998, 434(435); AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 15; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 45; Schröder, Untersuchungsausschüsse, in: Schneider/Zeh, 1989, § 46, Rn. 38; Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 44, Rn. 54; Schenke, JZ 1988, 805 (814 ff); Dambowski, Regelungsbedarf, in: Thaysen/ Schüttemeyer, 1988, S. 138 (146); Arloth, NJW 1987, 808 (811); Beckedorf, ZParl. 1989, 35 ff; Glauben, DRiZ 1992, 395 f.;

1154 Vgl. Wohlers, NVwZ 1994, 40 (41) m. w. N.

1155 Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (35).

1156 Robbers, JuS 1996, 116(118).

1157 Vgl. Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (418).

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschüsse(NVwZ 1994, 40) II. Der Betroffene als Verfahrensbeteiligter Der Begriff des Betroffenen findet sich weder in Art. GG Artikel 44 GG noch in den entsprechenden Normen der Länderverfassungen. Soweit ersichtlich, **hat sich die Unterscheidung zwischen unbeteiligten Auskunftspersonen, denen unstreitig allein die Verfahrensrolle eines Zeugen zukommt, und solchen Personen, deren (mögliches) Fehlverhalten Gegenstand der Untersuchung ist** und denen als Betroffene eine der prozessualen Stellung des Beschuldigten angenäherte Verfahrensrolle zugestanden wird, im Grundsatz allgemein durchgesetzt zur Fussnote 3. Auch in einigen der in

- 52 Wohlers: Mitwirkungsbefugnisse des ..., 1994, S.



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

142

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

laufenden Strafverfahren oder einem sonstigen rechtlich geordneten Verfahren verwendet werden. Vor allem aber fielen ins Gewicht, daß der Betroffene keine Möglichkeit des Rechtsschutzes besitze, um sich gegen einen Untersuchungsbericht zur Wehr zu setzen.¹¹⁷¹ Es bestünde die Gefahr, daß der Bürger zu einem "Spielball der die Untersuchung führenden staatlichen Stellen" und damit zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert werde¹¹⁷³. Nur durch die Einräumung von Beteiligungsrechten könne der betroffene Bürger eine Verfahrensstellung erreichen, die eine gewisse Ausgewogenheit und Waffengleichheit zwischen Staat und Betroffenenem schaffe und eine Erniedrigung zum Verfahrensobjekt verhindere.¹¹⁷⁴ Manche Autoren vertreten sogar die Ansicht, daß dem Betroffenen im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß ein Aussageverweigerungsrecht nach § 136 I 2 StPO einzuräumen sei, sofern er sich in einer entsprechenden psychologischen Zwangslage wie der Beschuldigte im Strafverfahren befinde¹¹⁷⁵. Laut Gollwitzer könne die sinngemäße Übernahme der §§ 136, 163 a IV, 243 IV StPO im Untersuchungsverfahren aufgrund der psychologischen Zwangslage des

1171 Schenke, JZ 1988, 805 (814); Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (42 f.).

1172 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 48.

1173 Ebd.; vgl. auch Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (43).

1174 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 48.

1175 Vgl. Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (49); Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (418).

Textstelle (Originalquellen)

dort, wo der Staat den Bürger einem Verfahren unterzieht, ist dies aufgrund des bestehenden Über-Unterordnungsverhältnisses für diesen mit Gefahren verbunden. Im Vordergrund steht dabei die Gefahr, daß der Bürger zu einem Spielball der die Untersuchung führenden staatlichen Stellen und damit zum bloßen Verfahrensobjekt degradiert wird. Einer solchen Erniedrigung des Menschen zum Verfahrensobjekt muß in einem Rechtsstaat vorgebeugt werden. Anderenfalls würde die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen verletzt,

Gebot des fairen Verfahrens nicht nur durch Selbstbeschränkung der untersuchenden staatlichen Stelle, sondern vor allem durch Einräumung von Mitwirkungsrechten*. Nur mit Hilfe solcher Beteiligungsrechte kann der betroffene Bürger eine Verfahrensstellung erreichen, die eine gewisse Ausgewogenheit und Waffengleichheit zwischen Staat und Betroffenenem schafft und eine Erniedrigung zum Verfahrensobjekt verhindert. Diese Mitwirkungsrechte werden unter dem Oberbegriff des Rechts

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 48

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

143

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

daß den betroffenen Zeugen bei letzteren Sonderrechte zustehen¹¹⁹¹. Damit hat der BGH indirekt klargestellt, daß eine Gleichbehandlung **sämtlicher Auskunftspersonen** vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen **nicht in Betracht kommt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs** ist allerdings insofern inkonsequent, als **sie einerseits bei der Festlegung der Zeugenrolle eine Enquete mit generellem Ermittlungszweck** annahm, so daß den vernommenen Abgeordneten keine Sonderrechte zustanden. Andererseits ordnete sie jedoch das Verbot einer in Bayern nach Art. 25 III 1 BV möglichen Vereidigung gem. § 60 Nr. 3 StPO (alte Fassung) (§ 60 Nr. 2 StPO (neue Fassung)) im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der StPO über Art. 25 III 1 BV zugunsten der Zeugen an. Nach § 60 Nr. 2 StPO (neue Fassung) ist von der Vereidigung bei Personen abzusehen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind. Der Bundesgerichtshof bejahte

¹¹⁹¹ Vgl. Wagner, NJW 1960, 1936 (1937 f.).

Textstelle (Originalquellen)

sämtlicher Auskunftspersonen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren vor dem Hintergrund der Aussagedelikte **nicht in Betracht kommt. Die Problematik der Entscheidung des BGH** liegt nun allerdings darin, daß **sie einerseits bei der Festlegung der Zeugenrolle eine Enquete mit generellem Ermittlungszweck** annimmt, bei der Frage der möglicherweise rechtswidrigen Vereidigung der Zeugen jedoch betont, daß der PUA mindestens auch die Aufgabe gehabt habe, "in dem erörterten begrenzten

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 73

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

144

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 230

bestimmten Personen betreffen. Die diesbezüglichen Feststellungen könnten außerdem zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Personen durch die Strafbehörden führen. Aus diesem Grund hätten alle Zeugen nach der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung (gem. Art. 25 II BV) unvereidigt bleiben müssen, **wenn und soweit der Ausschuß bei ihnen den Verdacht der Beteiligung an strafbaren Handlungen im Sinne des § 60 Nr. 3 StPO (alte Fassung) (§ 60 Nr. 2 StPO (neue Fassung)) für vorliegend erachtet** hätte.¹¹⁹² Zu Recht wurde diese Entscheidung deshalb in der Literatur kritisiert, da derselben EnquSte damit

1192 BGHSt. 17, 128(131 f.).

Textstelle (Originalquellen)

entsprechend in bestimmtem Umfang auch strafbare Handlungen aufzuklären hat, ist daher verpflichtet, darauf zu achten, daß alle diejenigen zulässigerweise als Zeuge vernommenen Personen unbeeidigt bleiben, **wenn und soweit der Ausschuß bei ihnen den, wenn auch vielleicht nur entfernten, Verdacht der Beteiligung an einer strafbaren Handlung im Sinne des § 60 Nr. 3 der Strafprozeßordnung für vorliegend erachtet.**³⁸ Aufgrund der dargelegten schutzwürdigen

- 53 Vetter, Joachim: Rechtsfragen der P..., 1989, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

145

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 233

Untersuchungsausschüsse sei von politischen Zwängen und Regeln geprägt. Im Eifer des politischen Gefechts könnten schutzwürdige Belange eines Zeugen oder Betroffenen deshalb schon einmal in den Hintergrund geraten. Mit dem Recht auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerung und mit der Möglichkeit, vor dem Ausschuss mit einem Rechtsbeistand aufzutreten, dürfe es - nach Ansicht dieses Autors - nicht getan sein. Diese Regelungen seien zwar zu begrüßen, sie würden zum Schutz des Betroffenen jedoch nicht ausreichen.¹²¹¹ Eine weitere Besonderheit des Untersuchungsverfahrens, die für die Einräumung von Sonderrechten

¹²¹¹ Vgl. zum ganzen Absatz: Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

schutzwürdige Belange eines Zeugen oder Betroffenen schon einmal im Eifer des politischen Gefechts in den Hintergrund treten. Mit dem Recht der Zeugnis- und Auskunftsverweigerung oder mit der Möglichkeit, vor dem Ausschuss mit einem Rechtsbeistand aufzutreten, dürfte es allein nicht getan sein. Zwar sind diese Regelungen im Gesetzentwurf zu begrüßen, doch man sollte noch einen Schritt weitergehen. So stuft das rheinland-

- 48 Parlamentarische Untersuchungsaussc..., 2000, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

146

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 235

Aufsatz, daß die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung es nahelege, einen Betroffenen in einem Untersuchungsverfahren nicht als Zeugen zu vernehmen und zu beedigen, sondern ihn hinsichtlich seiner Auskunftspflicht einem Angeklagten im Strafverfahren gleichzustellen.¹²²¹ Nach Wohlers könne **den Besonderheiten, die sich aus dem Wesen des parlamentarischen Kontrollverfahrens ergeben, ohne weiteres im Rahmen einer entsprechenden Anwendung der strafprozessualen Mitwirkungsbefugnisse des Beschuldigten angemessen Rechnung getragen werden.**¹²²² Gerade aufgrund der "inquisitorischen Struktur des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens bedarf es verfahrensinterner Befugnisse, mit denen der Betroffene seine rechtlichen Interessen zu schützen vermag"¹²²³. Ihm könne **grundsätzlich eine dem Beschuldigten im Strafprozeß vergleichbare prozessuale Stellung** eingeräumt werden. **Zu berücksichtigen** sei lediglich, **daß die Wirksamkeit des Untersuchungsverfahrens nicht in Frage** gestellt werden dürfe.¹²²⁴ Die Übernahme von Beschuldigtenrechten des Strafverfahrens in das Untersuchungsverfahren erfordert zunächst eine Prüfung, ob die jeweilige strafprozessuale Norm

1221 Gollwitzer, Sinngemäße Anwendung, FS Dünnebieber, 1982, S. 327 (335 f.).

1222 Wohlers, NVwZ 1994, 40 (42).

1223 Ebd.

1224 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

insbesondere wegen des Grundsatzes parlamentarischer Diskontinuität - unter einem nicht unerheblichen Zeitdruck steht zur Fussnote 30, ist dies kein tragendes Argument für eine vollständige Versagung von Mitwirkungsbefugnissen. **Den Besonderheiten, die sich aus dem Wesen des parlamentarischen Kontrollverfahrens ergeben, kann ohne weiteres im Rahmen einer "entsprechenden" Anwendung der strafprozessualen Mitwirkungsbefugnisse des Beschuldigten** angemessene Rechnung **getragen werden** zur Fussnote 31. IV. Das Beanstandungsrecht Eine umfassende Darstellung der verfahrensrechtlichen Befugnisse des Betroffenen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren würde den Rahmen der vorliegenden Abhandlung

zur Fussnote 35. Jedenfalls wäre es aber unverhältnismäßig, allein im Hinblick auf die theoretische Möglichkeit eines Mißbrauchs ein Beanstandungsrecht generell zu verneinen. V. Ergebnis Gerade angesichts der **inquisitorischen Struktur des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens bedarf es verfahrensinterner Befugnisse, mit denen der Betroffene seine rechtlichen Interessen zu schützen vermag.** Wegen des vergleichbaren Schutzbedürfnisses erscheint es angemessen, dem Betroffenen **grundsätzlich eine dem Beschuldigten im Strafprozeß vergleichbare prozessuale Stellung** einzuräumen. **Zu berücksichtigen** ist allerdings, **daß die** Mitwirkungsbefugnisse des Betroffenen die **Wirksamkeit des** parlamentarischen Untersuchungsrechts **nicht in Frage** stellen dürfen. Anhand dieses Kriteriums gilt es

- 52 Wohlers: Mitwirkungsbefugnisse des ..., 1994, S.
- 52 Wohlers: Mitwirkungsbefugnisse des ..., 1994, S. 34

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

147

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Das **Recht auf rechtliches Gehör** gilt somit auch im Untersuchungsverfahren zugunsten des Betroffenen. (2) Übertragbarkeit des "Fair-Trial-Grundsatzes" auf das Untersuchungsverfahren **Aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 I GG hat das Bundesverfassungsgericht einen Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren abgeleitet.**¹²³⁶ Der Anspruch auf ein faires Verfahren **wurde zunächst nur für das** Strafverfahrensrecht entwickelt¹²³⁷. Später hat das Bundesverfassungsgericht dieses Recht **aber auch** in andere Verfahren, z. B. Zivilverfahren, übertragen¹²³⁸. Außerdem wurde der "Fair-Trial-Grundsatz" auch zur Begründung

1236 BVerfGE 57, 250 (274 f.) m. w. N. auf die ständige Rechtsprechung.

1237 Vgl. BVerfGE 26, 66 (71); BVerfGE 38, 105 (111 f.).

1238 Vgl. BVerfGE 49, 220 (225); 51, 150 (156).

Textstelle (Originalquellen)

den Verfahrensgrundrechten, insbesondere **aus dem Recht auf rechtliches Gehör** ergeben, **hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren abgeleitet**³¹¹. Dieses Prinzip **wurde zunächst** allein **für das** Strafverfahren zur Anwendung gebracht, später **aber auch** auf ähnliche Verfahrensstrukturen übertragen³¹³ und emanzipierte sich schließlich zu einem eigenständigen

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 131

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

148

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 241

sinnlichen Wahrnehmungen während der Beweisaufnahme ab.¹²⁴⁶ Sie werden von Eindrücken beeinflusst, die sie während des Untersuchungsverfahrens gewinnen, z. B. bezüglich der Glaubwürdigkeit von Zeugen.¹²⁴⁷ Zweck des Untersuchungsverfahrens ist gerade die Beweisaufnahme. Somit ist es unerlässlich, dem Betroffenen ein Anwesenheitsrecht auch während nichtöffentlicher Sitzungen zu gewähren. Eine nachträgliche Information durch den Ausschußvorsitzenden genügt nicht, da der Betroffene in diesem Fall nicht die Gelegenheit hat, gegebenenfalls auf die gewonnenen Eindrücke in einer Stellungnahme zu reagieren¹²⁴⁸. Wenn dem Betroffenen kein Anwesenheitsrecht eingeräumt wird, könnten seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt sein. So hat

1246 Ebd., S. 45; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 51.

1247 Vgl. Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 83; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 146.

1248 Vgl. Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (45) m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

ohne weiteres auf den Betroffenen eines Untersuchungsverfahrens übertragen werden²⁷⁶. Vor diesem Hintergrund lehnt das Gericht die Herleitung einzelner Mitwirkungsrechte aus der Verfassung ab. So sei ein Anwesenheitsrecht auch während nichtöffentlicher Sitzungen zur Wahrung eines verfassungsrechtlichen Mindestmaßes an rechtlichem Gehör ebensowenig geboten, wie das Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt aussagen zu dürfen. Es genüge, wenn dem Gehörsberechtigten

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 125

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

149

Textstelle (Prüfdokument) S. 242

Recht auf rechtliches Gehör schon begrifflich einen Anspruch des Betroffenen einschließt, zu allen tatsächlich und rechtlich erheblichen Umständen zusammenhängend Stellung zu nehmen¹²⁵³. Auch die Rechtsprechung hat ausdrücklich festgestellt, daß den Beteiligten eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens ausreichend **Gelegenheit gegeben werden muß, sich zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu äußern und** durch ihre Äußerungen auf Gang und Ergebnis des Verfahrens Einfluß zu nehmen.¹²⁵⁴ Manche vertreten die Ansicht, daß diese Möglichkeit jederzeit bestehen muß¹²⁵⁵. Andere gestehen dem Betroffenen dieses Recht zu Beginn der Beweisaufnahme vor der Vernehmung der Zeugen zu¹²⁵⁶. Ein Gesetzentwurf aus der 11. Wahlperiode sieht wiederum

1253 Vgl. z.B. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 147, Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (423); Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 79 ff.; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 51, u. a.

1254 OVG Münster, NVwZ 1987, 606 (607).

1255 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 51.

1256 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 147; § 18 III 1 IPA-Regeln (BT-Drs. V/4205).

Textstelle (Originalquellen)

die Möglichkeit der Verfahrensbeeinflussung durch eigene Äußerungen²⁵⁸. Auch für das parlamentarische Untersuchungsrecht ist dies durch die Rechtsprechung²⁵⁹ dahingehend ausgedrückt worden, daß dem 123 Beteiligten insgesamt hinreichend **Gelegenheit gegeben werden muß, "sich zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu äußern und** mit seinen Äußerungen auf Gang und Ergebnis des Verfahrens Einfluß zu nehmen²⁴⁰. b) Information als Voraussetzung zur Stellungnahme Eine sinnvolle Wahrnehmung dieses Äußerungsrechts ist allerdings nur

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 123

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

150

Textstelle (Prüfdokument) S. 242

der Zeugen zu¹²⁵⁶. Ein Gesetzentwurf aus der 11. Wahlperiode sieht wiederum vor, daß dem Betroffenen vor Beendigung der Beweisaufnahme ein Recht auf zusammenhängende Stellungnahme zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen zusteht.¹²⁵⁷ Das neue Untersuchungsausschußgesetz (§ 32 PUAG) gibt **Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden**, ebenfalls **vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit, zu den Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichts Stellung zu nehmen**, soweit die Ausführungen nicht in der Beweisaufnahme erörtert worden sind. An dieser Stelle müssen wiederum die Funktionsfähigkeit **des Untersuchungsverfahrens**

1256 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 147; § 18 III 1 IPA-Regeln (BT-Drs. V/4205).

1257 Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/1896, S. 6: § 15 VI.

Textstelle (Originalquellen)

Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegen. § 27 Rechtliches Gehör (1) **Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können**, ist **vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens** Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden **Ausführungen im Entwurf des** Abschlußberichts innerhalb von zwei Wochen **Stellung zu**

- 45 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

151

Textstelle (Prüfdokument) S. 243

wäre das Recht auf Stellungnahme sinnlos. Durch die Möglichkeit der Einwirkung auf das **Verfahren und** die Entscheidung ist gewährleistet, daß der Betroffene Subjekt des Verfahrens ist.¹²⁶³ Dies bedeutet, daß der **Untersuchungsausschuß die Pflicht** hat, die "Argumente und Anregungen des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in die Abwägung im Rahmen der Feststellung des Untersuchungsergebnisses mit einzubeziehen"¹²⁶⁴. **Der Untersuchungsausschuß** ist selbstverständlich nicht verpflichtet, **sich der** Ansicht des Betroffenen anzuschließen¹²⁶⁵. Der Betroffene sollte aber berechtigt sein, eine Stellungnahme zu dem Fehlverhalten, das ihm vorgeworfen wird, zu verfassen, deren wesentlicher Inhalt auch im Abschlußbericht

1263 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 88.

1264 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 52.

1265 Vgl. Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (48).

Textstelle (Originalquellen)

als Objekt des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auf dessen **Verfahren und** Entscheidungsfindung einwirken kann. Dieses bedeutet und setzt gleichsam voraus, daß dem **Untersuchungsausschuß die Pflicht** zukommt, "die **Argumente und Anregungen des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in die Abwägung im Rahmen der Feststellung des Untersuchungsergebnisses mit einzubeziehen**"⁷⁴. Dies heißt jedoch keineswegs, daß **sich der Untersuchungsausschuß** dem vom Betroffenen Geäußerten anschließen muß.

2. Aussageverweigerungsrecht Während das erste Element des Rechtes des Betroffenen auf rechtliches

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 90

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

152

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

Teil der Literatur¹²⁶⁸ ist das Beweisantragsrecht aus rechtsstaatlichen Gründen unerlässlich. Nach Buchholz¹²⁶⁹ zählt dieses Recht zur Minimalgarantie des Rechts auf rechtliches Gehör. Selbst das Bundesverfassungsgericht hätte in einigen Entscheidungen¹²⁷⁰ - nach der Ansicht von Buchholz - betont, daß das Recht auf rechtliches Gehör nur das Recht gebe, vor Gericht Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen. Damit würden die Verfassungsrichter zum Ausdruck bringen, daß das Beweisantragsrecht zum Minimum an rechtllichem Gehör zu zählen ist.¹²⁷¹ Dazu ist allerdings anzumerken, daß sich die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts jeweils auf Gerichtsverfahren - u. a. Zivilverfahren - und nicht auf das Untersuchungsverfahren beziehen. Außerdem würde auch der "Menschenwürdegehalt" des Gehörsanspruchs ein Beweisantragsrecht erfordern. Der Aspekt der Menschenwürde soll

1268 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 85 f.; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 126-129.

1269 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 126 f.

1270 Buchholz, Betroffener, 1990, zitiert auf S. 127, in Fn. 285 folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 15, 303 (307); 6, 19 (20); 36, 85 (87).

1271 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 127.

Textstelle (Originalquellen)

Verletzung wesentlicher Belange des Untersuchungsausschusses ein Höchstmaß an Schutz bieten-; Schleich. S. 51; a.A. Müller-Boysen. S. 84 ff. x Beschlüsse des 57. DJT, Staatsrechtliche Abteilung. Nr. 20. a' Wassermann, in AKGG. Art. 103 Rn 10. ausgeführt, daß das Recht auf rechtliches Gehör nur das Recht gebe, vor Gericht Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen²⁸⁵. Damit wollen die Verfassungsrichter offensichtlich zum Ausdruck bringen, daß das Beweisantragsrecht zu dem Minimum an rechtllichem Gehör zu zählen ist, das durch die Verfassung verbürgt wird. Wenn demgegenüber das OVG Münster²⁸⁶ und einige Stimmen aus der Literatur²⁸⁷ einseitig auf eine Besonderheit des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens hinweisen²⁸⁸,

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 127

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

153

Textstelle (Prüfdokument) S. 244

Bundesverfassungsgerichts jeweils auf Gerichtsverfahren - u. a. Zivilverfahren - und nicht auf das Untersuchungsverfahren beziehen. Außerdem würde auch der "Menschenwürdegehalt" des Gehörsanspruchs ein Beweisantragsrecht erfordern. Der Aspekt der Menschenwürde soll nach Buchholz dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Betroffene "als eigenverantwortliche Person betrachtet wird, die durch die Beteiligung im Verfahren die Möglichkeit erhält, sich selbst zu behaupten"¹²⁷². Das Beweisantragsrecht sei die Voraussetzung für eine angemessene Äußerungsmöglichkeit und das notwendige Korrelat für die fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten im parlamentarischen Untersuchungsverfahren¹²⁷³. Ähnlich argumentiert auch Müller-Boysen, nach der der Betroffene sein Äußerungsrecht ohne Beweisantragsrecht nicht wirksam

1272 Ebd.

1273 Ebd., S. 128 f.

Textstelle (Originalquellen)

aus seiner Objektstellung zu befreien, nicht gerecht werden²⁹². Der Aspekt der Menschenwürde, der dem Gehörsanspruch innewohnt, soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Betroffene als eigenverantwortliche Person betrachtet wird, die durch die Beteiligung im Verfahren die Möglichkeit erhält, sich selbst zu behaupten²⁹¹. Dies muß durch Angriffs- und Verteidigungsmittel im Verfahren zum Ausdruck kommen²⁹⁴. s. o. 2. Teil, E. III. 6. a. * BVerfGE 15. 303, 307; 6. 19. 20; 36. 85. 87; BVerfG JZ 1983. 659. 660. * NVwZ 1987. 606. 607. Insbesondere Gollwitzer. BayVBl. 1982, 417, 423; Schleich. S. 50. Zu weiteren Besonderheiten vgl. unten 2.

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 127

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

154

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

Literatur zählen **Antragsrechte und Zustimmungserfordernisse**, die z.B. **in den §§219, 244 I Nr. 4, 249 II 1 StPO** vorgesehen sind, nicht mehr zum Mindestmaß an rechtlichem Gehör, das auch dem Betroffenen im Untersuchungsverfahren zu gewähren ist¹²⁷⁵. Dies wird damit begründet, daß **diese Vorschriften Zugeständnisse an das aufgrund der Verurteilungsgefahr vitale Interesse des Angeklagten an einer umfassenden richterlichen Meinungsbildung** seien. Da **der Betroffene** in einem Untersuchungsverfahren **keine Verurteilung zu befürchten** habe, könnten ihm **daher derart weitgehende Befugnisse** nicht zustehen.¹²⁷⁶ Dies wurde auch von der Rechtsprechung¹²⁷⁷ bestätigt. **Der Betroffene** könne dem Untersuchungsausschuß jedoch Anregungen geben,

1275 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 48; Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (44); Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (423).

1276 Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 50.

1277 OVG Münster, NVwZ 1987, 606 (607 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Über dieses notwendige Mindestmaß gehen **Antragsrechte und Zustimmungserfordernisse**, wie sie z. B. **in den §§ 219, 244 Abs. 3 und 251 Abs. 1 Nr. 4, 249 Abs. 2 Satz 1 StPO** niedergelegt sind, hinaus⁷⁴. **Diese Vorschriften sind Zugeständnisse an das aufgrund der Verurteilungsgefahr vitale Interesse des Angeklagten an einer umfassenden richterlichen Meinungsbildung. Der Betroffene** eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens hat **keine Verurteilung** durch den Ausschuß **zu befürchten** und kann **daher derart weitgehende** verfahrensgestaltende Mitwirkungsrechte nicht beanspruchen. Aus denselben Gründen

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 50

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

155

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

prüfen und ihnen Folge zu leisten, sofern sie berechtigt sind, sei eine rechtsstaatliche Untersuchung gewährleistet.¹²⁷⁸ Diesen Argumenten ist aus folgenden Gründen zuzustimmen. Die Untersuchungsausschüsse besitzen grundsätzlich die Verfahrensherrschaft, die **aus dem autonomen Untersuchungsrecht** des Parlaments **abgeleitet wird. Ein Untersuchungsausschuß muß sich gegen Verzögerungen und Behinderungen des Verfahrens wehren können.** Durch Beweisantrags- und Fragerechte der Betroffenen ist außerdem **die Funktionsfähigkeit** der Untersuchungsausschüsse gefährdet. Deshalb ist bezüglich dieser Mitwirkungsrechte dem verfassungsrechtlich verbürgten Untersuchungsrecht in der Abwägung mit dem Betroffenenenschutz Vorrang zu

1278 OVG Münster, NVwZ 1987, 606 (607 f.); ebenso Gollwitzer, BayVBl. 1982, 417 (423); Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (46); Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 51.

Textstelle (Originalquellen)

Billigung der Rechtsprechung die entsprechenden Rechte vorenthält zur Fussnote 75 . Diese Rechtsprechung stützt sich auf die Verfahrensherrschaft der Untersuchungsausschüsse, die **aus dem autonomen Untersuchungsrecht** der Parlamente **abgeleitet wird. Ein Untersuchungsausschuß muß sich gegen Verzögerungen und Erschwerungen des Verfahrens wehren können.** Abzuwägen sind in jedem konkreten Fall **die Funktionsfähigkeit** des Ausschusses, die eine schnelle und zeitnahe Berichterstattung gegenüber dem Parlamentsplenium erfordert,

- 33 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor d..., 1987, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

156

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 246

Zum einen steht dem Betroffenen oder seinem Rechtsbeistand lediglich die **Einsicht in die Protokolle über öffentliche Sitzungen** zu (vgl. § 26 III 1 UAG Schleswig-Holstein). Zum anderen ist **dem Rechtsbeistand** nach § 26 III 2 UAG Schleswig-Holstein dieses Recht nur zu **gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint**. Gem. § 26 III 3 UAG Schleswig-Holstein ist **die Akteneinsicht** generell **zu versagen, soweit überragende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende Interessen einzelner dies erfordern**. Nach § 26 V UAG Schleswig-Holstein muß der Betroffene auch die Zustimmung derjenigen Stelle nachweisen, um deren Akten es sich handelt. Diese Einschränkungen sind wiederum so weit formuliert, daß es wahrscheinlich auch in Schleswig-Holstein einfach ist,

Textstelle (Originalquellen)

Einsicht in die Niederschrift ihrer eigenen Ausführungen. - 619 - (3) Betroffene können die **Protokolle über öffentliche Sitzungen** einsehen. Im übrigen kann der Untersuchungsausschuss **dem Rechtsbeistand** des Betroffenen Akteneinsicht **gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint**. Die Akteneinsicht ist **zu versagen, soweit überragende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende Interessen einzelner dies erfordern**. (4) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten die zu Zwecken der Rechtspflege erforderliche Akteneinsicht. Im übrigen werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen die zur Erfüllung ihrer

- 54 Beschlussempfehlung, 2000, S. 619

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

157

Textstelle (Prüfdokument) S. 248

seines Vertrauens vertreten zu lassen¹²⁸⁹. Wie oben bereits erwähnt, steht das Rechtsbeistandsrecht entsprechend dieser Rechtsprechung somit sogar dem 'bloßen' Zeugen zu. Daher muß dies erst recht für einen Betroffenen gelten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß das Recht auf rechtliches Gehör nicht nur allein die Möglichkeit zur Äußerung, sondern auch die Möglichkeit zur rechten und ausreichenden Äußerung einschließt¹²⁹⁰. Nicht jeder Betroffene ist aber zur sachgemäßen Äußerung fähig, da es insbesondere im Untersuchungsverfahren oft um schwierige Rechtsfragen geht. Damit der Betroffene nicht trotz des Äußerungsrechts zum Verfahrensobjekt wird und es doch noch zum Verstoß

1289 VG Hamburg, NJW 1987, 1568 ff. unter Bezug auf BVerfGE 38, 105 (111 ff).

1290 Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (47); Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 86 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

schließt jedoch nicht aus, daß dem Betroffenen "für einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestattet werden"⁶⁷ kann. Für das Recht auf Beiziehung eines Beistandes spricht, daß das Recht auf rechtliches Gehör nicht nur allein die Möglichkeit zur Äußerung, sondern eben auch "die Möglichkeit zur rechten und ausreichenden Äußerung"⁶⁸ einschließt. Um aber diese Möglichkeit nutzen zu können, muß es einem in den schwierigen Rechtsfragen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß unerfahrenen Betroffenen erlaubt sein, sich eines Rechtsbeistandes

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 89

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

158

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 249

Grundrechte des Betroffenen beinhaltet.¹²⁹⁴ Stellt man darauf ab, welche Bürger durch das Untersuchungsverfahren eine unmittelbare Beeinträchtigung erfahren, müßte man die Verfahrensrechte, die sich aus dem Recht auf rechtliches Gehör und dem "Fair-Trial-Grundsatz" ergeben, all denjenigen gewähren, über die im Abschlußbericht eine Äußerung abgegeben werden soll, die ihre Rechte beeinträchtigen könnte.¹²⁹⁵ So sieht auch das neue Untersuchungsausschußgesetz in § 32 I PUAG vor, daß Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben ist, zu den sie betreffenden Ausführungen im Abschlußbericht Stellung zu nehmen. Nach § 32 II PUAG ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme im Abschlußbericht wiederzugeben. Wie bereits herausgearbeitet, ergibt sich aus dem Recht auf rechtliches Gehör aber nicht nur ein Äußerungsrecht vor Abschluß der Beweisaufnahme, sondern auch ein Recht zur Stellungnahme zu Beginn der Beweisaufnahme, ein Recht zur Berücksichtigung dieser Stellungnahme, ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß sowie

1294 Vgl. Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 72; Buchholz, Betroffener, 1990, S. 118.

1295 Buchholz, Betroffener, 1990, S. 118.

Textstelle (Originalquellen)

man darauf ab, welche Personen eine unmittelbare Beeinträchtigung ihrer Rechte oder Interessen durch die Untersuchung zu erwarten haben, so müßte man das rechtliche Gehör zumindest all denjenigen gewähren, über die im Abschlußbericht eine Äußerung abgegeben werden soll, welche ihre Rechtsstellung beeinträchtigen könnte²⁴⁴. Daß eine derartige Definition des gehörberechtigten Personenkreises wenig praktisch wäre, zeigt sich schon daran, daß einer- So auch Schröder. S. 55; vgl.

Rechtliches Gehör Die im Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses enthaltenen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen sind nach Artikel 44 Abs. 4 GG gerichtlich nicht angreifbar. Als Ausgleich sieht § 33 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vor, dass Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Bundesgerichtshof wird "zuständiges Gericht" Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Abschlussbericht wiederzugeben (§ 33 Abs. 2 UAG-E). 8. Gerichtliche Zuständigkeiten Der Gesetzentwurf

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 118
- 48 Parlamentarische Untersuchungsaussc..., 2000, S. 0

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

159

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

werden muß. Dies würde die Rechtsstellung des Gehörsberechtigten untergraben. Zu Beginn des Beweiserhebungsverfahrens steht aber meist noch gar nicht fest, über welche **Personen im Abschlußbericht** Äußerungen fallen werden. **Die Bestimmung einer** bestimmten Verfahrensstellung wäre damit **von einem zukünftigen Ereignis abhängig, auf welches die betroffene Person keinen Einfluß hat**. Somit ist es sinnvoller, die Gewährung von rechtlichem Gehör nicht von einer Stellungnahme zum Verhalten einer Person im Abschlußbericht abhängig zu machen, sondern **auf die materielle Beziehung der Person zum Untersuchungsgegenstand** abzustellen¹²⁹⁶. Die Gefahr, daß eine Auskunftsperson zum "Objekt des Verfahrens" wird, besteht jedenfalls nicht, wenn sie **als reiner "Wissensvermittler" vor dem** Untersuchungsausschuß Auskünfte erteilen muß. Die materielle Beziehung der Auskunftsperson zum Untersuchungsgegenstand ist dann gegeben,

¹²⁹⁶ Vgl. ebd., S. 119.

Textstelle (Originalquellen)

erweiterte, daß es um Stellungnahmen zum Fehlverhalten bestimmter **Personen im Abschlußbericht** gehen solle²⁴⁶ würde dieser Einwand nicht beseitigt. Es bliebe nämlich **die Bestimmung einer** Verfahrensstellung **von einem zukünftigen Ereignis abhängig, auf welches die betroffene Person überdies keinen Einfluß hat**. So könnte sie davon ausgehen, daß ihre Person nicht mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang gebracht wird, was ihr gesamtes Verhalten im

der eigentlichen Untersuchung nichts zu tun haben oder die nicht einmal gehört wurden²⁴⁷. Eine sinnvolle Begrenzung des gehörsberechtigten Personenkreises läßt sich nur dann vornehmen, wenn **auf die materielle Beziehung der Person zum Untersuchungsgegenstand** selbst abgehoben wird. Wer **als reiner "Wissensvermittler" 24* vor dem** Ausschuß Auskünfte erteilt, steht zwar in der Gefahr als "unglaubwürdiger Zeuge" im Abschlußbericht des PUA aufzutauchen.

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 119

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

160

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 250

der Auskunftsperson **in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand**. Die Fragen, welche Qualität dieses Fehlverhalten haben muß und wie der Kreis der Betroffenen zu bestimmen ist, werden später noch genauer behandelt.¹²⁹⁸ (5) Zusammenfassung Die Untersuchungen haben **ergeben, daß** Personen, deren Fehlverhalten durch ein Untersuchungsverfahren untersucht werden soll, **schon kraft Verfassungsrecht ein Mindestbestand an aktiven Verfahrensrechten zusteht. Aus dem Recht auf rechtliches Gehör und dem Recht auf ein faires Verfahren läßt sich für** den Betroffenen ein Anwesenheitsrecht, ein Recht auf Stellungnahme zu Beginn und am Ende der Beweisaufnahme, ein Recht auf Berücksichtigung des Geäußerten und ein Rechtsbeistandsrecht ableiten. Der Rechtsbeistand hat allerdings kein Rederecht. Beweisantrags-

1298 Vgl. 2. Teil, C. I. 2. h.

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchung hat **ergeben, daß** denjenigen Auskunftspersonen einer parlamentarischen Untersuchung, die Vorwürfen, Verdächtigungen oder Beschuldigungen rechtswidriger oder unehrenhafter Verhaltensweisen **in bezug auf den Untersuchungsgegenstand** ausgesetzt sind, **schon kraft Verfassungsrecht ein Mindestbestand an aktiven Verfahrensrechten zusteht. Aus dem Recht auf rechtliches Gehör, respektive dem Anspruch auf ein faires Verfahren, läßt sich für** sie neben dem Beweisantrags- und Fragerecht, das Recht zur zusammenhängenden Stellungnahme sowie Akteneinsichtsrecht und das Recht auf Zuziehung eines Rechtsbeistandes ableiten. Diese

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 148

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

161

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 250

ist jedoch die Frage, ob und inwiefern ihm ein Schweigerecht aufgrund des **Nemo-Tenetur**-Grundsatzes zusteht. bb. Der **Nemo-Tenetur**-Grundsatz (1) Geltung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **Grundlage des** Auskunfts- und des Aussageverweigerungsrechts im **Strafprozeß ist der** sogenannte "**Nemo tenetur se ipsum accusare-Grundsatz**", wonach niemand gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten und Beweismittel gegen sich selbst zu werden. Im ersten Teil der Arbeit wurden bereits die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Grundsatzes aufgezeigt¹²⁹⁹. Danach wird er aus dem Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 I und 2 I GG und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet. Aufgrund der Herleitung aus der Verfassung ist der Nemo-Tenetur- Grundsatz gem. Art. 1 III, 20 III GG auch vom

1299 Vgl. I.Teil, E. II. 3. d. (c).

Textstelle (Originalquellen)

Betroffene des umfassenden Auskunftsverweigerungsrechtes des Beschuldigten im Strafprozesse gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO bedienen darf.
a) **Nemo-Tenetur**-Prinzip (NTP) **Grundlage des** Auskunftsverweigerungsrechtes im **Strafprozeß ist der** sog. **nemo tenetur se ipsum accusare-Grundsatz**, wonach niemand dem Zwang unterliegen soll, sich durch die eigene Aussage selbst zu belasten, um somit zum Beweismittel gegen sich selbst zu werden. Dieses Prinzip

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 90

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

162

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 252

des Betroffenen (a) Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne des § 551 StPO Die Anwendbarkeit des Auskunftsverweigerungsrechts im Sinne des § 55 I StPO über Art. 44 II 1 GG im Untersuchungsverfahren ist allgemein anerkannt. **Nach dieser Vorschrift** darf ein Zeuge und damit erst recht auch ein Betroffener **im Strafverfahren die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder** einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Wie bereits herausgearbeitet¹³⁰⁶, ist § 55 I StPO im Rahmen der sinngemäßen Anwendung so anzupassen, daß der Zeuge die Auskunft auf Fragen verweigern darf, bei deren Beantwortung ihm die Verfolgung in **einem gesetzlich geordneten Verfahren** droht. Darunter **sind alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen** zu verstehen, **also nicht nur Strafverfahren, sondern** auch Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Disziplinarverfahren oder Ehrengerichtsverfahren. Dementsprechend hat auch der Gesetzgeber das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen in § 22 II PUAG geregelt. Der Unterschied zwischen einem bloßen Zeugen und einem Betroffenen besteht aber darin, daß der Zeuge nur als "Wissensvermittler" dient. Er ist von dem

1306 Vgl. 2. Teil, C. I. I.a. cc. (3).

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird teilweise in der Literatur mit dem Argument abgelehnt, daß der Schutz, den § 55 StPO gewähre, für alle Auskunftspersonen ausreichend sei^{14*}. **Nach dieser Vorschrift** dürfen Zeuge **im Strafverfahren die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder** Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Nach herrschender Meinung erfaßt die Norm auch die Gefahr eines verfassungsrechtlichen Anklageverfahrens¹⁴³. Das Auskunftsverweigerungsrecht greift jedoch nicht bei möglicher disziplinarrechtlicher oder

selbst, oder sein Angehöriger einer anderen amtlichen Untersuchung nach **einem gesetzlich geordneten Verfahren** ausgesetzt werden würde. Gesetzlich geregelte Verfahren im Sinne des § 18 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes **sind alle in staatlichen Gesetzen niedergelegten Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gegen eine Person mit Sanktionsfolgen, also nicht nur Strafverfahren, sondern** beispielsweise auch Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Disziplinarverfahren oder Ehrengerichtsverfahren. Nicht erfaßt sind Sanktionsverfahren gegen Personen, die auf nichtstaatlicher Rechtsetzung beruhen,

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 102
- 45 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

163

Textstelle (Prüfdokument) S. 253

zwar anerkannt, daß sich das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 I StPO in bestimmten Ausnahmefällen, z. B. bei der Vernehmung eines tatverdächtigen Zeugen, zu einem umfassenden Schweigerecht ausweiten kann. Dies ist nach der vom Bundesgerichtshof entwickelten sogenannten "Mosaiktheorie"¹³⁰⁹ der Fall, wenn "die gesamte in Betracht kommende Aussage eines Zeugen mit seinem vielleicht strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang"¹³¹⁰ steht, daß "nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte".¹³¹¹ Diese Ausweitung nach der "Mosaiktheorie" stellt im Strafprozeßrecht allerdings die Ausnahme dar,¹³¹² da das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 I StPO ansonsten konturenlos und zu weit ausgelegt würde. Gerade die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat auch gezeigt, daß die "Mosaiktheorie"

1309 BGHSt 10, 104 (105) unter Bezugnahme auf RGSt 2, 305; vgl. auch BGH, StV 1987, 328 f.

1310 BGHSt 10, 104(105).

1311 Ebd.

1312 Kohlmann, JA 1984, 670 (671); Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 169.

Textstelle (Originalquellen)

Ehmke, in: Verhandlungen zum 45. Deutschen Juristentag 1964, E 7,⁸⁷ 51; BGHSt 10, 104 (105) leitet ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht des Zeugen aus⁸⁷ § 55 StPO ohne Rückgriff auf § 136 StPO in den Fällen ab, in denen "die gesamte in Betracht⁸⁷ kommende Aussage eines Zeugen mit seinen vielleicht strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang ... [steht], daß nichts übrig bleibt, was er ohne Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bezeugen könnte. Alsdann wird sein

werden. Über den Wortlaut der Vorschrift des § 55 StPO hinaus könne sich dieses Auskunftsverweigerungsrecht zu einem umfassenden Schweigerecht verdichten, sofern die gesamte in Betracht kommende Zeugenaussage mit seinem vielleicht strafbaren Verhalten in so engem Zusammenhang steht, daß nichts übrig bleibt, was er ohne die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bezeugen könnte. Dies sei im Falle seiner Vernehmung der Fall, bestehe doch im Hinblick auf alle ihm zur Sache gestellten Fragen die Gefahr

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. #P#geboten."#A# 3
- 44 Deutscher Bundestag: Beschlussempfe..., 2002, S.

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

164

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

läuft oder dem ein solches droht, stets zu einem umfassenden Schweigerecht ausgedehnt werden.¹³¹⁴ Da das Verhalten des Betroffenen den Gegenstand des Untersuchungsverfahrens bildet, steht **die gesamte Aussage stets mit seinem Fehlverhalten in so engem Zusammenhang, daß nichts übrigbleibt, was er ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte.** Damit würde § 55 I StPO im Rahmen der Anwendung auf einen solchen Betroffenen völlig konturenlos, weil in diesem Fall das umfassende Schweigerecht nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel darstellen würde.¹³¹⁵ Außerdem gilt die "Mosaiktheorie" ihrem Wortlaut nach nur bei der Gefahr eines strafrechtlichen Verfahrens. Der Nemo-Tenetur-Grundsatz gilt aufgrund seiner Herleitung aus der Verfassung aber in allen rechtlich geordneten Verfahren. Um diesem

¹³¹⁴ Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 109.

¹³¹⁵ Vgl. Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (50), Fn. 87.

Textstelle (Originalquellen)

erhalten müssen. Auch im Strafprozeß sind Fälle denkbar, in denen **die gesamte Aussage eines Zeugen mit seinem** möglicherweise strafbaren Verhalten **in so engem Zusammenhang steht, daß nichts übrigbleibt, was er ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte.** Anerkanntermaßen verdichtet sich in diesen Fällen das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen zu einem Zeugnisverweigerungsrecht in vollem Umfang¹⁸⁴. Nichts anderes dürfte für den Betroffenen der parlamentarischen Untersuchung

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 109

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

165

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

Abweichungen - vom Wortlaut her § 55 I StPO weitgehend entspricht. Die "Mosaiktheorie", die die Rechtsprechung nur bezüglich § 55 I StPO entwickelt hat¹³¹⁶, wird jedoch nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. In der Gesetzesbegründung heißt es lediglich, daß sich der Geschäftsordnungsausschuß bei "Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Regeln Über den Strafprozess"¹³¹⁷ bewußt war, "dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne".¹³¹⁸ Diese Passage sagt aber nichts darüber aus, welche Rechte des betroffenen Zeugen damit gemeint sind. Dabei könnte es sich auch um Beweisanspruchsoder Fragerechte statt um Schweigerecht handeln. Somit ist daraus auch nicht eindeutig ersichtlich, ob

1316 BGHSt 10, 104 (105) unter Bezugnahme auf RGSt 2, 305.

1317 Gesetzesbegründung zu § 20 PUAG, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 18.

1318 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Geltung des Art. 44 des Grundgesetzes den Betroffenenstatus im Einzelfall nicht ausschließt. Deshalb haben wir in den Bericht folgende Formulierung zu § 20 des Gesetzentwurfs einvernehmlich aufgenommen: Bei **Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess** war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne. Als Fazit halte ich fest: Aufgrund der gemachten Erfahrungen im laufenden Untersuchungsausschuss halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für notwendig und zielführend. Mit diesem Gesetzentwurf, vor

- 49 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

166

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

im voraus zu beurteilen, insbesondere dann, wenn er Inhalt und Umfang der gegen ihn erhobenen Vorwürfe gar nicht oder nur zum Teil kennt¹³²³. Ein Betroffener, dessen Fehlverhalten den Gegenstand in einer parlamentarischen Untersuchung bildet, kann sich durch jede Aussage der Gefahr einer Selbstbezeichnung aussetzen. Das Nemo-Tenetur-Prinzip verlangt daher, daß er ohne Zwang selbst entscheidet, ob er dieses Risiko eingeht oder nicht. Deshalb muß ihm ein umfassendes Schweigerecht zustehen¹³²⁴. Auch die Möglichkeit des Zeugen, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen, kann diese Gefahren nicht vollständig beseitigen¹³²⁵. Es ist nicht möglich, daß der Betroffene jede einzelne Detailfrage vorher mit seinem Rechtsanwalt bespricht. Während der

1323 Vgl. Kohlmann, JA 1984, 670 (671); Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 169.

1324 Vgl. Otto, unveröffentl. Gutachten, 2000, S. 3.

1325 Vgl. Kohlmann, JA 1984, 670 (671).

Textstelle (Originalquellen)

Angeklagte im Strafprozeß, weshalb ihm die StPO eine umfassende Einlassungsfreiheit gewähre. Ein Betroffener, dessen Fehlverhalten den Untersuchungsgegenstand bilde, befinde sich in derselben Situation¹⁸⁰. Er könne sich durch jede Aussage der Gefahr einer Selbstbezeichnung aussetzen. Deshalb müsse auf das umfassende Aussageverweigerungsrecht des § 136 Abs. 1 Nr. 2 StPO zurückgegriffen werden¹⁸¹. Dieser Argumentation ist insoweit zuzustimmen, als sie daraufhinweist, daß für Betroffene jede Aussage

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 108

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

167

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

Personen Betroffene, über die der Untersuchungsausschuß im Abschlußbericht eine Äußerung abgeben will. Dies ist jedoch ebenfalls nicht zu übernehmen, da dadurch der Kreis der Betroffenen grenzenlos ausgedehnt werden könnte. Laut Müller-Boysen könnte theoretisch die "Erwähnung der kleinsten persönlichen Verfehlung den Erwähnten zu einem Betroffenen machen"¹³⁵⁴, zumal das Gesetz auch nicht erwähne, welchen Stellenwert die persönliche Verfehlung im Rahmen der Untersuchung haben müsse¹³⁵⁵. Außerdem ist die Einräumung der Betroffenenstellung dann ausschließlich von einem zukünftigen Ereignis abhängig, das auch zu Beginn des

1354 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 73.

1355 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Da es keinerlei Vorschriften über die Abfassung des Berichts gibt, kann es zu einer sehr starken Ausweitung der Betroffenenstellung kommen. Denn theoretisch kann auch die Erwähnung der kleinsten persönlichen Verfehlung den Erwähnten zu einem Betroffenen machen, zumal das baden-württembergische Gesetz nicht regelt, welchen Stellenwert im Rahmen der Untersuchung diese persönliche Verfehlung haben muß. sr auch die Regelungen der anderen Gesetze,

- 32 Die Rechtsstellung des Betroffenen ..., 1980, S. 73

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

168

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 264

vom Untersuchungsauftrag noch gedeckt ist, ist dessen Auslegung erforderlich. Dabei ist nicht lediglich auf den Wortlaut, sondern auch auf den Sinnzusammenhang und **die weiteren Umstände, die der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vorausgegangen sind**, abzustellen. Veröffentlicht z. B. ein **Nachrichtenmagazin einen Beitrag, in dem einem Regierungsmitglied Bestechlichkeit bei der Vergabe von Staatsaufträgen vorgeworfen wird, und setzt** der Bundestag daraufhin einen Untersuchungsausschuß mit dem Auftrag ein, die Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe dieser Aufträge aufzuklären, ergibt sich schon aus den Umständen der Verdacht einer rechtswidrigen Handlung des Regierungsmitglieds. Ausschlaggebend können auch Äußerungen von Parlamentariern in der Öffentlichkeit und der Sinnzusammenhang des Untersuchungsauftrags sein. In dem genannten Fall steht zum Beispiel

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

spielen nicht nur Wortlaut und Sinnzusammenhang, sondern **die weiteren** bekannten **Umstände, die der Einsetzung des** Ausschusses vorangegangen sind, eine besondere Bedeutung. Veröffentlicht etwa ein deutsches **Nachrichtenmagazin einen Beitrag, in dem einem Regierungsmitglied** Korruption **vorgeworfen wird und setzt** das Parlament daraufhin einen PUA mit dem Auftrag ein, die Verbindungen des Ministers zu bestimmten Industrieunternehmen zu durchleuchten, ergibt sich

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

169

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 264

entdeckten und angeklagten Straftaten eventuell in Zusammenhang stehen, aber vom Strafklageverbrauch der bereits verhandelten Tat nicht erfaßt sind. **Ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens, daß jemand Betroffener ist, sind die vor der Beschlußfassung liegenden Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung dieses Zeugen nicht deshalb unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie sich auf ihn beziehen. Ihm ist zu dem Zeitpunkt, an dem seine Betroffenenstellung festgestellt wurde, und am Ende der Beweiserhebung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**¹³⁶² Somit ist im Ergebnis festzustellen, daß einer Auskunftsperson im Untersuchungsverfahren eine Betroffenenstellung mit den oben dargestellten

¹³⁶² Vgl. § 18 IV IPA-Regeln (BT-Drs. V/4205).

Textstelle (Originalquellen)

ist, soweit nicht Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen. (4) **Ergibt sich erst im Verlauf der Untersuchung, daß jemand Betroffener ist, so sind vor der Beschlußfassung liegende Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung des Betroffenen als Zeugen nicht deshalb unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie**

jemand Betroffener ist, so sind vor der Beschlußfassung liegende Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung des Betroffenen als Zeuge nicht deshalb unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie sich auf ihn beziehen. Ihm ist baldmöglichst Gelegenheit zur zusammenhängenden Stellungnahme zu geben. 3. Teil Ergebnisse in Thesenform, Schlußbetrachtung und Anhang I. Ergebnisse in Thesenform 1. Die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist zulässig, wenn

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 270
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 186

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

170

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

vereinzelten Stimmen in der Literatur¹³⁶³ und einem Gesetzentwurf für ein Untersuchungsausschußgesetz des Bundes¹³⁶⁴ soll der Betroffenenstatus - insbesondere aufgrund des umfassenden Schweigerechts, das einem Betroffenen zusteht, - für **Mitglieder der Bundesregierung** und andere Amtsträger eingeschränkt werden, sofern **sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht**. In diesem Fall kollidiert auf verfassungsrechtlicher Ebene das Interpellationsrecht gem. Art. 43 I GG mit dem Individualrechtsschutz des Amtsträgers. Die **herrschende Lehre leitet aus Art. 43 I GG nicht nur eine Pflicht der Minister ab, zu erscheinen, sondern auch auf Fragen der Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen**¹³⁶⁵. Das Zitierungsrecht **kollidiert bei Vernehmungen** von Ministern somit **mit dem grundsätzlichen Schweigerecht des Betroffenen**. Wie bereits herausgearbeitet, basiert das Schweigerecht auf dem Nemo- Tenetur-Grundsatz, der seinerseits aus der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird. Die Grundrechte haben in der Verfassung eine herausragende Bedeutung. Dies zeigen ihre Stellung zu Beginn der Verfassung und ihre Unabänderlichkeit nach Art. 73 III GG. Daher muß Art. 43 I GG unter Berücksichtigung von Art. 1 I, 2 I GG verfassungskonform restriktiv ausgelegt werden, so

1363 Vgl. Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 128; 159 f., 126 ff; Partsch, Gutachten für 45. DJT, Bd. I, Teil 3, S. 1 (206, 211); Masing, Parlamentarische Untersuchung, 1998, S. 266 f.

1364 Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/1896, S. 6: § 15 III 2.

1365 Vgl. Maunz, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Art. 43, Rn. 8 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

sie können die Aussage zur Sache verweigern^{3*}. Davon sieht der Entwurf jedoch eine bedeutsame Ausnahme vor. Eine Aussagepflicht besteht für betroffene **Mitglieder der Bundesregierung**, soweit **sich die Untersuchung auf ihre augenblickliche oder frühere Amtsführung bezieht**⁴⁰. In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu, daß man mit der Unterscheidung von Zeugen und Betroffenen dem Bedürfnis der Personen Rechnung tragen wolle, die "wegen Abs. 1 GG darstellen. Die **herrschende Lehre leitet aus** dem Zitierungsrecht des Bundestages gegenüber den Ministern **nicht nur eine** Erscheinungspflicht, **sondern auch** eine Pflicht des Amtsträgers ab, **auf Fragen der Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen**⁵⁶⁷. Das sogenannte Interpellationsrecht **kollidiert bei Vernehmungen** durch Untersuchungsausschüsse also **mit dem grundsätzlichen Schweigerecht des Betroffenen**. Bei der Abwägung der beiden Positionen muß zunächst berücksichtigt werden, daß

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 66
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 184

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

171

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

für die Einräumung einer Betroffenenstellung in einem bestimmten Einzelfall ist, sollte sie die Möglichkeit haben, die Entscheidung eines unabhängigen Richters einzuholen. Das neue Untersuchungsausschußgesetz sieht dies in § 17 IV PUAG bereits für den Fall vor, daß der **Untersuchungsausschuß die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel ablehnt**. In diesem Fall **entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels**. Da das neue Untersuchungsausschußgesetz die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des BGH eindeutig festlegt, wäre dies eine gute Lösungsmöglichkeit. Damit wären auch die letzten Gegenargumente gegen die Betroffenenstellung ausgeräumt. Dem Betroffenen selbst sollte allerdings - entgegen der von

Textstelle (Originalquellen)

der oder die Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen. (2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages. § 14 Abs. - Seite 5 von 9 - (4) Lehnt der **Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel** nach den § 21 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 6 und § 29 Abs. 2 Satz 1 ab, so **entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels**. § 18 Vorlage von Beweismitteln (1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

172

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

jedoch verpaßt, da er im neuen Untersuchungsausschußgesetz keine Sonderstellung für Betroffene vorsieht. Statt dessen bringt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck, daß es ihm **vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinnngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozeß** bewußt war, daß eine "über die Regelungen des Untersuchungsausschußgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könnte"¹³⁸¹. Damit verweist er wiederum auf die unbefriedigende Lösung, bestimmte Sonderrechte wie z. B. ein umfassendes Schweigerecht aus der Strafprozeßordnung abzuleiten. Wie bereits aufgezeigt, sollte aber gerade bezüglich der Einräumung eines Betroffenenstatus eine Abkoppelung der Verfahrensvorschriften des Untersuchungsverfahrens

1381 Gesetzesbegründung zu § 20, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 18.

Textstelle (Originalquellen)

zu § 20 des Gesetzentwurfs einvernehmlich aufgenommen: Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und **vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinnngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess** war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne. Als Fazit halte ich fest: Aufgrund der gemachten Erfahrungen im laufenden Untersuchungsausschuss halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für notwendig und zielführend. Mit diesem Gesetzentwurf,

- 49 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

173

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 271

werden kann, hat der Untersuchungsausschuß der Auskunftsperson die Betroffenenstellung einzuräumen. (2) Falls die Minderheit im Untersuchungsausschuß der Ansicht ist, daß der Betroffenenstatus zu Unrecht gewährt oder nicht gewährt wurde, **entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter** oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs über die Einräumung der Betroffenenstellung. (3) Dem Betroffenen ist auf Verlangen - unabhängig vom Zeitpunkt seiner Vernehmung zu Beginn und am Ende der Beweisaufnahme Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Stellungnahme zu geben. (4) Betroffene dürfen nicht als Zeugen vernommen werden. Sie können die Aussage zur Sache generell und ohne die Nennung von Gründen verweigern. Auf dieses Recht sind sie vor ihrer Anhörung durch den Vorsitzenden hinzuweisen. (5) Betroffene haben das Recht,

Textstelle (Originalquellen)

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend. (6) Lehnt der Untersuchungsausschuß die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so **entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter** beim Bundesgerichtshof über die Anordnung des Zwangsmittels. § 15 Augenscheinseinnahme, Aussagegenehmigung, Aktenvorlage (1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

- 45 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

174

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

für einzelne Sitzungen einen rechtlichen Beistand hinzuziehen. Der Beistand hat allerdings kein Rederecht. Der Betroffene und sein Rechtsbeistand können lediglich aus einer nichtöffentlichen Sitzung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage eines Zeugen erforderlich erscheint. Der Vorsitzende hat den Betroffenen in diesem Fall von dem wesentlichen Inhalt dessen, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder verhandelt wurde, zu informieren, sobald dieser wieder zugelassen wird. (6) Ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens, daß jemand Betroffener ist, sind die vor der Beschlußfassung liegenden Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung des Zeugen deshalb nicht unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie sich auf ihn beziehen. Ihm ist zu dem Zeitpunkt, in dem seine Betroffenenstellung festgestellt wurde, und am Ende der Beweiserhebung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn der Gesetzgeber eine solche Betroffenenstellung noch einräumt, wäre es möglich und auch angezeigt, die Zeugnisverweigerungsrechte

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und der Beistand können von der nichtöffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, wenn Gründe der Staatssicherheit ihrer Anwesenheit entgegenstehen oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Vorsitzende hat den Betroffenen jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist, soweit nicht

des Landesgesetzes folgendes festgestellt: Wird aus den vorgesehenen Gründen ein Regierungsmitglied ausgeschlossen, so ist es auf Verlangen, wenn es wieder vorgelassen wird, darüber zu informieren, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder verhandelt worden ist. Zu Beratungen des Ausschusses haben Regierungsmitglieder und -beauftragte Zutritt, wenn der Ausschuß nicht anderes beschließt. Der Untersuchungsausschuß muß im übrigen der Regierung Gelegenheit

ist, soweit nicht Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen. (4) Ergibt sich erst im Verlauf der Untersuchung, daß jemand Betroffener ist, so sind vor der Beschlußfassung liegende Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung des Betroffenen als Zeugen nicht deshalb unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie sich

ist, so sind vor der Beschlußfassung liegende Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung des Betroffenen als Zeuge nicht deshalb unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie sich auf ihn beziehen. Ihm ist baldmöglichst Gelegenheit zur zusammenhängenden Stellungnahme zu geben. 3. Teil Ergebnisse in Thesenform, Schlußbetrachtung und Anhang I. Ergebnisse in Thesenform 1. Die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist zulässig, wenn

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 278
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 57
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 270
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 186

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

175

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

zum Ausgleich gebracht¹³⁹⁸. Dabei ziehen sie Vergleiche zu § 97 I InsO und zu dem "Gemeinschuldnerbeschuß"¹³⁹⁹ des Bundesverfassungsgerichts. Nach § 97 I InsO ist der Schuldner im Insolvenzverfahren verpflichtet, über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben. Dabei hat er **auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§ 9712 InsO)**. Nach § 97 I 3 InsO darf eine Auskunft, die der Schuldner erteilt, in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Schuldner oder einen seiner Angehörigen nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden. Die uneingeschränkte Auskunftspflicht wurde somit in § 97 I InsO - wie auch in § 393 AO mit einem Beweisverwertungsverbot kombiniert. Im "Gemeinschuldnerbeschuß" hat das Bundesverfassungsgericht den umfassenden Aussagezwang des Gemeinschuldners im Konkursverfahren mit der Begründung gerechtfertigt, daß - seine Aussagepflicht auf einer durch eigenen Willensentschluß übernommenen Position beruht¹⁴⁰⁰, - durch die er eine

1398 Schneider, NJW 2000, 3332 (3333); vgl. auch Kölbel/Morlok, ZRP 2000, 217 (220).

1399 BVerfGE 56, 37 ff.

1400 Vgl. ebd., S. 45 f.

Textstelle (Originalquellen)

für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind (§§ 20, 97, 98, 101 InsO). Dabei sind **auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (§§ 20, 97 InsO)**. Vielfach setzt das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage einen Sachverständigen oder zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. Diese Personen haben die Verhältnisse

- 55 Hinweise für Schuldner zum Regelins..., 1948, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

176

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

Die Besonderheit beim Gemeinschuldner besteht zum einen darin, daß Grundrechte Dritter, der geschädigten Gläubiger, betroffen sind. Im Untersuchungsverfahren steht jedoch lediglich **das parlamentarische** Aufklärungsinteresse den Grundrechten des Betroffenen gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Gemeinschuldnerentscheidung **deutlich gemacht, daß es die Verfolgung privater Informationsinteressen höher bewertet als die staatlicher und öffentlicher Stellen**. Nur zugunsten privater Informationsinteressen anderer Bürger hat es das Auskunftsverweigerungsrecht eingeschränkt.¹⁴⁰⁶ Zum anderen ist im Insolvenzverfahren definitiv ausschließlich der Gemeinschuldner zu der erforderlichen Information imstande¹⁴⁰⁷. Ansonsten besteht keinerlei Möglichkeit der Informationsbeschaffung. Dies

1406 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 90.

1407 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Auftrag, Empfehlungen für gesetzgeberische Maßnahmen zu erarbeiten⁸¹. **Das parlamentarische** Informationsbedürfnis kann allerdings einen Zwang zu Selbstbezeichnungen nicht rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seinem "Gemeinschuldnerbeschuß"⁸² **deutlich gemacht, daß es die Verfolgung privater Informationsinteressen höher bewertet als die staatlicher oder öffentlicher Stellen**. Bei letzteren hält das Gericht ein Aussageverweigerungsrecht für geboten⁸. Dies hängt offensichtlich damit zusammen, daß Private über gesetzlich normierte Auskunftspflichten hinaus keinerlei

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 90

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

177

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 281

aus folgenden Gründen abzulehnen. Zum einen müßte **gegen die Entscheidung des "Beicht-Richters"** aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie des Art. 19 IV GG eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen. Nach den Befürwortern dieser Lösung sollte **ein Rechtsweg gegen die Entscheidung des Richters "wegen der erforderlichen Zeitnähe dagegen nicht eröffnet werden"**.¹⁴²⁷ Ein Rechtsweg muß jedoch vor allem für den Fall gewährt werden, daß der "Beicht-Richter" Beugehaft anordnet, weil er der Meinung ist, daß der Zeuge nicht zur Aussageverweigerung berechtigt ist, und er ihn damit zur Aussage zwingen will. Bei einem solchen massiven Grundrechtseingriff durch die öffentliche Hand muß dem Betroffenen schon wegen Art. 19 IV GG ein Rechtsweg offenstehen. Außerdem wurde gerade mehrfach darauf hingewiesen, daß ein Beweisverwertungsverbot im deutschen Recht für den Zeugen keinen ausreichenden Schutz bietet¹⁴²⁸. Wenn der '

1427 Ebd., Fn. 41.

1428 Vgl. 2. Teil, C. I. 3. c. bb.

Textstelle (Originalquellen)

sog. informatorischen Befragungen, dazu etwa Gerling,³⁸ Informatorische Befragung und AuskunftsverweigerungsR, 1987; Helgert, Der "Verdächtige"³⁸ als schweigeberechtigte Auskunftsperson, Diss. 1976.³⁸ 41³⁸ **Ein Rechtsweg gegen die Entscheidung des Richters sollte wegen der erforderlichen³⁸ Zeitnähe dagegen nicht eröffnet werden.**

- 56 Kölbel, Ralf und Martin Morlok: Ges..., 2000, S. #P19#Lügenstrafe

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

178

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

in der Literatur¹⁴⁸⁰ gebe es zwei Möglichkeiten der Ausgestaltung des Verfahrens zur Gewährung der Immunität: Nach der ersten Möglichkeit seien Strafrichter und Staatsanwälte an dem Verfahren einer möglichen Gewährung von Straffreiheit zu beteiligen. Ihre Aufgabe wäre es, die Ausschußmitglieder in dieser Sache rechtlich zu beraten. Es wäre sogar ein "Vetorecht" der Strafrichter denkbar, denen aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit eine solche Stellung zukommen könnte. Dadurch bestünde allerdings auch die Gefahr einer zu starken Annäherung an den Strafprozeß, die allerdings hinzunehmen sei.¹⁴⁸¹ Die zweite Möglichkeit bestünde darin, dem Untersuchungsausschuß selbst das Recht zu erteilen, mittels eines Beschlusses der qualifizierten Mehrheit

1480 Beckedorf, ZParl. 1989, 35 (53).

1481 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Verfahrens ergeben sich: Die erste Möglichkeit sieht eine unbedingte Beteiligung von Strafrichtern und Staatsanwälten zu dem Verfahren einer möglichen Gewährung von Straffreiheit vor. Ihre Aufgabe wäre es, die Ausschußmitglieder in dieser Sache rechtlich zu beraten. Hierbei wäre ggf. sogar ein Vetorecht der Strafrichter denkbar, denen aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit eine solche Stellung zukommen könnte. Mit diesem Verfahren könnte gewährleistet werden, daß die Zusicherung von Straffreiheit aufgrund ihrer schwierigen und für Außenstehende auch z. T. undurchdringbaren rechtlichen Konstruktion fehlerfrei gegeben wird. Ebenfalls

- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung..., 1989, S. 95

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

179

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

forma" entscheidet, könnte dies einen Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz gem. Art. 20 II 2 GG darstellen. Aus dem Gewaltenteilungsprinzip ergibt sich, daß keine Gewalt ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die anderen erhalten darf und keine Gewalt der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden darf. Damit ist ausgeschlossen, daß eine der Gewalten die ihr von der Verfassung zugeschriebenen typischen Aufgaben preisgibt¹⁴⁹⁷. Lediglich in Randbereichen sind Durchbrechungen in Form von Gewaltenüberschneidungen zulässig.¹⁴⁹⁸ Hauptaufgabe der Legislative ist neben der Kontrolle der Regierung

1497 Vgl. BVerfGE 9, 268 (279 f.); 34, 52 (59); Vgl. Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20, Rn. 205.

1498 Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 20, Rn. 57; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 70.

Textstelle (Originalquellen)

Dieses Verfahren dient nicht nur der Sicherung individueller Freiheitsrechte, sondern auch der Verbesserung der Qualität staatlichen Handelns. Gewaltenteilung bedeutet auch, daß keine der staatlichen Gewalten "der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden" darf⁸⁴. Jede Gewalt muß funktionsfähig sein und ihrer Sachverantwortung genügen können. Das im Grundgesetz verwirklichte System entspricht dieser Zielsetzung. Es hat nach allgemeiner Beurteilung den klassischen

- 57 Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J...., 1984, S. 70

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

180

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

strafrechtlichen Rechtsprechung entziehen kann oder nicht. Da die Judikative für die strafrechtliche Verurteilung nach **der Verfassung** verantwortlich ist (vgl. Art. 92 GG), muß es auch in ihrer Macht stehen, auf eine solche zu verzichten. Ansonsten würde sie **der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt**. Somit müßte jedenfalls ein Gericht auf Antrag des Untersuchungsausschusses nach eigenem Ermessen über die Gewährung der Immunität entscheiden. Außerdem könnte die Einführung einer Immunitätsregelung **gegen die** Grundrechte des immunisierten Zeugen und auch **gegen die** anderer

Textstelle (Originalquellen)

den drei Gewalten muß aufrechterhalten bleiben, keine Gewalt darf ein von **der Verfassung** nicht vorgesehenes Übergewicht über die andere Gewalt erhalten, und keine Gewalt darf **der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt** werden. Nicht jede Einflußnahme des Parlaments auf die Verwaltung bedeutet schon einen Verstoß **gegen die** Gewaltenteilung. Selbst eine gewisse Gewichtsverlagerung auf Kosten der Exekutive zugunsten

- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 37

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

181

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 295

in der Insolvenz (vgl. § 97 I InsO) ausdrücklich zugelassen. Wie im Rahmen der Einführung eines einfachen Beweisverwertungsverbots bereits geprüft, fällt die Abwägung im Untersuchungsverfahren jedoch anders aus¹⁵⁰². Hauptargument ist dabei, daß die Selbstbelastungsfreiheit des Gemeinschuldners zugunsten der Grundrechte der Gläubiger eingeschränkt wird¹⁵⁰³. Das Bundesverfassungsgericht **hat in seinem "Gemeinschuldnerbeschluß"**¹⁵⁰⁴ **deutlich gemacht, daß es die** Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts nur zugunsten **privater Informationsinteressen für geboten** hält¹⁵⁰⁵. Ein parlamentarisches Informationsinteresse kann den Zwang zur Selbstbezeichnung, der die Menschenwürde verletzt, hingegen in der Regel nicht rechtfertigen¹⁵⁰⁶. Außerdem besteht der entscheidende Unterschied zum Gemeinschuldner

1502 Vgl. zur Argumentation im einzelnen: oben: 2. Teil, C. I. 3. c. bb.

1503 Vgl. Anhörung, Untersuchungsausschußgesetz, S. 9.

1504 Vgl. BVerfGE 56, 37 (50).

1505 Vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 90 m. w. N.

1506 Vgl. 2. Teil, C. I. 3. c. bb.; vgl. Buchholz, Betroffener, 1990, S. 90.

Textstelle (Originalquellen)

in den Einsetzungsbeschlüssen der Auftrag, Empfehlungen für gesetzgeberische Maßnahmen zu erarbeiten⁸¹. Das parlamentarische Informationsbedürfnis kann allerdings einen Zwang zu Selbstbezeichnungen nicht rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht selbst **hat in seinem "Gemeinschuldnerbeschluß"**⁸² **deutlich gemacht, daß es die** Verfolgung **privater Informationsinteressen** höher bewertet als die staatlicher oder öffentlicher Stellen. Bei letzteren hält das Gericht ein Aussageverweigerungsrecht **für geboten**^{8'}. Dies hängt offensichtlich damit zusammen,

- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen..., 1990, S. 90

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

182

Textstelle (Prüfdokument) S. 296

Ein Verstoß liegt dann vor, wenn für die Privilegierung kein anerkannter Differenzierungsgrund gegeben ist. In anderen **Fällen der Nachtat-Privilegierung** - wie z. B. Rücktritt oder auch im Rahmen der Kronzeugenregelung - läßt sich die Ungleichbehandlung zumindest mit der "**Verdienstlichkeit eines freiwilligen, nachtbestandlichen actus contrarius legitimieren**".¹⁵¹¹ Die Tatsache, daß der Zeuge, dessen Straftat einen politischen Hintergrund hat, an der Aufklärung eines staatlichen Mißstandes mitwirken kann, ist allerdings rein zufällig. Darauf hat der Täter keinerlei Einfluß. Die Ungleichbehandlung ist deshalb schwerer zu

1511 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

solcher Straftäter damit verbunden sein, deren Delikte sich politisieren lassen. Anders als in sonstigen **Fällen der Nachtat-Privilegierung** lässt es sich zudem nicht über die **Verdienstlichkeit eines freiwilligen, nachtbestandlichen "actus contrarius" legitimieren** zur Fussnote 34. Trotz dieser Einwände sollte das Modell einer "Kronzeugenregelung" zur Fussnote 35, genauer gesagt, die Einführung einer Vorrangentscheidung zu Gunsten des parlamentarischen Aufklärungsinteresses zu Lasten

- 56 Kölbel, Ralf und Martin Morlok: Ges..., 2000, S.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

183

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

Sinne der §§ 102 ff. StPO zustehen.¹⁵¹² a. Die Rechtsstellung im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung aa. Anwendbarkeit der Vorschriften über Herausgabepflicht, Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO) und Durchsuchung (§§ 102 ff StPO) sowie der Zwangsbefugnisse im Sinne des § 95 II StPO Teilweise wurde bestritten, daß die §§ 94, 97 ff. bzw. 102 ff. StPO von der Verweisung des Art. 44 II 1 GG erfaßt werden und ihrem Inhalt nach im parlamentarischen Untersuchungsverfahren sinngemäße Anwendung finden können¹⁵¹³. Zum einen handle es sich bei der Beschlagnahme und der Durchsuchung nicht um ein Mittel der Beweiserhebung, sondern um Instrumente der Beweissicherung. Da Art. 44 II 1 GG nur insoweit auf strafprozessuale Vorschriften verweise, als es um Beweiserhebungen gehe, Beweissicherung aber nicht unter den Begriff "Beweiserhebung" falle, scheidet eine Anwendung der Vorschriften über die Beschlagnahme und Durchsuchung aus.¹⁵¹⁴ Dieses Argument überzeugt nicht. Wie zu Beginn des zweiten Teils dieser Arbeit bereits dargelegt¹⁵¹⁵, muß Art. 44 II 1 GG aus Praktikabilitätsgründen weit ausgelegt werden, so daß unter "Beweiserhebung" das gesamte Verfahren der strafprozessualen Sachverhaltsaufklärung, d.h. insbesondere die Beschaffung, Sicherung und Verwertung von Beweismitteln, zu verstehen ist¹⁵¹⁶. Somit fallen Beschlagnahme und Durchsuchung

1512 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 25 ff; Schachtel, Sinngemäße Anwendung, 1927, S. 35 ff.; Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 93 ff; Schenke, JZ 1988, 805 (813); Köhler, Untersuchungsrecht gegenüber Privaten, 1996, S. 194 ff.

1513 Schachtel, Sinngemäße Anwendung, 1927, S. 35 ff; Rechenberg, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), BK, Art. 44, Rn. 29; Pfander, NJW 1970, 314 (314 f.); Rosenberg, Gutachten für 34. DJT, Bd. I, S. 19 f.

1514 Vgl. Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 26; Schachtel, Sinngemäße Anwendung, 1927, S. 38.

1515 Vgl. oben: 2. Teil, A. I.

1516 So auch Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 117; Friedrich, Untersuchungsausschuß, 1991, S. 144; Schleich, Untersuchungsrecht, 1985, S. 21 f; vgl. auch BVerfGE 67, 100 (133); 77, 1 (49).

Textstelle (Originalquellen)

davon, daß eine Anwendung der §§ 100 a ff. SIPO wohl kaum sinngemäß, wäre, wegen Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG aus (dazu unten D. III. 3.). Zum Teil wird bereits bestritten, daß die §§ 94 Abs. 2, 97 ff. bzw. 102 ff. StPO von der Verweisung des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG erfaßt werden²¹. Bei der Beschlagnahme und Durchsuchung handle es sich nicht um Mittel der Beweiserhebung, sondern um Instrumente der Beweissicherung. Da Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG nur insoweit auf strafprozessuale Vorschriften verweise, als es um Beweiserhebungen gehe, Beweissicherung aber nicht unter den Begriff "Beweiserhebung" falle, scheidet eine Anwendung der §§ 94 Abs. 2, 97 ff., 102 ff. StPO aus. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Wie bereits oben dargelegt, spricht der Regelungszweck des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG gegen solch eine

Komplexität unserer Welt (...). Und es ist tatsächlich eine "alternative Ordnung" (...), die Ordnung für nicht-lineare Dynamik" (ÜERKBN 1994, S. 26). 3.1 Die Bedeutung des neuen Weltbildes für das Marketing Zu Beginn des zweiten Teils dieser Arbeit möchte ich noch einmal auf die klassische Wissensansauffassung zurückkommen. Wie schon erwähnt, waren die Physiker zu Beginn dieses Jahrhunderts in Fortsetzung der klassischen Forschungstradition der

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 26
- 58 Elemente der Chaostheorie und ihre ..., 1997, S. 3



Textstelle (Prüfdokument) S. 298

aus der sinngemäßen Anwendung und dem speziellen Wesen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ergibt. Manche Autoren sehen **diese Befugnisse als spezifisch strafprozessuale, rein kriminalistisch konstruierte Einrichtungen** an, die aufgrund dessen nur in strafgerichtlichen Institutionen anwendbar seien.¹⁵¹⁸ Andererseits wird **auf die Schwere der durch die Geltendmachung dieser Rechte ausgelösten** massiven Drittbelastungen verwiesen. Aus diesem Grund ist die Literatur teilweise **der Auffassung**, daß diese weitreichenden strafprozessualen Befugnisse den Untersuchungsausschüssen aufgrund deren Rechtsnatur nicht zustünden.¹⁵¹⁹ Gerade hier fällt die bereits mehrfach angesprochene Tatsache, daß die Untersuchungsausschußmitglieder nicht wie Richter unabhängig und neutral,

¹⁵¹⁸ Vgl. Pfander, NJW 1970, 314 (315); Rechenberg, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), BK, Art. 44, Rn. 29.

¹⁵¹⁹ Vgl. Pfander, NJW 1970, 314 (315); Badura, DÖV 1984, 760 (763 f.).

Textstelle (Originalquellen)

sinngemäß¹⁰² sei. Die einen betrachten **diese Befugnisse als spezifisch strafprozessuale,¹⁰² rein kriminalistisch konstruierte Einrichtungen**, die deshalb auf außerstrafgerichtliche Institutionen nicht übertragbar seien". Die anderen¹⁰² verweisen **auf die Schwere der durch die Geltendmachung dieser Rechte ausgelösten** Drittbelastungen und sind **der Auffassung**, allein auf-¹⁰² 11 Vgl. Rosenberg, 34. DJT, S. 19; Pfander, NJW 1970, S. 314.¹⁰² 22 Vgl. Pfander, NJW 1970, S. 314.¹⁰² "Vgl. Anschütz, WRV, Anm.8b zu Art. 34; Pfander, NJW 1970, S 315-¹⁰² Rechenberg, Bonner

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 93

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

185

Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Beschlagnahme anordnet.¹⁵⁵¹ Wie im ersten Teil der Arbeit bereits dargestellt¹⁵⁵², ist der Untersuchungsausschuß als Träger öffentlicher Gewalt gem. Art. 1 III, 20 III GG an die Grundrechte gebunden. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **eine Beschlagnahme bei Privaten nur zulässig, wenn sie durch das Gewicht des Untersuchungszwecks und die Bedeutung des Beweisthemas gerechtfertigt ist. Sie darf nur insoweit in die Grundrechte aus Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I und 14 GG gegebenenfalls i. V. m. Art. 19 III GG eingreifen, wie es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.¹⁵⁵³ Um dies zu realisieren hat das Bundesverfassungsgericht in seiner "Neue-Heimat-Entscheidung"¹⁵⁵⁴, im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung folgende Voraussetzungen für die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände entwickelt. Nach dieser Entscheidung¹⁵⁵⁵ dürfen Unterlagen,**

1551 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 156 und BVerfGE 77, I (57 ff.).

1552 Vgl. 1. Teil, E. II. 3. d.

1553 BVerfGE 77, I (53); Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 101 ff.

1554 Vgl. BVerfGE 77, I ff.

1555 Vgl. ebd., S. 1, 55.

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen der Beweiserhebung, da sie öffentliche Gewalt ausüben, die Stellung von Behörden (BVerfGE 77, 54f.; BVerfG NVwZ 1994, 54). **Eine Beschlagnahme von Unterlagen bei Privaten ist allerdings nur dann zulässig, wenn sie durch das Gewicht des Untersuchungszwecks und die Bedeutung des Beweisthemas gerechtfertigt ist. Sie darf nur insoweit in Grundrechte eingreifen, wie es im öffentlichen Interesse geboten ist (BVerfGE 77, 53; BVerfG NVwZ 1994, 54).** Bei beschlagnahmten Unterlagen, die ersichtlich grundrechtlich bedeutsame Daten enthalten, hat das Gericht sicherzustellen,

- 41 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Fra..., 1999, S. 838

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

186

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 306

der Beschlagnahme Betroffenen auf. Der Ausschuß konnte nach alter Rechtslage zwar verschiedene **Maßnahmen zum Schutz der Geheimhaltung** treffen. **Die in Betracht kommenden Beweismittel** wurden aber dennoch - so das Bundesverfassungsgericht - kurz darauf in **öffentlicher Verhandlung erörtert, ohne daß vorher eine förmliche Entscheidung über die Beweiserheblichkeit im einzelnen** erfolgte, die auch rechtlich angegriffen werden konnte¹⁵⁶¹. Das parlamentarische Untersuchungsverfahren, das **sich anders als das strafrechtliche Ermittlungsverfahren "im politischen Raum und in den damit vorgegebenen Spannungsfeldern vollzieht"**,¹⁵⁶² wies somit nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zumindest bislang **gegenüber dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren** zu viele Besonderheiten auf, die einen besonderen Schutz **der Grundrechte des** von der Beschlagnahme Betroffenen durch die Aufstellung der genannten strengen Voraussetzungen erforderten¹⁵⁶³.

1561 Vgl. ebd., S. 54.

1562 Vgl. ebd.

1563 Vgl. ebd., S. 53 ff.

Textstelle (Originalquellen)

dass, selbst wenn das Parlament **Maßnahmen zum Schutz der Geheimhaltung** getroffen hat, im Regelfall **die in Betracht kommenden Beweismittel** alsbald in **öffentlicher Verhandlung erörtert** werden, **ohne dass vorher eine förmliche Entscheidung über die Beweiserheblichkeit im Einzelnen** und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beweiserhebung im Blick auf die Rechtsstellung des Betroffenen erfolgt. Daher ist in diesen Fällen vor der öffentlichen Erörterung ein rechtzeitiger

von vornherein verneint und der Zeuge auf den Angriff gegen Zwangsmittel verwiesen werden. Das Bundesverfassungsgericht weist ebenfalls darauf hin, daß das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß **sich anders als das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im politischen Raum und in den damit vorgegebenen Spannungsfeldern vollzieht** und damit **gegenüber dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren** Besonderheiten aufweist, die hinsichtlich **der Grundrechte des** Betroffenen von Gewicht sind. BVerfG, Beschluß vom 01. 10. 1987 - 2 BvR 1178/86 u.a. - EuGRZ 1987, 531 ("Neue Heimat"). Aus

- 59 Stasi-Abhör-Protokolle als willkomm..., 2000, S. 0
- 28 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1361

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

187



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

des Gesetzes Der Gesetzgeber hat sich im neuen Untersuchungsausschußgesetz der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung insofern angeschlossen, als er in § 29 I 1 PUAG zunächst die Pflicht regelte, daß derjenige, der einen Gegenstand in Gewahrsam hat, der **als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung** sein kann, grundsätzlich verpflichtet ist, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen. Diese Regelung ist an § 95 I StPO angelehnt. Allerdings besteht **diese Pflicht** nach § 29 I 2 PUAG **nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für** den von der Beschlagnahme Betroffenen unzumutbar ist. Damit trägt der Gesetzgeber dem vom Bundesverfassungsgericht in der sogenannten "Volkszählungsentscheidung"¹⁵⁷² entwickelten Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung, das gem. Art. 1 III, 20 III GG auch vom Untersuchungsausschuß zu beachten ist.¹⁵⁷³ Gem. § 29 II 1, 2 PUAG stehen dem Untersuchungsausschuß die Zwangsmittel Ordnungsgeld und Ordnungshaft entsprechend der Regelung des § 95 II 1 i. V. m. § 70 StPO zu, sofern die Person, **gegen die** die Zwangsmaßnahme verhängt werden soll, gem. § 22 I, II PUAG nicht

1572 BVerfGE 65, 1 (44).

1573 Dies stellte das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten "Flick-Entscheidung" (BVerfGE 67, 100 (142 ff.)) nochmals klar. Vgl. im einzelnen dazu auch oben: 1. Teil, E. II. 3. d. bb. (I)(a).

Textstelle (Originalquellen)

kann der zu unbestimmte Art. 44 Abs. 1 GG nicht gerecht werden.³²⁴ Das Aktenherausgabeverlangen kann jedoch auf Art. 44 Abs.), Satz 1 GG i.V.m. SS 94 Abs. 1, 95 StPO gestützt werden. Danach müssen Gegenstände, die **als Beweismittel für eine Untersuchung von Bedeutung** sind, herausgegeben werden. Der Herausgabeanspruch wird allerdings durch S 97 StPO eingeschränkt. Zusätzlich können sich aus den Grundrechten noch weitere Restriktionen ergeben.³²⁵ 3. Beschlagnahme und Durchsuchungsrecht Wird dem

Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem ³ Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. ³ **Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng ³ persönlichen Charakters für** die Betroffenen unzumutbar ist. ³ (2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss **gegen die** Person, die den Gewahrsam hat, ³ ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 Euro festsetzen. Der

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 172
- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

188

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

Weg über § 95 II StPO bzw. § 29 II PUAG meist zu Zeitverzögerungen führt, ist diese Regelung eigentlich entbehrlich. Für den Fall, daß die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben werden, **entscheidet nach** § 29 III 1, 1. HS. PUAG **auf Antrag** mindestens **eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs über die** Beschlagnahme von Gegenständen im Sinne des § 29 I PUAG und die Herausgabe unmittelbar an den Untersuchungsausschuß. Nach § 29 III 1, 2. HS. PUAG gilt die Vorschrift **über die** Beschlagnahmefreiheit im Strafprozeß (§ 97 StPO) entsprechend. Nach § 29 I PUAG sind jedoch alle

Textstelle (Originalquellen)

Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 u. 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, **entscheidet nach** § 17 Abs. 4 PUAG **auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter des BGH über die** Erhebung der Beweise oder über die Anordnung der Zwangsmittel. Nach § 18 Abs. 3 PUAG entscheidet bei einem Streit über die Vorlage von Beweismitteln auf

- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

189

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 309

Strafprozeß (§ 97 StPO) entsprechend. Nach § 29 I PUAG sind jedoch alle Gegenstände herauszugeben, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Laut § 30 II 1 PUAG erfolgen die **Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit** im einzelnen dann durch den Untersuchungsausschuß. Nur **Beweismittel, die sich nach "einmütiger Auffassung" des Untersuchungsausschusses für die Untersuchung als unerheblich erweisen, sind der Person, die sie in Gewahrsam hatte, unverzüglich zurückzugeben** (vgl. § 30 II 2 PUAG). Der Gesetzgeber gibt somit - entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Untersuchungsausschuß "Neue Heimat"¹⁵⁷⁵ - dem Untersuchungsausschuß selbst die Kompetenz, über die Beweiserheblichkeit einzelner Akten zu entscheiden. Für die Beschlagnahmeanordnung durch den Richter ist es allerdings - wie im Strafverfahren

1575 BVerfGE 77, 1 (1, 55 f.).

Textstelle (Originalquellen)

und der Untersuchungsausschuss für dieses ³ Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat. ³ (2) **Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit** der vorgelegten Beweismittel steht dem ³ Untersuchungsausschuss zu. **Beweismittel, die sich nach einmütiger Auffassung des Untersuchungsausschusses ³ für die Untersuchung als unerheblich erweisen, sind der Person, die**

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

190

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 310

Dem Grundrechtsschutz soll allerdings dadurch Rechnung getragen werden, daß gem. § 30 I PUAG die in § 29 II PUAG vorgesehenen Mittel zur Erzwingung der Herausgabe und die Beschlagnahme nach § 29 III PUAG für den Fall, daß die betroffene Person einwendet, die verlangten **Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder sie betreffen ein in § 14 I Nr. 1-4 PUAG¹⁵⁷⁷ bezeichnetes Geheimnis**, nur unter bestimmten Voraussetzungen **angeordnet werden** können. Die Anordnung darf bei diesen Einwänden nur erfolgen, **wenn das Beweismittel keine Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng vertraulichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist¹⁵⁷⁸, und der Untersuchungsausschuß für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad geheim beschlossen hat¹⁵⁷⁹**. Gem. § 30 III 1 PUAG kann der Untersuchungsausschuß den Geheimhaltungsgrad nach Durchsicht der Akten wieder aufheben. Davor ist allerdings nach § 30 IV 1 PUAG die betroffene Person, die über die Akten Verfügungsberechtigt ist, zu hören. Widerspricht diese Person der Aufhebung, hat

1577 Darunter fallen z. B. streng persönliche Daten, Betriebs-, Geschäfts-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse (vgl. § 14 I Nr. 1-3 PUAG).

1578 Vgl. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung: im Untersuchungsverfahren BVerfGE 67, 100 (144).

1579 § 15 I, II PUAG regelt bereits, daß der Untersuchungsausschuß Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen - entsprechend der Geheimschutzordnung - mit einem Geheimhaltungsgrad versehen kann.

Textstelle (Originalquellen)

befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109³ der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.³ § 30 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln³ (1) Wenn die Person, die den Gewahrsam hat, einwendet, verlangte **Beweismittel seien für die Untersuchung³ nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis**, so dürfen die in § 29³ Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 29 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur³ dann **angeordnet werden**, **wenn das Beweismittel keine Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres³ streng vertraulichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist, und der Untersuchungsausschuß für dieses³ Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.**³ (2) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit der vorgelegten Beweismittel steht dem³ Untersuchungsausschuß zu. Beweismittel, die sich nach einmütiger Auffassung des Untersuchungsausschusses³ für die Untersuchung

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

191

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

jedoch auch präventiv aussprechen, daß jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme das Grundgesetz verletzt. Von diesem Recht hat das Bundesverfassungsgericht in der "Neue-Heimat-Entscheidung" aber ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Somit ist lediglich § 31 I BVerfGG einschlägig. Danach **binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.** § 31 I BVerfGG ist eine sehr umstrittene Vorschrift, deren Anwendungsbereich und Wirkung noch nicht in allen Einzelheiten geklärt ist¹⁵⁸³. Die Bedeutung dieser Regelung kann in der vorliegenden Arbeit auch nur angeschnitten werden. Durch § 31 I BVerfGG werden alle Staatsorgane verpflichtet, in der Zukunft die Konsequenzen aus der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu ziehen. Das bedeutet, daß der festgestellte verfassungswidrige Zustand unverzüglich in einen verfassungsmäßigen überführt werden muß.

1583 Vgl. Rennert, in: Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 1992, §31, Rn. 50.

Textstelle (Originalquellen)

vgl. BVerfGE 39, 169 <181 f.>); dazu gehören die Rechtsordnung oder auch die Lebenswirklichkeit und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dann wird eine erneute Vorlage oder Verfassungsbeschwerde möglich. b) Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG **binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.** Damit wird die Rechtskraft der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts personell auf alle staatlichen Organe erstreckt. Die Entscheidungen über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der

- 60 Konferenz der europäischen Verfassu..., 2002, S. 27

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

192

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 314

sich zunächst für ein "Normwiederholungsverbot" bei Nichtigerklärung von Rechtsnormen aus¹⁵⁸⁷. Danach hat ein Urteil, das ein **Gesetz für nichtig erklärt**, **nicht nur Gesetzeskraft, sondern es bindet auch** gem. § 31 I BVerfGG **mit den tragenden Gründen alle Verfassungsorgane derart, daß ein Bundesgesetz desselben Inhalts nicht noch einmal erlassen werden darf**.¹⁵⁸⁸ Der Erste Senat hat sich in einer neueren Entscheidung von dieser Auffassung jedoch abrupt abgewendet und erklärt, daß der Gesetzgeber durch eine normverwerfende verfassungsgerichtliche Entscheidung nicht daran gehindert sei, eine inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Neuregelung

1587 Vgl. BVerfGE 1, 14(37); 69, 112(115).

1588 So BVerfGE 1, 14 (37); bestätigend BVerfGE 69, 112 (115).

Textstelle (Originalquellen)

Gesetz für nichtig erklärt, hat **nicht nur Gesetzeskraft** (§ 31 Abs. 2 BVerfGG), **sondern es bindet auch** gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG **mit den tragenden Entscheidungsgründen alle Verfassungsorgane** des Bundes **derart, daß ein Bundesgesetz desselben Inhalts nicht noch einmal erlassen werden kann**. 6. Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig ist, so ist dieses Gesetz

- 39 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S. 15

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

193

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Dies wird damit begründet, daß die Gestaltnngsffeiheit des Gesetzgebers, der gem. Art. 20 III GG nur an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, nicht durch eine einfachgesetzliche Norm wie § 31 I BVerfGG eingeschränkt werden kann. Diese Beurteilung trage der **Verantwortung des Gesetzgebers für die Anpassung der Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen** Rechnung¹⁵⁹⁰. Dieser Ansicht ist auch die überwiegende Mehrheit der Lehre gefolgt.¹⁵⁹¹ Somit kann der Gesetzgeber sogar für den Fall, daß eine Norm in einer Normenkontrollklage für nichtig erklärt wurde, diese nach der jetzt herrschenden Meinung

1590 Ebd. S. 103 f.

1591 Siehe Stricker, DÖV 1995, 978 (980-982); Rennert, in Umbach, BVerfGG, § 31, Rn. 67 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Regierungssysteme erlauben, nennt; SCHUPPERT, PersR 1997, 138 f.; ablehnend: DETTERBECK, Streitgegenstand..., S. 452; DERS., AÖR 116 (1991), S. 392 ff. 146 lich hält. Dies folgt nach Meinung des BVerfG aus der besonderen **Verantwortung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers für die Anpassung der Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen**⁴¹⁶. Aber auch das Bundesverfassungsgericht selbst müsse durch eine ggfls. erfolgte neue Vorlage die Möglichkeit erhalten, seine Rechtsprechung zu ändern und an geänderte gesellschaftliche oder politische

- 61 Die Konsequenzen für das Personalve..., 2002, S. 146

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

194

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 315

durch das Untersuchungsausschußgesetz von 2001 zu berücksichtigen.¹⁵⁹⁵ (2) Verfassungsmäßigkeit des § 30 II PUAG im Hinblick auf den Grundrechtsschutz Das Bundesverfassungsgericht hat in der "Neue-Heimat-Entscheidung"¹⁵⁹⁶ festgestellt, daß im parlamentarischen Untersuchungsverfahren eine Beschlagnahme bei Privaten nur dann zulässig ist, wenn sie durch das Gewicht des Untersuchungszwecks und die Bedeutung des Beweisthemas gerechtfertigt ist. Die Maßnahme darf demnach nur soweit in die Grundrechte aus Art. 21 i. V. m. Art. II, 141, gegebenenfalls i. V. m. Art. 19 III GG eingreifen, wie es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei sei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.¹⁵⁹⁷ Die Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO) trügen den Grundrechten Rechnung, auch wenn § 94 I StPO eine Beschlagnahme von Gegenständen zulasse, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten. Dadurch sei zwar nicht ausgeschlossen, daß auch solche Dinge beschlagnahmt

1595 Vgl. dazu: 2. Teil, C. I. 4. b. bb. (2).

1596 Vgl. BVerfGE 77, 1 ff.

1597 Vgl. ebd., S. 53.

Textstelle (Originalquellen)

der Beweiserhebung, da sie öffentliche Gewalt ausüben, die Stellung von Behörden (BVerfGE 77, 54f.; BVerfG NVwZ 1994, 54). Eine Beschlagnahme von Unterlagen bei Privaten ist allerdings nur dann zulässig, wenn sie durch das Gewicht des Untersuchungszwecks und die Bedeutung des Beweisthemas gerechtfertigt ist. Sie darf nur insoweit in Grundrechte eingreifen, wie es im öffentlichen Interesse geboten ist (BVerfGE 77, 53; BVerfG NVwZ 1994, 54). Bei beschlagnahmten Unterlagen, die ersichtlich grundrechtlich bedeutsame Daten

- 41 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Fra..., 1999, S. 838

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

195

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

unterworfen. Gem. § 15 I, II PUAG können Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen grundsätzlich mit einem Geheimhaltungsgrad entsprechend der Geheimschutzordnung des Bundestages (Anlage 3 der GOBT) versehen werden. Gem. § 16 II i. V. m. § 16 I PUAG sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und sonstige mit dem Untersuchungsverfahren Beschäftigte auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher (vgl. § 2 der Geheimschutzordnung) Verschwiegenheit zu bewahren. Strafbewehrt sind diese Geheimhaltungspflichten allerdings nur, wenn es sich um Amtsträger oder andere für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete handelt (vgl. § 353 b I Nr. 1-3 StGB). Nach § 353 b II Nr. 1 StGB ist die Verletzung

Textstelle (Originalquellen)

mit ³ Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. ³ (2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Ermittlungsbeauftragte und die in Absatz 1 bezeichneten ³ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Hilfskräfte sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über ³ die ihnen bekannt gewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlusssachen Verschwiegenheit zu bewahren. ³ Ohne Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages dürfen sie weder vor Gericht noch ³ außergerichtlich aussagen. § 44c Abs. 2

dieser Verschlusssache in Kenntnis setzen; dabei ist das Mitglied, an welches die Mitteilung ergeht, auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen. (4) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-vertraulich und höher im Rahmen des Absatzes 2 nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit Verschlusssachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -
- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 275

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

196

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

zur Geheimhaltung zu treffen, als nicht ausreichend an.¹⁶¹² Nach § 30 I PUAG dürfen die in § 29 II PUAG vorgesehenen Mittel zur Erzwingung der Herausgabe und die Beschlagnahme nach § 29 III PUAG für den Fall, daß die betroffene Person einwendet, die verlangten **Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder sie betreffen ein in § 14 I Nr. 1-4 PUAG bezeichnetes Geheimnis**, aber nur angeordnet werden, wenn der Untersuchungsausschuß den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat. Dieser kann gem. § 30 III, IV PUAG zwar wieder aufgehoben werden, allerdings nur unter strengen Voraussetzungen. Somit bestehen

¹⁶¹² Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109³ der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.³ § 30 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln³ (1) Wenn die Person, die den Gewahrsam hat, einwendet, verlangte **Beweismittel seien für die Untersuchung³ nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis**, so dürfen die in § 29³ Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 29 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur³

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

197

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 321

Akten gem. § 30 II 1 PUAG. Danach entscheidet der mit Politikern besetzte Untersuchungsausschuß selbst, ob die umfangreich beschlagnahmten, potentiell untersuchungsrelevanten Akten im einzelnen beweisheblich sind. Hinzu kommt, daß gem. § 30 II 2 PUAG die Beweismittel auch nur herausgegeben werden, wenn sie **sich nach "einmütiger Auffassung" des Untersuchungsausschusses für die Untersuchung als unerheblich erweisen.** Diese Vorschrift ist zunächst insofern ungenau, als nicht klar ist, was unter "Einmütigkeit" zu verstehen ist. Dies könnte dazu führen, daß private Unterlagen, die nach der Auffassung der Mehrheit im Untersuchungsausschuß nicht beweisheblich sind, dennoch

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschuss für dieses³ Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.³ (2) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit der vorgelegten Beweismittel steht dem³ Untersuchungsausschuss zu. Beweismittel, die **sich nach einmütiger Auffassung des Untersuchungsausschusses³ für die Untersuchung als unerheblich erweisen,**

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

198

Textstelle (Prüfdokument) S. 321

als Voraussetzung für die Beschlagnahme zwingend vorgeschrieben, wenn die betroffene Person einwendet, daß die Unterlagen nicht beweisheblich sind oder ein geschütztes Geheimnis betreffen. Außerdem ist die Beschlagnahme absolut unzulässig, wenn das Beweismittel Informationen enthält, die wegen ihres streng vertraulichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar sind (vgl. § 30 I PUAG). Diese Maßnahmen sind jetzt zwingend vorgeschrieben, während sie nach der "Flick-Entscheidung" nur erfolgen konnten. Ferner ist die Öffentlichkeit zum Schutz von privaten Rechten auszuschließen, die in § 14 I PUAG im Unterschied zu den

Textstelle (Originalquellen)

in § 29³ Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 29 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur³ dann angeordnet werden, wenn das Beweismittel keine Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres³ streng vertraulichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist, und der Untersuchungsausschuss für dieses³ Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.³ (2) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit der vorgelegten Beweismittel steht dem³ Untersuchungsausschuss

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

199

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 326

Recht gestützt werden sollte. Vereinzelt wurde es aus dem **Recht auf Amtshilfe** gem. Art. 44 III GG abgeleitet¹⁶³³. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verortung in der "Flick- Entscheidung" jedoch unmißverständlich zurückgewiesen. Danach könnten **die Beziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung nicht durch den in anderen Bereichen entwickelten Begriff der Amtshilfe beschrieben werden**¹⁶³⁴. Die wörtliche, historische und systematische Auslegung des Art. 44 GG ergebe, daß das Aktenvorlagerecht als Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts dem Beweiserhebungsrecht des Art. 44 I 1 GG zuzuordnen sei. Es gehöre zum "**Wesenskern des parlamentarischen Untersuchungsrechts**"¹⁶³⁵. Falls das Herausgabeverlangen auf die Vorlage von Gerichtsakten gerichtet ist, finden allerdings gem. Art. 44 III GG die Vorschriften über die Amtshilfe Anwendung¹⁶³⁶. Bei Regierungsakten der Länder gilt Art. 44 I 1 GG i. V. m. Art. 44 III GG.¹⁶³⁷ Probleme ergeben sich, wenn die Bundesregierung die Herausgabe

1633 Siehe z. B. Löwer, DVBl. 1984, 757 (759 ff, 763); ders., Jura 1985, 358 (363).

1634 BVerfGE 67, 100(129).

1635 Ebd., S. 127-132.

1636 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 154; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 44, Rn. 48; Schröder, in: Schneider/Zeh, , § 46, Rn. 33 f.; Hilf, NVwZ 1987, 537 (541).

1637 Vgl. Simons, Untersuchungsrecht im Bundesstaat, 1991, S. 145 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sein. Das **Recht auf** Vorlage von Akten der dem Bundestag verantwortlichen Regierung ist demgegenüber Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts. **Die Beziehungen zwischen Bundestag und Bundesregierung können nicht durch den in anderen Bereichen entwickelten Begriff der Amtshilfe beschrieben werden**; sie sind durch ihre verfassungsrechtlichen Kompetenzen bestimmt (vgl. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht in: Staatsrechtliche Abhandlungen, 1955, S. 242 ff, 246; Friesenhahn, Parlament und Regierung im modernen Staat, VVDStRL 16 [1958] , S. 37 f.; Bäumlin, Die

- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 299

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

200

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

und Exekutive über die Herausgabe von Akten. Intern wird es darüber häufiger Auseinandersetzungen und Konflikte gegeben haben¹⁶³⁹. Die Verweigerung der Aktenvorlage stützte die Exekutive im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Strafprozeßordnung auf § 96 StPO, eine Regelung innerhalb des Beschlagnahmerechts im Strafprozeß. Nach § 96, I StPO darf **die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde**. Weitgehende Einigkeit besteht in der Literatur darüber, daß der Inhalt des § 96 StPO über Art. 44 II 1 GG grundsätzlich auch im Untersuchungsverfahren sinngemäß anwendbar ist¹⁶⁴⁰. Dies wurde auch vom Bundesverfassungsgericht in der "Flick-Entscheidung" mit der Begründung bestätigt, daß von der Verweisung in Art. 44 II 1 GG nicht nur befugnisbegründende,

¹⁶³⁹ Vgl. Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 66 f.

¹⁶⁴⁰ Brockmeyer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 44, Rn. 8 a m. W.N.; Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 150; Köhler, Untersuchungsrecht gegenüber Privaten, 1996, S. 195 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen. § 96 Amtliche Schriftstücke **Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde**. § 97 Der Beschlagnahme nicht unterliegende Gegenstände (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht 1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a das

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 256

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

201

Textstelle (Prüfdokument) S. 328

Frage der Aktenvorlage im parlamentarischen Untersuchungsverfahren richtungsweisenden "Flick-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts¹⁶⁴⁷ kann die Exekutive die Aktenvorlage **nur unter ganz besonderen Umständen** unter **Berufung auf das "Wohl des Bundes"** im Sinne des Art. 44 II 1 GG i. V. m. § 96, 1 StPO verweigern¹⁶⁴⁸. Solche **Gründe können sich insbesondere aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben**¹⁶⁴⁹. Im ersten Teil der Arbeit wurde bereits ausführlich erläutert, inwiefern das Gewaltenteilungsprinzip die Arbeit eines Untersuchungsausschusses einschränken kann¹⁶⁵⁰. Unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung - insbesondere der "Flick-Entscheidung" - wurde herausgearbeitet, daß sich die Untersuchung generell nur auf abgeschlossene Vorgänge erstrecken darf. Dies

1647 BVerfGE 67, 100 ff.

1648 Vgl. ebd., S. 139.

1649 Vgl. ebd., S. 139.

1650 Vgl. I. Teil, E. II. 1.

Textstelle (Originalquellen)

dürften sich **nur unter ganz besonderen Umständen** Gründe finden lassen, dem Untersuchungsausschuß Akten unter **Berufung auf das Wohl des Bundes** odes eines Landes vorzuenthalten. Solche **Gründe können sich insbesondere aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben**. Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk (vgl. BVerfGE 9, 268 [281]) setzt notwendigerweise einen "Kernberich exekutiver Eigenverantwortung" voraus (Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105 [1980], S. 598), der einen

- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 307

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

202

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

möglich und diese Passagen nicht abtrennbar sein, ist die Regierung auch dann zu einer Verweigerung der Aktenvorlage berechtigt. (2) Weitere Grenzen des Aktenvorlagerechts aufgrund des Kernbereichs **exekutiver Eigenverantwortung** Im 'Flick-Urteil' des Bundesverfassungsgerichts¹⁶⁵¹ heißt es außerdem, **daß die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraussetze**. Dieser schließe auch einen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein¹⁶⁵². Dazu gehöre "z. B. **die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht**."¹⁶⁵³ Aus diesem Grundsatz schließt das Gericht im nächsten Satz, daß sich demnach die Kontrollkompetenz grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstrecke. Sie enthalte somit nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen¹⁶⁵⁴. Allerdings führt es weiter aus, **daß auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich seien, "in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist"**¹⁶⁵⁵. Wie oben¹⁶⁵⁶ bereits ausführlich dargestellt, wurde diese Textpassage unterschiedlich interpretiert. Nach der "regierungsfreundlichen" Ansicht¹⁶⁵⁷ ist die Entscheidung so zu verstehen, daß der Bereich der Willensbildung im Kabinett - unabhängig **von der** Frage der Abgeschlossenheit - generell von

1651 BVerfGE67, 100 ff.

1652 Ebd., S. 139.

1653 Ebd.

1654 Ebd.

1655 Ebd.

1656 Vgl. I. Teil, E. II. I.b. bb.

1657 Vgl. Busse, DÖV 1989, 45 (49).

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

OLG Hamm, JMB1NW 1984, 232; zur Herausgabebereitschaft von Behörden im allgemeinen vgl. Kramer, NJW 1984, 1505. Hinbck auf den sog. Kernbereich **exekutiver Eigenverantwortung** ergeben¹⁵⁶). a. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, **daß die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk** (vgl. BVerfGE 9, 268,281) notwendigerweise **einen "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung"¹⁵⁷ voraussetze**, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließe. Dazu gehöre z. B. die

Regierung gegenüber Parlament und Volk erfordert, daß der Regierung ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zukommt. Nach dem Bundesverfassungsgericht gehört zu diesem Arkan-Bereich "**die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht**".¹⁶⁷ Die Kernbereichstheorie geht jedoch nicht so weit, daß sie der Regierung einen gänzlich unantastbaren Freibereich zusprechen würde. Verhandlungen im Kabinett und in Kabinettsausschüssen, Ministergespräche und

des Bundestages nicht die Befugnis enthalte, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen; die Kontrollkompetenz erstrecke sich nur auf abgeschlossene Vorgänge. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht bemerkt, **daß auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich seien, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet** sei. Dafür, daß die Protokolle in diesem Sinne geheimzuhaltende Tatsachen enthielten, lägen keine Anhaltspunkte vor. Zudem sei dies **von der** Bundesregierung gegebenenfalls zu begründen. Da

- 28 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 1206
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 120
- 28 Deutscher Bundestag: Beschlußempfeh..., 1990, S. 471

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

203



Textstelle (Prüfdokument) S. 333

Kernbereich des Regierungshandelns müssen zumindest im Nachhinein überprüfbar sein¹⁶⁷⁶. Das Parlament und der Untersuchungsausschuß als sein Hilfsorgan können nicht grundsätzlich als "Sicherheitsrisiko"¹⁶⁷⁷ ausgegrenzt werden. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind die bestehenden Geheimschutzbestimmungen (Geheimschutzordnung, § 353 b II Nr. 1 StGB) auch Ausdruck der Tatsache, daß das Parlament ohne eine Beteiligung am "geheimen Wissen" der Regierung weder das Gesetzgebungsrecht noch das Haushaltsrecht noch das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber der Regierung wirksam ausüben könnte.¹⁶⁷⁸ Außerdem ist der Untersuchungsausschuß als Teil der Legislative, die eine der drei Staatsgewalten darstellt (vgl. Art. 20 II 2 GG), ebenso wie die Regierung daran interessiert, daß die Staatssicherheit gewahrt bleibt. Das "Wohl des Bundes" im

1676 Vgl. Mengel, EuGRZ 1984, 97 (103).

1677 Mengel, EuGRZ 1984, 97 (103); Dambowski, Handbuch, 1987, S. 39.

1678 BVerfGE 67, 100(135).

Textstelle (Originalquellen)

die Behandlung des Schriftstücks im Bundestag bestimmt. Die Verschwiegenheitspflicht aufgrund parlamentsrechtlicher Regelungen wird durch die strafrechtliche Sanktion des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB bekräftigt (3) Diese Geheimschutzbestimmungen sind Ausdruck der Tatsache, daß das Parlament ohne eine Beteiligung am geheimen Wissen der Regierung weder das Gesetzgebungsrecht noch das Haushaltsrecht noch das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber der Regierung auszuüben vermöchte. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Parlament und Regierung wurden im sicherheitsempfindlichen Bereich durch die Artikel⁴⁵ a, sungschutzbehörden des Bundes und der Länder, des

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 304

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

204

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

Teil der Legislative, die eine der drei Staatsgewalten darstellt (vgl. Art. 20 II 2 GG), ebenso wie die Regierung daran interessiert, daß die Staatssicherheit gewahrt bleibt. Das "Wohl des Bundes" **im parlamentarischen Regierungssystem** ist **dem Bundestag und der Regierung gemeinsam anvertraut**¹⁶⁷⁹. **Mithin kann die Berufung auf das "Wohl des Bundes" gerade gegenüber dem Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits** Vorkehrungen des Geheimschutzes **getroffen wurden**, wie z. B. Ausschluß der Öffentlichkeit oder Anordnung eines Geheimhaltungsgrads nach der Geheimschutzordnung. Dadurch wird verhindert, daß unbefugte Dritte Kenntnis von Staatsgeheimnissen erhalten. Die Gefahr, daß Staatsgeheimnisse bekannt werden, besteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bei allen drei Staatsgewalten. Somit sei der häufig eingebrachte Einwand, daß der parlamentarische

¹⁶⁷⁹ So auch BVerfGE 67, 100 (136).

Textstelle (Originalquellen)

Bezugspunkt für die durch § 96 StPO geschützten öffentlichen Interessen, ist demnach **im parlamentarischen Regierungssystem** des Grundgesetzes nicht der Bundesregierung allein, sondern **dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut**. **Mithin kann die Berufung auf das Wohl des Bundes gerade gegenüber dem Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits** wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen **getroffen wurden**. Daß auch die Beobachtung von Vorschriften zur Wahrung von Dienstgeheimnissen deren Bekanntwerden nicht ausschließt, steht dem

- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 305

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

205

Textstelle (Prüfdokument) S. 335

ein¹⁶⁹¹. Nach § 96 StPO darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten nicht gefordert werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet. Nach dem Bundesverfassungsgericht zählt das Steuergeheimnis **zu den von § 96 StPO erfaßten öffentlichen Belangen** und sei damit bei der Auslegung dieser "Staatswohlklausel"¹⁶⁹² zu berücksichtigen. § 30 AO schütze **das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts**. Diese Vorschrift diene **zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und zum anderen** wird **der Zweck verfolgt**, "durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d.h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen".¹⁶⁹³ **Diese im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgrundsatz verankerten öffentlichen Interessen** gehen über die rein fiskalischen Interessen hinaus und rechtfertigen deshalb, das Steuergeheimnis unter § 96 StPO zu fassen¹⁶⁹⁴. Somit muß das Steuergeheimnis vom Untersuchungsausschuß beachtet werden und es kann einer Aktenvorlage im Wege

1691 Vgl. BVerfGE 67, 100 (133, 139).

1692 Ebd., S. 139 f.

1693 Ebd., S. 140.

1694 BVerfGE 67, 100 (139 f.); kritisch: Schröder, ZParl 1984, 473 (478).

Textstelle (Originalquellen)

nicht verpflichtet ist. Indessen brauchen hier die Grenzen, innerhalb deren die Regierung unter Berufung auf § 96 StPO das Dienstgeheimnis wahren darf, nicht abschließend beschrieben zu werden. c) **Zu den von § 96 StPO erfaßten öffentlichen Belangen** kann auch das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 AO gehören. Diese Vorschrift schützt **das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts**. Sie dient **zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und zum anderen** zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen. Zugleich wird mit ihr **der Zweck verfolgt**, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d.h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. **Diese im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgebot verankerten öffentlichen Interessen** haben einen hohen Rang, der über das nur fiskalische Interesse an der Sicherung des Steueraufkommens hinausgeht. Dieser hohe Rang rechtfertigt es,

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 307
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, 1987, S. 308

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

206

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

dem Bereich des Subventionsrechts den Gegenstand der Untersuchung bildet. Wenn das Steuergeheimnis in diesen Fällen dazu führen würde, daß keine effektive, nachträgliche Kontrolle der Vergabemodalitäten durch einen Untersuchungsausschuß möglich wäre, wäre nach dem Bundesverfassungsgericht ein "gegen Angriffe auf die Lauterkeit und Unbestechlichkeit der Exekutive besonders empfindlicher Bereich von der parlamentarischen Kontrolle ausgeschlossen".¹⁷⁰¹ Deshalb erklärte das Bundesverfassungsgericht in der "Flick-Entscheidung" den Ausnahmetatbestand im Rahmen der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses - § 30 IV Nr. 5 AO - auch im Untersuchungsverfahren für anwendbar. Danach ist die Offenbarung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten

1701 BVerfGE 67, 100 (140 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Zeller, Das Steuergeheimnis in: Neues Steuerrecht von A bis Z, 1983, C II 1 S. (71). Gälte indessen das Steuergeheimnis auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß uneingeschränkt, so wäre ein gegen Angriffe auf die Lauterkeit und Unbestechlichkeit der Exekutive besonders empfindlicher Bereich von der parlamentarischen Kontrolle ausgeschlossen. Ein solches Ergebnis wäre unvereinbar mit den Rechten des Bundestages gegenüber der Regierung, aber auch unvereinbar mit der Verantwortung, die ihm als dem das Volk

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 309

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

207

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 337

Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses - § 30 IV Nr. 5 AO - auch im Untersuchungsverfahren für anwendbar. Danach ist **die Offenbarung** der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten zulässig, soweit dafür **ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist** nach § 30 IV Nr. 5 c) AO **dann gegeben, wenn die Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen erforderlich ist, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.** Diese Norm ist nach dem Bundesverfassungsgericht **so auszulegen, daß** sie auch für **den Fall** eines **Aktenvorlageverlangens des Untersuchungsausschusses** einschlägig ist, **mit dem der Bundestag** in der Öffentlichkeit verbreiteten Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive nachgeht, weil diese auch die Steuermoral der Bürger negativ beeinflussen könnten¹⁷⁰². Die Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, kann somit zulässig sein, wenn ein solches zwingendes öffentliches Interesse daran besteht. Auch die Grundrechte, auf denen

1702 Ebd., S. 141 f.

Textstelle (Originalquellen)

Vorschrift des Abs. 4 Nr. 5 in Betracht, wonach **die Offenbarung** zulässig ist,³⁰ wenn für sie **ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist** - unbeschadet grundrechtlicher Schranken - namentlich **dann gegeben, wenn die Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen erforderlich ist, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern** (§ 30 AO Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c AO). Dieser Ausnahmetatbestand ist verfassungskonform **so auszulegen, daß** er auch **den Fall** des³⁰ **Aktenvorlageverlangens des Untersuchungsausschusses** trifft, **mit dem der**³⁰ Bundestag

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 336

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

208

Textstelle (Prüfdokument) S. 337

Datenschutz einander so zuzuordnen, daß beide soweit als möglich ihre Wirkung entfalten.¹⁷⁰³ Das Bundesverfassungsgericht mißt im Rahmen der so herzustellenden praktischen Konkordanz wiederum der Möglichkeit des Geheimnisschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entscheidende Bedeutung zu. Danach gestattet "die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments für die parlamentarische Demokratie und das Ansehen des Staates hat, [...] in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimnisschutz getroffen haben, [...], und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist".¹⁷⁰⁴ Eine Ausnahme hiervon gilt wiederum nur für Informationen, deren Weitergabe aufgrund ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar ist¹⁷⁰⁵. Dieser Ansicht ist auch zuzustimmen, weil sie die widerstreitenden Interessen angemessen zum Ausgleich bringt. Zu der Frage, wann die Herausgabe in Bezug auf die einzelnen Grundrechte verhältnismäßig ist, wird auf die Ausführungen im ersten Teil verwiesen¹⁷⁰⁶. So müssen grundsätzlich nur die grundrechtsrelevanten Akten herausgegeben werden, die für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig im engeren

1703 Ebd., S. 143 f.

1704 Ebd., S. 144.

1705 Ebd.

1706 Vgl. oben: 1. Teil, E. II. 3. d. bb. (1) (c) am Ende unter Bezugnahme auf 1. Teil, E. II. 3. d. bb. (1)(a).

Textstelle (Originalquellen)

Dabei kann hier dahinstehen, ob alle Tatbestände des § 30 AO durch verfassungsrechtliche Anforderungen an den Schutz individualisierter und individualisierbarer steuerlicher Daten geboten sind oder ihnen genügen. c) Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen

von Privatpersonen gewährleistet würden.¹²⁴ "Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimnisschutz getroffen haben ... Eine Ausnahme hiervon gilt indessen für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist."¹²⁵ Diese Gedanken sind auch auf

allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Ausnahme hiervon gilt indessen für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. BVerfGE 65, 1 [46]). Fernerhin führt der Umstand allein, daß ein

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 311
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 103
- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 311

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

209

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 343

die Aussage verweigern, soweit das öffentliche Interesse dies gebietet.¹⁷²⁹ Doch auch die Beweiserhebungsrechte der „Departmental Select Committees“ gegenüber der Exekutive sind nicht schrankenlos¹⁷³⁰. Zwischen **Parlament und Regierung** besteht **eine Konvention der parlamentarischen Selbstbeschränkung** („constitutional convention“), **die es der Regierung erlaubt, eine geforderte Auskunft aus** bestimmten Gründen **zu verweigern**¹⁷³¹. Es existieren zwar keine gesetzlichen Verweigerungsrechte, allerdings haben das Parlament und dessen Untersuchungsausschüsse bestimmte Gründe als Richtschnur anerkannt. Zusammengefaßt gibt es fünf anerkannte Einwände der Exekutive, um die Herausgabe von Akten

1729 Vgl. ebd., S. 41.

1730 Ebd., S. 67.

1731 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 103; Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 66 ff.

Textstelle (Originalquellen)

abzuhalten. Allerdings sind Minister nicht verpflichtet, vor einem Select Committee zu erscheinen /wischen **Parlament und Regierung** existiert zudem **eine Konvention** (constitutional Convention) **der parlamentarischen Selbstbeschränkung**. **die es der Regierung erlaubt, eine geforderte Auskunft aus** Gründen der nationalen Sicherheit, der auswärtigen Beziehungen oder der Vertraulichkeit von Informationen über Private sowie in Angelegenheiten **zu verweigern**, die sich noch im Stadium der

- 12 Beckedorf, Ingo: Das Untersuchungs..., 1993, S. 103

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

210

Textstelle (Prüfdokument) S. 343

Es existieren zwar keine gesetzlichen Verweigerungsrechte, allerdings haben das Parlament und dessen Untersuchungsausschüsse bestimmte Gründe als Richtschnur anerkannt. Zusammengefaßt gibt es fünf anerkannte Einwände der Exekutive, um die Herausgabe von Akten zu verweigern¹⁷³² : - **Nationale Sicherheitsangelegenheiten**; - **Informationen von Privaten oder privaten Organisationen, die auf vertraulicher Basis gegeben worden sind**; - **Angelegenheiten, in denen die Minister eine quasi-judizielle Funktion ausüben**; - **Angelegenheiten, die Gegenstand prekärer Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen oder anderen Körperschaften sind**; - **Details über Gesetzentwürfe, die noch nicht dem Haus zur Beratung vorgelegt worden sind**.¹⁷³³ Diese Einwände ähneln weitgehend auch denen, die oben als anerkannte Gründe für die Verweigerung einer Aktenvorlage im deutschen Untersuchungsrecht herausgearbeitet wurden. Als "abschreckendes Beispiel" dient jedoch die Rechtslage in Amerika. Das Recht der Aktenvorlage gegenüber der Exekutive ist in den Vereinigten Staaten ebenso umstritten wie in Deutschland¹⁷³⁴ . Akten können nur herausverlangt werden, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht¹⁷³⁵ . Aus diesem Grund wurde die Aktenvorlage häufig abgelehnt¹⁷³⁶ . Auch in den Vereinigten Staaten ist

1732 Vgl. Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 69.

1733 Ebd.; Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 103.

1734 Gascard, Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht, 1966, S. 56.

1735 Ebd., S. 56 f; Streit, Parlamentarische Untersuchungen in Amerika, unveröffentl. Gutachten, 2000, S. 11; vgl. Achmann, Arbeitsweise des Kongresses, 1970, S. 245.

1736 Streit, Parlamentarische Untersuchungen in Amerika, unveröffentl. Gutachten, 2000, S. 11; Carstens, Untersuchungsausschüsse, in: Altes Gymnasium zu Bremen, 1978, S. 255 (263).

Textstelle (Originalquellen)

of national security (**Nationale Sicherheitsangelegenheiten**), b) Information relating to the private affairs of individuals or individual bodies, where the information had been given on a confidential basis (**Informationen von Privaten oder privaten Organisationen, die auf vertraulicher Basis gegeben worden sind**), c) Specific cases where the Ministers have a quasi-judicial or appellate function (**Angelegenheiten, in denen die Minister eine quasi-judizielle Funktion ausüben**), d) Matters which are the subject of sensitive negotiation with Governments or other bodies (**Angelegenheiten, die Gegenstand prekärer Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen oder anderen Körperschaften sind**), e) The details of such legislative proposals as have not yet been divulged to the

- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 69

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

211

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

geht. Da Vorwürfe gegen die Exekutive erhoben werden, ist sie im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sogar Partei¹⁷⁴⁰ und insoweit 'befangen'.¹⁷⁴¹ Eine Auslegung des § 96, 1 StPO, wonach der Minister allein zu entscheiden hat, ob ein Verweigerungsgrund vorliegt, führt dazu, "daß der Kontrollierte zu entscheiden hätte, was der Kontrollierende kontrollieren darf"¹⁷⁴². Da der jeweilige Minister oder die Regierung in der Regel kein Interesse an einer Aufklärung von Mißständen in der Exekutive haben, könnte dies zum Mißbrauch führen und die Untersuchungstätigkeit stark behindern¹⁷⁴³. Eine Auslegung des § 96 StPO, nach der der Minister die alleinige Entscheidungskompetenz innehat, würde der Funktion des Untersuchungsausschusses, die

1740 Vgl. Thieme, Verhältnis Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983, S. 169 f.; BVerfGE 67, 100 (137); Seidel, BayVBl. 2002, 97 (105).

1741 Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 223.

1742 Thieme, Verhältnis Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983, S. 170.

1743 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 113; Thieme, Verhältnis Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983, S. 170.

Textstelle (Originalquellen)

Benachteiligung in der politischen Auseinandersetzung zu kompensieren. Eine Anwendung der §§ 54, 96 StPO, wonach der Minister zu entscheiden hat, ob ein Geheimhaltungsinteresse vorliegt, führt in letzter Konsequenz dazu, daß der Kontrollierte zu entscheiden³) hätte, was der Kontrollierende kontrollieren darf. Der Minister hat vielfach gar kein Interesse daran, die Akten herauszugeben oder die Beamtenaussage zu genehmigen. Die Mißbrauchsgefahr und damit die Gefahr, daß die Arbeit

- 27 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 170

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

212

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

im Konfliktfall zumindest Teile des Untersuchungsausschusses in die Entscheidung der Bundesregierung mit einbezieht. (1) Unterrichtungspflicht Hält die Bundesregierung oder auch eine Landesregierung die Akten aus den oben genannten Gründen zurück, so muß sie zunächst den Untersuchungsausschuß "gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, detailliert und umfassend über die Art der Schriftstücke, die Natur der zurückgehaltenen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten"¹⁷⁴⁵. Dies entspricht auch der oben vertretenen Ansicht, daß die Bundesregierung die Verweigerung der Aktenvorlage substantiiert begründen muß. (2) Vorsitzenden- Verfahren Für den Fall, daß der Untersuchungsausschuß weiterhin auf der Herausgabe besteht, hat die Regierung die vom Untersuchungsausschuß vorgebrachten Gründe zu erwägen und seine Entscheidung nochmals zu überprüfen¹⁷⁴⁶. Besteht

1745 BVerfGE 67, 100 (138).

1746 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesregierung festzulegenden Geheimhaltungsgrad Rechnung zu tragen. Nimmt die Bundesregierung das Recht für sich in Anspruch, geheimzuhaltende Tatsachen dem Untersuchungsausschuß vorzuenthalten, so muß sie den Ausschuß, gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, detailliert und umfassend über die Art der Schriftstücke, die Natur der zurückgehaltenen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten, der diesen Tatsachen ihrer Auffassung nach zukommt.⁶⁸ Hat der Untersuchungsausschuß Grund zu der Annahme, daß zurückgehaltene Informationen mit dem ihm erteilten Kontrollauftrag zu tun haben,

- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 82

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

213

Textstelle (Prüfdokument) S. 346

das sogenannte "Vorsitzenden-Verfahren"¹⁷⁴⁷ nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine zulässige Konfliktlösungsmöglichkeit¹⁷⁴⁸. Dieses Verfahren hat erstmals im sogenannten "Rauschenbach-Untersuchungsausschuß"¹⁷⁴⁹ eine Rolle gespielt¹⁷⁵⁰. Es besteht darin, daß die Bundesregierung dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter Einsicht in die Akten gewährt, damit diese sich ein Bild von ihrem Inhalt machen können. Sie sollen prüfen, ob die Bundesregierung die Unterlagen aus stichhaltigen Gründen vorenthält und damit zu einer Verweigerung der Herausgabe berechtigt ist.¹⁷⁵¹ Das vom Bundesverfassungsgericht

1747 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 114.

1748 Vgl. BVerfGE 67, 100 (138 f.).

1749 Vgl. Einsetzungsantrag: BT-Drs. 9/853.

1750 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 114; Schröder, ZParl. 1984, 473 (478).

1751 Vgl. Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 114.

Textstelle (Originalquellen)

oder mindestens ein Viertel seiner Mitglieder an dem Ersuchen festhalten. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Haltung, so ist dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter Einsicht in die Akten zu gewähren, deren Vorlage der Untersuchungsausschuss verlangt (§ 19 Abs. 2 UAG-E). Bleibt die Bundesregierung auch dann noch bei ihrer abschlägigen Entscheidung, entscheidet auf Antrag mindestens eines Viertels

- 48 Parlamentarische Untersuchungsaussc..., 2000, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

214

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 348

daß über § 17 BVerfGG die §§ 174 III i. V. m. 172 Nr. 2, 3 GVG zur Anwendung kommen. Danach kann das Gericht den Prozeßparteien, die während einer aufgrund von Staatssicherheitsinteressen oder zum Schutz von Grundrechten nichtöffentlichen Verhandlung anwesend sind, Geheimhaltungspflichten bezüglich der Tatsachen auferlegen, **die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen**. Danach hätte der Untersuchungsausschuß zwar Kenntnis von den Akten, sie unterlägen aber wegen § 17 BVerfGG i. V. m. § 174 III GVG einem Verwertungsverbot.¹⁷⁶⁶ Diese Möglichkeit hilft allerdings nur weiter, wenn die Herausgabe der Akten verweigert wurde, weil Staatssicherheitsinteressen oder Grundrechte entgegenstehen.

¹⁷⁶⁶ Vgl. ebd., S. 365.

Textstelle (Originalquellen)

in Karls.Komm.Einl. Rn. 8 - 158 - rieht gem. § 174 III ¹ GVG, sofern die Öffentlichkeit wegen der Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist, "den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, **die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen**, zur Pflicht machen". Diese Vorschrift richtet sich an alle Verfahrensbeteiligte."²⁷ Diese Geheimhaltungspflicht erhält durch die Bestimmung des § 353 d Nr. ² StGB Strafschutz. b. parlamentarisches Untersuchungsverfahren Im parlamentarischen Untersuchungsverfahren

- ²⁷ Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 158

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

215

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

vorgeschlagen, die Konfliktentscheidung einem Ausschuß **des Bundestages über die** Angelegenheiten der Nachrichtendienste zu übertragen. Nach einem Sondervotum zum Schlußbericht der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" soll zunächst der Ausschußvorsitzende **über die Zulässigkeit der Verweigerung entscheiden**. Gegen dieses **Votum soll auf Antrag der Bundesregierung, zumindest eines Drittels der Ausschußmitglieder oder einer Fraktion, das** Präsidium des Bundestages angerufen werden können, das **dann endgültig** entscheidet.¹⁷⁷³ dd. Stellungnahme Unter Berücksichtigung der bisherigen Aussagen aus Literatur und Rechtsprechung ist folgendes Verfahren zu bevorzugen. Zunächst sollte der zuständige Bundesminister in Vertretung für die Bundesregierung

1773 Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, Sondervotum Hirsch, BT-Drs. 7/5924, S. 65 (69).

Textstelle (Originalquellen)

zunächst den Ausschußvorsitzenden **über die** Zulässigkeit **der Verweigerung entscheiden** lassen. Gegen dessen **Votum soll** das Präsidium **des Bundestages** angerufen werden können **auf Antrag der Bundesregierung, eines Drittels der Ausschußmitglieder oder einer Fraktion**, das **dann endgültig** zu entscheiden hätte²⁵⁴. Letztlich würde also auch hier die Entscheidung von einem Gremium getragen werden, das politisch zusammengesetzt ist und in dem in

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsaufschüsse, 1985, S. 226

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

216

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 354

Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Grenzen nach wie vor nicht annähernd geregelt ist, wann ein Verweigerungsgrund vorliegt. In den Gesetzentwürfen der Regierungskoalition¹⁷⁸³ und der F.D.P.¹⁷⁸⁴ war zumindest in §§ 18 I, 1 III bzw. § 15 I vorgesehen, daß die Aktenvorlagepflicht dann nicht besteht, wenn **der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der** Gesetzentwurf der F.D.P. sah in § 15 I sogar vor, daß die Akten nicht vorzulegen sind, wenn **besondere Gründe des "Wohls des Bundes oder eines Landes"** entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik **Deutschland oder** ihre Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. Diese Vorschläge sind zwar präziser als der Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Grenzen, aber bei Weitem auch noch nicht präzise genug, um 'Licht ins Dunkel' zu bringen. Der im Untersuchungsausschußgesetz getroffenen Regelung des

1783 Gesetzentwurf, BT-Drs. 14/2518.

1784 Gesetzentwurf, BT-Drs. 14/2363.

Textstelle (Originalquellen)

wie und mit wessen Hilfe insbesondere auch im Verantwortungsbereich der Bundesregierung getan und ob und gegebenenfalls welche Vereinbarungen es dazu gegeben hat, soweit hierdurch nicht **der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der** Untersuchungsausschuss muss deshalb auch im Rahmen der Zuständigkeit des Bundestages klären, inwiefern seit der Wiedervereinigung die Prognosen und Modellrechnungen für die Finanzplanung des Bundes und

oder einer anderen Person zu besorgen ist; 3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;

4. **besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes** entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. - Seite 4 von 9 - (2) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen

öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;

4. **besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes** entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik **Deutschland oder** ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind. - Seite 4 von 9 - (2) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. 1.

- 7 Datenhandbuch (Auszug), 1994, S.
- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P3#Absatz -

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

217

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 355

Untersuchungsausschußgesetz getroffenen Regelung des Verfahrens im Konfliktfall ist allerdings aus den oben genannten Gründen zuzustimmen. Wie im letzten Abschnitt befürwortet, trifft der zuständige Bundesminister zunächst nach § 18 II 1 PUAG grundsätzlich die Entscheidung über die Herausgabe von Akten, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Bei einer Ablehnung des Ersuchens oder einer Vorlage als Verschlusssache muß der Untersuchungsausschuß über die Gründe nach § 18 II 2 PUAG unterrichtet werden. § 18 II 3 PUAG sieht auch noch die zwingende Vorlage einer Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen vor.

Textstelle (Originalquellen)

sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen. (2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlusssache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

218

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 358

alle Angelegenheiten, die dem Beamten bei seiner dienstlichen Tätigkeit direkt oder indirekt bekannt geworden sind. Sie besteht gegenüber allen Personen sowie privaten und öffentlichen Stellen, die nicht zum engeren Dienstbereich des Beamten gehören¹⁷⁹³. **Den Beamten ohne das Vorliegen einer Aussagegenehmigung zu befragen, hieße ihn mit der Entscheidung, ob er aussagen darf, allein zu lassen¹⁷⁹⁴**. Deshalb bestehen **keine Zweifel daran, daß** auch im Untersuchungsverfahren für Beamtenaussagen eine Genehmigung erforderlich ist. Insoweit stehen Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsrechts einer sinngemäßen Anwendung des § 54 I StPO nicht entgegen¹⁷⁹⁵. Auch

1793 Keßler, AöR 88 (1963), 313 (317).

1794 Dreher, Beamte und Regierungsmitglieder vor Untersuchungsausschüssen, in: Bachmann/Schneider, 1988, S. 97 (101).

1795 Keßler, AöR 88 (1963), 313 (317); Dreher, Beamte und Regierungsmitglieder vor

Textstelle (Originalquellen)

Recht hat, die Genehmigung zu versagen. Durch § 54 StPO i.V.m. § 61 BundesbeamtenG sind Beamte (entsprechendes gilt für Soldaten²² und Mitglieder der Bundesregierung²³) zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. **Den Beamten auch ohne das Vorliegen einer Aussagegenehmigung zu befragen hieße, ihn mit der Entscheidung, ob er aussagen dürfe resp. müsse, allein zu lassen**. Ein solches Ergebnis wäre nicht tragbar. Es bestehen denn auch **keine Zweifel daran, daß** die Genehmigungspflicht der Beamtenaussage auch

- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 101

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

219

Textstelle (Prüfdokument) S. 358

des parlamentarischen Kontrollrechts wie bei der Aktenvorlage, daß die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen ist¹⁷⁹⁷. cc. Berechtigte Verweigerung der Genehmigung Gem. § 54 I bzw. § 76 II StPO i. V. m. §§ 62 I BBG; § 7 I BMinG; § 7 ParlStG i. V. m. § 7 I BMinG; § 14 II 3 SoldatenG i. V. m. § 62 I BBG (vgl. auch § 39 III 1 BRRG) kann die Genehmigung **nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder einem deutschen Lande Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.** Die strikte Anwendung dieser Vorschriften würde auch hier - wie im Rahmen der Aktenvorlage (§ 96 StPO) - zu weit führen, weil die Bundesregierung dann letztlich selbst entscheiden könnte, welche Informationen preisgegeben werden und welche nicht¹⁷⁹⁸. Bezüglich der Verweigerung der

1797 Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 116; Morlok, in: Dreier (Hrsg.),

1798 Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 116 f.

Textstelle (Originalquellen)

die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. (5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll **nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder** eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt

Dieser darf nach § 62 BBG die Genehmigung, über den Gegenstand des Amtsgeheimnisses auszusagen, dann verweigern, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes **Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.** Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt nach §§54 StPO/62 BBG allein beim Dienstvorgesetzten, also dem Minister. Dieser hat im hier angenommenen Fall unter Berufung auf

- 62 Schumann, Silke: Vernichten oder Of..., 1995, S. 338
- 63 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1969, S. 105

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

220

Textstelle (Prüfdokument) S. 359

die gleichen Grundsätze gelten wie bei der Verweigerung der Aktenvorlage¹⁷⁹⁹. Es wäre nämlich unverständlich, wenn das exekutive Verweigerungsrecht für Informationen aufgrund mündlicher Aussagen und aufgrund von Akten unterschiedlich geregelt wäre.¹⁸⁰⁰ Da im Rahmen der Aktenvorlage die **ernstliche Gefährdung oder erhebliche Erschwerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben** auch nicht als Verweigerungsgrund anerkannt ist, kann dies auch nicht zur **Verweigerung der** Aussagegenehmigung berechtigen. Wenn ein Untersuchungsausschuß Unregelmäßigkeiten innerhalb der Exekutive untersuchen soll, muß er zwangsläufig in die öffentliche Verwaltung eindringen. Eine Informationsverweigerung aus

1799 Vgl. oben: 2. Teil, C. II. 1.

1800 Dambowski, Handbuch, 1987, S. 43; m. w. N.; ders., ZRP 1988, 340 (342); Engels, Untersuchungsausschüsse, 1991, S. 116 f; vgl. AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 15.

Textstelle (Originalquellen)

des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde". Etwas weitergehend formuliert es § 54 StPO i.V.m. § 62 Abs. 1 BBG, wonach neben dem Wohl des Bundes und der Länder die **"ernstliche Gefährdung oder erhebliche Erschwerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben"** eine Versagung der Aussagegenehmigung rechtfertigt. Im Rahmen parlamentarischer Untersuchungen vermag der letztgenannte Gesichtspunkt keine **Verweigerung der** Aussageerlaubnis zu rechtfertigen. Der sog. Erfüllungsschutz öffentlicher Aufgaben trägt

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 126

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

221

Textstelle (Prüfdokument) S. 361

Grundsätze wie im Rahmen der Aussagegenehmigung von Bundesbeamten, so daß sie grundsätzlich erteilt werden muß, wenn nicht eine der oben genannten Ausnahmen, besteht¹⁸⁰⁸. Dieses Ergebnis wird auch indirekt durch § 39 III 2 BRRG bestätigt. Danach kann durch Gesetz **bestimmt werden, daß die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann**. Dies ist ein Indiz dafür, daß gegenüber Untersuchungsausschüssen grundsätzlich eine Pflicht zur Erteilung der Aussagegenehmigung in den oben genannten Untersuchungsverfahren besteht. Eine Ausnahme besteht jedoch bei den Enqueten, die die Bundesaufsicht durch die Bundesregierung gem.

1808 Vgl. ebd., S. 127.

Textstelle (Originalquellen)

mit dem Gesetz zur Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes v. 18.3.1971,²⁴⁰ BGBl. I S. 205, bereits die Voraussetzungen dafür insoweit geschaffen, als § 3S²⁴⁰ Abs. 3 BRRG durch folgenden Satz ergänzt wurde: "Durch Gesetz kann **bestimmt werden, daß die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann**." Vgl. dazu auch die Drsn VI/775 und²⁴⁰ VI/1570.²⁴¹ 241 Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, S. ²⁴¹ 230108, Fußnote 1,1. Alternative; F. Schäfer, Der Bundestag, S. 288.²⁴² 242 Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, S. ²⁴² 230108, Fußnote 1,2. Alternative.²⁴² 222 ²⁴³ 243

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse, 1985, S. #P#Bd 6,1913, S. 265 ff.#A# 15563/2 t/

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

222

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 366

der §§ 171 b, 172 GVG über Art. 44 II 1 GG steht dem Untersuchungsausschuß grundsätzlich Ermessen bei seiner Entscheidung zu. Aus diesem Grund wurde die Regelung des § 8 II 2 IPA-Regeln in der Literatur kritisiert¹⁸³³. § 8 II 2 IPA-Regeln schrieb vor, daß die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen des einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Nach Stern sprechen erhebliche Bedenken dagegen, daß die verfassungsrechtliche Ermächtigungsnorm des Art. 44 I 2 GG, nach der die Öffentlichkeit vom Untersuchungsausschuß ausgeschlossen werden kann, durch eine einfache Gesetzesnorm in eine verpflichtende Norm verwandelt werden dürfe¹⁸³⁴. Bei § 8 II 2

1833 Vgl. Stern, AöR 109 (1984), 199 (292 f.).

1834 Ebd., S. 292.

Textstelle (Originalquellen)

dürfen nur untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, daß sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung verwendet werden sollen. (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Aus denselben Gründen können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. (3) Über den

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 266

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

223

Textstelle (Prüfdokument) S. 367

vorgibt - in öffentlicher Sitzung. Weiterhin regelt § 13 I 3 PUAG, daß der Untersuchungsausschuß Ausnahmen von Satz 1 zulassen kann. Danach steht dem Untersuchungsausschuß somit entsprechend Art. 44 12 GG grundsätzlich Ermessen bezüglich des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu. Nach § 141 PUAG schließt der Untersuchungsausschuß **die Öffentlichkeit aus, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten (§141 Nr. 1 PUAG) sowie Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse (§ 14 I Nr. 3 PUAG) zur Sprache kommen, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist (§141 Nr. 2 PUAG) oder das Wohl des Bundes oder eines Landes entgegensteht, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik zu besorgen sind (§141 Nr. 4 PUAG)**. Diese Gründe entsprechen größtenteils denen des § 172 GVG. Das Gesetz bewegt sich somit im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß nach Art. 44 II 1 GG. Der Wortlaut des § 14 I PUAG: "**Der Untersuchungsausschuß schließt die Öffentlichkeit aus, wenn [...]**" kann nur so ausgelegt werden, daß dem Untersuchungsausschuß unter den aufgeführten Einzelvoraussetzungen kein Ermessen bezüglich des Ausschlusses der Öffentlichkeit mehr zusteht. Dies wird auch in der Gesetzesbegründung zu § 141 PUAG so klargestellt¹⁸³⁷. Wie gerade herausgearbeitet¹⁸³⁸, muß

1837 Vgl. Gesetzesbegründung, Beschlußempfehlung Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 16.

1838 Vgl. dazu den vorhergehenden Abschnitt: 1. Teil, C. III. 1. a.

Textstelle (Originalquellen)

vernehmenden oder anzuhörenden Personen. (2) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung. § 14 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) Der Untersuchungsausschuss schließt **die Öffentlichkeit aus, wenn 1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen**, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde; 2. **eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist**; 3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden; 4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder

Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen. (2) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung. § 14 Ausschluss der Öffentlichkeit (1) **Der Untersuchungsausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, wenn 1.** Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde; 2. **eine Gefährdung des Lebens, des**

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P3#Absatz -

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 369

Untersuchungsausschusses mit der Kamera live übertragen zu dürfen, warfen die Frage auf, ob die Anwendung des § 169, 2 GVG über Art. 44 II 1 GG im parlamentarischen Untersuchungsverfahren angemessen ist und seinem Charakter als parlamentarisch-politischem Verfahren entspricht¹⁸⁴⁵. Nach § 169, 2 GVG sind "Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts" unzulässig. Dieses Verfahrensproblem resultiert wiederum aus dem umstrittenen Verweis auf die sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß nach Art. 44 II 1 GG und aus dem Wesen des Untersuchungsausschusses als politischem Verfahren. Die Öffentlichkeitsmaxime des Art. 44 I 1 GG besagt grundsätzlich nur, daß jedermann einschließlich der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Zutritt zu den Sitzungen hat. Die Vertreter der Medien dürfen auch anschließend

1845 Vgl. Schröder, NJW 2000, 1455 (1458).

Textstelle (Originalquellen)

abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Beweisaufnahme erfolgt öffentlich. Über die Zulässigkeit von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen, insbesondere von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts entscheidet der Vorsitzende. (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung

- 64 Untersuchungsausschussgesetz Baden-..., 1976, S. 0912

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

225



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

getroffen hätten und der Altbundeskanzler Einfluß auf den Ablauf des Untersuchungsverfahrens genommen hätte. Die Vernehmung wurde daraufhin abgebrochen. Auf Verlangen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fand sogar eine aktuelle Stunde im Bundestag mit dem Thema "Regelmäßige Kontaktaufnahmen im Vorfeld von Zeugenvernehmungen im 1. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zwischen Untersuchungsausschußmitgliedern und dem Zeugen Dr. Kohl" statt.¹⁸⁷⁷ Die Treffen zwischen Kohl und Schmidt wurden in der Presse von Politikern aus den Reihen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der F.D.P. aufs Heftigste kritisiert. Sie verlangten weitreichende Konsequenzen. So forderte z. B. der SPD-

¹⁸⁷⁷ Aktuelle Stunde: Kontaktaufnahmen zwischen Untersuchungsausschußmitgliedern und dem Zeugen Dr. Kohl, BT-Drs. 14/115, S. 10998 ff.

Textstelle (Originalquellen)

über die Wirkungen der Nutzungsentgeltverordnung PDS 69 114. 6.7.2000 Absenkung der Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe und die Folgen für die gesetzlichen Krankenkassen CDU/CSU 70 115. 7.7.2000 Regelmäßige Kontakte im Vorfeld von Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zwischen Untersuchungsausschußmitgliedern und dem Zeugen Helmut Kohl B 90/GR und SPD 71 120. 27.9.2000 Haltung der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Lage des Transportgewerbes CDU/CSU 72 121. 28.9.2000 Haltung der Bundesregierung zur Fortgeltung des Ladenschlussgesetzes nach den Sanktionen

- 7 Datenhandbuch (Auszug), 1994, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

226

Textstelle (Prüfdokument) S. 382

diesen absprechen oder wenn sie sich zum Strafverfahren vor Abschluß der Beweisaufnahme öffentlich äußern. a. Befangenheit **von Richtern** Nach § 24 I StPO kann **ein Richter** sowohl in den Fällen der §§ 22, 23 StPO, in denen er von der **Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit** gem. § 24 II StPO **abgelehnt werden**. Nach § 24 II StPO **findet die Ablehnung wegen Besorgnis der** Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Befangenheit im Sinne des § 24 II StPO ist ein innerer Zustand des Richters, der seine erforderliche Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten "störend beeinflussen kann"¹⁸⁹². Weil dieser Zustand im Regelfall des Beweises nicht zugänglich ist, begründet

1892 Lemke, in: HK-StPO, § 24, Rn. 8.

Textstelle (Originalquellen)

die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse bekannt. 15. Auszüge aus der Strafprozeßordnung § 22 Ausschluß **von Richtern Ein Richter** ist von der **Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, (1)** wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist; (2) wenn er Ehegatte oder Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist; (3) wenn er mit

Nach § 51 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 42 ZPO kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtos kraft Gesetz ausgeschlossen **ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden**. Die Ausschließungsgründe sind in § 41 ZPO aufgezählt. Nach § 42 Abs. 2 ZPO **findet die Ablehnung wegen Besorgnis der** Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Nach § 51 Abs. 3 FGO ist die Besorgnis der Befangenheit

- 1 Der parlamentarische Untersuchungs..., 1987, S. 249
- 65 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Grundr..., 1974, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

227

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 382

Richters, der seine erforderliche Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten "störend beeinflussen kann"¹⁸⁹². Weil dieser Zustand im Regelfall des Beweises nicht zugänglich ist, begründet schon ein Umstand, der **geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen**, dessen Ablehnung¹⁸⁹³. Ob ein Ablehnungsgrund vorliegt, ist allein vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Richter tatsächlich befangen ist, ob er sich selbst für befangen hält oder ob er Verständnis für Zweifel an seiner Unbefangenheit aufbringt¹⁸⁹⁴. Um Willkür und Mißbrauch zu verhindern, hat das entscheidende Gericht (§ 27 StPO) - wie das Wort "rechtfertigen" in § 24 II StPO ergibt - einen objektiven Maßstab anzulegen. Die Ablehnung ist

1892 Lemke, in: HK-StPO, § 24, Rn. 8.

1893 Ebd.

1894 Ebd., Rn. 9 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Partei sind; (2) im Strafprozeß u. a. wenn nahe Angehörige -* Beschuldigte sind. Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der **geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen**. Im Zivilprozeß steht das Ablehnungsrecht beiden Parteien zu, im Strafprozeß der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Angeklagten. In den übrigen Verfahrensordnungen den Beteiligten. Entsprechendes gilt

- 66 Gabler Wirtschafts-Lexikon, 14. Auf..., 1997, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

228

Textstelle (Prüfdokument) S. 382

im Spannungsfeld zu der Frage der Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozeß. Letzteres ist in Literatur und Rechtsprechung schon seit langem umstritten und kann im Rahmen dieser Arbeit sicherlich nur angeschnitten werden. Zunächst war **der BGH vorwiegend mittelbar über die Rüge fehlerhafter Zurückweisung von Richterablehnungen mit** der Frage der Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozeß befaßt.¹⁸⁹⁸ In einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1977¹⁸⁹⁹ hat der Bundesgerichtshof zu der Verständigung der Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß ausgeführt, daß es einem Richter im allgemeinen nicht verwehrt sein kann, zwecks Förderung des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten auch außerhalb der Strafverhandlung Kontakt aufzunehmen, um sie zu

1898 Vgl. Zschockelt, NStZ 1991, 305 (306).

1899 BGH, Beschluß v. 4.5.1977, 3 StR 93/77 (unveröffentl.), zitiert nach Rönnau, Absprachen, 1990, S. 246.

Textstelle (Originalquellen)

Gericht den Beweiswert des Geständnisses in den Urteilsgründen nicht an den Umständen seines Zustandekommens gemessen hatte. II. Die bisherige Rechtsprechung des BGH **Der BGH war bisher vorwiegend mittelbar über die Rüge fehlerhafter Zurückweisung von Richterablehnungen mit** Absprachen im Strafverfahren befaßt. Allerdings hat er entschieden, daß die Beanstandung der Nichteinhaltung einer Zusage über den Rechtsfolgenausspruch ein Verfahrenshindernis nicht zu begründen vermag, so

- 67 Zschockelt: Die Urteilsabsprache in..., 1991, S. 244

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

229

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 383

den Verfahrensbeteiligten auch **außerhalb** der Strafverhandlung Kontakt aufzunehmen, um sie zu einer bestimmten Prozeßhandlung anzuregen. Diese Kontaktaufnahme muß jedoch sachlich gerechtfertigt sein; auch hat der Richter in einem solchen Falle die gebotene Zurückhaltung zu wahren, **um jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden**. 1990 hat der Bundesgerichtshof die Befangenheitsrüge **als begründet angesehen, weil** die Richter **sich mit dem Mitangeklagten außerhalb der Hauptverhandlung über den weiteren Verfahrensgang verständigten und von der rechtzeitigen völligen Offenlegung der Verständigung gegenüber dem** anderen Mitangeklagten absahen¹⁹⁰⁰. In zwei weiteren Fällen sah der Bundesgerichtshof eine Ablehnung als gerechtfertigt an, weil der Vorsitzende Richter **außerhalb der Hauptverhandlung, aber auf** das Verfahren bezogen, mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen hatte, ohne den Angeklagten an diesem Gespräch zu beteiligen.¹⁹⁰¹ 1997 erließ der Bundesgerichtshof ein richtungsweisendes Urteil, in dem er bestimmte Regeln für die Verständigung zwischen Prozeßbeteiligten im Hauptverfahren aufgestellt hat¹⁹⁰². Zu den durch die Grundsatzentscheidung des BGH¹⁹⁰³ zur

1900 BGHSt 37, 99 ff.

1901 BGH, NStZ 1991, 348; BGH, StV 1984, 318.

1902 BGHSt 43, 195 ff.

1903 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

außerhalb der Hauptverhandlung Grundsätzlich sind außerhalb der Hauptverhandlung Gespräche in jeder Beteiligungsgestaltung über alle Verfahrensfragen möglich. Allerdings obliegt dem Richter ein gewisses Maß an Zurückhaltung, **um jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden**, dem in der Regel schon durch die Einbeziehung der anderen Prozeßbeteiligten in die Erörterung Rechnung getragen werden kann zur Fussnote 11. Nach Auffassung des BVerfG kann

den Mitangeklagten ohne Beteiligung des Beschwerdeführers. Der BGH hat die Ablehnung der Richter wegen Besorgnis der Befangenheit **als begründet angesehen, weil** diese **sich mit den Mitangeklagten außerhalb der Hauptverhandlung über den weiteren Verfahrensgang verständigten und von der rechtzeitigen völligen Offenlegung der Verständigung gegenüber dem** nicht beteiligungswilligen Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung absahen zur Fussnote 9. Dabei hat er sich auf die entscheidungserhebliche Frage der Besorgnis der Befangenheit im konkreten Fall beschränkt

zur Urteilsabsprache ist auch in den Entscheidungen nicht enthalten, mit denen den Ablehnungsgesuchen des Angeklagten gegen den Vorsitzenden letztlich stattgegeben worden ist, weil der Vorsitzende **außerhalb der Hauptverhandlung, aber auf** das Verfahren bezogen, mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen hatte. In dem ersten Fall eines solchen, wenn auch nicht auf das Urteil gerichteten Gesprächs zur Fussnote 11,

- 67 Zschockelt: Die Urteilsabsprache in..., 1991, S.
- 67 Zschockelt: Die Urteilsabsprache in..., 1991, S. 244

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

230

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

nach dieser Ansicht von Christine Knebel-Pfuhl unter einer modifizierten Anwendbarkeit der §§22 ff. StPO zu verstehen ist. Laut Knebel-Pfuhl müßte dem Wesen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses als eines politischen Gremiums **nur dadurch Rechnung getragen werden, daß "die Anwendung des § 24 StPO zumindest insoweit ausscheidet, als es um die allgemeine Parteilichkeit allein aufgrund der Parteizugehörigkeit geht bzw. um besonderes politisches oder auch parteipolitisches Interesse am Ausgang der Untersuchung, Bindungen an Stellungnahmen und Programme sowie ähnliche Voreingenommenheit"**.¹⁹¹⁷ Diese Befangenheit ließe sich nicht eliminieren und sie könne deshalb keinen Ausschließungsgrund bilden. Sie erschiene unvermeidbar, wenn man die Institution des parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht überhaupt abschaffen oder seine Besetzung verändern wolle¹⁹¹⁸. Auch nach dieser Ansicht

1917 Ebd., S. 295.

1918 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

was bei der kritischen Würdigung des informationsästhetischen Ansatzes bereits deutlich wurde (vgl. Kapitel 3.1.3). Der Wertdimension der ästhetischen Qualität kann **nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die** qualitätsbestimmenden Merkmale des ästhetischen Objekts durch einen gesonderten, klar erkennbaren Akt in Wert gesetzt werden, sei es durch den Planer und/oder durch die Planungsbetroffenen.

- 68 Landschaftsästhetik und räumliche P..., 1997, S. 59

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

231

Textstelle (Prüfdokument) S. 388

später noch behandelt.¹⁹³⁵ Dies wird auch dadurch bestätigt, daß Bundestagsabgeordnete innerhalb des Parlaments ebenfalls nicht wegen Befangenheit ausgeschlossen werden können. Nach § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) muß **ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht**, diese Interessenverknüpfung nur offenlegen. Der Abgeordnete kann somit nicht aus dem Ausschuß ausgeschlossen werden, sondern es besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Auch hier vertritt Christine Knebel-Pfuhl in ihrer Promotion "**Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit für Parlamentarier**" die praxisferne und nicht der herrschenden Meinung¹⁹³⁶ entsprechende Ansicht, daß ein Ausschluß bei Selbstbetroffenheit der Abgeordneten in manchen Fällen neben bestimmten Anzeigepflichten nach Verhaltensregeln - zumindest de lege ferenda - möglich sein soll¹⁹³⁷. Da der Untersuchungsausschuß nach

1935 Vgl. 2. Teil, C. IV. 2. c. bb. (2).

1936 Vgl. Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 38, Rn. 61; Achterberg, AöR 109 (1984), 505 ff; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 38, Rn. 143; für eine Einführung de lege ferenda: Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 179 ff.

1937 Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 132-270.

Textstelle (Originalquellen)

über die politischen Parteien entsprechende Anwendung. §5 Hinweise auf Mitgliedschaft Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. §6 Interessenverknüpfung im Ausschuß **Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht**, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist. §7 Rückfrage In Zweifelsfragen ist

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S. 697

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

232

Textstelle (Prüfdokument) S. 389

objektive Beweiserhebung gesichert sein.¹⁹⁴¹ Im Untersuchungsverfahren erfolgen jedoch schon die Tatsachenermittlung und die Beweiswürdigung unter politischen Gesichtspunkten. So stellte auch die Enquete-Kommission "Verfassungsreform", die sich ebenfalls mit dem Untersuchungsrecht beschäftigte, in ihrem Schlußbericht fest, "daß in einem Untersuchungsausschuß immer politische Interessen zur Geltung kommen und auch ausgetragen werden sollen"¹⁹⁴². Die Tatsachenfeststellung im Untersuchungsverfahren sei weitgehend in die politische Auseinandersetzung hineingezogen, so daß legitimerweise auch taktische Gesichtspunkte bei den einzelnen Handlungen der Untersuchungsausschußmitglieder mitberücksichtigt werden müßten¹⁹⁴³. Die Politiker müssen sich am Ende auch nicht auf ein Verfahrensergebnis einigen, da der Abschlußbericht in der Regel aus einem Mehrheits- und

1941 Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 308.

1942 Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50 (53).

1943 Ebd., S. 53.

Textstelle (Originalquellen)

war nicht nur ein besonders starker Minderheitenschutz, sondern auch der Zwang zur rationalen und sachlichen Argumentation in den Ausschlußberatungen. Die Kommission war jedoch der Auffassung, daß in einem Untersuchungsausschuß immer politische Interessen zur Geltung kommen und auch ausgetragen werden sollen, zu deren Beurteilung und Einschätzung die nicht parlamentserfahrenen Richter weniger imstande wären; gerade weil es dem Untersuchungsausschuß nicht nur um die Sachaufklärung, sondern auch um

- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 314

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

233

Textstelle (Prüfdokument) S. 393

solchen Ausschluß sehe er seine Unabhängigkeit als Abgeordneter berührt.¹⁹⁶⁴
In der Begründung zu einem Gesetzentwurf aus der 11. Wahlperiode, der im Unterschied zu § 5 der IPA-Regeln keine Regelung zum Ausscheiden von Ausschlußmitgliedern vorsah, heißt es auch: "Auf Regeln über ein Verbot der Mitgliedschaft für ausgewählte Gruppen von Mitgliedern des Bundestages wurde verzichtet. Ein solches Verbot würde dem Grundsatz widersprechen, daß wegen des repräsentativen und freien Mandats Abgeordnete in allen dem gesamten Bundestag zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sein können".¹⁹⁶⁵ Nach Art. 38 I 2 GG sind Vertreter des ganzen Volkes - Abgeordnete des Deutschen Bundestages - an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Daraus ergibt sich zum einen die Weisungs- und Instruktionsfreiheit des Abgeordneten.¹⁹⁶⁶ Außerdem erwirbt der Abgeordnete mit seiner Wahl auch das Recht auf ungehinderte Parlamentstätigkeit. Dies ergibt sich aus seiner Stellung als Volks- Vertreter (vgl. Art. 38 I 2 1.

1964 Ebd.

1965 Gesetzentwurf, BT-Drs. 11/1896, S. 11; vgl. auch Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 145.

1966 Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 38, Rn. 140 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Fachausschüssen von den Fraktionen benannt und abberufen werden können. Stimmberechtigt sollen die stellvertretenden Mitglieder eines Untersuchungsausschusses dann sein, wenn sie ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten. Auf Regeln über ein Verbot der Mitgliedschaft für ausgewählte Gruppen von Mitgliedern des Bundestages wurde verzichtet. Ein solches Verbot würde dem Grundsatz widersprechen, daß wegen des repräsentativen und freien Mandats Abgeordnete in allen dem gesamten Bundestag zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nicht wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sein können. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geht für die Praxis indes davon aus, daß die Fraktionen in den Untersuchungsausschuß nicht Abgeordnete entsenden werden, die

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 3

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

234

Textstelle (Prüfdokument) S. 395

zu interpretieren. Ausschließlich sein eigener Entschluß ist maßgeblich. Er unterliegt keiner Begründungspflicht und muß seine Entscheidungen nur persönlich verantworten. Der Hinweis auf sein Gewissen genügt¹⁹⁷¹. So hat auch der [Bundesgerichtshof](#) festgestellt, daß der Abgeordnete in "freier Eigenverantwortlichkeit über die Form der Wahrnehmung seines Mandats"¹⁹⁷² entscheidet. Die alleinige Verpflichtung auf das eigene Gewissen ist als Freistellung von allen Fremdbindungen zu verstehen. Die Gewissensunterworfenheit ist somit die positive Formulierung der Ungebundenheit¹⁹⁷³. Sie entbindet allerdings nicht von der Beachtung der Rechtsordnung.¹⁹⁷⁴ Der

1971 AK-GG-Schneider, Art. 38, Rn. 30; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 38, Rn. 140.

1972 BGH, DÖV 1979, 444 (445).

1973 Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 38, Rn. 140.

1974 AK-GG-Schneider, Art. 38, Rn. 30; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 38, Rn. 141.

Textstelle (Originalquellen)

RdNr. 600; Hamann/Lenz, Art. 38 GG Anm. 8 c; Stern § 24 IV 2; Achterberg, Parlamentsrecht, S. 218; Ress, Ein EhrekodeX 3 So auch Ress, Ein EhrekodeX - 94 - So hat der [Bundesgerichtshof](#) ausgeführt: "Der Abgeordnete entscheidet in freier Eigenverantwortlichkeit über die Form der Wahrnehmung seines Mandates", und Schlaich/Schreiner² sind der Ansicht, daß Art. 38 I 2 GG es verwehrt, ein bestimmtes Leitbild des Abgeordneten hinsichtlich der Mandatausübung festzulegen. Diese Äußerungen lassen ohne weiteres

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 94

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

235

Textstelle (Prüfdokument) S. 395

eine unabhängige Entscheidung treffen kann. Die durch **Art. 38 12 GG** geschützte Unabhängigkeit kann aber nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit nach **Art. 97 I GG**, auf der auch die §§ 22 ff. StPO basieren, verglichen werden. Nach **Art. 97 I GG** sind Richter unabhängig. **Das Bundesverfassungsgericht** definiert **richterliche Unabhängigkeit als sachliche, organisatorische und persönliche Unabhängigkeit**¹⁹⁷⁶. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet, daß der Richter **keinerlei Weisungen** unterliegen darf. Er ist nur dem Gesetz unterworfen und jeder vermeidbare Einfluß der Exekutive auf die Rechtstellung des Richters ist verboten¹⁹⁷⁷. Damit soll gesichert werden, daß der

1976 Vgl. BVerfGE 4, 331 (344 ff); vgl. auch Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 92, Rn. 25.

1977 Schmidt-Bleibtreu, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 97, Rn. 2.

Textstelle (Originalquellen)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Behörde dann Gericht, wenn sie mit unabhängigen Richtern im Sinne von **Art. 97 GG** besetzt ist³. Dabei definiert **das Bundesverfassungsgericht richterliche Unabhängigkeit als sachliche, organisatorische und persönliche Unabhängigkeit**⁴. Ein Richter darf also an **keinerlei Weisungen** gebunden sein, die Gerichte bedürfen einer organisatorisch verselbständigten Stellung und es dürfen dem Richter aus seiner Tätigkeit keine

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 14

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

236

Textstelle (Prüfdokument) S. 397

Untersuchungsausschuß sein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an der Parlamentstätigkeit¹⁹⁸⁴, das sich ebenfalls aus Art. 38 12 GG ergibt, nicht mehr ausüben kann. Der Schutzbereich des Art. 38 12 GG erstreckt sich auch auf die Tätigkeit in Ausschüssen, weil in den Ausschüssen **ein Großteil der eigentlichen Sacharbeit des Bundestages bewältigt wird** und sich in ihnen für den Abgeordneten die Chance bietet, seine politischen Vorstellungen einzubringen und **an der** Willensbildung teilzunehmen.¹⁹⁸⁵ Durch einen Ausschluß aus dem Untersuchungsausschuß würde einem Abgeordneten unter anderem sein Fragerecht oder

1984 Vgl. BVerfGE 80, 188 (218); 84, 304 (321).

1985 Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 38, Rn. 45.

Textstelle (Originalquellen)

Parlament einbezogen. Deshalb muß grundsätzlich jeder Ausschuß ein verkleinertes Abbild des Plenums sein. b) Eine prinzipielle Mitwirkungsmöglichkeit hat für den einzelnen Abgeordneten angesichts des Umstandes, daß **ein Großteil der eigentlichen Sacharbeit des Bundestages** von den Ausschüssen **bewältigt wird**, eine der Mitwirkung im Plenum vergleichbare Bedeutung. Von daher darf ein Abgeordneter nicht ohne gewichtige, **an der** Funktionstüchtigkeit des Parlaments

- 39 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur..., 1999, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

237

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 401

wäre. Damit stellt jegliche Anwendbarkeit der §§22 ff. StPO im Untersuchungsverfahren einen Verstoß gegen den Abgeordnetenstatus nach Art. 38 12 GG dar. Fraglich ist, ob durch eine modifizierte Anwendung der §§22 ff. StPO auch Art. 48 II 1, 2. Alt. GG verletzt wird. (3) Relevanz des Art. 48 II 1, 2. Alt. GG Nach Art. 48 II 1 GG darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben, wobei auch eine Erschwerung ein "Hindern" im Sinne des Art. 48 II 1 GG darstellen kann²⁰⁰⁶. Art. 48 II 1 GG soll den Abgeordneten vor einer Behinderung der Mandatsübernahme und -ausübung schützen. Das für diese Arbeit interessante Verbot der Behinderung der Mandatsai/jübung nach Art. 48 II 1 2. Alt. steht daneben in

2006 Vgl. BVerfGE 42, 312 (329); vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 48, Rn. 28; Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 97.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

daß der Schutzbereich des Art. 38 I² GG durch die Verhaltensregeln nicht tangiert istg . 2.) Kein Verstoß der Verhaltensregeln gegen Art. 48 II 1 GG und Grundrecht des Abgeordneten a) Allgemeine Erwägungen zu Art. 48 II 1 GG Nach Art. 48 II 1 GG darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben, wobei auch eine Erschwerung ein "hindern" darstellt . Art. 48 II 1 GG hat bisher praktische Bedeutung hauptsächlich im zivilrechtlichen Bereich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Mitgesellschafter wegen dem Entzug der Arbeitskraft durch die Ausübung

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 97

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

238

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 402

Sinne des Art. 48 II 1 GG darstellen kann²⁰⁰⁶. Art. 48 II 1 GG soll den Abgeordneten vor einer Behinderung der Mandatsübernahme und -ausübung schützen. Das für diese Arbeit interessante Verbot der Behinderung der Mandatsai/jübung nach Art. 48 II 1 2. Alt. steht daneben in einem **systematischen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Freiheit des Mandats aus Art. 3812 GG**. In Ergänzung zu Art. 38 I 2 GG bezweckt auch Art. 48 II 1 GG den Schutz der **Unabhängigkeit des Abgeordneten**, damit dieser **von seiner** ihm durch den repräsentativen Status eingeräumten Freiheit Gebrauch machen kann.²⁰⁰⁷ Art. 48 II 1 GG ist aber nicht nur gesellschafts-, sondern auch staatsgerichtet. Adressaten des durch Art. 48 II 1 GG begründeten Anspruchs sind alle, mithin Staat und Private, die im sachlichen Schutzbereich der Vorschrift mit Mandatsbewerbern und -inhabern durch ein Rechtsverhältnis verbunden sind und die Bewerbung bzw. die Übernahme und Ausübung des Mandats zum Anlaß nehmen wollen,

2006 Vgl. BVerfGE 42, 312 (329); vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 48, Rn. 28; Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 97.

2007 Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 48, Rn. 26; Medding, DÖV 1991, 494 (494 f.).

Textstelle (Originalquellen)

OVG NW⁷¹⁵ - im Rahmen des § 35 Abs. 1 S. 3 GO NW getroffen werden. Einzelheiten über die Frage, wann ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist, siehe bei VGH Bad.-Württ. "6. 1 c nem **systematischen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Freiheit des Mandats aus Art. 38** Abs. 1 S. 2 GG2. pje **Unabhängigkeit des Abgeordneten** soll durch Art. 48 Abs. 2 GG seine verfassungsrechtliche Absicherung erfahren³. Damit soll der Abgeordnete in die Lage versetzt werden, **von seiner** durch

- 70 Medding, Josef: Das Verbot der Abge..., 1991, S. 495

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

239

Textstelle (Prüfdokument) S. 402

Anlaß nehmen wollen, daraus für Bewerber oder Mandatsinhaber nachteilige Rechtsfolgen abzuleiten. Demzufolge könnte auch eine staatliche **Maßnahme eine unzulässige Hinderung** bzw. Erschwerung im Sinne des **Art. 48 II 1 GG** darstellen. Dabei kann es **nicht auf die Rechtsform ankommen, so daß die Hinderung auch in einer Rechtsnorm liegen kann, die** dem Abgeordneten eine bestimmte Pflicht auferlegt.²⁰⁰⁹ Welche Maßnahmen, Verhältnisse und Zusammenhänge im einzelnen unter den Begriff der "Behinderung" nach **Art. 48 II 1 GG** fallen, war lange Zeit - sowohl in der verfassungsrechtlichen Literatur als auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung -

2009 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

staatlichen **Maßnahme eine unzulässige Hinderung** b.z.w. Erschwerung i.S.d. **Art. 48 II 1 GG** liegen kann, wobei es aber selbstverständlich **nicht auf die Rechtsform ankommen** kann, die für die Maßnahme gewählt wurde, **so daß die Hinderung auch in einer Rechtsnorm liegen kann, die** die obigen Auswirkungen hat. Interpretiert man nun **Art. 48 II 1 GG** derart weit, wie 1 Finger, Staatsrecht, S. 217; Tatarin-Tarnheyden, HdbDStR S. 417; - 98 - es die früher herrschende Lehre getan hat und es

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 97

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

240

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 402

lange Zeit - sowohl in der verfassungsrechtlichen Literatur als auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - umstritten²⁰¹⁰. Der Bundesgerichtshof postulierte in einer Entscheidung aus dem Jahre 1965 noch einen "umfassenden" Schutz des Mandats. Danach umfasse **das Merkmal "gehindert werden" Jedes Androhen oder Inaussichtstellen irgendwelcher Nachteile, seien sie wirtschaftlicher, beruflicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Art**".²⁰¹¹ Nach dieser weiten Interpretation des Art. 48 II 1 würde die Auferlegung besonderer Abgeordnetenpflichten - wie z. B. einer Neutralitätspflicht für Untersuchungsausschußmitglieder mit der Folge eines Ausschlusses gem. Art. 44 II 1 GG i. V. m. §§ 22 ff. StPO - ein "Hindern" im Sinne des Art. 48 II 1 GG darstellen, da sie geeignet **sind, denjenigen von der Übernahme des Mandats oder dessen Ausübung abzuhalten, der nicht** geeignet oder gewillt ist, ihnen Folge zu leisten. So wurden die den Abgeordneten durch die Verhaltensregeln in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Bundestages auferlegten Offenlegungs- und Anzeigepflichten in der Literatur teilweise **als ein "Hindern"** angesehen.²⁰¹² Das Bundesverfassungsgericht favorisierte jedoch in einer Entscheidung von 1979²⁰¹³ eine wesentlich restriktivere Auslegung des **Art. 48 II 1 GG**. Danach erstreckte sich das Verbot des **Art. 48 II GG** nicht

2010 Vgl. Medding, DÖV 1991, 494 (497); Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 48, Rn. 28.

2011 BGHZ 43, 384.

2012 Vgl. dazu Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 98 m.w.N.; vgl. auch Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981, § 18, Rn. 9, der auf die Intensität der Behinderung abstellt.

Textstelle (Originalquellen)

Tätigkeit als Abgeordneter jeder anderen Pflicht vorgehe. Art. 48 Abs. 2 S. 1 GG verfolge den Zweck, die ungestörte Übernahme und Ausübung des Bundestagsmandats sicherzustellen. **Das Merkmal "gehindert werden" umfasse jedes Androhen oder Inaussichtstellen irgendwelcher Nachteile, seien sie wirtschaftlicher, beruflicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Art**.³⁸ Dieser umfassende Schutz führe notwendigerweise zur unmittelbaren Rechtsfolge auch zivilrechtlicher Natur. Diese generalisierende Auslegung des Begriffs der Behinderung in Art. 48 Abs. 2 S. 1 GG ist jedoch angesichts der

kommen, daß insbesondere die Auferlegung besonderer Abgeordnetenpflichten, auch wenn sie die parlamentarische Tätigkeit als solche nicht betreffen, ein "hindern" i.S.d. Art. 48 II 1 GG darstellen kann, da sie geeignet **sind, denjenigen von der Übernahme des Mandats oder dessen Ausübung abzuhalten, der nicht** geeignet ist, diesen Folge zu leisten. Man müßte dann auch die Verhaltensregeln **als ein "hindern"** b.z.w. "erschweren" i.S.d. **Art. 48 II 1 GG** ansehen, da sie, anknüpfend an die Abgeordneteneigenschaft, diesem

- 70 Medding, Josef: Das Verbot der Abge..., 1991, S. 498
- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 98

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

241



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 403

bestimmt seien, Interessen zu schützen, die außerhalb des Parlamentsrechts lägen. Nicht **alles, was der Übernahme oder Ausübung des Mandats** hinderlich sei, **sei durch Art. 48 II GG verboten**. Der Wortlaut des Art. 48 II 1 GG lege hingegen nahe, daß **nur das transitive "Hindern"**, Verhindern, **Erschweren der Übernahme und Ausübung des Mandats** verboten sei. **Damit der Anwendungsbereich des Art. 48 II 1 GG berührt werde**, sei somit **ein Verhalten** erforderlich, **durch das die Übernahme oder Ausübung des Mandats erschwert oder unmöglich gemacht werden solle**. Das Bundesverfassungsgericht fordert somit eine Hinderungsabsicht, während der BGH 1965 noch das Eingreifen bloßer Nachteile genügen ließ. Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts wurde jedoch in einer späteren Entscheidung des BGH²⁰¹⁴ und auch von der herrschenden Meinung in der Literatur²⁰¹⁵ bestätigt. Bei der Auferlegung einer bestimmten Verhaltens- oder Neutralitätspflicht ist die Erschwerung des Mandats sicherlich nicht nur mittelbare Nebenfolge einer in eine andere Richtung zielenden Maßnahme. Dem Abgeordneten wird gerade gezielt eine bestimmte Pflicht auferlegt,

2014 Vgl. BGHZ 72, 70 ff.

2015 Medding, DÖV 1991, 494 (498) m.w.N.; Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 99 f. (insbesondere S. 100, Fn. 1).

Textstelle (Originalquellen)

nahe, nicht von der Bedeutung auszugehen, **alles, was der Übernahme** und der **Ausübung des** Abgeordnetenmandats hinderlich ist, **sei durch Art. 48 Abs. 2 GG verboten**, sondern **nur das transitive "Hindern"**, Verhindern, Erschweren der Übernahme und Ausübung des Mandats sei verboten. Erforderlich sei also, damit der Anwendungsbereich des Art. 48 GG berührt werde, ein Verhalten, durch das

der Bedeutung auszugehen, alles, was der Übernahme und der Ausübung des Abgeordnetenmandats hinderlich ist, sei durch Art. 48 Abs. 2 GG verboten, sondern nur das transitive "Hindern", Verhindern, **Erschweren der Übernahme und Ausübung des Mandats** sei verboten. Erforderlich sei also, **damit der Anwendungsbereich des Art. 48 GG berührt werde, ein Verhalten, durch das die Übernahme oder Ausübung des Mandats erschwert oder unmöglich gemacht werden solle**. Mit dieser 38 Siehe dazu die Literaturangaben in: BGHZ⁴³, 384. 39 BVerfGE40,296ff. 40 BVerfGE⁴²,312 (328ff.). 41 BVerfGE42, 312(328, 330). Interpretation unterscheidet sich das BVerfG wesentlich vom BGH. Während das BVerfG die Absicht des

- 70 Medding, Josef: Das Verbot der Abge..., 1991, S. 498

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

242



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 405

neuen Untersuchungsausschußgesetzes (PUAG) der Vorsitzende **ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen**. Gem. § 25 I 2 PUAG können Zeugen **den Vorsitzenden** auch dazu **auffordern, Fragen zurückzuweisen**. Nach § 25 I 3 1. HS. PUAG entscheidet **bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung** der Untersuchungsausschuß **auf Antrag seiner Mitglieder**. Gem. § 25 I 3 2. HS. PUAG bedarf **die Zurückweisung einer Frage** der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dieser Schutz reicht aus, um den Zeugen vor provozierenden und diffamierenden Fragen zu schützen. Eine Regelung, nach der dem Betroffenen im Untersuchungsverfahren ein Ablehnungsrecht zustehen soll, wäre auch nicht praktikabel. Von diesem Recht würden voraussichtlich

Textstelle (Originalquellen)

ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Zeugen können **den Vorsitzenden** oder die Vorsitzende **auffordern, Fragen zurückzuweisen**. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die **Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung** entscheidet der Untersuchungsausschuss **auf Antrag seiner Mitglieder; die Zurückweisung einer Frage** bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. (2) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P6#machen.#A# -

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

243

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 407

Fraktion gegen seinen Willen mit Art. 38 12 GG zu vereinbaren ist, wenn er noch Mitglied der Fraktion ist²⁰³⁰. Diese Problematik ergibt sich wiederum mittelbar aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 38 12 GG verankerten repräsentativen und freien Mandat und der verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Partei in Art. 21 GG²⁰³¹. Wie oben bereits dargestellt, erstreckt sich der Schutzbereich des Art. 38 12 GG auch auf die Arbeit in den Ausschüssen.²⁰³² Nach der herrschenden Meinung in der Literatur ist ein Ausschlußrückruf eines Fraktionsmitglieds gegen seinen Willen nicht mit Art. 38 12 GG vereinbar. Die in Art. 38 12 GG gesicherte Freiheit der Entschließung eines Abgeordneten würde praktisch beseitigt, wenn die Fraktionen befugt wären, die von ihnen in die Ausschüsse entsandten Abgeordneten jederzeit auch gegen deren Willen abzurufen und durch andere zu ersetzen. Auch wenn die Abgeordneten dann nach wie vor gem. Art. 38 12 GG an Aufträge und Weisungen nicht gebunden wären, käme es dadurch zu einer in ihrer Wirkung kaum schwächeren faktischen Bindung²⁰³⁴. Der verfassungsrechtlichen Garantie des repräsentativen Mandats, die insbesondere die Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber ihrer Partei sichern soll, würde damit jeder

2030 Vgl. Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 38, Rn. 44 ff.

2031 Vgl. dazu Arndt, ZParl. 1984, 523 (524 ff).

2032 Vgl. oben: 2. Teil, IV. 2. c. bb. (2) (b).

2034 Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 38, Rn. 46.

Textstelle (Originalquellen)

Seit das Grundgesetz in Kraft getreten ist, gibt es daher die lebhaft Auseinandersetzung über die Frage, in welchem Verhältnis das i Art. 38 GG verankerte freie Mandat mit der verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Partei in Art. 21 GG ausgewogen vereinbart werden kann. Umfangreiche Literatur ist zu diesem Thema entstanden². Ein ganzer Juristentag hat sich unter Mitwirkung so hervorragender Referenten wie Gerhard Leibholz, Wilhelm

nur ihrem Gewissen unterworfen. Die Freiheit ihrer Entschließung würde praktisch beseitigt, wären die Fraktionen g BADURA, aaO., Rdnr. 52 a. E. m. w. Nachw. Linck Das Blockwahlssystem auf dem Prüfstand 331 befugt, die von ihnen in die Ausschüsse entsandten Abgeordneten jederzeit auch gegen deren Willen abzurufen und durch andere zu ersetzen. In diesem Falle wäre darüber hinaus das Leistungsniveau des Parlaments, das sich unter den heutigen Gegebenheiten entscheidend in den Ausschüssen manifestiert und auf der kritischen

- 22 Arndt, Claus: Der Bundestagsabgeord..., 1984, S. 0
- 71 Klein, Hans H.: Zur Rechtsstellung ..., 1972, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

244

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 408

verfassungsrechtlichen Garantie des repräsentativen Mandats, die insbesondere die Unabhängigkeit der Abgeordneten gegenüber ihrer Partei sichern soll, würde damit jeder Sinn und Zweck genommen.²⁰³⁵ Lediglich teilweise werden differenzierende Ansichten vertreten. So muß nach Arndt das in **Art. 38 GG verankerte freie Mandat mit der verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Parteien gem. Art. 21 GG** in Einklang gebracht werden²⁰³⁶. Deshalb sei eine Abberufung wegen eines sachlichen Grundes bis zur Willkürgrenze zulässig²⁰³⁷. Außer der Feststellung, daß dies "(rechtlich) weniger"²⁰³⁸ sei als ein "wichtiger Grund"²⁰³⁹, erläutert er jedoch nicht,

2035 Ebd.

2036 Arndt, ZParl. 1984, 523 (524 f., 529).

2037 Ebd., S. 529.

2038 Ebd.

2039 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

nach Möglichkeit Machtmißbrauch verhindert. Seit das Grundgesetz in Kraft getreten ist, gibt es daher die lebhafteste Auseinandersetzung über die Frage, in welchem Verhältnis das i **Art. 38 GG verankerte freie Mandat mit der verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Partei in Art. 21 GG** ausgewogen vereinbart werden kann. Umfangreiche Literatur ist zu diesem Thema entstanden². Ein ganzer Juristentag hat sich unter Mitwirkung so hervorragender Referenten wie

- 22 Arndt, Claus: Der Bundestagsabgeord..., 1984, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

245

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 409

weiterverfolgt wurde²⁰⁴⁵. In der zweiten und dritten Beratung des Untersuchungsausschußgesetzes im Bundestag, nach der das Gesetz endgültig verabschiedet wurde, hieß es allerdings, daß **im Vorfeld besonders kontrovers diskutierte Fragen** - wie die Einschränkung des Auskunftsverweigerungsrechts und **die Frage des Verhältnisses von Untersuchungsausschußmitgliedern zu Zeugen** - im Untersuchungsausschußgesetz bewußt **ausgeklammert worden** seien, **um das Gesamtprojekt nicht zu gefährden**. **"Diese Fragen werden uns dennoch auch in Zukunft weiter beschäftigen"**²⁰⁴⁶, hieß es aber ferner. So strebten auch nach Verabschiedung des Gesetzes einzelne Teile der SPD-Fraktion an, in den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) bestimmte Verhaltenspflichten für Untersuchungsausschußmitglieder festzulegen. Im folgenden wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der F.D.P. und der Regierungskoalition (SPD und Bündnis 90/Die Grünen) geprüft, wie eine Regelung bezüglich der Neutralität von Untersuchungsausschußmitgliedern

2045 Vgl. ebd.

2046 Redebeitrag von Dr. Evelyn Kenzler: Zweite und dritte Beratung PUAG, BT-StenBer. 14/165, S. 16144(16152).

Textstelle (Originalquellen)

im Vorfeld besonders kontrovers diskutierte Fragen ? der Kollege Ströbele ist bereits darauf eingegangen; ich denke hier nur an das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeugen oder auch an **die Frage des Verhältnisses von Untersuchungsausschussmitgliedern zu Zeugen** ? bei der Regelung bewusst **ausgeklammert worden, um das Gesamtprojekt nicht zu gefährden**. **Diese Fragen werden uns dennoch auch in Zukunft weiter beschäftigen**. Schließlich dürfen wir nicht die öffentliche Kritik vergessen, dass Untersuchungsausschüsse oft hinter den an sie gestellten Erwartungen zurückbleiben. Wir können deshalb auch bei der heutigen

- 49 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

246

Textstelle (Prüfdokument) S. 410

Einigung über Verhaltensregeln für Untersuchungsausschußmitglieder zu erreichen. Diese Bestimmungen sollten in das zu diesem Zeitpunkt noch neu zu schaffende Untersuchungsausschußgesetz aufgenommen werden. Dafür schlug die F.D.P. eine Formulierung analog § 39 DRiG vor. Danach hat sich ein Richter **innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird**. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift im Untersuchungsverfahren hätte eine allgemeine Neutralitätspflicht der Untersuchungsausschußmitglieder zur Folge. Damit dürften sie auch keine Stellungnahmen zum laufenden Verfahren in der Öffentlichkeit abgeben und sie müßten den Umgang mit Zeugen

Textstelle (Originalquellen)

Vernünftig begründete Ablehnungsanträge könnten einzelne Richter an das Gebot der Zurückhaltung insbesondere im politischen Leben erinnern⁶¹. 3. Die richterliche Zurückhaltung Nach § 39 DRiG hat der Richter "sich **innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird**". Über § 69 DRiG gilt § 39 auch für Bundesverfassungsrichter. Bei der Unabhängigkeit geht es genau genommen um den Wert, um dessentwillen sie gesichert wird, nämlich um die Unparteilichkeit. Die

- 15 Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg...., 1987, S. 727

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

247

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 412

Sinn und Zweck sowie **Entstehungsgeschichte** der Verhaltensregeln Ein Bundestagsabgeordneter hat neben den Rechten, die sich aus Art. 38 12 GG ergeben, auch **parlamentarische Aufgaben und Pflichten** wie z. B. die Vorbereitung und den Erlass von Gesetzen. Diese können im Einzelfall **mit seinen privaten Interessen im beruflichen oder finanziellen Bereich kollidieren**²⁰⁵¹. Das Verhaltensrecht soll diesen Konflikt lösen²⁰⁵². Dabei wählte **der Bundestag nicht** den Weg einer umfassenden Unvereinbarkeit zwischen Mandat und Beruf. Eine solche Inkompatibilität besteht lediglich für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§§5 ff. AbgG). Das deutsche Parlamentsrecht kennt - abgesehen von § 17 Wahlprüfungsgesetz - auch keine Abstimmungsverbote von Bundestagsabgeordneten bei Befangenheit oder Selbstbetroffenheit²⁰⁵³, auch wenn dies von der Literatur vereinzelt gefordert wurde²⁰⁵⁴. Anstatt solcher Mitwirkungsverbote führte das Parlament 1972 die Verhaltensregeln ein, die 1980

2051 Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 1.

2052 Freund, DÖV 1987, 435 (435).

2053 Herrschende Meinung: Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 38, Rn. 61; Achterberg, AöR 109 (1984), 505 ff; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 38, Rn. 143; Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 1.

2054 Für die Einführung de lege ferenda: Knebel-Pfuhl, Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit, 1978, S. 179 ff.

Textstelle (Originalquellen)

gesch tztes Materi §19 Verhaltensregeln Hans-Achim Roll I.
Entstehungsgeschichte Der Abgeordnete ist Inhaber eines anvertrauten Amtes. Daraus erwachsen ihm **parlamentarische Aufgaben und Pflichten**, die im Einzelfall **mit seinen privaten Interessen im beruflichen oder finanziellen Bereich kollidieren** können¹. Auf diese Problematik, deren praktische Bedeutung, anders als aufgeregte Reaktionen in den Medien vermuten lassen, gering ist, hat **der Bundestag nicht** durch die Einf

- 72 Parlamentsrecht U.parlamentspraxis ..., 1989, S. 32

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

248

Textstelle (Prüfdokument) S. 412

des Grundgesetzes und ermöglicht eine Kontrolle **durch die Öffentlichkeit**²⁰⁵⁶. Die Verhaltensregeln dienen der Transparenz des parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses und sollen zugleich bestimmte Formen des Mandatsmißbrauchs verhindern²⁰⁵⁷. Mit der Einführung der Verhaltensregeln soll auch das **"Ansehen der Volksvertretung in der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden"**²⁰⁵⁸. Sie waren jedoch bisher in der Regel stärker durch **"Emotionen und moralische Effekte"**²⁰⁵⁹ als durch rationale Erwägungen motiviert. Sie sind **fast ausschließlich aus aktuellem Anlaß geboren und verfolgen das kurzfristige Ziel, eine "aufgebrachte Öffentlichkeit" zu beruhigen**.²⁰⁶¹ So führte unter anderem eine Affäre um den Abgeordneten Geldner²⁰⁶² dazu, daß der Bundestag am 21.9.1972 - auf Vorschlag des Präsidiums - erstmals Verhaltensregeln für Abgeordnete verabschiedete²⁰⁶³. Diese ersten Verhaltensregeln basierten auf § 22 GOBT (alte Fassung). Danach konnte sich **der Bundestag** eine Ehrenordnung geben. **Die Verhaltensregeln** regelten und regeln nach wie **vor, daß bestimmte Tätigkeiten, die der Abgeordnete neben seinem Mandat ausübt, sowie Beraterverträge, Spenden und Einnahmen aus Gutachten, die einen vom Ältestenrat festgesetzten Betrag übersteigen, dem Präsidium angezeigt und teilweise veröffentlicht werden** müssen. Die Verhaltensregeln von 1972 enthielten auch schon eine Regelung des Verfahrens bei einem Verstoß gegen diese Pflichten, das dem der aktuellen Verhaltensregeln ähnelt.²⁰⁶⁴ 1980 fand die erste Reform der Verhaltensregeln statt. Zum einen wurde aufgrund des "

2056 Ebd.; Freund, DÖV 1987, 435 (435).

2057 Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981 § 18, Rn. 1.

2058 Krause, DÖV 1974, 325 (325).

2059 Ebd.

2060 Ebd.

2061 Ebd.

2062 Dabei ging es um dessen in Aussicht gestellten Fraktionswechsel, der mit einem entgeltlichen Beratervertrag in Verbindung gebracht wurde: Vgl. Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 3.

2063 Vgl. ebd.

Textstelle (Originalquellen)

der Länder zu allgemeinem autonomem Parlamentsrecht in der Bundesrepublik werden. Die Verabschiedung der Verhaltensregeln fügt sich in eine Kette von parlamentarischen Aktivitäten, **durch die das Ansehen der Volksvertretung in der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden** sollte, wenn es durch "unwürdige Abgeordnete" oder den "Mißbrauch der Abgeordnetenstellung" bedroht erschien. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie stärker durch Emotionen und moralische Affekte

und moralische Affekte **als durch rationale Erwägungen** über das zu sichernde Rechtsgut und die zu seinem Schutz geeigneten Mittel bestimmt werden. **Fast ausschließlich** sind sie **aus aktuellem Anlaß geboren und verfolgen das kurzfristige Ziel, eine aufgebrachte Öffentlichkeit zu beruhigen**. **Die Verhaltensregeln** sind dafür beispielhaft. Ihre Verabschiedung erfolgte nach den Ausführungen des Berichterstatters unter dem äußersten Zeitdruck. Das wäre verständlich, wenn die Verhaltensregeln unverzüglich notwendig

Verhaltensregeln für Abgeordnete vorzuschlagen, die **der Bundestag** nach einem langwierigen Meinungsbildungsprozeß am 21.9.1972 also einen Tag vor der Parlamentsauflösung ohne Gegenstimmen annahm. Diese ersten Verhaltensregeln sahen **vor, daß bestimmte Tätigkeiten, die der Abgeordnete neben seinem Mandat ausübt, sowie Beraterverträge, Spenden und Einnahmen aus Gutachten, die einen vom Ältestenrat festgesetzten Betrag übersteigen, dem Präsidium angezeigt und teilweise veröffentlicht werden**. Es war eine Lösung, über deren vorläufigen und auch lückenhaften Charakter man sich weitgehend einig war. Eine der zumindest teilweise offengebliebenen Fragen griff das BVerfG

- 73 Krause, Peter: Freies Mandat und Ko..., 1974, S. 0
- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 67

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

249

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 413

Textstelle (Originalquellen)

2064 Vgl. dazu unten: 2. Teil, IV. 4. b. aa. (3).

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

250

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 413

Verhaltensregeln ähnelt.²⁰⁶⁴ 1980 fand die erste Reform der Verhaltensregeln statt. Zum einen wurde aufgrund des "Diätenurteils" des Bundesverfassungsgerichts²⁰⁶⁵ eine weitere Verhaltensregel eingeführt (I. Nr. 2 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, Anlage 1 zur GOBT (alte Fassung)). Danach darf ein Mitglied des Bundestages kein Rechtsverhältnis eingehen, das ihm Bezüge verschafft, die es, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bundestag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird. Die Formulierung ist beinahe identisch mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im "Diätenurteil"²⁰⁶⁶. Außerdem schuf der Gesetzgeber mit § 44 a AbgG eine gesetzliche Grundlage für die Verhaltensregeln und § 22 GOBT wurde durch § 18 GOBT ersetzt. Nach § 18 GOBT sind die vom Bundestag gem. § 44 a AbgG zu beschließenden Verhaltensregeln Bestandteil der Geschäftsordnung (Anlage 1). 1987 wurde § 44 a AbgG präzisiert und gleichzeitig wurden die Verhaltensregeln nochmals umfangreich geändert und ergänzt. In

2064 Vgl. dazu unten: 2. Teil, IV. 4. b. aa. (3).

2065 BVerfGE 40, 296 ff.

2066 Vgl. ebd., S. 319.

Textstelle (Originalquellen)

und wurde 1986 lediglich umformuliert. Nach der früheren ausführlichen Fassung, die fast wörtlich dem Diätenurteil entnommen wurde und auch heute in §44a Abs. 2 Nr. 4 AbgG enthalten ist, darf ein Mitglied des Bundestages kein Rechtsverhältnis eingehen, das ihm Bezüge verschafft, die es ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bundestag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird. Jetzt heißt es, daß für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich also im Abgordctngcsetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögenvorteile (§9 Verhaltensregeln) angenommen werden

der Geschäftsordnungsreform des Jahres 1980 wurden die Verhaltensregeln um eine Bestimmung ergänzt, die beinahe identisch mit der Formulierung über Beraterverträge im Diätenurteil war. Außerdem wurde mit §44a AbgG eine gesetzliche Grundlage für die Verhaltensregeln geschaffen. 4 Vor dem Hintergrund einer verstärkten öffentlichen Diskussion beauftragte der Verhaltensregeln 1986 Ältestenrat seine Rechtsstellungskommission am 25. Oktober 1984 mit einer Überprüfung der Verhaltensregeln. Die Beratungsergebnisse der Kommission

- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 73
- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 67

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

251

Textstelle (Prüfdokument) S. 414

Mitgliedschaft im Bundestag angeben (§ 1 I Nr. 1, 2, II Nr. 1, 2 Verhaltensregeln). Ferner müssen sie anzeigen, ob sie während ihrer Mitgliedschaft im Bundestag Beratungs- oder Gutachtertätigkeiten ausüben (§ 1 II Nr. 6, 7 Verhaltensregeln), sowie ob sie eine Beteiligung an einer **Kapital- oder Personengesellschaft halten, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird** (§ 1 II Nr. 9 Verhaltensregeln). Lediglich ein Teil dieser Angaben wird nach § 3 der Verhaltensregeln im Amtlichen Handbuch des Bundestages veröffentlicht. Die Verhaltensregeln enthalten jedoch keine materiellen Kriterien für eine Mißbilligung bestimmter anzeigepflichtiger Tätigkeiten. Solange der Abgeordnete seiner Anzeigepflicht

Textstelle (Originalquellen)

während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vennögensvorteile zugewendet werden sollen; 9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an **Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.** (3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

252

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 414

ein Teil dieser Angaben wird nach § 3 der Verhaltensregeln im Amtlichen Handbuch des Bundestages veröffentlicht. Die Verhaltensregeln enthalten jedoch keine materiellen Kriterien für eine Mißbilligung bestimmter anzeigepflichtiger Tätigkeiten. Solange **der Abgeordnete** seiner Anzeigepflicht nachkommt, ist er **rechtlich nicht gehindert, neben seinem Mandat jeder beruflichen oder sonstigen Beschäftigung nachzugehen**. Das Präsidium oder der Bundestag haben insofern keine Eingriffsmöglichkeiten. **Der Abgeordnete muß das politische Risiko tragen, daß bestimmte Tätigkeiten in den Augen der Öffentlichkeit nicht angebracht sind. Häufig wird schon die Möglichkeit einer solchen öffentlichen Diskussion dazu führen, daß er von vornherein auf Tätigkeiten, die nicht völlig unbedenklich sind, verzichtet. Die** Anzeigepflichten ermöglichen somit eine Selbstkontrolle und eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit, ohne die Abgeordnetenstellung zu sehr einzuschränken.²⁰⁶⁹ Eine besondere Offenlegungspflicht ist in den Ausschüssen vorgesehen. Nach § 6 der

2069 Vgl. zum ganzen Absatz: Roll, ZRP 1984, 9 (11); Ders., Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 17.

Textstelle (Originalquellen)

Folgender Anzeige Aber auch ein Recht zur Mißbilligung kann den Verhaltensregeln nicht entnommen werden. **Der Abgeordnete** ist also abgesehen von der in §§5 ff AbgG geregelten Inkompatibilität **rechtlich nicht gehindert, neben seinem Mandat jeder beruflichen oder sonstigen Beschäftigung nachzugehen**. Solange er seiner Anzeigepflicht nachkommt, hat weder der Präsident noch der Bundestag eine Eingriffsmöglichkeit. **Der Abgeordnete muß das politische Risiko tragen, daß bestimmte Tätigkeiten in den Augen der Öffentlichkeit mit dem ihm anvertrauten Amt kollidieren. Häufig wird schon die Möglichkeit einer solchen öffentlichen Diskussion dazu führen, daß er von vornherein auf Aktivitäten verzichtet, die nicht völlig bedenkenfrei sind. Nicht gehindert ist der Präsident allerdings daran, mit dem Abgeordneten ein kollegiales Gespräch zu führen und ihn auf**

- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 72

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

253

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 415

völlig unbedenklich sind, verzichtet. Die Anzeigepflichten ermöglichen somit eine Selbstkontrolle und eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit, ohne die Abgeordnetenstellung zu sehr einzuschränken.²⁰⁶⁹ Eine besondere Offenlegungspflicht ist in den Ausschüssen vorgesehen. Nach § 6 der Verhaltensregeln hat der Abgeordnete, der beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand, der gerade zur Beratung ansteht, beschäftigt ist, seine Interessenverknüpfung anzugeben. Er wird jedoch nicht wegen seiner möglichen "Befangenheit" von der weiteren Beratung ausgeschlossen und ihm wird auch nicht sein Stimmrecht entzogen. Die Offenlegung dient lediglich dazu, daß die anderen Abgeordneten

2069 Vgl. zum ganzen Absatz: Roll, ZRP 1984, 9 (11); Ders., Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 17.

Textstelle (Originalquellen)

wird. Bei Unentgeltlichkeit ist ein entsprechender Hinweis im Amtlichen Handbuch zulässig. Eine besondere Offenlegungspflicht ist in den Ausschüssen vorgesehen (§ 6 Verhaltensregeln). Hier hat jeder Abgeordnete, der beruflich oder auf Honorarbasis mit dem Gegenstand, der gerade zur Beratung ansteht, beschäftigt ist, seine Interessenverknüpfung anzugeben. Der Abgeordnete wird wegen seiner möglichen Befangenheit im Ausschuss jedoch nicht von der

- 72 Parlamentsrecht U.parlamentspraxis ..., 1989, S. 36

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

254

Textstelle (Prüfdokument) S. 415

ist²⁰⁷³. Zum anderen enthalten die Verhaltensregeln überwiegend Anzeigepflichten und nur zwei Verbotstatbestände. (3) Verfahren bei einem Verstoß Sofern **Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Anzeigepflichten oder** Verbotstatbestände **bestehen, hört der** Bundestagspräsident den betroffenen Abgeordneten zunächst an (§ 8 I 1 **Verhaltensregeln**). **Die Anhaltspunkte können sich aus Mitteilungen von Abgeordneten, Fraktionen, der Presse, der Bevölkerung oder auch durch** Selbstanzeige ergeben²⁰⁷⁴. Bei anonymen Anzeigen, die offensichtlich eine Verleumdung des Abgeordneten bezwecken, besteht keine Pflicht zum Tätigwerden²⁰⁷⁵. Die Anhörung soll der Ausräumung des Verdachts dienen. Wird dieses Ziel

2073 Vgl. ebd., Rn. 10.

2074 Ebd., Rn. 19.

2075 Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981 § 18, Rn. 28.

Textstelle (Originalquellen)

Wenn **Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Anzeigepflichten oder die** förmlichen Verbotstatbestände der Verhaltensregeln **bestehen, hört der** Präsident den betroffenen Feststellungsverfahren den Abgeordneten an (§8 Abs. 1 **Verhaltensregeln**). **Die Anhaltspunkte können sich aus Mitteilungen von Abgeordneten, Fraktionen,** aus den Medien oder aus **der Bevölkerung** und **auch durch** Selbstanzeige ergeben. Der Präsident entscheidet anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Untersuchungen fortgeführt werden; er

- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxis..., 1989, S. 73

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

255

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 416

Verleumdung des Abgeordneten bezwecken, besteht keine Pflicht zum Tätigwerden²⁰⁷⁵. Die Anhörung soll der Ausräumung des Verdachts dienen. Wird dieses Ziel nicht erreicht, kann der Präsident gem. § 8 I 3 Verhaltensregeln **den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten**. Dies kann dann bereits zu fraktionsinternen Maßnahmen führen, die Mißstände bezüglich der Einhaltung der Verhaltensregeln ausräumen.²⁰⁷⁶ Nach Abschluß der Sachverhaltsermittlung **stellt der Präsident** nach § 8 II 1 Verhaltensregeln **fest, daß ein Abgeordneter seine Pflichten** aus den Verhaltensregeln verletzt

2075 Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981 § 18, Rn. 28.

2076 Vgl. Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 19.

Textstelle (Originalquellen)

angehört hat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Er kann **den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten. (2) Stellt der Präsident fest, daß ein** Mitglied des Bundestages **seine Pflichten** gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S. 697

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

256

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 416

kein Rechtsmittel - wie z. B. ein Widerspruch - zu. Diese starke Position des Präsidenten existiert erst seit der Reform von 1986, da zuvor das Verfahren vom gesamten Präsidium durchgeführt wurde. Gem. § 8 III 1 Verhaltensregeln wird die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten aus §§1-6 der Verhaltensregeln verletzt hat, als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Auch die Entscheidung, daß kein Verstoß vorliegt, kann veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muß erfolgen, wenn der betroffene Abgeordnete es verlangt. Bislang gab es noch keinerlei Veröffentlichungen in einem Verfahren nach § 8 der Verhaltensregeln. Weitergehende Rechte - wie z. B. eine Aberkennung des Mandats - hat der Präsident nicht. Dennoch sollte man die Folgen einer Veröffentlichung nicht unterschätzen. Auch sie können

Textstelle (Originalquellen)

des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig. (3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene

Präsidenten ist neu, denn nach der bisherigen Regelung wurde das Verfahren vom Präsidium durchgeführt. Die Feststellung, daß eine Verletzung der Verhaltensregeln vorliegt, wird als 20 Drucksache veröffentlicht. Auch die Entscheidung, daß kein Verstoß gegeben ist, Veröffentlichung als kann veröffentlicht werden; sie muß erfolgen, wenn der betroffene Abgeordnete es verlangt. Parlamentsinterne Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung gibt es nicht. Die

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 74

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

257

Textstelle (Prüfdokument) S. 418

Parlamentsbeschluß.²⁰⁸⁵ Es handelt sich insofern um eine neue, besondere Form des Parlamentsrechts, da durch schlichten Parlamentsbeschluß - gestützt auf eine gesetzliche Grundlage nicht nur Geschäftsordnungsrecht, sondern materielles Recht geschaffen werden kann. Formal gesehen sind die Verhaltensregeln ein "Unikum"²⁰⁸⁶. Sie sind zwar der Geschäftsordnung als Anlage 1 angefügt, da sie jedoch nicht auf der Geschäftsordnungsautonomie, sondern auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, zählen sie nicht zum echten Geschäftsordnungsrecht. Von den Verhaltensregeln kann somit auch nicht nach § 126 GOBT im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit

2085 Vgl. Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 21; Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981 § 18, Rn. 4.

2086 Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 21. Die genaue rechtsquellenrechtliche Einordnung der Verhaltensregeln ist in dieser Arbeit nicht von

Textstelle (Originalquellen)

Freilich liegen praktische Erfahrungen noch nicht vor, da das förmliche Feststellungsverfahren bisher noch nicht praktiziert worden ist. IV. Verhaltensregeln und Parlamentsrecht 1. Rechtsnatur Formal sind die Verhaltensregeln ein Unikum. Sie sind zwar der Geschäftsordnung 21 des Bundestages als Anlage 1 angefügt, und in §18 GüBT heißt es, sie seien Parlamentarisches Bestandteil der Geschäftsordnung. Dennoch handelt es sich nicht um echtes 'nnenrt,cnl

- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 74

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

258

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 424

in der Literatur - zu beurteilen ist, um daraus Rückschlüsse ziehen zu können. Es ist allgemein anerkannt, daß die bisher bestehenden Verhaltensregeln nicht gegen Art. 38 I 2 GG verstoßen²¹¹². Denn durch Art. 38 I 2 GG sind lediglich die Unabhängigkeit und die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten bei seiner parlamentarischen Tätigkeit als solcher gesichert. Die Offenlegungspflichten in den Verhaltensregeln schränken den Abgeordneten jedoch nicht in der Entscheidungsfreiheit bei seiner parlamentarischen Tätigkeit als solcher ein²¹¹³. Bei einem Verstoß werden sie auch nicht mit dem Ausschluß aus dem Bundestag oder einem

2112 Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 22; vgl. auch Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981, § 18, Rn. 9 f; Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 92 ff.

2113 Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 93; Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 22.



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

garantiert wird, ausgeklammert werden kann. Aus den Ausführungen der meisten Publikationen zu Art. 38 I 2 GG ergibt sich, daß diese Autoren durch das freie Mandat lediglich die Unabhängigkeit des Abgeordneten bei seiner parlamentarischen Tätigkeit als solcher gesichert ansehen, was bedeutet, daß danach die Auferlegung von Pflichten nach Art. 38 I 2 GG zulässig wäre, soweit nicht die Freiheit bei der parlamentarischen Tätigkeit als solcher beeinträchtigt ist.

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 93

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

259

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 425

solchen Behinderung im Sinne des Art. 48 II 1 GG führen²¹¹⁵. Dies wäre z. B. der Fall, wenn diese Pflicht auf einen (potentiellen) Abgeordneten einen so starken **Druck in der Weise** ausübt, **daß er aus Rücksicht auf einen von ihm vertretenen Verband oder aus Gründen der eigenen Integrität, das Abgeordnetenmandat nicht übernimmt** bzw. es nicht **ausübt oder** wieder niederlegt, weil er ansonsten eine bestimmte Tätigkeit öffentlich machen müßte²¹¹⁶. Allerdings ist fraglich, ob auch bei einer sehr weitgehenden Offenlegungspflicht in den Verhaltensregeln die nach

2115 Troßmann/Roll, Parlamentsrecht, Ergänzungsband, 1981, § 18, Rn. 9.

2116 Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 98.

Textstelle (Originalquellen)

besondere Pflichten auferlegen und potentiell dazu geeignet sind, auf den Abgeordneten **Druck in der Weise** auszuüben, **daß er aus Rücksicht auf den von ihm vertretenen Verband oder aus Gründen der eigenen Integrität** oder Persönlichkeit **das Abgeordnetenmandat nicht übernimmt** b.z.w. nicht **ausübt oder** es nach der Übernahme der Verhaltensregeln durch den neuen Bundestag niederlegt. So hat denn auch Ress

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 98

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

260

Textstelle (Prüfdokument) S. 425

sie sich nicht auf die parlamentarische Tätigkeit des Abgeordneten beziehen, ist auch der Abgeordnetenstatus von ihnen nicht betroffen. § 5 **der Verhaltensregeln** verbietet, daß der Abgeordnete außerhalb des Bundestages, im geschäftlichen Bereich, auf sein Bundestagsmandat hinweist. Dadurch **soll lediglich eine Kumulation der Vorteile von Mandat und bisherigem Beruf verhindert werden**. Es handelt sich lediglich um ein Verbot der Werbung mit dem Titel "MdB". Somit wird durch diese Regelung nicht die durch Art. 38 12 GG geschützte Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten bei seiner parlamentarischen Tätigkeit beeinträchtigt. Sie stellt auch keine Hinderung im Sinne des Art. 48 II 1 GG dar. Verhindert wird nur, daß der Abgeordnete seine

Textstelle (Originalquellen)

Erlaß derartiger Richtlinien durch dieses eine Klarstellung in § 18 GeschOBT oder den Verhaltensregeln erforderlich ist. hh) Nr. 8 **der Verhaltensregeln** Mit dem in Nr. 8 der Verhaltensregeln ausgesprochenen - 118 - Verbot **soll lediglich eine Kumulation der Vorteile von Mandat und bisherigem Beruf verhindert werden**, was aber nicht als "Hinderung" i.S.d. Art. 48 II ¹ GG angesehen werden kann . Verhindert wird nur, daß der Abgeordnete gerade mit Hilfe des Mandats seine berufliche Stellung ausbauen kann.

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 118

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

261

Textstelle (Prüfdokument) S. 426

berufliche Stellung mit Hilfe seines Abgeordnetenmandats ausbauen kann.²¹¹⁹ Somit verstößt auch dieser Verbotstatbestand nicht gegen die Verfassung. Ebenso ist dies bezüglich des zweiten Verbotstatbestands (§ 9 Verhaltensregeln) zu beurteilen. Nach § 9 I der Verhaltensregeln darf ein Mitglied des Bundestages für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Damit ordnet § 9 der Verhaltensregeln - angelehnt an das "Diätenurteil" des Bundesverfassungsgerichts - an, daß ein Abgeordneter keine Geldleistungen annehmen darf, die nicht als Gegenleistung für eine bestimmte, zulässige und angezeigte Tätigkeit des Abgeordneten, sondern in Erwartung eines bestimmten Verhaltens im Bundestag gewährt wurden. Auch bezüglich dieser Vorschrift fehlt es an einem "Hindern" gem. Art. 48 II 1 GG, weil dadurch die Rechtsstellung des Abgeordneten nicht betroffen ist. Verhindert wird lediglich, daß der Abgeordnete aus seinem Mandat einen zusätzlichen Gewinn schlägt, indem er es wirtschaftlich verwertet und dadurch unzulässige, sachfremde Vorteile aus dem Mandat zieht. Da durch Art. 48 II 1 GG nur eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Abgeordneten verhindert werden soll, kann er durch dieses Verbot der "Abgeordnetenbestechung" gar nicht berührt

²¹¹⁹ Vgl. Schlosser, Verhaltensregeln, 1985, S. 8 f.

Textstelle (Originalquellen)

Präsident seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren. 698 §9 Unzulässige Bezüge (1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 8 Anwendung." Die Änderungen der

die gleiche Handlungsfreiheit, die er ohne Innehabung des Mandats und dem damit verbundenen Verbot dieser Verträge hätte. Verhindert wird lediglich, daß der Abgeordnete aus dem Mandat einen zusätzlichen Gewinn schlägt, indem er dieses durch solche Verträge zusätzlich wirtschaftlich verwertet, also sachfremde Vorteile zieht, die er nur wegen der Innehabung des Mandats ziehen kann. Verhindert wird also eine

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S.
- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 4

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

262

Textstelle (Prüfdokument) S. 427

ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Wie ein Vergleich mit den übrigen Verhaltensregeln zeigt, wurden den Bundestagsabgeordneten in keiner Regelung Verhaltenspflichten bezüglich der Ausübung ihres Mandats vorgeschrieben. Der Grund dafür ist Art. 38 I 2 GG, der absichern soll, daß der Abgeordnete in freier Eigenverantwortlichkeit über die Form der Wahrnehmung seines Mandats entscheiden kann²¹²⁴. Durch die bereits bestehenden Verbotstatbestände soll lediglich verhindert werden, daß der Abgeordnete aus seinem Mandat bestimmte unrechtmäßige Vorteile zieht. Sie betreffen jedoch nicht seine parlamentarische Tätigkeit als solche. Eine Verhaltensregel, die die

2124 Vgl. oben: 2. Teil, IV. 2. c. bb. (2) (a); vgl. auch BGH, DÖV 1979, 444 (445).

Textstelle (Originalquellen)

Staatsrecht, RdNr. 600; Hamann/Lenz, Art. 38 GG Anm. 8 c; Stern § 24 IV 2; Achterberg, Parlamentsrecht, S. 218; Ress, Ein EhrekodeX 3 So auch Ress, Ein EhrekodeX - 94 - So hat der Bundesgerichtshof ausgeführt: "Der Abgeordnete entscheidet in freier Eigenverantwortlichkeit über die Form der Wahrnehmung seines Mandates", und Schlaich/Schreiner² sind der Ansicht, daß Art. 38 I 2 GG es verwehrt, ein bestimmtes Leitbild des Abgeordneten hinsichtlich der Mandatausübung festzulegen. Diese Äußerungen lassen ohne weiteres

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln..., 1985, S. 94

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

263



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 434

von Sitzungsteilnehmern²¹⁴¹. Dies erklärt sich auch dadurch, daß Protokolle der Ausschüsse über nichtöffentliche Sitzungen nach § 73 II 1 GO **grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung** des Deutschen Bundestages (vgl. § 2 V GSO, Anlage 3 zur GOBT) sind. **Soweit sie in der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß gem. § 73 II 2 GO ausdrücklich mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.** Solange dies nicht geschah, konnten deshalb bislang auch private Geheimnisse, von denen die Untersuchungsausschußmitglieder in nichtöffentlichen Sitzungen Kenntnis erlangten, an die Öffentlichkeit gelangen. Somit zählte es

2141 Diese Rechtslage entsprach der unumstrittenen Praxis des Bundestages: Vgl. Troßmann, Parlamentsrecht, Hauptband, 1977, § 73, Rn. 3; vgl. auch Linck, ZRP 1987, 11 (14), Fn. 50.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden³ kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundes-³ 229¹ 1 Satz 1) sind **grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung** (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). **Soweit sie der Öffentlichkeit nicht¹ ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen;** die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 336

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

264

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 435

die laufenden Beratungen und Beweisaufnahmen mit - zumeist polemischen - Kommentaren zu begleiten pflegen²¹⁴³. Dies gelte es zu unterbinden, wenn der Ruf der Untersuchungsausschüsse verbessert werden solle²¹⁴⁴. Nach anderer Ansicht ist der Untersuchungsausschuß zur "CDU-Spendenaffäre" ein "lebensnahes Beispiel, wie wenig das Gebot der Zurückhaltung, das die Arbeit der Justiz während eines noch laufenden Verfahrens prägt, sich auf die politische Arbeit übertragen läßt"²¹⁴⁵. Nach jeder Zeugenvernehmung und manchmal schon vor der Beratung äußerten sich Ausschußmitglieder zum Inhalt von Zeugenaussagen, bewerteten diese und zögen ihre politischen Schlußfolgerungen. Die Medien würden den Ausschußmitgliedern eine Stellungnahme auch geradezu "aufdrängen"²¹⁴⁶. Diese Verfahrensweise sei "rechtsstaatlich bedenklich"²¹⁴⁷. Auch die ältere Literatur griff diese Praxis teilweise an²¹⁴⁸ und schlug eine Regelung in einem Untersuchungsausschußgesetz vor²¹⁴⁹. Im folgenden wird zunächst geprüft, weshalb die Öffentlichkeitsarbeit der Untersuchungsausschußmitglieder rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte. Die Grundrechte stehen jedoch den durch die Verfassung in Art. 38 12 GG

2143 Ebd.

2144 Ebd.

2145 Glauben, DRiZ 2000, 122 (123).

2146 Ebd.

2147 Ebd.

2148 Vgl. Kretschmer, DVBl. 1988, 811 (819); Dambowski ZRP 1988, 340 (344).

2149 Vgl. Dambowski ZRP 1988, 340 (344); Schaefer 1998, 434 (435); Quaas/Zuck, NJW 1988, 1873 (1879).

Textstelle (Originalquellen)

die Position eines "Quasi-Beteiligten". Der zweite Punkt hängt mit dem ersten durchaus zusammen. Der Untersuchungsausschuss zur CDU-Parteispenden-Affäre des Bundestag ist derzeit ein lebensnahes Beispiel, wie wenig das Gebot der Zurückhaltung, das die Arbeit der Justiz während eines noch laufenden Verfahrens prägt, sich auf die politische Arbeit übertragen lässt. Nach jeder Zeugenvernehmung und manchmal sogar schon im Vorfeld der Beratungen äußern sich Ausschussmitglieder zum Inhalt von Zeugenaussagen, bewerten diese und ziehen ihre politischen Schlussfolgerungen. Und die Medien tun - aus

- 48 Parlamentarische Untersuchungsaussc..., 2000, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

265

Textstelle (Prüfdokument) S. 437

im Vergleich zum Strafverfahren nicht in Betracht. Wie bereits mehrfach festgestellt ist das parlamentarische Verfahren nicht auf eine objektive Tatsachenfeststellung gerichtet und entscheidet schließlich **nicht über** Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Es dient lediglich der **Offenlegung von Sachverhalten gegenüber der Öffentlichkeit aus unterschiedlicher parteipolitischer Sicht**.²¹⁵⁶ Aus diesem Grund findet die für den Strafprozeß entwickelte Unschuldsvermutung schon allein aufgrund der Tatsache keine Anwendung, daß in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren keine "Schuld" im strafrechtlichen Sinne festgestellt wird, sondern höchstens politische Verantwortlichkeit für einen Mißstand. Da die

²¹⁵⁶ Vgl. Brocker, ZParl. 1999, 737 (742 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchung mit der Berichterstattung an das Plenum und wirkt damit rechtlich **nicht über** den Bereich des Parlaments hinaus²⁸. Es geht in erster Linie um die **Offenlegung von Sachverhalten gegenüber der Öffentlichkeit aus unterschiedlicher parteipolitischer Sicht**²⁹. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß ist daher nach allgemeiner Auffassung weder ein Gericht noch ein gerichtsähnliches Organ, sondern ein Organ parlamentarischer Kontrolle³⁰, das damit auch nach politischen

- 75 Brocker, Lars: Parlamentarisches Un..., 1999, S. 743

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

266

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 438

der Rechte des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG Brocker leitet aus dem parlamentarischen Rederecht, das in Art. 38 I 2 GG verfassungsrechtlich verankert ist, auch ein Recht zur Stellungnahme ab²¹⁵⁸. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Redefreiheit des Abgeordneten im Parlament eine "in der Demokratie unverzichtbare Kompetenz zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben, die den Status als Abgeordneter wesentlich mitbestimmt"²¹⁵⁹ und "unmittelbar der Erfüllung der in der Verfassung normierten Staatsaufgaben"²¹⁶⁰ dient. Jede rechtlich verbindliche Verpflichtung von Ausschußmitgliedern, sich während eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens hinsichtlich ihrer Äußerungen zum Untersuchungsgegenstand in Zurückhaltung zu üben, müßte nach dieser Ansicht angesichts des verfassungsrechtlichen Ranges der Redefreiheit des Abgeordneten als Einschränkung dieses Grundsatzes ihrerseits verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Da die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht der Untersuchungsausschußmitglieder jedoch im Untersuchungsverfahren nicht über die sinngemäße Anwendung

2158 Brocker, ZParl. 1999, 737 (741 f.).

2159 BVerfGE 60, 374 (380).

2160 Ebd.

Textstelle (Originalquellen)

wonach Abgeordnete "Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen" sind abgeleitete Recht hat das Bundesverfassungsgericht als eine "in der Demokratie unverzichtbare Kompetenz zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben, die den Status als Abgeordneten wesentlich mitbestimmt" und das "unmittelbar der Erfüllung der in der Verfassung normierten Staatsaufgaben" dient, charakterisiert²¹. Jede rechtlich verbindliche Verpflichtung von Ausschußmitgliedern, sich während eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens hinsichtlich ihrer Äußerungen zum Untersuchungsgegenstand in Zurückhaltung zu üben, müßte angesichts des verfassungsrechtlichen Ranges der Redefreiheit des Abgeordneten daher als Einschränkung dieses Grundsatzes ihrerseits verfassungsrechtlich das heißt entweder unmittelbar aus der Verfassung ableitbar oder

- 75 Brocker, Lars: Parlamentarisches Un..., 1999, S. 741

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

267

Textstelle (Prüfdokument) S. 443

Ergebnis, daß Untersuchungsausschußmitglieder sich grundsätzlich schon vor Abschluß des Verfahrens wertend äußern dürfen. Ein Zurückhaltungsgebot bezüglich der Stellungnahmen von Politikern in der Öffentlichkeit wäre sanktionslos und rechtlich nicht verbindlich. Es könnte lediglich eine Art unverbindlichen Appell an die Mitglieder eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses statuieren, sich bei öffentlichen Äußerungen in bezug auf den Untersuchungsgegenstand während der gesamten Dauer der Untersuchung in Zurückhaltung zu üben und die Beweiswürdigung des Ausschusses nicht vorwegzunehmen²¹⁷¹. Demzufolge ergeben sich folgende weitere Möglichkeiten bezüglich einer gesetzlichen Regelung. (2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen und Pflicht zum Geheimnisschutz für Untersuchungsausschußmitglieder Bezüglich der Frage der Zulässigkeit von Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen könnten allerdings die Grundrechte der Zeugen, zu deren Gunsten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, überwiegen. Sowohl nach alter

2171 Vgl. Brocker, ZParl. 1999, 739 (745, 747).

Textstelle (Originalquellen)

in parlamentarischen Untersuchungsverfahren Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Untersuchungsausschußgesetze der Länder Rheinland-Pfalz und Thüringen sowie Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen einen Appell an die Mitglieder eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses statuieren, sich bei öffentlichen Äußerungen in bezug auf den Untersuchungsgegenstand während der gesamten Dauer der Untersuchung in Zurückhaltung zu üben und die Beweiswürdigung des Ausschusses nicht vorweg zu nehmen. Eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Zurückhaltung besteht - nicht zuletzt wegen des hohen verfassungsmäßigen Rangs der Redefreiheit des Abgeordneten gleichwohl nicht. Eine Ablehnung

- 75 Brocker, Lars: Parlamentarisches Un..., 1999, S. 747

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

268

Textstelle (Prüfdokument) S. 444

die zum privaten Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -, die ihnen als Mitglied des Ausschusses **im Rahmen der** Untersuchungshandlung bekannt werden, **nur offenbaren, wenn sie dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden** sind oder **wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist**. Dies entspricht ebenfalls dem, was im letzten Abschnitt²¹⁷⁵ vorgeschlagen wurde. Zuwiderhandlungen gegen diese Geheimhaltungspflicht sind allerdings grundsätzlich nicht strafrechtlich bewehrt, es sei denn, es wurde ein Beschluß gem. § 353 b II Nr. 1 StGB gefaßt.²¹⁷⁶ Danach wird derjenige, der **unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein solcher Beschluß wird in Untersuchungsverfahren allerdings regelmäßig nicht gefaßt. Der Gesetzgeber hat sich dennoch letztlich gegen eine Änderung des § 203 StGB und damit gegen eine generelle Strafbewehrung der Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch Untersuchungsausschußmitglieder entschieden.

3. Teil:

2175 Vgl. 2. Teil, IV. 4. c. dd. (2).

2176 Vgl. Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 13.

Textstelle (Originalquellen)

Geschäftsgeheimnis **im Rahmen der** Untersuchungshandlungen bekannt, darf es dieses Geheimnis **nur offenbaren, wenn es dazu von der betroffenen Person ermächtigt worden** ist. Dies gilt nicht, **wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist**. §23 Mitteilungen an die Öffentlichkeit (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche Sitzungen sind vor Abschluß der Beratungen nur auf Beschluß des Ausschusses zulässig. Dabei kann der fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, **unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er 1. aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, . an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1987, S. 291
- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S. 641

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

269

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 449

of Inquiry" sind - wie im ersten Teil bereits kurz dargestellt wurde²¹⁸⁶ - Einrichtungen zwischen parlamentarischem Untersuchungsausschuß und Gericht²¹⁸⁷. Zu ihrer Einsetzung ist ein Mehrheitsbeschluß beider Parlamentshäuser, des House of Lords und des House of Commons, erforderlich²¹⁸⁸. Erst auf der Grundlage dieser Mehrheitsbeschlüsse steht es im Ermessen der Regierung, ob sie auch tatsächlich ein Untersuchungstribunal einsetzt²¹⁸⁹.
Wenngleich die Regierung an die Beschlüsse beider Parlamentshäuser juristisch nicht gebunden ist, geht von den Beschlüssen - aufgrund der doppelten Legitimierung von Ober- und Unterhaus - ein erheblicher politischer Druck aus.²¹⁹⁰ Die Untersuchungsgerichte werden durch die Regierung mit parlamentsfremden, fachlich versierten und unabhängigen Personen besetzt, die ein geordnetes Verfahren eher garantieren als parteipolitisch gebundene Parlamentsmitglieder. Der "Tribunal of Inquiry Act" enthält zwar keine Bestimmungen bezüglich der Anzahl der Mitglieder oder deren Qualifikation, die Tribunale setzen sich jedoch regelmäßig aus nur drei Mitgliedern zusammen²¹⁹¹. Außerdem ist der Vorsitzende zumeist ein höherer Richter, während die Beisitzer dem

2186 Vgl. I.Teil.B. I. 2.

2187 Müller-Boysen, Rechtsstellung des Betroffenen, 1980, S. 15

2188 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 35; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 20.

2189 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. S. 35.

2190 Beckedorf, Untersuchungsrechte der europäischen Parlamente, 1995, S. 107 f.; vgl. auch Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 36.

2191 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 36.

Textstelle (Originalquellen)

geregelt. Danach ist zunächst ein Mehrheitsbeschluß (Resolution) beider Häuser des Parlaments erforderlich, der ausdrücklich feststellt, daß die Einsetzung eines Tribunal of Inquiry geboten (expedient) ist. Erst auf der Grundlage dieser Mehrheitsbeschlüsse steht im Ermessen der Regierung, ob sie auch tatsächlich ein Untersuchungstribunal einsetzt. Die parlamentarischen Mehrheitsbeschlüsse umschreiben darüber hinaus das Untersuchungsthema. Sie legen die "definite matter of urgent public importance" fest.²⁷ Auf die Wahl des Untersuchungsthemas hat die

die Untersuchungstätigkeit durch den "Tribunals of Inquiry (vidence) Act" von dem parteipolitisch geprägten Parlament auf neutrale Gremien übertragen. Diese sog. "special tribunals of inquiry" werden mit parlamentsfremden, - 6 - fachlich versierten und unabhängigen Personen (Richtern, Rechtsanwälten, Wissenschaftlern etc.) besetzt, die ein geordnetes Verfahren eher garantieren als parteipolitisch gebundene Parlamentsmitglieder.¹⁶ Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht in England

- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 35
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

270



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 450

waren.²¹⁹⁵ Die Einsetzung der Untersuchungstribunale erfolgt - wie bei den deutschen Untersuchungsausschüssen - ad hoc. Sie üben ausschließlich eine nachträgliche Kontrolle aus²¹⁹⁶. Ihre Verfahrensregeln wurden **in Anlehnung an das britische Gerichtsverfahren entwickelt**²¹⁹⁷. **Sie haben** nach dem Gesetz **Untersuchungsrechte, die den "Select Committees" erst nach einem besonderen parlamentarischen Übertragungsakt ("order of reference") zustehen: Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Anspruch auf Akteneinsicht**²¹⁹⁸. **Die obergerichtlichen Regeln des Zeugen-, Urkunden- und Augenscheinbeweises sind im Untersuchungsverfahren des Tribunals entsprechend anzuwenden.** Informationsverweigerungsrechte der Zeugen und Betroffenen sind im einzelnen nicht katalogisiert. Allerdings werden im Gesetz von 1921 die vor den Obergerichten geltenden Verweigerungsrechte anerkannt²¹⁹⁹. Zusätzlich zu diesen Zeugnisverweigerungsrechten erhält der von der Untersuchung eines "Tribunal of Inquiry"

2195 Vgl. dazu oben: 1. Teil, B. I. 1. und 2.

2196 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 36.

2197 Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 79.

2198 Ebd.; Meyer-Bohl, Aktenvorlage, 1992, S. 20.

2199 Ziemke, Untersuchungsrecht in England, 1991, S. 41.

Textstelle (Originalquellen)

Mehrheitsbeschlusses beider Häuser⁴, die Möglichkeit gegeben, eine Art Untersuchungsgericht einzusetzen, dessen Verfahrensregeln **in Anlehnung an das englische Gerichtsverfahren entwickelt** wurden. **Sie haben** von Gesetzes wegen **Untersuchungsrechte, die den "Select Committees" erst nach einem besonderen parlamentarischen Übertragungsakt zustehen: Die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen sowie der Anspruch auf Akteneinsicht.** Ihr Vorsitzender und die Beisitzer sind meistens höhere Richter, in jedem Falle parlamentsfremde

umfangreichen Beweiserhebungsrechten ausgestattet. Nach Sektion 1 des Gesetzes von 1921 hat es dieselben Befugnisse wie das High Court oder im Falle schottischer Angelegenheiten das Court of Session. **Die obergerichtlichen Regeln des Zeugen-, Urkunden- und Augenscheinbeweises sind im Untersuchungsverfahren des Tribunals entsprechend anzuwenden:** "The Tribunal shall have all such powers, rights, and privileges as are vested in the High Court, or in Scotland the Court of Session... in

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsau..., 1985, S. 79
- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentar..., 1990, S. 38

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

271

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 451

Ablauf der Geltungsdauer des "Independent Counsel Restoration Act" im Jahre 1999 (vgl. U.S. Code: Title 28, Section 591-599) die Möglichkeit einer Untersuchung durch den "Independent Counsel" (bis 1986: "Special Prosecutor"). Dieser unabhängige Sonderermittler war jedoch kein Organ der Legislative . Der "Independent Counsel" wurde vom "Attorney General" (Justizminister) nach einer Voruntersuchung zur Klärung von Regierungskriminalität eingesetzt. Dadurch, daß staatsanwaltliche Ermittlungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministers durchgeführt werden und dieser den Weisungen des Präsidenten unterliegt, schien die Schaffung eines solchen Sonderermittlers bei der Aufklärung von Regierungskriminalität angezeigt. Die Besonderheit des Amtes des Sonderermittlers war, daß er letztlich tatsächlich völlig unabhängig war. Er war weder exekutiven Weisungen noch legislativen Beschränkungen unterworfen und arbeitet auch nicht einem Untersuchungsausschuß zu. Dem Kongreß mußte er nur alljährlich Bericht erstatten.²²⁰⁷ Er konnte - außer wegen Krankheit oder strafrechtlicher Verurteilung - auch nicht des Amtes enthoben werden. Auf der anderen Seite hatte er umfassende Befugnisse und konnte seine Ermittlungen auch weit über den Untersuchungsauftrag ausdehnen. Dies war zum Beispiel bei Keneth Starr der Fall. Er hatte ursprünglich nur die Verwicklung des Präsidentenehepaars in einen Immobilienskandal zu untersuchen ("Whitewater-Affäre"), dehnte seine Untersuchung jedoch kraft eigener Machtbefugnisse auch auf die Fälle Jones und infolgedessen Lewinsky aus²²⁰⁸ . Der "Independent Counsel" hatte auch stets ein unlimitiertes Budget, über das er frei verfügen konnte. Auch über

²²⁰⁷ Vgl. zum ganzen Absatz: Ebd.

²²⁰⁸ Vgl. ebd., S. 25 f.

Textstelle (Originalquellen)

war verwundet und dekoriert worden. Seine Tätigkeit als Geschäftsführer der christlich-nationalen Gewerkschaften, die 1920 begann, bewahrte ihn davor, innerhalb des Zentrums als "Rechter" abgestempelt zu werden. Auf der anderen Seite hatte er sich als Haushaltsexperte im Reichstag, dem er seit 1924 angehörte, auch in konservativen Kreisen ein hohes Ansehen erworben. Daß Brüning Katholik war, mochte ihm in den

- 76 Winkler, HEINRICH AUGUST WINKLER: D..., 2000, S. 489

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

272



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 453

Untersuchungskommissionen, die aus Richtern bestehen, zu ersetzen²²¹⁰. Damit soll eine objektive Untersuchung und ein ausreichender Schutz der privaten Beteiligten gewährleistet werden. Dies forderte zum einen der Abgeordnete Prof. Dr. Schäfer in einem Sondervotum zum Bericht der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" aus dem Jahre 1976²²¹¹. Aber auch bereits in der 1. Legislaturperiode wurde im Plenum die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre, "wenn das Parlament das oberste Gericht oder unabhängige Richter mit den Arbeiten eines Untersuchungsausschusses beauftragen würde"²²¹². Eine solche Untersuchungskommission könnte zum Beispiel als Ausschuß beim Bundesverfassungsgericht eingerichtet werden. Schäfer schlug hingegen vor, zu Beginn jeder Wahlperiode 30 ehemalige Richter aus unterschiedlichen Gerichtszweigen und verschiedenen Instanzebenen als Untersuchungsführer zu berufen. Nach Beschluß des Parlaments auf Durchführung einer Untersuchung und einer genauen Bezeichnung des "Tatbestands", sollte die Untersuchungskommission gebildet werden. Sie sollte aus fünf Richtern bestehen, die aus der "Richterliste" auszulosen wären, wobei das zuerst bestimmte Mitglied den Vorsitz übernehmen würde²²¹³. Nach Schäfer stünden

2210 Vgl. Baum, ZParl. 1974, 530 (539).

2211 Schlußbericht, Enquete-Kommission Verfassungsreform, Sondervotum Schäfer, BT-Drs. 7/5924, S. 70 (72 ff.); vgl. auch Schäfer, Bundestag, 1982, S. 283 f.

2212 Vgl. Redebeitrag von Dr. Seelos, BT-StenBer. 1/148, S. 5897 (5898).

2213 Schlußbericht, Enquete-Kommission Verfassungsreform, Sondervotum Schäfer, BT-Drs. 7/5924, S. 70 (73).

Textstelle (Originalquellen)

gemischtwirtschaftlichen Organisationen, in der Abgrenzung zwischen Bund und Ländern besonders bei "grenzüberschreitenden" Untersuchungsgegenständen sowie in einer Fülle von Detailfragen bei der Handhabung des Ausschußverfahrens. Vorschläge der Enquete-Kommission "Verfassungsreform aus dem Jahre 1976" für eine eigenständige gesetzliche Regelung wurden bisher nicht verwirklicht. Ein im Geschäftsordnungsausschuß erarbeiteter Gesetzentwurf verfiel am Ende der 10. Wahlperiode der Diskontinuität. Inzwischen hegt ! 41 umfangreiche und mangelnder Sachkompetenz im Ausschuß jedenfalls scheint für die auf externe Beteiligung abzielenden Vorschläge kein begründender Gesichtspunkt zu sein.

7 0.3.2.2 Untersuchungs-Kommissionen In der 1. Legislaturperiode des Bundestages wurde im Plenum die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre, "wenn das Parlament das oberste Gericht oder unabhängige Richter mit den Arbeiten eines Untersuchungsausschusses beauftragen würde"¹⁶⁶. Der affine Gedanke, parlamentsunabhängige Kommissionen dafür einzusetzen, findet sich nun in dem erwähnten, aus den Reihen der SPD-Fraktion in der 8. Wahlperiode eingebrachten Vorschlag, der nicht veröffentlicht wurde. Es handelt sich dabei um den Entwurf

- 15 Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg...., 1987, S. 463
- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse..., 1985, S. 185

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

273

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 453

vorzunehmen und die erforderlichen Anträge und Beschlüsse zu fassen.²²¹⁵ Schäfer erhoffte sich mit seinem Vorschlag ein stärker an der Tatsachenermittlung und nicht lediglich am "politischen Kampf ausgerichtetes Untersuchungsverfahren. Der Untersuchungsausschuß **und sein Verfahren** müßten den "Zwangsläufigkeiten entzogen werden, die sich aus der Logik der strikt parlamentarischen Regierungsweise ergeben"²²¹⁶. Nur dann sei es möglich, diejenige Tatsachenerforschung zu betreiben, die das Parlament zu einer Entscheidung befähige, ob und in welcher Weise die Regierung zur Verantwortung zu ziehen sei. Diese Entscheidung sei ohne Zweifel ein politischer Vorgang; seine Tatsachenbasis solle nicht schon politisch geprägt sein, um ein Mindestmaß an objektiver Information zu gewährleisten.²²¹⁷ In die gleiche Richtung geht ein Vorschlag von Friedrich Vogel²²¹⁸, der als Untersuchungsmitglied ebenfalls eine Institution außerhalb des Parlaments vorschlug. Allerdings sollte nach Vogel die ganze Untersuchung - auch die politische Entscheidung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses - dem Parlament entzogen werden. Eine so weitgehende Objektivierung würde aber das Parlament als Untersuchungs- und Kontrollorgan völlig ausschalten und ist deshalb in jedem Fall mit Art. 44 GG nicht vereinbar. Dieser Vorschlag wurde in der

2215 Ebd., S. 73.

2216 Ebd., S. 72.

2217 Ebd.

2218 Vogel, Untersuchungsausschuß, ZParl. 1974, 503 (504).

Textstelle (Originalquellen)

sachgerecht zu bewältigen, weil die Urteile von vornherein feststehen. Auch insoweit kann ein objektiveres Verfahren Verbesserungen bringen. 3. Das Untersuchungsgremium **und sein Verfahren** müssen demnach den **Zwangsläufigkeiten entzogen werden, die sich aus der Logik der strikt parlamentarischen Regierungsweise ergeben. Nur dann ist es möglich**, durch ein derartiges Untersuchungsverfahren **diejenige Tatsachenerforschung zu betreiben, die das Parlament** insgesamt, Minderheit und Mehrheit zugleich, zu der Entscheidung befähigt, ob und in welcher Weise die Regierung zur Verantwortung zu ziehen ist. Diese Entscheidung selbst ist

durch ein derartiges Untersuchungsverfahren diejenige Tatsachenerforschung zu betreiben, die das Parlament insgesamt, Minderheit und Mehrheit zugleich, zu der Entscheidung befähigt, ob und in welcher Weise **die Regierung zur Verantwortung zu ziehen** ist. **Diese Entscheidung** selbst ist unzweifelhaft ein **politischer Vorgang; seine Tatsachenbasis** sollte aber nicht bereits ihrerseits politisch ermittelt und politisch **geprägt sein**, wenn sie ein

im übrigen auch ⁶⁶ A. Arndt, Reform der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse?, S. 291. ⁶⁷ 67 S. dazu Ziff. 10.1. ⁶⁸ 68 EK Verfassungsreform, Schlußbericht, Drs. 7/5924, S. 70 ff., insbesondere S. 73 ⁶⁸ (Sondervotum Schäfer, Rietdorf, Schweitzer; ablehnend jedoch Schäfer in: Der Bundestag, S. 283). ⁶⁸ 185 ⁶⁹ 69 **In die gleiche Richtung geht ein Vorschlag von F. Vogel, Der** Untersuchungsausschuß: Fehlende Befugnisse oder Fehleinschätzung?, dereine **Institution außerhalb** ⁶⁹ **des Parlaments** mit der Untersuchungsaufgabe betrauen will, damit ausgeschlossen ⁶⁹ werden kann, daß sich die Parteien

- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommissio..., 1976, S.
- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsa..., 1985, S. #P#Bd 6,1913, S. 265 ff.#A# 15563/2 t/

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

274



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 454

Schäfer die Initiative für die Untersuchung noch vom Plenum ausgeht, wird sie dann von ehemaligen Mitgliedern der Judikative durchgeführt. Das könnte wiederum einen Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz darstellen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, daß die Mitwirkung von Vertretern verschiedener Gewalten in gemeinsamen Ausschüssen zulässig ist, allerdings nur insoweit, als nicht Macht von einer Gewalt auf die andere übertragen wird, sondern die Vertreter der einen Gewalt lediglich in der anderen Gewalt tätig werden.²²²⁴ Die Lösung, bei der die Untersuchungstätigkeit komplett auf ein Gremium aus pensionierten Richtern - so wie es Schäfer vorgeschlagen hat - oder zum

2224 BVerfGE 9, 268 (280 f.).

Textstelle (Originalquellen)

der Gewaltenteilung, daß die Einigungsstelle unter dem Vorsitz des Parlamentspräsidenten tätig wird. Die dem Bremischen Verfassungsrecht bei ausdrücklicher Anerkennung der Gewaltenteilung (Art. 67 Brem.Verf.) eigentümliche Mitwirkung von Vertretern verschiedener Gewalten in gemeinsamen Ausschüssen beeinträchtigt die Homogenität von Bundes- und Landesverfassung nicht und ist soweit ersichtlich bisher auch nicht beanstandet worden. So sieht die Bremische Verfassung die Übertragung von wahrnehmen, somit zum Bereich der Exekutive gehören. Wenn also bisher dem Senat zustehende Befugnisse auf eine solche Einigungsstelle in der Staatsverwaltung übergehen, so wird dadurch nicht Macht von einer Gewalt auf die andere übertragen und es handelt sich nicht um eine Frage der Gewaltenteilung.³⁷ bb) Schwächung einer Gewalt durch Übertragung von Macht auf eine unabhängige Stelle Es ist nicht eine

- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungs..., 2001, S. 37

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

275

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 458

Literatur propagierte vor allem die Möglichkeit, daß die Richter mitentscheiden und sogar zwischen Mehrheit und Minderheit den Ausschlag geben können sollten, also gewissermaßen "Zünglein an der Waage" wären.²²⁴¹ Der **Sinn und Zweck** dieses Vorschlags bestand **darin, die prinzipiell starre Konstellation im Ausschuß - Regierungsmehrheit gegen Opposition - aufzuheben und jede der** parlamentarischen Fraktionen nur **mit Hilfe** der neutralen Bank mehrheitsfähig zu machen²²⁴². Damit sollten auch die polemischen und propagandistischen Elemente abgebaut werden.²²⁴³ Die bloß beratende Mitbeteiligung kann noch als mit Art. 44 I GG vereinbar erklärt werden, da die Untersuchung gänzlich in der Hand der Parlamentarier bleibt. Die mitentscheidende Funktion der Richter als "**Zünglein an der Waage**" ist jedoch aus den gleichen Gründen wie oben (Untersuchungsausschuß als Kontrollmittel des Parlaments, Gewaltenteilungsgrundsatz, Demokratieprinzip) auch als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen, da die Stimme der Richter bei einer Mehrheitsentscheidung ausschlaggebend sein kann. Auch dadurch gibt das

2241 Vgl. Schäfer, Kampfstätte oder Gericht, ZParl. 1974, 496 (498).

2242 Vgl. Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 188 m. w. N.

2243 Baum, ZParl. 1974, 530 (536) m. w. N.



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einen Untersuchungsausschuß benannt werden. Jeweils in gleiringer eher Stärke sollen die großen Fraktionen vertreten sein, entsprechend ge- kleine Fraktionen⁸⁰. **Sinn und Zweck** dieser Konzeption besteht **darin, die prinzipiell starre Konstellation im Ausschuß Regierungsmehrheit gegen Opposition aufzuheben und jede der** beiden politischen Gruppierungen **mit Hilfe** der "neutralen Bank" mehrheitsfähig zu machen⁸¹. Der erstrebte Erfolg ist dann im Sinne des Grundanliegens der Abbau "polemischer und propagandistischer

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsa..., 1985, S. 188

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

276

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 461

soll eine faire und unparteiische Verhandlungsführung gewährleisten. Der Vorsitzende soll **nicht der** Wortführer des Antragstellers oder der Antragsgegner sein, sondern seine Tätigkeit auf die Verfahrensleitung beschränken. **Sein Sitz soll der Fraktion, der er angehört, nicht auf die ihr zukommenden Sitze angerechnet werden.**²²⁵⁸ Eine solche Konzeption ist jedoch im Hinblick auf die Rechte des Abgeordneten aus Art. 38 I GG verfassungsrechtlich bedenklich²²⁵⁹. Die Abstimmungsbefugnis zählt wie das Rederecht zu den Statusrechten des Abgeordneten und ist durch Art. 38 12 GG verfassungsrechtlich geschützt²²⁶⁰. Wegen seiner fundamentalen Bedeutung für die Beschlüsse des Bundestages und in

2258 Vgl. Schlußbericht EnqSt-Kommission Verfassungsreform, BT-Drs. 7/5924, S. 50 (53).

2259 Vgl. Quaa/Zuck, NJW 1988, 1873 (1879).

2260 Vgl. Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 38, Rn. 60; Achterberg, AöR 109 (1984), 505 (506); BVerfGE 60, 374 (379); 80, 188 (218).

Textstelle (Originalquellen)

die formelle Verhandlungsleitung beschränkt wissen. Deshalb billigt sie ihm kein Stimmrecht im Untersuchungsausschuß zu. **Sein Sitz soll** aber auch **nicht der** Fraktion, der er angehört, **auf die ihr zukommenden Sitze angerechnet werden.** Die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sollen vielmehr vom Bundestag in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen gewählt werden. Ihre Abberufung durch den Bundestag soll auf Antrag

- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 315

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

277

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 462

zu machen. Teilweise wurde verlangt, daß er die Befähigung zum Richteramt haben soll²²⁶⁷. Auf Länderebene sind teilweise auch entsprechende Regelungen eingeführt worden (vgl. Art. 3 12 des Untersuchungsausschußgesetzes in Bayern, § 40, 2 des Gesetzes Über den Landtag im Saarland). Damit soll vor allem sichergestellt werden, daß verfahrensrechtlich korrekt gehandelt wird²²⁶⁸. Eine solche Vorschrift ist allerdings auch verfassungsrechtlich bedenklich, da die Regelungen zum passiven Wahlrecht (Art. 38 II, III GG i. V. m. § 15 BWG) nicht die Befähigung zum Richteramt voraussetzen. Wenn diese somit für die Übernahme des Ausschußvorsitzes eine gesetzlich normierte, formelle Voraussetzung

2267 Vgl. Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 199 f. m. w. N.; Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, Sondervotum Hirsch, BT-Drs. 7/5924, S. 65 (67).

2268 Vgl. Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 199; vgl. auch Schlußbericht Enquete-Kommission Verfassungsreform, Sondervotum Hirsch, BT-Drs. 7/5924, S. 65 (66 f.).

Textstelle (Originalquellen)

persönliche Qualifikation des Ausschußvorsitzenden, in dem als Regelfall für diese Stellung die Befähigung zum Richteramt verlangt wird¹³⁰. Auf Länderebene sind teilweise entsprechende Regelungen eingeführt worden¹³¹. Damit soll vor allem sichergestellt werden, daß verfahrensrechtlich korrekt gehandelt wird¹³². Dieses Anliegen dürfte gerade unter dem Aspekt der Verteidigungskompetenz der Untersuchungsausschüsse überzeugend sein¹³³. Die Kritik an dieser Konzeption stellt darauf ab, daß sie zu einer

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsau..., 1985, S. 199

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

278

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 462

Grundsatz der formalisierten Gleichbehandlung aller Abgeordneten bei der Mandatswahrnehmung (egalitärer Gleichheitssatz) nicht vereinbar wäre²²⁷⁰. Die nach Art. 3812 GG geschützten Teilnahmerechte der Abgeordneten, die keine Befähigung zum Richteramt haben, werden dadurch verfassungswidrig eingeschränkt. Außerdem wird der Kreis der für den Ausschußvorsitz in Betracht kommenden Abgeordneten enorm eingengt und die Freiheit der Entscheidung der Fraktion bei der Auswahl der Untersuchungsausschußmitglieder und des Vorsitzenden wird beeinträchtigt²²⁷¹. Auch diese Lösung kommt somit nicht in Betracht. 4. Durchführung eines Vorverfahrens In die bisherige Reformdiskussion wurde

2270 Vgl. dazu schon oben: 2. Teil, C. I. 4. b (3); 2. Teil, C. II. 1. e. bb. (1); Löwer, Jura 1985, 358 (365); Achterberg/ Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 153 m. w. N.

2271 Vgl. Jagau/Wessels, Reform des Untersuchungsrechts, in: Bachmann/Schneider, 1988, S. 43 (57); Günther/Seiler, NSTZ 1993, 305 (309); Kipke, Untersuchungsausschüsse, 1985, S. 199 f.

Textstelle (Originalquellen)

aller rechtsstaatlichen Grundsätze geführt wird.⁵⁶ Gegen besondere Qualifikationsanforderungen sprechen vor allem die damit einhergehende Ungleichbehandlung der Abgeordneten (Verstoß gegen Art. 38, 44 GG) und die Einengung des Kreises der für den Ausschußvorsitz in Betracht kommenden Abgeordneten.⁵⁷ U.E. besteht durch die selbstregulative Wirkung des Interesses der Fraktionen, qualifizierte Abgeordnete - insbesondere für den Ausschußvorsitz oder dessen Stellvertretung - zu stellen, ohnehin kein Regelungsbedarf.⁵⁸ Unter dem

- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneide..., 1988, S. 57

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

279



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 469

nach § 10 des neuen Untersuchungsausschußgesetzes diese Anforderungen erfüllt. cc. Der Ermittlungsbeauftragte nach dem neuen Untersuchungsausschußgesetz Nach § 101 1 des neuen Untersuchungsausschußgesetzes hat der Untersuchungsausschuß **jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Dieser soll es dem Untersuchungsausschuß ermöglichen, sich trotz eines umfangreichen Untersuchungsauftrags auf die Kernfragen zu konzentrieren²²⁹⁴. Er muß kein Richter, sondern es kann auch ein Politiker sein.²²⁹⁵ Nach § 10 III PUAG bereitet der Ermittlungsbeauftragte die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuß vor. Er beschafft die Beweismittel, hat entsprechend § 18 PUAG das Recht auf Aktenvorlage gegenüber der Exekutive und kann auch gegenüber Privaten Herausgabeansprüche gem. § 29 PUAG²²⁹⁶ geltend machen (vgl. § 10 III 3, 4 PUAG). Wenn ihm der Zugang zu diesen Akten**

2294 Vgl. Gesetzesbegründung zu § 10, Beschlußempfehlung:
Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 15.

2295 Dies ergibt sich indirekt aus der Gesetzesbegründung zu § 10, Beschlußempfehlung:
Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 15: "Angehörige von Justiz und Verwaltung könnten daher nur dann mit den Ermittlungen beauftragt werden, wenn sie für die Zeit der Ermittlungen von ihren dienstlichen Verpflichtungen

2296 Der Gesetzeswortlaut nennt hier § 30 PUAG. Dies ist jedoch sicherlich ein Fehler, da die Pflicht von privaten Dritten zur Herausgabe von Akten in § 29 PUAG geregelt ist.

Textstelle (Originalquellen)

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 10 Ermittlungsbeauftragte (1) Der Untersuchungsausschuß hat **jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem** oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden. (2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P2#des -

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

280

Textstelle (Prüfdokument) S. 477

steht, zu berücksichtigen. Dadurch daß dem Zeugen mehr Rechte zugestanden wurden, soll der Verzicht auf die Einräumung einer Betroffenenstellung gerechtfertigt werden. Aufgrund der Verbesserung der Zeugenstellung und durch § 32 I PUAG, nach dem **Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten beeinträchtigt werden, vor Abschluß** des Untersuchungsverfahrens rechtliches Gehör zu gewähren ist, wird dem betroffenen Zeugen das absolute Minimum rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien gewährt, die ihm unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung an sich zugestanden werden müssen. Dazu zählen das Rechtsbeistandsrecht, die Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens und

Textstelle (Originalquellen)

Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegen. § 27 Rechtliches Gehör (1) **Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlußberichts in ihren Rechten** erheblich **beeinträchtigt werden** können, ist **vor Abschluß** des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlußberichts innerhalb von zwei

- 45 Beschlußempfehlung und Bericht des ..., 1990, S. 2

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

281

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 478

die anderer betroffener Zeugen. Daß trotz der Ausdehnung der Rechte des Zeugen dennoch Regelungsbedarf bezüglich der Rechtsstellung des Betroffenen besteht, hat der Gesetzgeber in der Begründung der Beschlußempfehlung indirekt dadurch eingestanden, daß seiner Ansicht nach - vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinnngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozeß - eine über die Regelungen des Untersuchungsausschußgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden kann²³¹⁷. Somit steht die Rechtsprechung wiederum vor dem Problem, dem Betroffenen über die äußerst umstrittene und auslegungsbedürftige sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß zusätzliche Rechte, wie z. B. ein umfassendes Schweigerecht, entweder aus § 55 I StPO in Verbindung mit der sogenannten "Mosaiktheorie" oder aus § 136 I 2 StPO zu gewähren. Diese Fragen waren bislang jedoch sehr umstritten. Die Rechtslage bezüglich der Rechte des Betroffenen ist somit zumindest ebenso undeutlich, wenn nicht sogar noch undeutlicher als

2317 Vgl. Gesetzesbegründung, Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 18.

Textstelle (Originalquellen)

nicht ausschließt. Deshalb haben wir in den Bericht folgende Formulierung zu § 20 des Gesetzentwurfs einvernehmlich aufgenommen: Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Art. 44 GG angeordneten sinnngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne. Als Fazit halte ich fest: Aufgrund der gemachten Erfahrungen im laufenden Untersuchungsausschuss halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf für notwendig

- 49 Deutscher Bundestag Stenographische..., 2001, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

282

Textstelle (Prüfdokument) S. 480

der Vernehmung von Zeugen gem. § 24 PUAG sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen weitestgehend der Rechtslage, die auch gem. Art. 44 II 1 GG in Verbindung mit den Vorschriften über den Strafprozeß schon galt. Insbesondere die Regelung in § 24 V 3 PUAG, daß für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen die Vorschriften der Geschäftsordnung und die Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen entsprechend gelten, wird sicherlich zur Reduzierung der sich daraus ergebenden Diskussionen beitragen.²³²⁴ Bezüglich der Regelung der Zwangsrechte gegenüber Zeugen ist dem Gesetzgeber insoweit zuzustimmen, als er dem Untersuchungsausschuß zur Erzwingung der Anwesenheit und des Zeugnisses in den §§21, 27 PUAG bestimmte Rechte zugesteht. Dies ist im Interesse einer

2324 Gleiches gilt für § 17 III PUAG. In § 17 III 1 PUAG ist bezüglich der Beweiserhebung generell festgelegt, daß die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und

Textstelle (Originalquellen)

auf dem das Wissen der Zeugen beruht, kann zunächst der oder die Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erhalten die übrigen Mitglieder das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen sind die Vorschriften der Geschäftsordnung und die Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuss nicht einstimmig Abweichendes beschließt. (6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. § 25 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen (1) Der oder die Vorsitzende hat ungeeignete

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P6#machen.#A# -

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

283

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 481

Regelung des § 29 I PUAG, die genau dies vorsieht, zu begrüßen. Dies gilt vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber den allgemeinen Persönlichkeitsrechten dadurch Rechnung trägt, daß nach § 29 I 2 PUAG die Herausgabepflicht nicht besteht, **soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.** Von der Regelung der Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Herausgabepflicht in § 29 II PUAG hätte der Gesetzgeber eigentlich auch absehen können, da in der Praxis dieser Schritt in der Regel übersprungen

Textstelle (Originalquellen)

sein kann, in seinem ³ Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. ³ Diese Pflicht besteht nicht, **soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng ³ persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.** ³ (2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, ³ ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 Euro festsetzen. Der

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P9#beziehen.#A# -

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

284

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 488

müssen sie im Rahmen einer Bewertung des Untersuchungsausschußgesetzes zumindest kurz Erwähnung finden²³⁴¹, da bezüglich dieser beiden Themenkomplexe durch das neue Untersuchungsausschußgesetz zumindest eine Klärung der Rechtslage eingetreten ist. a. Stärkung der Rechte der Minderheit Art. 44 I 1 GG besagt, daß der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht hat, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Bezüglich der Rechte der Minderheit war vieles streitig. Nach § 2 PUAG sind die Rechte der Minderheit bezüglich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ausdrücklich normiert. § 2 II PUAG sieht vor, daß der Einsetzungsbeschuß den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern darf, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu. Nach § 2 I i. V. m. III PUAG hat der Bundestag den Untersuchungsausschuß auf Antrag der Minderheit auch einzusetzen (sogenannter "Pflichtbeschuß"²³⁴²), sofern der Einsetzungsantrag im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grenzen nicht teilweise oder im Ganzen verfassungswidrig ist. Diese Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Ansichten in der Literatur.²³⁴³ § 2 III PUAG sieht außerdem vor, daß der Bundestag den Einsetzungsantrag auch auf die verfassungsgemäßen Teile beschränken kann. Die

2341 Diese beiden Themenkomplexe, die allein Gegenstand einer Dissertation sein könnten, werden im folgenden lediglich ansprechen.

2342 Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 44, Rn. 14.

2343 Vgl. Schmidt-Bleibtreu, Art. 44, Rn. 3; AK-GG, Art. 44, Rn. 5; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, Art. 44, Rn. 14. m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

Aber nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG besitzt nicht die Minderheit, sondern allein der Bundestag die Einsetzungskompetenz. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der davon spricht, daß der Bundestag - auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht hat, den Untersuchungsausschuß einzusetzen. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG gibt demnach der Minderheit nur den Anspruch auf Einsetzung, während die Einsetzung selbst durch den Bundestag zu erfolgen

Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu beschließen. (2) Der Einsetzungsbeschuß darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu. (3) Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuß mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu

- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundesta..., 1990, S. 647
- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P1#- Seite 1

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

285

Textstelle (Prüfdokument) S. 489

IPA-Regeln sah dies so vor. In der Rechtsprechung hat das Oberlandesgericht Köln²³⁴⁷ allerdings ausdrücklich ein außenwirksames Beweiserhebungs- und Erzwingungsrecht der Minderheit abgelehnt. Nicht entschieden wurde bislang die Frage, ob die Ausschlußminderheit nach bisheriger Rechtslage einen internen Anspruch gegenüber der Ausschlußmehrheit hat, bestimmte Beweiserhebungen vorzunehmen.²³⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat in einer zum 'Spendenuntersuchungsausschuß' der 14. Wahlperiode, nach Erlaß des Untersuchungsausschußgesetzes getroffenen Entscheidung allerdings entschieden, daß die nach Art. 44 I 1 GG einsetzungsberechtigte Minderheit über die Beweiserhebung im Rahmen des Untersuchungsauftrags im gleichen Umfang mitbestimmt wie die Mehrheit²³⁴⁹. Den Beweisanträgen auch der nur potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist nach dem Bundesverfassungsgericht grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder mißbräuchlich ausgeübt wird²³⁵⁰. Auch das Bundesverfassungsgericht ist damit der diesbezüglich von der Literatur bereits vertretenen Ansicht²³⁵¹ gefolgt. Durch § 17 II PUAG ist die Rechtslage jetzt ausdrücklich gesetzlich geklärt. Danach sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der im Untersuchungsausschußgesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Nach § 17 IV PUAG kann ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses außerdem die Entscheidung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs beantragen, wenn der Untersuchungsausschuß mehrheitlich die Erhebung bestimmter Beweismittel oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 211, 27 I, 28 VI und 29 II 2 PUAG ablehnt. Die Rechte der Minderheit werden zudem durch § 17 III 2 PUAG gestärkt. Danach gelten für den Fall, daß ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im

2347 OLG Köln, ZParl. 1986, 381 f.

2348 Vgl. Hilf, NVwZ 1987, 537 (540).

2349 Vgl. BVerfG, EuGRZ 2002, 185 (185).

2350 Vgl. ebd., S. 185, 192.

2351 Vgl. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 44, Rn. 167; Schleich,

Textstelle (Originalquellen)

der Rechtsprechung hat bisher nur das OLG Köln ausdrücklich ein außenwirksames Beweiserhebungs- und Erzwingungsrecht der Minderheit nach Bundesrecht abgelehnt. Nicht entschieden ist damit, ob die Ausschlußminderheit einen internen Anspruch gegenüber der Ausschlußmehrheit hat, bestimmte Beweiserhebungen vorzunehmen zur Fussnote 46. Eine solche Lösung wäre im Hinblick auf die Bedeutung des Minderheitenschutzes für das Untersuchungsverfahren insgesamt konsequent zur Fussnote 47. Unbestritten ist die Verantwortung des

Antrag von der qualifizierten Minderheit gestellt wird, einer (ablehnenden) Mehrheitsentscheidung.³⁵ In dieser Linie liegt die Argumentation des BVerfG.³⁶ "Den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird. Die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit darf nicht allein auf das Mehrheitsprinzip des Art. 42 Abs. 2 GG gestützt sein; sie bedarf der Begründung.

Rechte der qualifizierten Minderheit dar. § 17 PUAG ist Bestandteil eines Bundesgesetzes und somit anders als § 12 Abs. 2 der IPA-Regeln auch im Außenverhältnis wirksam. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. In der Begründung zu § 17 PUAG heißt es:⁴² "Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund von Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses, wobei nach Absatz 2 die

- 33 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor d..., 1987, S. 1
- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400
- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 401

PlagiatService
Prüfbericht

15706

22.03.2017

286



Textstelle (Prüfdokument) S. 490

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsrecht, 1985, S. 85; Scholz, AöR 105 (1980), 564 (603 f.); AK-GG-Schneider, Art. 44, Rn. 5.

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

287

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 490

Reihenfolge der Vernehmung von **Zeugen und Sachverständigen** im Untersuchungsausschuß widerspricht, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend. Gerade die Frage, in welcher Reihenfolge **Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen**, gab in **bisherigen Untersuchungsausschüssen des öfteren Anlaß zu Auseinandersetzungen innerhalb des Ausschusses**, insbesondere dann, wenn die Minderheit nichts dagegen unternehmen konnte, daß die aus ihrer Sicht wichtigsten und interessantesten Zeugen erst am Ende der Vernehmungsliste standen²³⁵². Durch den Verweis auf die entsprechende Geltung des § 28 I GOBT, der festlegt, daß bei der Fertigung von Rednerlisten im Bundestag die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und auf Rede und Gegenrede die Gestaltung der Beratung leiten soll, müssen auch im Untersuchungsverfahren

2352 Vgl. Beschlußempfehlung: Untersuchungsausschußgesetz, BT-Drs. 14/5790, S. 17.

Textstelle (Originalquellen)

wenn die Beweiserhebung unzulässig ist. Dem Minderheitenschutz trägt ferner §17 Abs. 3 UAG-E Rechnung: Die Reihenfolge, in der **Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen**, hat in den **bisherigen Untersuchungsausschüssen des Öfteren Anlaß zu Auseinandersetzungen innerhalb des Ausschusses** gegeben. Dies kam insbesondere dann vor, wenn die Minderheit feststellen musste, dass die aus ihrer Sicht interessantesten Zeugen am Ende der Vernehmungsliste stehen sollten. § 17 Abs. 3

- 48 Parlamentarische Untersuchungsaussc..., 2000, S. 0

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

288

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 496

Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, die Grundrechte von Zeugen, Betroffenen und Inhabern beweisheblicher Unterlagen besonders wirkungsvoll zu schützen. Da der parlamentarische Untersuchungsausschuß gleichzeitig ein wichtiges Kontrollinstrument darstellt, muß die Effektivität seiner Arbeit gewährleistet sind. **Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens fordern** deshalb eine Auslegung des Art. 44 II 1 GG dahingehend, daß die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame parlamentarische Kontrolle geschaffen werden. An diesen Postulaten wurde der Gesetzgeber gemessen. Grundsätzlich kann allein die Tatsache, daß der Deutsche Bundestag im April 2001 ein Untersuchungsausschußgesetz verabschiedet hat, angesichts der zahlreichen gescheiterten Anläufe vorher schon als Erfolg gewertet werden.

Textstelle (Originalquellen)

App,²³ in: Wimmer (o. Fußn. 20), § 97 Rdnr. 12 a.E.²³ 24²³ Vgl. Eisenberg, BeweisR der StPO, 3. Aufl. (1999), Rdnrn. 403ff. m.w. Nachw.²³ 25²³ Kölbl/Morlok, ZRP 2000, ZRP Jahr 2000 Seite 217 (ZRP Jahr 2000 Seite 220).¹⁹⁸⁸ 1988 Seite 893) - Neue Heimat: "**Sinn und Zweck des parlamentarischen**¹⁹⁸⁸ **Untersuchungsverfahrens fordern** eine Auslegung des Art. GG Artikel 44 GG dahin, dass mit¹⁹⁸⁸ der Vorschrift die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame parlamentarische¹⁹⁸⁸ Kontrolle geschaffen werden sollen." - Hervorhebung im Original. So

- 77 Danckert, Peter Wilhelm: Aussagezwa..., 2000, S. #P17#Jahr

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

289

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 499

im Wesentlichen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, das in dem nach Erlaß des Untersuchungsausschußgesetzes, anläßlich des "Spendenuntersuchungsausschusses" in der 14. Wahlperiode erlassenen Urteil²³⁹⁰ ebenfalls feststellt, daß **den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheitsfraktion grundsätzlich Folge zu leisten ist, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder mißbräuchlich ausgeübt wird**²³⁹¹. Die Frage nach der Durchsetzbarkeit **eines Beweisantrags** war bislang sehr umstritten und ist jetzt ausdrücklich gesetzlich geregelt. Trotz der Tatsache, daß der Gesetzgeber in manchen Teilbereichen, zum Beispiel bezüglich der Minderheitenrechte oder der begrenzten Zulässigkeiten von

2390 BVerfG, EuGRZ 2002, 185 ff.

2391 Vgl. ebd., S. 185, 192.

Textstelle (Originalquellen)

Minderheit gestellt wird, einer (ablehnenden) Mehrheitsentscheidung.³⁵ In dieser Linie liegt die Argumentation des BVerfG:³⁶ "**Den Beweisanträgen der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten, soweit das Antragsrecht nicht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt wird.**" Die Ablehnung **eines Beweisantrags** der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit darf nicht allein auf das Mehrheitsprinzip des Art. 42 Abs. 2 GG gestützt sein; sie bedarf der Begründung. Die

- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 400

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

290

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 41

26 § 91 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach lautete: "Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden." Zitiert nach Dennewitz, Verfassungen der modernen Staaten, Bd. 3, 1948, S. 35.

Textstelle (Originalquellen)

im Staatsleben auf eine Wirkungslosigkeit im Regierungsprozeß zu reduzieren; eine natürliche Folge des im konstitutionellen System Deutschlands vorherrschenden "unglücklichen Dualismus zwischen Regierung und Volk"⁸). *) A.a.O., S. 12. 2) § 91 lautete: "Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden." § 92: "Solche Ausschüsse bestehen aus drei bis fünf Personen." C. Die Revolutionsepoche von 1848 Die Revolution von 1848 eröffnete in dieser Hinsicht völlig neue Perspektiven und "ganz unvermittelt, ohne

- 4 Steffani, Winfried: Die Untersuchun..., 1960, S. 45

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

291



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

36 §99 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 (Reichsgesetzblatt 1849, S. 101 ff.) lautete: "Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage von Ministern steht jedem Hause zu." Zitiert nach: Huber, Dokumente Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1978, S. 375 (385).

Textstelle (Originalquellen)

Justiz befürchtet.⁵¹ Trotz dieser Einwände entschloß sich die Nationalversammlung nach längerer Debatte, das parlamentarische Untersuchungsrecht in Abschnitt I, Art. 5, §99 der Reichsverfassung vom 28. 3.1848 festzuschreiben. § 99 der Reichsverfassung lautete: "Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage von Hinistern steht jedem Hause zu." Ein weitergehender Antrag, der den Untersuchungsausschüssen mehr Macht einräumen und ihnen das Recht der Ladung und Vernehmung von Zeugen und

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 18

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

292

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

38 [Art. 82 der Preußischen Verfassung](#) von 1850 (siehe: Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Preußische Gesetz-Sammlung 1850, S. 17 ff.) lautete: "Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen."

Textstelle (Originalquellen)

des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu." v. [Art. 82 der Preußischen Verfassung](#) vom 31.1.1850. "Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen." VI. Art. 34 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919. "Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese

- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlam..., 1991, S. 197

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

293

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 47

81 Art. 57 V HChE: "Wer durch die Feststellungen des Ausschusses in seiner Ehre betroffen ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift des Gesetzes getroffen sind." Zitiert nach Huber, Quellen zum Staatsrecht, Bd. 2, 1951, S. 228.

Textstelle (Originalquellen)

Redeker in diesem Band.⁶³ 63 Zum Schutz des einzelnen vor unrichtigen Feststellungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse siehe den vom Parlamentarischen Rat verworfenen Vorschlag aus⁶³ dem Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee: "Wer durch die Feststellungen des Ausschusses in seiner Ehre betroffen ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn⁶³ er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die⁶³ Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind." (Art.⁶³ 57 Abs. 5 HChE) sowie Ernst Fraenkels Darstellung des "McCarthyism" in den USA⁶³ der fünfziger Jahre: Diktatur des Parlaments?, in: ZfP n. F. 1. Jg. (1954), S. 99 ff.⁶³ 112¹ 1

- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne..., 1987, S. 359

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

294

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 49

98 Schon der 34. DJT hatte sich im Jahre 1924 mit dem Thema "Empfiehl
sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische
Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und
die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?" auseinandergesetzt.

Textstelle (Originalquellen)

durch die unparteiische Rechtspflege" bezeichnet wird Der sechste deutsche⁶⁴
Richtertag, Sp. 478 , und auf die Erörterungen des 34. Deutschen Juristentages⁶⁴
(1926) zum Recht der Untersuchungsausschüsse unter dem Thema: "Empfiehl⁶⁴
sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische
Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und
die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen".⁶⁵ 65 Aus den
Verhandlungen des Parlamentarischen Rates geht hervor, daß dieses⁶⁵ Ziel eine
entscheidende Motivation für die Einfügung des Absatz 4 war; s. dazu die⁶⁵
Beiträge von Katz,

- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse, 1985, S. #P#Bd 6,1913, S. 265 ff.#A# 15563/2 t/

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

295



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

anwendbar sind, wenn die beehrten Zeugenaussagen Geheimnisse betreffen, deren Wahrung auch grundrechtlich geboten ist.

Textstelle (Originalquellen)

vgl. oben 2.) sinngemäß. Zusammenfassend läßt sich also feststellen: Mangels verfassungsrechtlicher Grundlage finden die Vorschriften der §§ 53, 53 a StPO vor Untersuchungsausschüssen grundsätzlich keine Anwendung^{4*}. Anderes gilt nur dann, wenn die beehrten Zeugenaussagen Geheimnisse betreffen, deren Wahrung auch grundrechtlich geboten ist. ff) §97 StPO Das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO nimmt Bezug auf die §§ 52, 53 StPO. Soweit diese Vorschriften auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren Anwendung finden, ist also auch § 97 StPO für den

- 19 Das parlamentarische Untersuchungs..., 1985, S. 44

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

296

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 173

heißt es: "Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 I der Strafprozeßordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden." Vgl. unten (2. Teil, C. I. 1. a. cc. und 2. Teil, C. I. 1. c. cc.) zu den Unterschieden zwischen § 551 StPO und § 22 II PUAG im einzelnen.

Textstelle (Originalquellen)

aufzuheben, wenn die Zeugen glaubhaft machen, dass sie an der Verspätung kein Verschulden trifft. § 22 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht (1) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. (2) Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte sind Zeugen bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache zu belehren. (4) Die

- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der ..., 2001, S. #P5#Abs. -

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

297

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß möglichst einvernehmlich festgelegt werden soll. Für den Fall, daß ¹⁰⁶³ ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dieser Festlegung widerspricht, gelten auch nach § 17 III 2 PUAG die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend.

1063 In § 17 III 1 PUAG ist bezüglich der Beweiserhebung generell festgelegt, daß die

Textstelle (Originalquellen)

Untersuchungsausschüssen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Deshalb sieht § 17 Abs. 3 PUAG ein Streitschlichtungsverfahren vor. Nach § 17 Abs. 3 PUAG soll die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der GeschäftsO des Bundestags zur Reihenfolge der Reden entsprechend.⁴³ Für den Fall, dass keine

- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechts..., 2002, S. 402

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

298

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

1433 Fifth Amendment: "No person ... shall be compelled in any criminal case to be a witness against himself... ."

Textstelle (Originalquellen)

Cude may com pel any person to incriminate him self * * * ," is much broader than the language of the Fifth Amend ment which merely provides that "No person * * * shall be compelled in any criminal case to be a witness against himself, * * * ." In Judge Ferguson's opinion protection in ~- - - _____ J military law is against the use of compulsion to gain from the accused any form of incriminating evidence, whereas

- 78 Bulletin No. 24, 1957, S. 11

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

299

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 413

2062 Dabei ging es um dessen in Aussicht gestellten Fraktionswechsel, der mit einem entgeltlichen Beratervertrag in Verbindung gebracht wurde: Vgl. Roll, Verhaltensregeln, in: Schneider/Zeh, 1989, § 19, Rn. 3.

Textstelle (Originalquellen)

die Präsidenten der deutschen Länderparlamente 1962-1964 behandelten^{5. 3}. Starkes öffentliches Interesse fand die Problematik erst wieder im Jahre 1970 im Verhaltensregeln 1972 Zusammenhang mit der Affäre des Abgeordneten Geldner. Dabei ging es um dessen in Aussicht gestellten Fraktionswechsel, der mit einem entgeltlichen Beratervertrag in Verbindung gebracht wurde. Dieser und weitere Vorgänge veranlaßten das Präsidium des Deutschen Bundestages, Verhaltensregeln für Abgeordnete vorzuschlagen, die der Bundestag nach einem langwierigen Meinungsbildungsprozeß am 21.9.1972 also einen Tag

- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxi..., 1989, S. 67

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

300

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 493

2368 Art. 72 V der Verfassung Brandenburgs, Art. 54 VI 1 der Verfassung Sachsens und Art. 35 IV der Verfassung von **Baden-Württemberg** enthalten einen Gesetzesvorbehalt im Hinblick darauf, daß alles **Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und** das Verfahren der Untersuchungsausschüsse durch Gesetz geregelt wird. Die jeweiligen Untersuchungsausschußgesetze dieser Länder enthalten dann ein eigenständiges Verfahrensrecht, das nur noch teilweise auf die StPO verweist.

Textstelle (Originalquellen)

im Bund. III. **Baden-Württemberg** Die Verfassung Baden-Württembergs enthält in Art. 35 III lediglich die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zur Amtshilfe, sowie die Bestimmung in Art. 35 IV, daß "das **Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und** das Verfahren der Untersuchungsausschüsse ... durch Gesetz geregelt" wird. Diese näheren Regelungen wurden 1976 durch das "Gesetz über Einsetzung und Ver-⁴) fahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages" eingeführt.

- 27 Das Verhältnis der parlamentarische..., 1983, S. 200

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

301

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, Frankfurt, 1987
- 2 Ulrich Bachmann/Hans-Peter Schneider (Hg.): Zwischen Aufklärung und politischem Kampf, 1988
- 3 Friedrich, Klaus-Dieter: Der parlamentarische Untersuchungsausschuß. Entwicklung, Stellung und Kompetenzen, 1991
- 4 Steffani, Winfried: Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik, 1960
- 5 Simons, Wolfgang: Das parlamentarische Untersuchungsrecht im Bundesstaat. Zu den Auswirkungen der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes auf das parlamentarische Untersuchungsrecht in Bund und Ländern, 1991
- 6 Germis, Carsten: Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und politischer Skandal Dargestellt am Beispiel des Deutschen Bundestages, 1988
- 7 Datenhandbuch (Auszug), 1994
http://horrex.de/dokumente/datenhandbuch/datenhandbuch_archiv/Datenhand_vt.pdf
- 8 Thaysen, Uwe/Schüttemeyer, Suzsanne (Hrsg.): Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform , 1987
- 9 Schröder, Meinhard: Minderheitenschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren: Neue Gerichtsentscheidungen, ZParl 1986, S. 367 ff. , 1986
- 10 Gascard, Johanens Rainer: Das parlamentarische Untersuchungsrecht in rechtsvergleichender Sicht (England, USA, Deutschland), 1966
- 11 Ziemke, Burkhardt: Das parlamentarische Untersuchungsrecht in England - Vorbild einer deutschen Reform / von Burkhardt Ziemke. - Berlin: Duncker und Humblot, 1991 , 1990
- 12 Beckedorf, Ingo: Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments. Die Entwicklung des parlamentarischen Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments nach den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Gemeinschaft unt, 1993
- 13 Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, Berlin, 1989
<https://books.google.cat/books?id=kjg5Gv4POkgC>
- 14 Neue Justiz. Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den Neuen Ländern, 8, 02, 2002
http://www.neue-justiz.nomos.de/fileadmin/neue-justiz/doc/NJ_02_08_ganzes_Heft.pdf
- 15 Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II: Demokratische Willensbildung - Die Staatsorgane des Bundes, 1987
- 16 Güther: Vereidigung von Zeugen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages NStZ 1993, 305 , 1993
- 17 Hamm/u.a.: Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Vereidigung des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch im Untersuchungsausschuss 14/1 des Deutschen Bundestages am 16.11.2001 (überarbeitete Fassung), 2001
<http://www.hammpartner.de/data/veroeffentlichungen/PUAEID.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

302

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 18 Staatsgerichtshof Bremen: StGHE 1989-03-01 St 1-88, 1989
http://www.staatsgerichtshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/StGHE_1989-03-01_St%201-88.pdf
- 19 Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985
- 20 Böhme, Margit: Personalvertretungsrecht zwischen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip , 2001
http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2001/298/pdf/diss_komplett.pdf
- 21 Buchholz, Bernd: Der Betroffene im parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1990
- 22 Arndt, Claus: Der Bundestagsabgeordnete als Ausschußmitglied, ZParl. 1984, 523 ff. , 1984
- 23 Badura, Peter: Urteilsanmerkung zu BVerfG, Beschluß v. 5.6.84 - 2 BvR 611/84, DÖV 1984, 760 ff. , 1984
- 24 Das öffentliche Interesse. Seine Bedeutung als Tatbestandsmerkmal und als ... (Auszug), 1999
<https://books.google.cat/books?id=kxbcsfJigzIC>
- 25 Deutscher Bundestag: Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1972 , 1972
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/030/0603080.pdf>
- 26 Das Parlamentarische Untersuchungsrecht im dezentralen Staat. Bundesstaatsprinzip und kommunale Selbstverwaltungsgarantie als Schranken parlamentarischer Untersuchungen, 1992
- 27 Das Verhältnis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur Exekutive, 1983
- 28 Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes zu den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1988 gemäß den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP -BT-Drucksache 1, 1990
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/078/1107800.pdf>
- 29 Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission Drucksache 12/6000 , 1993
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/060/1206000.pdf>
- 30 Krummacher, M.: Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1978 , 1978
- 31 Implizierte Lösungsverfahren für Systeme von nichtlinearen, zeitabhängigen, mehrdimensionalenparteiellen Differentialgleichungen, 1978
<http://pubman.mpdl.mpg.de/pubman/item/escidoc:2132633:1/component/escidoc:2132632/IPP-6-176.pdf>
- 32 Die Rechtsstellung des Betroffenen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, 1980
- 33 Hilf: Untersuchungsausschüsse vor den Gerichten - Zur neueren Rechtsprechung zum Recht der Untersuchungsausschüsse, NVwZ 1987, 537 , 1987
- 34 Kipke, Rüdiger: Die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages: Praxis u. Reform d. parlamentar. Enquete / Rüdiger Kipke. Berlin: Berlin Verlag A. Spitz , 1985
- 35 Drucksache 11/50 - DIP des Bundestages - Deutscher Bundestag, 1990
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/081/1108109.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

303

Quellenverzeichnis

- 36 Kruse, Gesine: Bundesrepublik Deutschland, 1993
<https://www.mpicc.de/files/pdf2/5-deutschland.pdf>
- 37 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen , 1986
- 38 Der Eigentumsschutz des eingerichteten und ausge, 1984
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/10509/1/10509.pdf>
- 39 Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 1999
- 40 Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform , 1976
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/07/059/0705924.pdf>
- 41 Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. (Auszüge: 1-205,767-870), 1999
- 42 Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Bd. 26 (Auszug), 1977
<https://books.google.cat/books?id=R5fJAblUE0EC>
- 43 Beckedorf, Ingo: Die Rechtsstellung des Betroffenen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, ZParl 1989, S. 35 ff. , 1989
- 44 Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 2002
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/093/1409300.pdf>
- 45 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) Drucksache 11/8085, 1990
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/080/1108085.pdf>
- 46 Bundesverfassungsgericht zu Hausdurchsuchungen - Drug Scouts, 2001
<http://www.drugscouts.de/sites/default/files/file/bundesverfassungsgericht-hausdurchsuchung-2001.pdf>
- 47 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG), 2001
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/puag/gesamt.pdf>
- 48 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse Ein Spagat zwischen Recht und Politik Von Paul J. Glaben, Mainz, 2000
- 49 Deutscher Bundestag Stenographischer Bericht 165. Sitzung, 2001
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14165.pdf>
- 50 Thaysen, Uwe: Ein Mustergesetz zu Einsetzung und Verfahren von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ZParl 1989, S. 5 ff. , 1989
- 51 Sprachen in Europa ergänzen. Manfred Fuhrmann beleuchtet die historische Bedeutung des Lateinischen und Griechischen und deren Einfluß auf das Hellen , 1910
http://www.akademienunion.de/fileadmin/redaktion/user_upload/Publikationen/Akademie-Journal/AKJ_2001-2.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

304

Quellenverzeichnis

- 52 Wohlers: Mitwirkungsbefugnisse des Betroffenen im Beweisverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, NVwZ 1994, 40 , 1994
- 53 Vetter, Joachim: Rechtsfragen der Parallelität von Strafverfahren und parlamentarischem Untersuchungsverfahren, ZParl 1989, S. 345 ff. , 1989
- 54 Beschlussempfehlung, 2000
<http://www.s152406166.online.de/TEXT/pallas-ltabschlussb.pdf>
- 55 Hinweise für Schuldner zum Regelinsolvenzverfahren - IHK Köln, 1948
http://www.ihk-koeln.de/upload/MerkblattFuerRegelinsolvenzverfahren_1948.pdf
- 56 Kölbel, Ralf und Martin Morlok: Geständniszwang in parlamentarischen Untersuchungen Grenzen des Aussageverweigerungsrechts in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg. (2000), H. 6, S. 217 222. , 2000
- 57 Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J. (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York (Auszug) , 1984
- 58 Elemente der Chaostheorie und ihre Bedeutung für die fraktale Markenführung (Auszug), 1997
https://books.google.cat/books?id=Ubh9AQAAQBAJ&pg=PA27&dq=Marketing&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiah9H1IL_PAhXMC
- 59 Stasi-Abhör-Protokolle als willkommene Früchte des verbotenen Baumes , 2000
- 60 Konferenz der europ ischen Verfassungsgerichte XII. Kongress Die, 2002
<http://www.confeuconstco.org/reports/rep-xii/Duitsland-DE.pdf>
- 61 Die Konsequenzen für das Personalvertretungsrecht nach dem Beschluss des BVerfG zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz - Die Typisierung von Beteiligungstatbeständen, 2002
http://elib.suub.uni-bremen.de/diss/docs/E-Diss349_Kossens.pdf
- 62 Schumann, Silke: Vernichten oder Offenlegen Zur Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Eine Dokumentation der öffentlichen Debatte 1990/91, 1995
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/SW6WIHGIEZ233T7TNERQ5IGYBTHVKCQY/full/1.pdf>
- 63 Der parlamentarische Untersuchungsausschuß - ein wirksames Kontroll- und Informationsorgan des Parlaments , 1969
- 64 Untersuchungsausschussgesetz Baden-Württemberg (zuletzt geändert 24.7.2012), 1976
http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/rechtliche_grundlagen/parlamentsrecht/unte
- 65 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529 ff. , 1974
- 66 Gabler Wirtschafts-Lexikon, 14. Aufl. (Auszug), 1997
<https://books.google.cat/books?id=fDCcBgAAQBAJ>
- 67 Zschockelt: Die Urteilsabsprache in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH NStZ 1991, 305 , 1991
- 68 Landschaftsästhetik und räumliche Planung: theoretische Herleitung und exemplarische Anwendung eines Analyseansatzes als Beitrag zur Aufstellung von landschaftsästhetischen Konzepten in der Landschaftsplanung, 1997
<http://d-nb.info/958810230/34>

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

305

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 69 Schlosser, U.: Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 25.6.1980 (Anlage 1 GeschOBT), 1985
- 70 Medding, Josef: Das Verbot der Abgeordnetenbehinderung nach Art. 48 II GG, DÖV 1991,494 ff. , 1991
- 71 Klein, Hans H.: Zur Rechtsstellung des Bundestagsabgeordneten als Ausschußmitglied, DÖV 1972, 329 ff. , 1972
- 72 Parlamentsrecht U.parlamentspraxis (Auszug), 1989
<https://books.google.cat/books?id=wn7JUdOpdT0C>
- 73 Krause, Peter: Freies Mandat und Kontrolle der Abgeordnetentätigkeit. Zu Notwendigkeit und Möglichkeiten der Disziplinierung des Mandatsmißbrauchs, DÖV 1974, 325 ff. , 1974
- 74 Parlamentsrecht und Parlamentspraxis (Auszug), 1989
<https://books.google.cat/books?id=wn7JUdOpdT0C>
- 75 Brocker, Lars: Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 30. Jg. (1999), H. 3, S. 739 747. , 1999
- 76 Winkler, HEINRICH AUGUST WINKLER: Der lange Weg nach Westen, ERSTER BAND (Auszug), 2000
- 77 Danckert, Peter Wilhelm: Aussagezwang im parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Zur Ausgestaltung der Aussagepflicht im künftigen Untersuchungsausschussrecht des Bundes, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 33. Jg. (2000), H. 11, S. 476 480. , 2000
- 78 Bulletin No. 24, 1957
http://www.loc.gov/r/frd/Military_Law/pdf/JAG_Journal-No-24.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

306



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**

Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**

Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**

Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**

Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**

Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**

Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

15706

22.03.2017

310



ProfNet

Institut für Internet-Marketing